

161 8.3/63



# MEMORIAL

Für die Landsgemeinde  
des Kantons Glarus  
vom Jahre 1982

*Vom Landrat beraten  
in den Sitzungen vom 18. November und 16. Dezember 1981,  
10., 24. Februar und 3. März 1982*

*Beilagen:*

- I—IV Uebersicht der Landesrechnung 1981
- V Rechnungen der Fonds und Stiftungen
- VI Rechnungen der staatlichen Fürsorgeeinrichtungen
- VII Rechnungen der Versicherungskassen
- VIII Rechnung der Glarner Kantonalbank
- IX Rechnung des Kantonsspitals
- X Finanzbericht
- XI Kommentar zur Landesrechnung
- XII Voranschlag für das Jahr 1982



## Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1	Eröffnung der Landsgemeinde	3
§ 2	Wahlen	3
§ 3	Festsetzung des Steuerfusses	3
§ 4	Anträge auf Aenderung des Steuergesetzes	3
§ 5	Aenderung des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz	13
§ 6	Antrag auf Aenderung des Strassengesetzes (Schaffung von Radwegen und eines Radwegkonzeptes)	20
§ 7	Beschluss über die Gewährung eines Zusatzkredites von 5 250 000 Franken für den Bau von Lawinen- und Steinschlagsicherungen bei der Sernftalstrasse	23
§ 8	Antrag auf Schaffung eines Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und das Verwaltungsverfahren	25
§ 9	Antrag auf Erlass eines Gesetzes zur Förderung des Erwerbs von Haus- und Wohnungseigentum	30
§ 10	Aenderung des Gesetzes über die Behörden und Beamten	33
§ 11	Beschluss über die Gewährung von Beiträgen an den Um- und Erweiterungsbau der Höhenklinik Braunwald	36
§ 12	Aenderung des Schulgesetzes (Stipendien, Studiendarlehen und Schulgeldbeiträge)	61



## § 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Die Landsgemeinde wird durch den Landammann eröffnet. Die stimmberechtigten Frauen und Männer werden hierauf den Eid zum Vaterland schwören.

## § 2 Wahlen

Die Landsgemeinde hat für eine neue Amtsdauer von vier Jahren den Landammann und den Landesstatthalter zu wählen, und zwar aus dem Kreise der an der Urne gewählten Mitglieder des Regierungsrates. Ferner sind die Präsidenten und Mitglieder der Gerichte, der Staatsanwalt und der Verhörrichter zu wählen.

Nach erfolgter Wahl findet die Vereidigung der Gewählten statt; ebenso werden die an der Urne gewählten Behördemitglieder vereidigt.

## § 3 Festsetzung des Steuerfusses

Gestützt auf den vom Landrat genehmigten Voranschlag für das Jahr 1982, welcher in der ordentlichen Rechnung einen mutmasslichen Rückschlag von Fr. 8 267.— vorsieht, beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es sei gestützt auf Artikel 3 des Steuergesetzes der Steuerfuss für das Jahr 1982 auf 100 Prozent der einfachen Steuer festzusetzen.

Gestützt auf Artikel 22 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat der Landrat in eigener Kompetenz für das Jahr 1982 die Erhebung eines Gewässerschutzzuschlages von zwei Prozent zur einfachen Staatssteuer beschlossen.

## § 4 Anträge auf Aenderung des Steuergesetzes

(Besteuerung der Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen und Besteuerung der erwerbstätigen Ehepaare)

Zuhanden der Landsgemeinde 1982 sind zum Steuergesetz (StG) die nachfolgenden zwei Anträge eingereicht worden:

### A. Antrag der Freisinnig-Demokratischen Partei des Kantons Glarus

Die Freisinnig-Demokratische Partei des Kantons Glarus (FDP) beantragt folgende Neufassung von *Art. 18 Abs. 2 Ziff. 3 StG*:

«Steuerbar sind insbesondere:

alle Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, die aus Vermietung, Verpachtung, Eigengebrauch, Baurecht oder aus anderer Nutzung entstehen, soweit sie nicht der Grundstückgewinnsteuer unterstehen;

ein mässiger Mietwert der eigenen Wohnung im eigenen oder in einem zur Nutzung überlassenen Haus, wobei der Förderung des privaten Wohneigentums Rechnung zu tragen ist;

für Zweitwohnungen ist als Mietwert der Betrag anzurechnen, den der Wohneigentümer als Miete für eine gleichwertige Wohnung im gleichen Wohngebiet bezahlen müsste;

Die Richtlinien sind in einer Verordnung festgesetzt, welche vom Landrat erlassen wird.»

*Begründung:*

«Das Interesse für das eigene Haus soll gefördert werden. Der vorliegende Memorialsantrag will dies dadurch erreichen, dass der Mietwert der eigenen Wohnung nur in mässigem Rahmen als Einkommen versteuert werden soll.

Bei der heutigen Festsetzung dieser Mietwerte stehen der Steuerverwaltung keine Richtlinien in Gesetz oder Verordnung zur Verfügung. Der Memorialsantrag schlägt eine klare Lösung in Form einer landrätlichen Verordnung vor.

Eine Entlastung der Besitzer von Zweitwohnungen (Ferienhäuser etc.) ist nicht beabsichtigt; sie würde auch den Interessen der betroffenen Gemeinden zuwiderlaufen.»

## **B. Antrag eines Bürgers**

Ein Bürger beantragt die folgende Aenderung des Steuergesetzes:

«Unser Steuergesetz ist zur Berechnung der Steuern für Ehepaare so zu bestimmen, dass der höhere Jahreslohn des Ehemannes oder der Ehefrau für die Bestimmung des Steueransatzes gelten soll. Das steuerpflichtige Einkommen des Ehepartners ist zum gleichen Ansatz mit der gleichen Steuerrechnung zu besteuern.»

### *Begründung:*

«Gelerntes Krankenpflegepersonal, vor allem Krankenschwestern und Hilfskräfte im Gastgewerbe, würden nach Verheiratung gerne ihren Beruf, bzw. ihre Tätigkeit weiter ausüben. Dies gilt auch für Ehefrauen, wenn die Kinder das Elternhaus verlassen. Unser heutiges Steuergesetz hemmt diese Bestrebungen und ist mitschuldig für die Personalprobleme im Krankenpflege-Sektor und im Gastgewerbe.

Ungerechte Besteuerung der Ehepaare und «Steuer-Ehepaare».

Das Problem und die Aufwendungen für die Zwischenveranlagungen bei Heirat, Scheidung, Trennung und Todesfall ist gelöst.»

## **I. Memorialsantrag der Freisinnig-Demokratischen Partei betr. die Besteuerung der Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen (Eigenmietwert)**

### **1. Rechtsvergleich**

#### **1. 1. Geltendes Recht**

Gemäss Artikel 18 Absatz 2 Ziffer 3 StG sind als Einkommen insbesondere steuerbar:

«alle Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, die aus Vermietung, Verpachtung, Eigengebrauch (mit Einschluss des Mietwertes der eigenen Wohnung im eigenen oder in einem zur Nutzung überlassenen Haus,) Baurecht oder aus anderer Nutzung entstehen, soweit sie nicht der Grundsteuergewinnsteuer unterstehen.»

Das geltende Gesetz betrachtet — wie übrigens das Wehrsteuerrecht und die Gesetze der übrigen Kantone — das Wohnen im eigenen oder in einem zur Nutzniessung überlassenen Hause bzw. in einer Eigentumswohnung als Eigengebrauch unbeweglichen Vermögens und zählt es zum steuerbaren Naturaleinkommen. Solches Naturaleinkommen (Mietwert) wird generell zum Marktwert bemessen, d. h. zu dem Betrag, den der Eigentümer als Miete für ein gleichartiges Objekt in gleicher Wohnlage zu bezahlen hätte oder den er bei Vermietung an Dritte erzielen könnte. Durch die Bewertung des Mietwertes zum Marktwert wird der Eigentümer, der sein Haus selbst bewohnt, demjenigen gleichgestellt, der sein Haus an einen Dritten vermietet.

#### **1. 2. Fassung von Artikel 18 Absatz 2 Ziffer 3 gemäss Antrag der FDP**

Zum Antrag der FDP ist in grundsätzlicher Hinsicht festzustellen, dass er richtigerweise keinen völligen Verzicht auf die steuerliche Erfassung des Nutzens am eigenen Grundbesitz fordert. Die Erfassung des Eigengebrauchs unbeweglichen Vermögens als steuerbares Naturaleinkommen wird demnach anerkannt.

Dagegen soll solches Naturaleinkommen bzw. der Mietwert von selbstgenutzten Liegenschaften unterschiedlich bewertet werden. Während für die eigene Wohnung im eigenen oder in einem zur Nutzniessung überlassenen Haus ein mässiger Mietwert für die Einkommensbesteuerung herangezogen werden soll, wäre für Zweitwohnungen als Mietwert der Betrag anzurechnen, den der Wohneigentümer als Miete für eine gleichwertige Wohnung im gleichen Wohngebiet bezahlen müsste.

Für Zweitwohnungen sollte demnach der Mietwert nach wie vor nach dem Marktwert bemessen werden, wie dies nach geltendem Recht ohne Einschränkung für alle selbstgenutzten Wohnungen gehandhabt werden muss. Im Grunde geht es den Antragstellern im wesentlichen um eine steuerliche Privilegierung des Natureinkommens, das dem Wohneigentümer durch das Wohnen im eigenen oder in einem zur Nutzniessung überlassenen Haus als Eigengebrauch unbeweglichen Vermögens zufließt. Diese steuerliche Privilegierung soll indessen nur für die Erst-, nicht aber für Zweitwohnungen zur Anwendung gelangen. Mit der Preisgabe des Marktwertprinzips und dem Uebergang zu einer «mässigen» Mietwertbesteuerung sollte eine breitere Streuung von Grundeigentum ermöglicht werden.

## 2. Die Rechtfertigung der Eigenmietwertbesteuerung im allgemeinen

Das schweizerische Steuerrecht geht davon aus, dass jeder Steuerpflichtige nach seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu besteuern sei. Diesem Grundsatz entspricht das in allen schweizerischen Steuergesetzen verankerte Prinzip der Besteuerung des Gesamtreineinkommens. Das bedeutet zunächst, dass alle Zugänge mit Geldwert der Einkommenssteuer unterstellt werden. Die Zugänge können in Geld oder in Naturalien erfolgen. Unter diesem Gesichtspunkt ist es steuerrechtlich unerheblich, ob der Ertrag aus Grund und Boden an einen Dritten veräussert oder selbst verwertet wird. Aus diesem Grundsatz und bei Berücksichtigung des steuertechnisch Möglichen folgt, dass demjenigen, dem in realer Form die Nutzung einer Wohnung oder eines Hauses zufällt, dies ebenso als steuerrelevantes Einkommen zuzurechnen ist wie in Geldeswert anfallendes Einkommen. Für die Gesamtreineinkommenssteuer ist die Besteuerung von Natureinkünften eine Selbstverständlichkeit. Auch der Metzger- oder Bäckermeister, der sich und seine Familie aus dem eigenen Geschäft «verpflegt», muss sich einen entsprechenden Betrag als Natureinkunft steuerlich anrechnen lassen. Dasselbe gilt für den Unselbständigerwerbenden, dem der Arbeitgeber eine Dienstwohnung «unentgeltlich» zur Verfügung stellt; auch er hat neben dem Barlohn den Mietwert dieser Wohnung als Einkommen zu versteuern.

Das Gesamtreineinkommenssteuer-System verlangt nicht nur, dass alle Zugänge mit Geldwert der Einkommenssteuer unterstellt werden, sondern andererseits auch alle für die Erzielung der Einkünfte notwendigen Aufwendungen zum Abzug zuzulassen sind. Dieser Grundsatz führt dazu, dass der Eigenheimbesitzer allfällige Schuldzinsen und Unterhaltskosten zum Abzug bringen kann. Das kann aber nur solange gelten, als die Eigennutzung auch als Einkommen verstanden wird.

Die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verlangt ferner, dass in einem beschränkten Umfange dem notwendigen Konsumbedarf der Steuerpflichtigen Rechnung getragen wird. Damit ist aber die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht mehr nur eine von den Einkünften abhängige Grösse; sie wird beeinflusst durch den Konsumbedarf der Personen, die aus diesen Einkünften leben müssen. Der Konsumbedarf wiederum ist zu einem wesentlichen Teil davon abhängig, ob Mietkosten anfallen oder nicht. In diesem Sinne werden auch bei der Bestimmung des betriebsrechtlichen Existenzminimums die effektiv bezahlten Mietzinse in Rechnung gestellt.

Die Auswirkungen der Wohnungskosten auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sollen anhand eines einfachen Beispiels aufgezeigt werden: Zwei Steuerpflichtige, beide verheiratet und Väter von zwei Kindern, erzielen ein Einkommen von Fr. 40 000.—. Der eine hat nun aber als Mieter für eine 5-Zimmerwohnung Fr. 10 000.— Mietzins jährlich zu bezahlen. Der andere, der Eigenheimbesitzer, hat keine Miete zu erbringen. Nach Berücksichtigung der für beide Pflichtigen lebensnotwendigen Unterkunft verbleiben dem Mieter nur mehr Fr. 30 000.— zur freien Verfügung, dem Eigenheimbesitzer jedoch Fr. 40 000.—. Es leuchtet ein, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit dieser beiden Steuerpflichtigen nicht die gleiche ist. Die Schaffung «vergleichbarer Verhältnisse» kann nur durch die Aufrechnung des mutmasslich gesparten Mietzinses erfolgen.

Die steuerliche Erfassung des Gebrauchs eigener Sachen als Einkommen (Natureinkünfte) wirft in der praktischen Durchführung verschiedene Probleme auf. Es mussten dementsprechend Einschränkungen vorgenommen werden. Die Einschränkung wurde aufgrund des Kriteriums der «absoluten Notwendigkeit» getroffen. Steuerlich relevant können demnach nur solche selbstbenutzten Objekte sein, deren Beschaffung für den Nichteigentümer objektiv notwendige Einkommensverwendung darstellt. Hiezu gehört das «Dach über dem Kopf». Weil jeder eine Wohnung haben muss, der Mieter aber den Mietzins von seinem Einkommen nicht in Abzug bringen kann, ist der wirtschaftliche Vorteil, welchen der Wohneigentümer aus der Eigennutzung zieht, durch Anrechnung des Eigenmietwertes auszugleichen.

Zusammenfassend halten wir fest, dass nach geltendem Steuerrecht jeder Steuerpflichtige nach seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu besteuern ist. Diesem Grundsatz entspricht die Besteuerung nach dem Prinzip der Gesamtreineinkommenssteuer, das zunächst sämtliche Zugänge in Geld oder Naturalien erfasst. Auf das Grundeigentum bezogen bedeutet dies, dass es steuerrechtlich unerheblich ist, ob der Ertrag aus Grund und Boden an einen Dritten veräussert oder selbst verwertet wird. Daraus folgt logischerweise, dass demjenigen, der das Wohneigentum selbst nutzt, der Mietwert als steuerrelevantes Einkommen zuzurechnen ist wie in Geldeswert anfallende Einkünfte.

Das System der Gesamtreineinkommenssteuer verlangt sodann, dass andererseits auch alle für die Erzielung der Einkünfte notwendigen Aufwendungen (Schuldzinsen, Liegenschaftsunterhaltskosten) zum Abzug zugelassen werden. Der Abzug dieser Liegenschaftskosten kann aber nur solange gelten, als die Eigennutzung auch als Eigenmiete verstanden wird.

Die Besteuerung des Mietwertes der selbstgenutzten Liegenschaft hat sodann dem Gebot der Rechtsgleichheit Rechnung zu tragen, wozu unter Abschnitt Ziffer 4 zusätzliche Überlegungen angestellt und dargelegt werden sollen.

### **3. Die Förderung des Wohneigentums**

Eingangs wurde bereits festgehalten, dass der Antrag der FDP keinen völligen Verzicht auf die steuerliche Erfassung des Eigenmietwertes der selbstgenutzten Wohnung anstrebt. Um das Interesse für das eigene Haus zu fördern, wird vorgeschlagen, dass der Mietwert der eigenen Wohnung nur in mässigem Rahmen als Einkommen versteuert werden soll, womit offenbar eine Besteuerung solchen Naturaleinkommens unter dem Marktwert verstanden sein soll. Diese Privilegierung soll indessen nur für die Erst-, nicht aber für Zweitwohnungen Anwendung finden.

Die Eigentumsförderung liegt zweifellos im Interesse des Gemeinwesens. Es hat denn auch in den letzten Jahren nicht an Stimmen, Motionen und Anträgen gefehlt, welche die Förderung des Wohneigentums zum Ziele hatten. In die gleiche Richtung stösst auch der anstehende Memorialsantrag der Schweizerischen Volkspartei Glarus (SVP), welcher den Erlass eines kantonalen Gesetzes zur Förderung des Erwerbs von Haus- und Wohneigentum vorschlägt. Dieses Gesetz soll eine breite Streuung des privaten Haus- und Wohnungseigentums fördern. Die verlangte Förderung könnte gemäss Antrag der SVP erreicht werden durch die Gewährung zinsgünstiger Hypotheken mit erhöhten Belehnungsgrenzen, die Vermittlung und Verbürgung von Darlehen und die Schaffung einer kantonalen Hypothekarbürgschaftsgenossenschaft.

Der Antrag der SVP auf Erlass eines kantonalen Wohneigentumsförderungsgesetzes wird zu gegebener Zeit Anlass bieten, den ganzen Problembereich umfassend zu behandeln. Zu den von der SVP vorgeschlagenen Finanzierungserleichterungen als Mittel zur Förderung des Wohneigentums zählt zweifellos auch das anstehende Postulat der FDP, welches eine «mässige Eigenmietwertfestsetzung» für die Einkommenssteuer fordert. Zu den Förderungsmassnahmen gehören u. a. aber auch Anpassungen im Bau- und Planungssektor wie Bereitstellung von genügend preisgünstigem Bauland durch die Gemeinden, entsprechende Bau- und Erschliessungsvorschriften, vereinfachte Bewilligungsverfahren, Förderung eigentumsfreundlicher Bau- und Siedlungsformen usw.

Mit dem Erlass eines solchen Wohneigentumsförderungsgesetzes wären sodann die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Massnahmen für den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden und deren Finanzierung abzuklären und darzulegen.

Da steuerliche Massnahmen, wie sie von der FDP beantragt werden, nur ein Teilaspekt der Wohneigentumsförderung sind, muss dieses Problem gesamthaft und nicht nur partiell geprüft werden. Aus diesem Grunde wird an dieser Stelle von einer umfassenden Stellungnahme zu den verschiedenen steuerlichen Möglichkeiten zur Förderung des Wohneigentums Umgang genommen. Die nachfolgenden Ausführungen werden demgemäss auf eine kritische Würdigung der von der FDP beantragten «mässigen Eigenmietwertfestsetzung» eingeschränkt.

### **4. Kritische Würdigung des Memorialantrages der FDP**

Gemäss Artikel 18 Absatz 2 Ziffer 3 Steuergesetz sind als Einkommen insbesondere auch alle Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen steuerbar, die aus Vermietung, Verpachtung, Eigengebrauch — mit Einschluss des Mietwertes der eigenen Wohnung im eigenen oder in einem zur Nutznie-

sung überlassenen Haus — entstehen, soweit sie nicht der Grundstückgewinnsteuer unterstehen. Das Wohnen im eigenen oder in einem zur Nutzniessung überlassenen Hause gilt als Eigengebrauch unbeweglichen Vermögens und wird zum steuerbaren Naturaleinkommen gerechnet.

Besondere Grundsätze über die wertmässige Berechnung des Einkommens sind erforderlich, wo dieses nicht in Geld besteht. Dies gilt insbesondere für Naturaleinkommen, das in Erzeugnissen der eigenen Arbeit, in natürlichen Früchten von Sachen oder im wirtschaftlichen Nutzeffekt eigener Sachen (indirekte Einkünfte) besteht. Ebenso kommen sie in Betracht für Naturalleistungen von dritter Seite wie freie Beköstigung, Heizung, Beleuchtung usw. Der Natur der Sache nach ist in allen diesen Fällen der Verkehrswert (Marktwert) der betreffenden Naturalien massgebend. Für den Mietwert der eigenen Wohnung wird der Betrag in Rechnung gestellt, den der Steuerpflichtige bei Vermietung an Dritte erzielen könnte bzw. bei Miete eines solchen Objektes als Mietzins zu entrichten hätte. Die Bewertung des Naturaleinkommens zum Marktpreis entspricht dem Gebot der Rechtsgleichheit, dem auch bei der Besteuerung des Mietwertes selbstgenutzter Wohnungen Beachtung zu schenken ist.

Von diesem steuerlichen Grundgebot weicht nun der Antrag der FDP insofern ab, als für Erstwohnungen nicht mehr ein marktwertkonformer, sondern ein «mässiger (tieferer) Eigenmietwert» zur Besteuerung gelangen soll. Der Antrag der FDP wirft damit weitgehende Fragen der rechtsgleichen Behandlung aller Steuerpflichtigen auf, auf die nachstehend eingetreten werden soll.

#### **4. 1. Steuergerechte Behandlung im Verhältnis Grundeigentümer und Besitzer beweglicher Werte**

Rechtsgleichheit und Steuergerechtigkeit fordern, dass das Steuerrecht die möglichen Formen des Eigentums grundsätzlich gleich behandelt. Das entspricht auch dem Bedürfnis unserer Wirtschaft. Sie ist auf das Banksparen angewiesen, denn damit wird unter anderem die Möglichkeit geschaffen, demjenigen, der für den Bau seines Eigenheimes auf fremde Mittel angewiesen ist, das notwendige Kapital in Form einer Hypothek zur Verfügung zu stellen. Diese Form des Banksparens ist von ebenso grosser Bedeutung wie die Investition im Grundeigentum.

Aus dieser Sicht wäre es schlechthin unverständlich und rechtsungleich, würden dem Steuerpflichtigen, der sein Vermögen in beweglichen Werten angelegt hat, auf Franken und Rappen genau die Erträge als Einkommen besteuert, dem Eigenheimbesitzer hingegen, der sich damit die Wohnungskosten spart, kein adäquater Ertrag aus der von ihm genutzten Liegenschaft angerechnet.

Soll die Vermögensbildung steuerlich gefördert werden, so müsste vielmehr bei jener Mehrheit der Steuerpflichtigen eingesetzt werden, die aus verschiedenen Gründen noch kein Eigenheim erwerben konnten und daher die Versteuerung der tatsächlich erzielten Erträge aus beweglichem Vermögen in Kauf nehmen muss.

Zusätzlich gilt zu berücksichtigen, dass das Grundeigentum weitgehend inflationsbeständig ist. Die zunehmende Verknappung des Bodens und mangelndes Angebot an Wohnliegenschaften werden auch in Zukunft eine reale Wertsteigerung des Grundeigentums sicherstellen. Demgegenüber haben die Besitzer beweglicher Werte in den letzten Jahren erhebliche reale Wertverluste in Kauf nehmen müssen.

Schon diese Überlegungen führen zum Schluss, dass eine Sonderbehandlung des Eigenheimbesitzers grundsätzlich kaum gerechtfertigt ist.

#### **4. 2. Steuergerechte Behandlung im Verhältnis Grundeigentümer und Mieter**

Von grosser Tragweite ist die Frage der Steuergerechtigkeit im Verhältnis Mieter/Eigenheimbesitzer. Man kann die Tatsache nicht übersehen, wonach der Eigenheimbesitzer nach dem geltenden System einen Teil seiner Wohnkosten (Hypothekarzinsen und Liegenschaftsunterhaltskosten) steuerlich zum Abzug bringen kann. Dem Mieter ist dagegen der Abzug der bezahlten Miete verwehrt, weil die Miete zu den nichtabzugsfähigen Kosten der Lebenshaltung zählt. Wollte man das Naturaleinkommen aus Eigennutzung des unbeweglichen Vermögens ganz oder — wie beantragt — teilweise einkommenssteuerfrei belassen, so würde das aus Gründen der rechtsgleichen Behandlung bedingen, den Mietern einen Abzug für die Wohnungsmiete einzuräumen. Den Mietern wie den Eigenheimbesitzern müsste gleichermassen gestattet sein, die mit dem Wohnen zusammenhängenden Kosten (Miete, Schuldzinsen, Unterhaltskosten) in Abzug zu bringen. Eine solche Lösung wäre — abgesehen von den damit bewirkten Steuerausfällen — mit dem geltenden System der allgemeinen Einkommenssteuer unvereinbar.

Aufgrund dieser Ueberlegungen ergibt sich, dass die Rechtsgleichheit im Verhältnis Eigenheimbesitzer/Mieter nur dadurch erzielt werden kann, dass der Eigengebrauch bzw. das Naturaleinkommen aus Grundeigentum zum Marktwert zur Besteuerung herangezogen wird.

#### **4. 3. Steuergerechte Behandlung im Verhältnis Eigenheimbesitzer und Eigentümer einer vollvermieteten Liegenschaft**

Die rechtsgleiche Behandlung würde auch dann in Frage gestellt, wenn der Eigentümer sein Einfamilienhaus an einen Dritten vermietet und der andere Hauseigentümer ein ähnliches Haus selbst nutzt und ihm kein marktkonformer Eigenmietwert angerechnet würde. Während im ersten Fall (Vermietung) der tatsächlich erzielte Mietertrag in vollem Umfang zu versteuern ist, könnte im zweiten Fall (Eigennutzung) nur ein reduzierter («mässiger») Ertrag angerechnet werden. Eine solche ungleiche Behandlung würde der Vermieter dann umso ungerechter empfinden, wenn er beispielsweise aus beruflichen Gründen gezwungen wäre, seinen bisherigen Wohnort und damit die Eigennutzung des Hauses aufzugeben.

Aehnlich verhält es sich in jenen Fällen, wo der Wohneigentümer die bisherige Eigennutzung als Erstwohnung aufgeben muss, am neuen Arbeitsort eine Wohnung mietet und die in seinem Eigentum stehende bisherige Wohnung nicht vermietet, sondern als Zweitwohnung selbst nutzt (z.B. als Wochenend- oder Ferienhaus). Weil der Memorialsantrag für Zweitwohnungen den reduzierten Eigenmietwert ausschliesst, hätte sich dieser Steuerpflichtige für die in seinem Eigentum stehende und nun als Zweitwohnung genutzte Wohnung mit einem Schlag einen höheren Eigenmietwert anrechnen zu lassen. Der Wohnortwechsel würde ihn doppelt treffen, weil er einerseits die am neuen Wohnort zu entrichtenden Mietzinsen von seinem Einkommen nicht abziehen kann und andererseits für die Zweitwohnung einen höheren Eigenmietwert versteuern muss als bisher. Eine derartige Lösung könnte nicht mehr als Eigentumsförderung angesprochen werden.

#### **4. 4. Verhältnis Eigenmietwertbegrenzung und andere Massnahmen zur Förderung des Wohneigentums**

Gemäss Antrag der FDP soll zur Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums ein «mässiger Eigenmietwert» zur Steuer herangezogen werden. Die Begrenzung des Eigenmietwertes würde in erster Linie demjenigen steuerliche Vorteile bringen, welcher bereits Wohneigentum besitzt. Demzufolge könnte man wohl eher von «Eigentümerförderung» als von «Eigentumsförderung» sprechen.

Um eine breitere Streuung des privaten Wohneigentums zu fördern, stehen in der Tat geeignetere und wirksamere Möglichkeiten offen. Wenn ein junger Familienvater ein Wohnhaus erwerben will, ist er in der Regel in erheblichem Mass auf Fremdkapital angewiesen. Das hat zur Folge, dass wegen der hohen Schuldzinsen und Unterhaltskostenabzuges vom Eigenmietwert kein oder nur ein geringer Nettoertrag zur Besteuerung gelangt. Die steuerliche Belastung dürfte also kaum jemanden vom Erwerb eines Grundeigentums abhalten.

Würde zudem der Eigenmietwert — wie beantragt — unter dem Marktwert festgesetzt, müsste bei hypothekarisch stark belastetem Wohneigentum ein Teil der Schuldzinsen und Unterhaltskosten vom übrigen Einkommen abgerechnet werden. Da die Mietkosten aber zu den nicht abzugsfähigen Lebenshaltungskosten zählen, würde in diesem Fall der Wohneigentümer gegenüber dem Mieter, der eine teure Wohnung mieten muss, in nicht zu rechtfertigender Weise privilegiert.

Unter Abschnitt 3 wurden bereits einige Möglichkeiten der Wohneigentumsförderung aufgezeigt. Auf Bundesebene hat das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement schon im Jahre 1978 eine besondere Expertenkommission eingesetzt, die entsprechende Vorschläge zur Wohneigentumsförderung auszuarbeiten hatte. Der Schlussbericht dieser Fachkommission ist anfangs Januar 1980 der Presse vorgestellt worden. Er enthält verschiedene Vorschläge und Empfehlungen, wie durch finanzielle, fiskalische und planerische Massnahmen die Verbreiterung von Wohneigentum gefördert werden könnte.

#### **4. 5. Verhältnis Eigenmietwertbegrenzung und steuerliche Belastung des Grundeigentums im Kanton Glarus**

Im Rahmen der verschiedenen Vorschläge zur Förderung des privaten Grundeigentums wird u. a. eine massvollere Besteuerung des Grundeigentums vorgeschlagen, als dies in einzelnen Kantonen geschieht. Wie verhält es sich nun mit der steuerlichen Belastung des Grundeigentums im allgemeinen und bezüglich der Eigenmietwerte in unserem Kanton im besonderen?

- Das Grundeigentum unterliegt wie jede andere Art von Vermögen zunächst einmal der Vermögenssteuer. Für die Bewertung des Vermögens ist grundsätzlich der Verkehrswert massgebend. Dass die Vermögenssteuerwerte der privaten Wohnliegenschaften in unserem Kanton mit einigen Ausnahmen an der unteren Grenze dessen liegen, was steuerrechtlich noch verantwortet werden darf, kann wohl kaum ernsthaft bestritten werden. Seit Jahren hat in unserem Kanton keine Annäherung der Liegenschaftssteuerwerte an die erheblich gestiegenen Verkehrswerte mehr stattgefunden. Die bei Veräusserungen von Grundstücken erzielten Erlöse zeigen immer wieder mit aller Deutlichkeit die grosse Diskrepanz zwischen Steuerwert und tatsächlichem Wert. Es dürfte sich denn auch um eine sehr geringe Anzahl Steuerpflichtiger handeln, die bereit wären, ihre Wohnliegenschaft zum Preise des kantonalen Vermögenssteuerwertes zu veräussern.
- In direktem Zusammenhang mit dem Memorialsantrag der FDP steht die Einkommenssteuerbelastung des Naturaleinkommens aus Eigennutzung der privaten Wohnliegenschaft. Hier ist zu beachten, dass das Naturaleinkommen als Eigenmietwert zum übrigen Einkommen hinzuge-rechnet wird, andererseits aber die Schuldzinsen und Liegenschaftsunterhaltskosten in Abzug gebracht werden können. Der Einkommenssteuer unterliegt somit nur das Reineinkommen, d. h. die Differenz zwischen Ertrag (Eigenmietwert) und Aufwand (Schuldzinsen und Unterhaltskosten). Das steuerbare Reineinkommen wird somit von zwei Faktoren bestimmt, einmal von der Höhe des Eigenmietwertes und dann von der Höhe der Schuldzinsen und steuerlich zuläs-sigen Abzüge für den Liegenschaftsunterhalt.

Was nun die Höhe der Eigenmietwerte für die grosse Mehrzahl der privaten Wohneigentümer betrifft, ist festzustellen, dass diese wesentlich hinter der Entwicklung der Mietpreise zurück-liegen. Bei einer Steigerung des Mietzinsindex in den Jahren 1970 bis November 1981 in der Höhe von rund 72 % wurden die Eigenmietwerte im Kanton Glarus im gleichen Zeitraum ein einziges Mal um rund 20 % erhöht. Berechnungen haben überdies ergeben, dass bereits im Jahre 1975 die Mietwerte um mindestens 30 % hätten erhöht werden müssen, um nur einiger-massen dem damaligen Preisniveau in die Nähe zu kommen. Man liess es damals bei einer Erhöhung von 20 % bewenden, in der Meinung, dass eine weitere Anpassung in den folgenden Steuerperioden vorgenommen werden sollte. In den folgenden Jahren waren die Mietpreise weiter angestiegen; eine weitere Angleichung der Eigenmietwerte an den gestiegenen Miet-zinsindex ist aber aus verschiedenen Gründen bis auf den heutigen Tag unterblieben. Dadurch haben sich die Eigenmietwerte weiter vom steuerlich relevanten Marktwert entfernt und still-schweigend zu einer Privilegierung der Wohneigentümer gegenüber den Mietern geführt. Ver-gleiche zwischen Eigenmietwerten und Mietpreisen für genau gleiche Objekte bestätigen diese Tatsache immer wieder.

Was die Berücksichtigung der Liegenschaftsunterhaltskosten betrifft, hat der glarnerische Steuergesetzgeber eine Lösung getroffen, die sich für den Wohneigentümer sehr positiv aus-gewirkt hat. Es ist davon auszugehen, dass grundsätzlich die effektiven Liegenschaftskosten vom Einkommen in Abzug gebracht werden können. Im Laufe der Jahre wurde zum Zwecke der Vereinfachung die sog. Unterhaltskostenpauschale eingeführt, welche dem Wohneigentü-mer erlaubt, anstelle der tatsächlichen Unterhaltskosten einen bestimmten Pauschalabzug vom Einkommen zu machen. Dabei besteht aber in den meisten Kantonen die Regelung, dass die ein-mal gewählte Methode — Abzug der tatsächlichen Kosten oder Pauschalabzug — stets beibe-halten werden muss. Im Gegensatz hiezu kennt unser Kanton die sog. Wechselpauschale, wel-che dem Wohneigentümer gestattet, bei jeder neuen Veranlagungsperiode zwischen beiden Va-rianten zu wählen. Liegen die tatsächlichen Unterhaltskosten über dem Pauschalabzug, kann er diese in Abzug bringen und umgekehrt. Diese Regelung gereicht insbesondere den Wohnei-gentümern von älteren Liegenschaften zum Vorteil, wo grössere Reparaturen anfallen.

Aufgrund dieser Tatsachen — tiefe Eigenmietwerte einerseits und grosszügige Berücksichti-gung der Unterhaltskosten andererseits — vertreten wir die Meinung, dass das Naturaleinkom-men aus Wohneigentum in unserem Kanton sehr massvoll zur Besteuerung gelangt. Wir sind davon überzeugt, dass nur wenige Steuerpflichtige ihr Wohneigentum zum derzeitigen steuerli-chen Eigenmietwert an einen Dritten vermieten würden.

- Nebst der ordentlichen Vermögenssteuer kennen 16 Kantone noch eine Liegenschaftensteuer, die entweder am Verkehrswert, Steuerwert oder Katasterwert bemessen wird. Der Kanton Gla-

rus gehört zu jener Gruppe der Kantone, welche weder auf kantonaler noch auf Gemeindeebene diese Sondersteuer eingeführt haben.

- Schliesslich wäre festzuhalten, dass die glarnerische Grundstückgewinnsteuer im Vergleich zu anderen Kantonen eine mässige Besteuerung der erzielten Grundstückgewinne kennt und überhaupt als einziger Kanton von der Erhebung einer Grundstückgewinnsteuer absieht, wenn der Wohneigentümer sein selbstbewohntes Wohnhaus nach 20 Jahren veräussert.

#### **4. 6. Verhältnis Eigenmietwerte nach kantonalem Gesetz und Wehrsteuerrecht**

Da die vorgeschlagene Eigenmietwertfestsetzung für selbst genutztes Wohneigentum nur für die kantonalen und kommunalen Steuern, nicht aber für die Wehrsteuer Anwendung finden könnte, würde dies rein administrativ zu einem Mehraufwand für die Veranlagungsbehörden führen. Materiell würde eine ungleiche Behandlung ohnehin kaum verstanden.

#### **5. Schlussbemerkungen**

Die Eigentumsförderung ganz allgemein liegt unbestrittenermassen im Interesse des Gemeinwens. Dies gilt im besonderen auch für die Förderung des privaten Wohneigentums.

Steuergerechtigkeit und Rechtsgleichheit fordern indessen, dass das Steuerrecht die möglichen Formen des Eigentums grundsätzlich gleich behandelt. Eine rechtsgleiche Behandlung wird aber ebenso verlangt im Verhältnis Eigennutzung/Vermietung oder Eigenheimbesitzer/Mieter.

Diesem verfassungsmässigen Gebot der rechtsgleichen Behandlung wird der Memorialsantrag, soweit er für selbstgenutztes Wohneigentum eine steuerlich privilegierte Eigenmietwertfestsetzung vorschlägt, nicht gerecht. Wir verweisen auf die Ausführungen in Abschnitt 4 «Kritische Würdigung des Memorialsantrages».

Weiter ist festzuhalten, dass das Grundeigentum im allgemeinen und die Eigenmieten im besonderen im Kanton Glarus heute schon «mässig» besteuert werden. Die Richtigkeit dieser Feststellung kann jeder Eigenheimbesitzer selber überprüfen, der sich die Frage stellt und ehrlich beantwortet, ob er sein Haus zum geltenden Steuerwert veräussern oder zu dem ihm angerechneten Eigenmietwert an einen Dritten vermieten würde.

Da die Eigenmietwertfestsetzung nur ein Teilaspekt der Wohneigentumsförderung ist und z. Zt. auch der Memorialsantrag der SVP ansteht, welcher den Erlass eines kantonalen Gesetzes zur Förderung des Erwerbs von Haus- und Wohnungseigentum vorsieht, müssen diese Probleme gesamthaft geprüft und entschieden werden.

Eine Verschiebung des Memorialsantrages drängt sich auch im Hinblick auf den bevorstehenden Erlass des Rahmengesetzes zur Steuerharmonisierung einerseits und das Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (2. Säule) auf. Beide Gesetze werden verschiedene Änderungen kantonalen Bestimmungen auslösen und zu einer umfassenden Revision des kantonalen Steuergesetzes zwingen.

## **II. Memorialsantrag eines Bürgers betr. Besteuerung der berufstätigen Ehepaare (Doppelverdiener)**

### **1. Stellungnahme zum Antrag und zu dessen Begründung**

#### **1. 1. Formelles**

In formeller Hinsicht weist der Antrag verschiedene Mängel auf. So geht beispielsweise nicht zweifelsfrei hervor, wie inskünftig doppelverdienende Ehepaare besteuert werden sollen. Es fehlt zudem die Angabe derjenigen Artikel des Steuergesetzes, welche geändert werden sollten, um das anvisierte Ziel zu erreichen.

Form und Inhalt des Antrages lassen eher auf eine allgemeine Anregung schliessen, wonach vom bisher geltenden System der Familienbesteuerung auf eine getrennte Besteuerung der Ehegatten gewechselt werden sollte. Dabei soll gemäss Antrag der durchschnittliche Steuersatz des höheren Einkommens auch für die Steuerberechnung des kleineren massgebend sein.

Ein derartiger Systemwechsel für die Besteuerung der erwerbstätigen Ehepaare lässt aber eine Reihe von Fragen offen, welche Anlass zu Änderungen verschiedener Gesetzesartikel geben müssten.

Nach geltendem Recht ist bei einem Alleinstehenden das persönliche Reineinkommen Gegenstand der Einkommenssteuer, beim verheirateten Steuerpflichtigen, der in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt, hingegen das Gesamt-Reineinkommen beider Ehegatten. Gemäss Artikel 9 Steuergesetz sind Einkommen und Vermögen der Ehefrau ohne Rücksicht auf den Güterstand dem Ehemann zuzurechnen. Sinngemässes gilt für die Vermögensbesteuerung.

Das Prinzip der Gesamt-Reineinkommenssteuer bedeutet einerseits, dass Arbeitseinkommen und Kapitalerträge (wie Zinsen, Dividenden usw.) beider Ehegatten zusammengezählt und von diesem Gesamteinkommen andererseits die entsprechenden Gewinnungskosten (Berufsauslagen, Schuldzinsen usw.) sowie die Freibeträge (Sozialabzüge) in Abzug kommen. Dabei ist auf die unterschiedlichen Abzüge für Alleinstehende und Verheiratete hinzuweisen wie Unkostenersatzabzug bei selbständiger Erwerbstätigkeit der Ehefrau oder bei ihrer Mithilfe im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des Ehemannes (Art. 23 Abs. 1 Ziff. 6 StG), unterschiedliche Abzüge für ausgewiesene Prämien für Personenversicherungen (Art. 24 Ziff. 6 StG) und unterschiedliche Freibeträge (Sozialabzüge) Artikel 28 Absatz 1 Steuergesetz.

Der Antrag spricht sich auch nicht darüber aus, welchem Ehegatten beispielsweise die Vermögenserträge und die Schuldzinsen sowie das Vermögen und die Schulden zuzurechnen wären oder wie die Abzüge für freiwillige Zuwendungen, für Spital-, Arzt- und Arzneikosten sowie für Ausbildungsaufwand des Steuerpflichtigen und der Kinder aufzuteilen wären. Wie wäre ferner das gemeinsame Einkommen aufzuteilen, wenn die Ehefrau im Geschäft oder Gewerbe des Ehemannes tätig ist (Hotelbetrieb, Bäckerei, Metzgerei usw.)? Welchem Ehegatten wären die Abzüge für nicht selbständig besteuerte Kinder oder unterstützungsbedürftige Personen (Sozialabzüge) zuzuordnen?

Ueber diese und andere Fragen, welche in direktem Zusammenhang mit der Familienbesteuerung stehen und die sich bei getrennter Besteuerung der Ehegatten stellen, schweigt sich der Antrag aus.

## **1. 2. Materielle Einwände gegen die getrennte Ehegattenbesteuerung**

Einleitend kann hier auf die einlässlichen Ausführungen im Landsgemeindememorial 1978, Seiten 36ff. verwiesen werden. Dort wurde u. a. darauf hingewiesen und festgestellt, dass die Kantonsverfassung die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in den Vordergrund stellt (Art. 17 KV). Alle Steuerpflichtigen haben im Verhältnis der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel an die Staats- und Gemeindelasten beizutragen. Gefordert wird somit eine Belastung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Für die Bemessung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sind daher die gesamten Einkünfte bzw. das Gesamtvermögen der Ehegatten massgebend. Ehepaare mit gleichem Gesamteinkommen und gleichem Vermögen müssen daher gleich viel Steuern bezahlen. Eine differenzierte Belastung von Ehepaaren, denen gleichviel Gesamteinkommen und Gesamtvermögen zur Verfügung steht, bei denen jedoch die Einkommens- und Vermögensanteile der einzelnen Partner verschieden sind, wäre rechtsungleich. Diese Feststellung führt zur Ablehnung der getrennten Besteuerung der Ehegatten. Es entspricht der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und damit der Steuergerechtigkeit, die Ehegatten gemeinsam zu veranlagern, wie dies nach geltendem Recht der Fall ist.

In Anbetracht der grossen Zahl von erwerbstätigen Ehefrauen ist es einigermassen verständlich, dass vor allem die getrennte Besteuerung des Erwerbseinkommens der Ehefrau zur Diskussion gestellt wird. Geht man indessen von dem als richtig anerkannten Grundsatz aus, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Ehegatten aufgrund der Gesamteinkünfte zu berechnen sei, so muss dies auch in den Fällen gelten, in welchen die Ehefrau erwerbstätig ist. Eine separate Besteuerung des Erwerbseinkommens der erwerbstätigen Ehefrau würde dem Gedanken der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und damit der Steuergerechtigkeit zuwiderlaufen. Dies würde — bei gleichem Familieneinkommen — das erwerbstätige Ehepaar gegenüber dem Ehepaar, bei welchem nur der Ehemann oder die Ehefrau dem Erwerb nachgeht, privilegieren. Benachteiligt wäre in jedem Fall der Familienvater, der allein dem Erwerb nachgeht. Mittelbar benachteiligt wäre auch die Ehefrau, die im Hause wirkt und für die Kinder sorgt. Der Begründung, Erwerbseinkommen der Ehefrau sei deshalb gesondert zu besteuern, damit sich vermehrt Ehe-

frauen in den Arbeitsprozess eingliedern, kann keine ausschlaggebende Bedeutung zukommen; auch Kindererziehung und Haushaltführung sind im Interesse der Allgemeinheit liegende Aufgaben. Gegenüber derartigen Zielkonflikten muss sich das Steuergesetz neutral verhalten.

Durch die getrennte Besteuerung des Einkommens von Mann und Frau würde die steuerliche Mehrbelastung gegenüber zwei alleinstehenden ledigen Steuerpflichtigen mit den gleichen Einkommen ausgeschaltet. Dies ist zweifellos ein wirtschaftlicher Vorteil gegenüber der gemeinsamen Besteuerung. Da das Zusammenleben aber die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im Verhältnis zu zwei getrenntlebenden Alleinstehenden mit hälftigem Einkommen erhöht, würde die getrennte Besteuerung zweier Ehegatten wiederum eine Bevorzugung bedeuten.

Die getrennte Besteuerung würde im weiteren zu einem merklichen Steuerausfall führen. Weil aber solche Ausfälle nicht in Kauf genommen werden können, müssten der Steuertarif verschärft oder die Steuerfüsse erhöht werden. Dadurch würde die angestrebte Entlastung der erwerbstätigen Ehepaare wieder aufgehoben; für die Alleinstehenden und für Familien, wo nur der Ehemann dem Erwerb nachgeht und die Ehefrau die Hausgeschäfte besorgt, würde gegenüber heute eine wesentliche steuerliche Mehrbelastung eintreten. Aus diesen paar Hinweisen ergibt sich eindeutig, dass eine gerechte Besteuerung der erwerbstätigen Ehepaare niemals in der getrennten Besteuerung liegen kann, da sie bedeutend mehr Nachteile hat als die Familienbesteuerung und insbesondere neue Privilegien und neue Benachteiligungen schaffen würde.

Schliesslich gilt zu berücksichtigen, dass eine getrennte Besteuerung der Ehegatten, in welchem Bereich und in welchem Umfang sie auch immer erfolgt, eine wesentliche administrative Mehrarbeit für die Veranlagungsbehörden zur Folge haben würde, die ohne zusätzliches Personal kaum verkraftet werden könnte. Der gestellte Memorialsantrag würde für erwerbstätige Ehepaare (Doppelverdiener) zwei getrennte Steuerveranlagungen bedingen, eine für den Ehemann und eine für das Erwerbseinkommen der Ehefrau. Dabei müssten beide steuerbaren Reineinkommen (Bruttoeinkünfte abzüglich Gewinnungskosten und Sozialabzüge) zum gleichen Einkommenssteuersatz besteuert werden. Wie problematisch der Antrag ist, zeigt sich auch darin, dass für die Bestimmung des Einkommenssteuersatzes «der höhere Jahreslohn des Ehemannes oder der Ehefrau gelten soll». Massgebend für den Steuersatz kann aber nicht die Höhe des Jahreslohnes, sondern nur das nach Abzug der Gewinnungskosten (Berufsauslagen, Schuldzinsen) und Freibeträge (Sozialabzüge) sich ergebende Reineinkommen sein. Der höhere Jahreslohn des Ehemannes kann z. B. wegen höherer Berufsauslagen durchaus ein niedrigeres steuerbares Einkommen zur Folge haben als ein an sich tieferes Fraueneinkommen mit kleinen Gewinnungskosten.

Entgegen der Auffassung des Antragstellers könnten bei der vorgeschlagenen Ehegattenbesteuerung die Zwischenveranlagungen wegen Heirat, Erwerbsaufgabe usw. nicht ausgeschaltet werden. So müssten beispielsweise bei Trennung oder Scheidung der Ehe, bei Vermögensanfall infolge Erbschaft oder Schenkung gleichwohl Zwischenveranlagungen vorgenommen werden.

## **2. Schlussbemerkungen und Antrag**

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass eine Entlastung der erwerbstätigen Ehepaare nicht über den Weg der getrennten Besteuerung der Ehegatten erfolgen kann, ohne dass der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verletzt und neue schwerwiegende Rechtsungleichheiten geschaffen werden. Die Entlastung der erwerbstätigen Ehepaare ist finanziell und rechtlich kein leicht zu lösendes Problem. Es erfordert eine sorgfältige und umfassende Abklärung. Es muss vor allem eine Lösung gefunden werden, welche dem Grundsatz der Familienbesteuerung gerecht wird und jene Familien nicht steuerlich bestraft, bei denen nur der Ehemann oder nur die Ehefrau dem Erwerb nachgeht. Denkbar wären beispielsweise besondere Einkommenssteuertarife für Alleinstehende und Verheiratete oder ein Prozentabzug vom Steuerbetrag für Verheiratete unter Anpassung des Unkostenabzuges für erwerbstätige Ehefrauen. Nicht unerwähnt lassen möchten wir immerhin die Tatsache, dass auf den 1. Januar 1979 die verschiedenen Abzüge und Freibeträge erhöht und per 1. Januar 1981 auch der Einkommenssteuertarif wesentlich gestreckt worden ist. Beide Massnahmen haben eine wirksame Entlastung für die Steuerpflichtigen gebracht.

Wir sind daher zur Auffassung gelangt, dass der vorliegende Memorialsantrag zusammen mit dem seinerzeitigen Antrag der SVP betreffend die Ehegattenbesteuerung (Landsgemeindememorial 1980 S. 4) behandelt und das Ergebnis der Abklärungen mit entsprechendem Antrag einer der nächsten Landsgemeinden zur Beschlussfassung unterbreitet werden sollte.

### III. Schlussfolgerung

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragte der Regierungsrat dem Landrat, es seien der Memorialsantrag der Freisinnig-Demokratischen Partei des Kantons Glarus betreffend Besteuerung der Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen (Eigenmietwert) als auch der Memorialsantrag eines Bürgers betreffend Besteuerung der erwerbstätigen Ehepaare auf eine der nächsten Landsgemeinden zu verschieben.

### IV. Die Beratung der Vorlage im Landrat

Der Landrat hat sich sehr eingehend mit den beiden Memorialsanträgen befasst, wobei die Vertreter der FDP, unterstützt auch von Rednern aus andern Fraktionen, an ihrem Antrag und seiner Behandlung an der Landsgemeinde 1982 festhielten. Nachdem andererseits die Regierung für das Jahr 1983 die materielle Behandlung des Antrages betreffend die Ehegattenbesteuerung in Aussicht stellen konnte, entschied sich der Landrat mehrheitlich dafür, die beiden Anträge der FDP und eines Bürgers auf die Landsgemeinde des Jahres 1983 zu verschieben.

### V. Antrag

*Der Landrat beantragt somit der Landsgemeinde, es seien die beiden Memorialsanträge der Freisinnig-Demokratischen Partei des Kantons Glarus betreffend Besteuerung der Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen und eines Bürgers betreffend Besteuerung der erwerbstätigen Ehepaare auf die Landsgemeinde 1983 zu verschieben.*

## § 5 Aenderung des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz

### I. Der Memorialsantrag

Der Abwasserverband Glarner Grosstal hatte zuhanden der Landsgemeinde 1981 folgenden Antrag gestellt:

«Der Abschnitt III 'Kantonsbeiträge' des kantonalen Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz ist so abzuändern, dass bei der Kürzung der Bundessubventionen die Kantonsbeiträge nicht entsprechend gekürzt, sondern in der gleichen Höhe wie bis anhin ausbezahlt und zudem die durch die Reduktion der Bundessubventionen fehlenden Beiträge vom Kanton an Stelle des Bundes getragen werden.»

#### *Begründung:*

«Im Rahmen des sog. Sparpaketes des Bundes werden ab 1981 die Bundesbeiträge für den Gewässerschutz gekürzt. Nach dem kantonalen Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (EG zum Gewässerschutzgesetz), Abschnitt III, Artikel 18 ff., werden die Kantonssubventionen in Prozent-Anteilen des Bundesbeitrages ausgerichtet. Bleiben diese Artikel unverändert, so reduzieren sich bei Kürzung der Bundesbeiträge auch entsprechend die Kantonssubventionen. Dies ergäbe für diejenigen Gemeinden, die ab 1981 ihre Abwasserreinigungsprojekte verwirklichen müssen, eine wesentliche Mehrbelastung.

Der Abwasserverband Glarner Grosstal ist der Ansicht, dass diese Subventionskürzungen von den einzelnen Gemeinden kaum zu verkraften sind und deshalb der Kanton seine bisherigen Beiträge ungekürzt leisten und zudem die durch Reduktion der Bundessubventionen fehlenden Beiträge an Stelle des Bundes übernehmen sollte.

Es ist die Absicht des Bundes, mit dem sog. Sparpaket gewisse Lasten von der Eidgenossenschaft auf die Kantone zu übertragen. Bei der heutigen kantonalen Gesetzesregelung würde aber der Kanton im Gewässerschutz ebenfalls entlastet, was gegenüber denjenigen Gemeinden, die bis heute noch keine oder nur wenige Gewässerschutzanlagen bauen konnten, nicht richtig wäre. Wir sind der Ansicht, dass unser Antrag eine für Gemeinden und Kanton tragbare Lösung darstellt.»

## Der Bericht des Regierungsrates 1981

Der Regierungsrat kam in seinem Bericht vom Jahre 1981 zum Schluss, dass nur an diejenigen Gemeinden Ausgleichsbeiträge ausgerichtet werden sollten, die ohne diese Massnahme bei der Finanzierung des Gewässerschutzes in Schwierigkeiten geraten könnten. Er teilte vor allem die Befürchtungen der Antragsteller nicht, wonach ohne die Zahlung von Ausgleichsbeiträgen durch den Kanton die Subventionskürzungen von den einzelnen Gemeinden kaum zu verkraften seien. Diese Darstellung entspreche nicht den Tatsachen, da die finanzielle Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden des Kantons, aber auch innerhalb des Abwasserverbandes Glarner Grosstal, sehr unterschiedlich sei. Er wies ferner darauf hin, dass einzelne finanzschwache Gemeinden auch mit der Zahlung von Ausgleichsbeiträgen kaum in der Lage sein werden, die Restkosten für den Gewässerschutz aufzubringen und zusätzlicher Mittel des Kantons bedürften. Voraussetzung für eine solche Zwischenlösung sei jedoch das Verständnis und die Solidarität der finanzstarken Gemeinden gegenüber ihren schwächeren Partnern, aber auch gegenüber dem Kanton.

Der Regierungsrat hätte beabsichtigt, für die Bezahlung von Ausgleichsbeiträgen Mittel aus den Ausgleichsfonds einzusetzen und zwar für Ortsgemeinden mit unterdurchschnittlicher Ortsgemeindesteuerkraft.

## Stellungnahme des Landrates 1981

Die Stellungnahme des Landrates ist im Memorial 1981 wie folgt dargelegt worden:

«Bei der Behandlung des vorliegenden Memorialsantrages ist davon auszugehen, dass er zwei klar zu trennende Begehren enthält:

- Verzicht auf Kürzungen der Kantonsbeiträge als Folge der Reduktion der Bundessubventionen,
- Leistung von zusätzlichen Kantonsbeiträgen an Stelle der ausfallenden Bundessubventionen.

Der Landrat stellt sich auf den Standpunkt, dass dem Grosstal die *Kantonsbeiträge* nicht vorenthalten werden dürfen, die seinerzeit den anderen Regionen für Abwassersanierungen gewährt wurden. Für die Belange des Gewässerschutzes dient ja ein besonderer Steuerzuschlag, der dazu verwendet werden soll, auch den Gemeinden des Grosstals Kantonsbeiträge in der bisherigen Höhe zukommen zu lassen. Im weiteren legt der Landrat Wert darauf, dass sämtliche Gemeinden der in Frage stehenden Region in den Genuss von Kantonsbeiträgen gelangen, gilt es doch zu verhindern, dass die wenigen Gemeinden dieser Region mit guter Finanzlage durch übermässige finanzielle Belastungen auch noch in die Kategorie finanzschwacher Gemeinden absinken.

Bezüglich der *Bundesbeiträge* kam im Landrat deutlich zum Ausdruck, dass eine vom Kanton zu erbringende Kompensation für ausfallende Bundessubventionen grundsätzlich nicht in Frage komme. Abgesehen davon befinden wir uns mit den Bundesbeiträgen in einer Uebergangphase. Festzuhalten ist, dass die Subventionszusicherungen, die vor dem 1. Januar 1981 erfolgten, von den Subventionskürzungen des Sparpaketes nicht betroffen werden und nicht nur in der Periode 1981 bis 1983, sondern auch ab 1984 voll zur Auszahlung gelangen. Bei *Subventionszusicherungen* der Jahre 1981 - 83 erfolgen dagegen aufgrund der heute geltenden Regelung als Folge der Sparmassnahmen des Bundes Kürzungen von 19 %. Indessen ist zurzeit im Nationalrat eine Motion hängig, welche die Aufhebung dieser Kürzungen auf dem Gebiete des Gewässerschutzes verlangt.

Bei dieser Sachlage hielt es der Landrat namentlich im Hinblick auf die Ungewissheit über die Höhe der Bundessubventionen geboten, mit dem Entscheid über den in Frage stehenden Memorialsantrag ein Jahr zuzuwarten. Für eine Verschiebung spricht auch der Umstand, dass die Verhandlungen über einen Beitritt des Grosstals zum bestehenden Abwasserverband Mittel- und Unterland noch im Gange sind.»

Die Landsgemeinde 1981 stimmte der Verschiebung des Memorialsantrages auf die Landsgemeinde 1982 zu.

## II. Stellungnahme zum verschobenen Memorialsantrag

### 1. Ausgangslage, Aenderung des Gewässerschutzgesetzes und lineare Kürzung von Bundesbeiträgen

Mit Beschluss vom 20. Juni 1980 hat die Bundesversammlung die in Artikel 33 Absatz 3 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) festgelegten Bundesbeiträge um 10 % gekürzt. Demgemäss betragen sie ab 1981 13,5 % - 45 % (vorher 15 % - 50 %).

Für finanzmittelstarke Kantone, zu denen auch unser Kanton gezählt wird, wurden die Beitragsätze auf 13,5 % - 36 % (bisher 15 % - 40 %) festgesetzt.

Eine weitere Kürzung der Subventionen um nochmals 10 % erfolgte aufgrund des Bundesbeschlusses vom 20. Juni 1980 über die Herabsetzung von Bundesleistungen in den Jahren 1981, 1982 und 1983. Unter diesen Beschluss fallen auch die Gewässerschutzsubventionen.

Da die beiden Massnahmen kumulativ anzuwenden sind, hat dies zur Folge, dass die Bundesbeiträge an Gewässerschutzanlagen während den Jahren 1981 - 83 gesamthaft um 19 % gekürzt werden (Kürzung von 10 % nach Artikel 33 Absatz 3 GSchG und Reduktion der verbleibenden Subventionen von 90 % um weitere 10 % gemäss Bundesbeschluss vom 20. Juni 1980).

Weil nun die Bundesbeiträge an Abwasseranlagen nach den neuesten, im Zeitpunkt der vollständigen Gesuchseingabe gültigen Wehrsteuerkopffquoten der Gemeinden bemessen werden, ergeben sich insgesamt folgende Satzreduktionen:

Wehrsteuer-Kopffquote zu $\emptyset$ CH	Bundesbeitrag bis 1980	Satzreduktion ab 1981	Bundesbeitrag nach Reduktion	10 % lineare Kürzung 1981 - 83	Bundesbeitrag 1981 - 83	Reduktion total 1981 - 1983
	100 %	- 10 %	90 %	- 9 %	81 %	- 19 %
20	40 %	- 4.0	36.0 %	- 3.6	32.4 %	- 7.60
40	38	- 3.8	34.2	- 3.42	30.78	- 7.22
60	36	- 3.6	32.4	- 3.24	29.16	- 6.84
75	34	- 3.4	30.6	- 3.06	27.54	- 6.46
90	32	- 3.2	28.8	- 2.88	25.92	- 6.08
100	30	- 3.0	27.0	- 2.70	24.30	- 5.70
110	28	- 2.8	25.2	- 2.52	22.68	- 5.32
120	26	- 2.6	23.4	- 2.34	21.06	- 4.94
125	24	- 2.4	21.6	- 2.16	19.44	- 4.56
130	22	- 2.2	19.8	- 1.98	17.82	- 4.18
135	20	- 2.0	18.0	- 1.80	16.20	- 3.80
140	18	- 1.8	16.2	- 1.62	14.58	- 3.42
145	16	- 1.6	14.4	- 1.44	12.96	- 3.04
150	15 %	- 1.5	13.5 %	- 1.35	12.15 %	- 2.85

Die Reduktion der Bundesbeitragsätze bewegt sich somit je nach Wehrsteuerkraft der Gemeinden zwischen 7,6 % und 2,85 %. In allen Fällen hat diese Satzreduktion einen Minderbeitrag von 19 % zur Folge.

## 2. Auswirkungen der Reduktion der Bundesbeitragsätze auf die kantonalen Gewässerschutzbeiträge

Gemäss Artikel 18 EG GSchG beträgt der Kantonsbeitrag bei Einzelanlagen und Verbandsanlagen mindestens 80 % und maximal 100 % des Bundesbeitrages. Die Abstufung der Kantonsbeiträge erfolgt nach der Ortsgemeindesteuerkraft. Gemeinden mit einer Steuerkraft von 100 und mehr Indexpunkten erhalten einen Kantonsbeitrag von 80 % des Bundesbeitrages. Gemeinden mit einer Ortsgemeindesteuerkraft von weniger als 100 Indexpunkten erhalten einen Kantonsbeitrag von 80 % - 100 % des Bundesbeitrages.

Diese Verkoppelung des Kantonsbeitrages mit den Bundesbeiträgen hat ihre Begründung im Gewässerschutzgesetz des Bundes. Darnach setzt die Gewährung eines Bundesbeitrages eine nach der Finanzkraft des Empfängers (Gemeinden) abgestufte Kantonsleistung voraus. Die Kantonsleistung beträgt im Einzelfall mindestens die Hälfte der zugesicherten Bundesleistung. Weiter bestimmt die Allgemeine Gewässerschutzverordnung des Bundes, dass die vom Kanton im Laufe dreier Kalenderjahre zugesicherten Leistungen in finanzmittelstarken Kantonen mindestens 4/5 (80 %) der im entsprechenden Zeitraum und Kanton zugesicherten Bundesleistungen zu betragen habe.

Der Kanton Glarus hat hier eine sehr weitgehende Regelung getroffen, indem er generell Kantonsbeiträge in der Höhe von 80 % bis 100 % des Bundesbeitrages ausrichtet.

Die Koppelung der Kantonsbeiträge an die Bundesbeitragssätze hat andererseits zur Folge, dass sich bei Aenderung der Bundesbeitragssätze automatisch auch die Kantonsbeiträge ändern.

Eine solche Aenderung der Bundesbeitragssätze ist mit den beiden Bundesbeschlüssen vom 20. Juni 1980 eingetreten, mit denen einerseits die Bundesbeitragssätze um 10 % herabgesetzt und durch die lineare Kürzung der Bundesbeiträge andererseits eine zusätzliche Reduktion von 10 % auf den herabgesetzten Sätzen vorgenommen wurde. Dies hat zur Folge, dass die in den Jahren 1981 - 1983 zugesicherten Bundesbeiträge um 19 % tiefer liegen als die vor 1981 zugesicherten Bundesleistungen. Diese Reduktion der Bundesbeitragssätze für die Jahre 1981 - 1983 bewirkt automatisch auch eine Reduktion der kantonalen Gewässerschutzbeiträge, sofern das EG zum Gewässerschutzgesetz keine Aenderung erfährt.

Sofern die herabgesetzten Bundesbeitragssätze unverändert für die Bemessung der Kantonsbeiträge herangezogen würden, ergäbe sich gesamthaft für alle Gemeinden gegenüber den bisherigen Subventionen eine Reduktion bzw. ein Beitragsausfall von 19 %.

### **3. Aenderung der Bemessungsgrundlagen für die Kantonsbeiträge (Beitragszusicherungen in den Jahren 1981 - 1983)**

#### **3. 1. Zeitlich beschränkte Dauer für die reduzierten Bundesbeiträge**

##### **3. 1. 1. Reduktion der Bundesbeitragssätze im Gewässerschutzgesetz**

Mit dem Bundesbeschluss vom 20. Juni 1980 hat die Bundesversammlung die Sätze für Gewässerschutzbeiträge um 10 % reduziert. Diese Reduktion ist wiederholt angefochten und kritisiert worden. Es wurde eine Aufhebung dieser Kürzung verlangt, weil der Gewässerschutz sonst wegen der gleichzeitigen linearen Kürzung von Bundesleistungen in den Jahren 1981 bis 1983 doppelt betroffen wäre. Einstimmig beantragte daher die zuständige Nationalratskommission ihrem Rat Annahme einer entsprechenden Motion aus dem Ständerat.

Mit der nun auch von der Nationalratskommission unterstützten ersten Motion des Ständerates wurde der Bundesrat ersucht, die durch Gesetzesänderung im Jahre 1980 um 10 % gekürzten Subventionssätze für den Gewässerschutz wieder auf die frühere Höhe von 50 % bzw. 15 % (für finanzmittelstarke Kantone auf 40 % bzw. 15 %) zu erhöhen. Diese Korrektur sollte ab 1. Januar 1982 wirksam werden. Der Bundesrat vertrat ebenfalls die Auffassung, dass eine Korrektur nötig sei.

Abklärungen beim Eidgenössischen Amt für Umweltschutz haben ergeben, dass bereits eine Botschaft des Bundesrates vorliegt, welche die Wiederherstellung der früheren Beitragssätze vorsieht. Das Geschäft sollte noch dieses Jahr von der Bundesversammlung verabschiedet werden. Die Botschaft sieht vor, dass die ursprünglichen Beitragssätze rückwirkend per 1. Januar 1982 wieder in Kraft gesetzt werden sollen. Allfällige Minderbeiträge, welche aufgrund der reduzierten Sätze vor der Beschlussfassung durch die Bundesversammlung eintreten, sollen nachvergütet werden.

Es ist also mit grösster Sicherheit anzunehmen, dass ab 1. Januar 1982 wiederum die ursprünglichen Beitragssätze im Gewässerschutzgesetz Aufnahme finden werden.

##### **3. 1. 2. Befristete lineare Kürzung von Bundesleistungen 1981 - 1983**

Gemäss Bundesbeschluss vom 20. Juni 1980 werden die Bundesbeiträge an Gewässerschutzmassnahmen in den Jahren 1981 - 1983 linear um 10 % gekürzt wie die übrigen Bundesbeiträge.

Gemäss Artikel 1 Absatz 2 dieses Beschlusses gilt dieser Beschluss nicht für Bundesleistungen, mit denen vor dem 1. Januar 1981 eingegangene Verpflichtungen erfüllt werden. Vor dem 1. Januar 1981 zugesicherte Bundesbeiträge fallen somit nicht unter den Kürzungsbereich, auch wenn die Zahlungen nach dem 1. Januar 1981 erfolgen.

Herabgesetzt werden dagegen jene Zahlungen, für welche die Subventionszusicherungen in den Jahren 1981 - 1983 erfolgen. Eine lineare Kürzung um 10 % findet auch dann statt, wenn die Zahlungen nach 1983 erfolgen.

Inwieweit die lineare Kürzung der Gewässerschutzbeiträge ab 1983 eventuell durch andere Massnahmen abgelöst wird, ist zurzeit noch ungewiss.

## **3. 2. Bemessung der Kantonsbeiträge**

### **3. 2. 1. Grundsätzliche Ueberlegungen zur Festsetzung der Kantonsbeiträge an Gewässerschutzmassnahmen**

Mit dem Memorialsantrag wird gefordert, dass Abschnitt III «Kantonsbeiträge» des kantonalen Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz so geändert werde, dass bei Kürzung der Bundessubventionen die Kantonsbeiträge in der gleichen Höhe wie bisher zur Auszahlung gelangen und die durch die Reduktion der Bundessubventionen fehlenden Beträge vom Kanton an Stelle des Bundes getragen werden.

Die beantragten Aenderungen betreffen die Artikel 18 Absatz 1 und Artikel 19 Absatz 1 EG GSchG.

Gemäss Artikel 18 Absatz 1 EG beträgt der Kantonsbeitrag bei Einzel- und Verbandsanlagen mindestens 80 % und maximal 100 % des Bundesbeitrages und gemäss Artikel 19 Absatz 1 EG gewährt der Kanton an die vom Bund subventionierten Gemeindeganlegekosten (Sammelkanäle gemäss generellem Kanalisationsprojekt) einen Beitrag von 80 % des Bundesbeitrages.

#### **3. 2. 1. 1. Beibehaltung der bisherigen (ungekürzten) Kantonsbeiträge**

In Anbetracht dessen, dass ab 1982 die Reduktion der Bundesbeitragssätze für Gewässerschutzleistungen wieder aufgehoben wird und somit für die in den Jahren 1981 - 1983 zugesicherten Bundesbeiträge und die gestützt darauf zu entrichtenden Zahlungen nur noch die lineare Kürzung von 10 % zur Anwendung gelangt, würden die Gemeinden ohne Aenderung des kantonalen EG einen Subventionsausfall von 10 % (statt 19 %) erleiden.

Wird dagegen das EG gemäss Memorialsantrag (Punkt 1) dahin geändert, dass der Kanton trotz reduzierten Bundesbeitragssätzen die bisherigen (ungekürzten) Beiträge ausrichtet, so bewegen sich die Mindersubventionen zwischen 5,55 % (steuerstarke Ortsgemeinden) und 5 % (für Gemeinden mit einer Ortsgemeindesteuerkraft unter 100 Indexpunkten).

Nachdem sich seinerzeit die vorberatende landrätliche Finanzkommission für die Beibehaltung der bisherigen (also ungekürzten) Kantonsbeiträge aussprach und auch im Landrat diese Auffassung vertreten wurde, soll in diesem Punkt dem Memorialsantrag entsprochen werden.

#### **3. 2. 1. 2. Zusätzliche Beiträge des Kantons zur Kompensation der linearen Kürzung der Bundesbeiträge in den Jahren 1981 - 1983**

Bezüglich der Bundesbeiträge kam im Jahre 1981 im Landrat deutlich zum Ausdruck, dass eine vom Kanton zu erbringende Kompensation für ausfallende Bundessubventionen grundsätzlich nicht in Frage komme. Auch heute vertreten wir diese Auffassung und möchten am Grundsatz festhalten, wonach der Ausgleich für ausfallende Bundessubventionen nicht einfach beim Kanton gesucht werden darf, weil mit der Ueberwälzung der Beitragsleistungen von einer öffentlichen Hand auf die andere die vom Bürger nachhaltig geforderte Ausgabeneinschränkung des Staates nicht verwirklicht werden kann. Auch die Mehrheit der Stimmbürger unseres Kantons hat den Sparmassnahmen des Bundes zugestimmt und sich damit bereit erklärt, die entsprechenden Konsequenzen zu tragen.

Eine Subventionskürzung von rund 5 % (gegenüber 19 % ohne Aenderung des EG) kann unseres Erachtens von den Gemeinden verkraftet werden. Den finanzschwachen Ortsgemeinden, welche die nach Abzug der ordentlichen Bundes- und Kantonsbeiträge verbleibenden Restkosten aus eigener Kraft nicht finanzieren können, werden zusätzliche Beiträge aus den Ausgleichsfonds für Ortsgemeinden zur Auszahlung gelangen.

Aufgrund dieser Erwägungen soll das zweite Begehren des Memorialsantrages, wonach der Kanton die Kürzung des Bundesbeitrages generell durch zusätzliche Beiträge kompensieren sollte, abgelehnt werden.

### 3.2.2. Bemessung der Kantonsbeiträge an Gewässerschutzmassnahmen

Sowohl die Kantonsbeiträge an Einzel- und Verbandsanlagen (Artikel 18 EG) als auch diejenigen an Sammelkanäle gemäss generellem Kanalisationsprojekt (Artikel 19 Absatz 1 EG) sind an die Bundesbeiträge gekoppelt. So beträgt der Kantonsbeitrag an Einzel- und Verbandsanlagen mindestens 80 % und maximal 100 % des Bundesbeitrages. Der Kantonsbeitrag an die Sammelkanäle beträgt einheitlich 80 % des Bundesbeitrages.

Diese Koppelung der Kantonsbeiträge an die Beitragssätze des Bundes hat zur Folge, dass sich bei einer Aenderung der Bundesbeitragssätze auch die Kantonsbeiträge entsprechend ändern, wie dies vorstehend näher erläutert wurde. Bei einer Senkung der Bundesbeitragssätze (Beschluss vom 20. Juni 1980) ermässigen sich automatisch auch die Kantonsbeiträge. Daraus resultieren unterschiedliche Kantonsbeiträge, was als ungerecht empfunden wird und dementsprechend im Sinne einer Gleichbehandlung aller Gemeinden korrigiert werden soll. Um dies zu erreichen, wird in Artikel 18 ein neuer Absatz 2 aufgenommen, der die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Kantonsbeiträge näher umschreibt. Darnach gilt als massgeblicher Bundesbeitrag für die Bemessung des Kantonsbeitrages derjenige Beitrag, der sich gestützt auf Artikel 33 Absatz 3 GSchG und Artikel 39 der Allgemeinen Gewässerschutzverordnung beim Erlass des Bundesgesetzes (8. Oktober 1971) bzw. beim Erlass der Allgemeinen Gewässerschutzverordnung (19. Juni 1972) ergeben hat. Alle späteren Aenderungen der Beitragssätze des Bundes fallen für die Festsetzung der Kantonsbeiträge ausser Betracht. Dadurch wird erreicht, dass die Kantonsbeiträge für alle Gemeinden, ob sie nun ihre Anlagen bereits erstellt haben oder erst noch erstellen müssen, auf der gleichen Grundlage bemessen werden. Da die Bundesbeiträge an Abwasseranlagen nach den neuesten, im Zeitpunkt der vollständigen Gesuchseingabe gültigen Wehrsteuerkopffquoten der Gemeinden bemessen werden, können die für die Bemessung der Kantonsbeiträge massgeblichen Werte ohne Schwierigkeit der Beitragstabelle zu Artikel 39 der Allgemeinen Gewässerschutzverordnung vom 19. Juni 1972 entnommen werden. Darnach ergeben sich folgende, für die Bemessung der Kantonsbeiträge massgeblichen Bundesbeiträge:

Wehrsteuerkopffquoten der Gemeinden in % des Landesmittels		Für die Bemessung des Kantonsbeitrages massgeblicher Bundesbeitrag	
bis und mit	20	40 %	(statt 32.40 %) *
" "	40	38 %	( " 30.78 %)
" "	60	36 %	( " 29.16 %)
" "	75	34 %	( " 27.54 %)
" "	90	32 %	( " 25.92 %)
" "	100	30 %	( " 24.30 %)
" "	110	28 %	( " 22.68 %)
" "	120	26 %	( " 21.06 %)
" "	125	24 %	( " 19.44 %)
" "	130	22 %	( " 17.82 %)
" "	135	20 %	( " 16.20 %)
" "	140	18 %	( " 14.58 %)
" "	145	16 %	( " 12.96 %)
" "	150 und darüber	15 %	( " 12.15 %)

\*) Bundesbeitragssätze ab 1981 - 83 gemäss Bundesbeschlüssen vom 20. 6. 1980

Mit der Aenderung des Artikels 18 betreffend die Bemessung der Kantonsbeiträge soll gleichzeitig der bisherige Absatz 2 redaktionell geändert werden. Gemäss Artikel 18 Absatz 2 (bisher) werden die Kantonsbeiträge nach der Staatssteuerkraft der Gemeinden abgestuft. Als Staatssteuerkraft wurde stets die Ortsgemeindesteuerkraft herangezogen und dementsprechend auch in der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (Gewässerschutzverordnung) vom 25. Juni 1980 in diesem Sinne festgelegt. Gemäss Artikel 7 Gewässerschutzverordnung ist für die Abstufung der Kantonsbeiträge die zuletzt vor dem Termin der Zusicherung errechnete durchschnitt-

liche Ortsgemeindesteuerkraft massgebend. Diese setzt sich zusammen aus den Anteilen der Ortsgemeinden an der Staatssteuer und dem maximalen Ortsgemeindezuschlag zur einfachen Staatssteuer.

Um eventuelle Missverständnisse auszuschalten und auch redaktionell eine Uebereinstimmung mit der bisherigen Beitragspraxis und der Gewässerschutzverordnung herbeizuführen, soll neu auch im Einführungsgesetz der Ausdruck «Staatssteuerkraft der Gemeinden» durch «Ortsgemeindesteuerkraft» ersetzt werden. Materiell bewirkt diese Fassung keine Aenderung der bisherigen Beitragspraxis.

Im übrigen ist festzuhalten, dass Artikel 21 EG Gewässerschutzgesetz (Ausgleich von Minderbeiträgen des Bundes) durch die vorliegende Aenderung nicht berührt wird.

### III. Antrag

*Aufgrund vorstehender Erwägungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde,*

1. *den Memorialsantrag des Abwasserverbandes Glarner Grosstal abzulehnen, soweit die Minderbeiträge des Bundes durch zusätzliche kantonale Beiträge ausgeglichen werden sollten; dagegen*
2. *dem Antrag zuzustimmen, wonach die Kantonsbeiträge trotz Kürzung der Bundesbeiträge in der gleichen Höhe wie bis anhin zur Auszahlung gelangen sollen.*

*In diesem Sinne soll wie folgt beschlossen werden:*

## **Aenderung des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz**

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . . Mai 1982)

### I.

Das Einführungsgesetz vom 2. Mai 1976 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz) wird wie folgt geändert:

#### **Art. 18**

<sup>1</sup> Bei Einzel- und Verbandsanlagen beträgt der Kantonsbeitrag mindestens 80 Prozent und maximal 100 Prozent des massgeblichen Bundesbeitrages.

<sup>2</sup> Als massgeblicher Bundesbeitrag gilt derjenige Beitrag, der sich gestützt auf Artikel 33 Absatz 3 des Bundesgesetzes in der Fassung vom 8. Oktober 1971 und Artikel 39 der Allgemeinen Gewässerschutzverordnung in der Fassung vom 19. Juni 1972 ergibt. Spätere Aenderungen der bundesrechtlichen Beitragsregelung werden bei der Bemessung der Kantonsbeiträge nicht berücksichtigt.

<sup>3</sup> Die Abstufung der Kantonsbeiträge wird nach der Ortsgemeindesteuerkraft vorgenommen.

<sup>4</sup> Gemeinden mit einer Ortsgemeindesteuerkraft von 100 und mehr Indexpunkten erhalten einen Kantonsbeitrag von 80 Prozent des nach Absatz 2 berechneten Bundesbeitrages. Gemeinden mit einer Ortsgemeindesteuerkraft von weniger als 100 Indexpunkten erhalten einen Kantonsbeitrag von 80 - 100 Prozent des nach Absatz 2 berechneten Bundesbeitrages.

<sup>5</sup> Massgebend für die Abstufung der Kantonsbeiträge ist die Ortsgemeindesteuerkraft im Zeitpunkt der Beitragszusicherung.

**Art. 19 Abs. 1**

An die vom Bunde subventionierten Gemeindeanlagekosten (Sammelkanäle gemäss generellem Kanalisationsprojekt) gewährt der Kanton einen Beitrag von 80 Prozent des nach Artikel 18 Absatz 2 berechneten Bundesbeitrages.

**II.**

Diese Aenderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1981 in Kraft.

**§ 6 Antrag auf Aenderung des Strassengesetzes**

(Schaffung von Radwegen und eines Radwegkonzeptes)

**I. Der Memorialsantrag**

Die Sozialdemokratische Partei und das Gewerkschaftskartell des Kantons Glarus haben auf die Landsgemeinde 1982 folgenden Antrag eingereicht:

«Es sei das Strassengesetz in dem Sinne zu ändern, als die Radwege als neue Kategorie von Strassen in dieses Gesetz aufgenommen werden; ferner sei ein kantonales Radwegkonzept zu schaffen.»

*Begründung:*

Die Landsgemeinde 1971 hat das Strassengesetz erlassen. Im geltenden Strassengesetz gibt es keine Bestimmungen über Radwege und Radstreifen. Mit der beantragten Gesetzesänderung sollen die Grundlagen geschaffen werden, dass bei der Planung von neuen und dem Ausbau von bestehenden Kantonsstrassen den Bedürfnissen der Radfahrer Rechnung getragen werden kann. Gleichzeitig hat die Gesetzesänderung die Fragen der Zuständigkeit und der Finanzierung zu regeln. Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass zu den Planungsgrundsätzen im neuen Raumplanungsgesetz «die Schaffung und Erhaltung von Rad- und Fusswegen» gehört. Es wird sich zeigen, ob Kanton und Gemeinden eine Verpflichtung zu übernehmen haben, Radwege zu schaffen. In jedem Fall ist in den Strassenrichtplan ein kantonales Radwegkonzept aufzunehmen. Die Antragsteller sind der Auffassung, dass von Ziegelbrücke bis Linthal ein durchgehender Radweg zu schaffen ist.

Die Sicherheit der Radfahrer ist auf vielen Abschnitten unseres Strassennetzes nicht genügend gewährleistet. Für den motorisierten Strassenverkehr scheint im Gegensatz zum nicht motorisierten Strassenverkehr immer genügend Geld vorhanden zu sein. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen sollte eigentlich der nicht motorisierte Verkehr mehr gefördert werden. Die Planung der Verkehrswege sollte demzufolge mehr an die Bedürfnisse des nicht motorisierten Verkehrs denken.

**II. Das eidgenössische Recht**

Bei der Beurteilung dieses Antrages sind nicht nur kantonale Erlasse, sondern auch die folgenden bundesgesetzlichen Bestimmungen zu beachten:

*Art. 43 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG)*

«Das Trottoir ist den Fussgängern, der Radweg den Radfahrern vorbehalten. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen».

*Art. 1 Abs. 6 der Verordnung über Strassenverkehrsregeln (VRV):*

«Radwege sind die für Radfahrer bestimmten, von der Fahrbahn durch bauliche Massnahmen getrennten Wege».

Gemäss *Art. 33 Abs. 1 der Signalisationsverordnung (SSV)* verpflichtet das Signal «Radweg» die Radfahrer und Motorradfahrer, statt der Fahrbahn den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen.

### III. Das kantonale Strassengesetz

Gemäss Artikel 2 des kantonalen Strassengesetzes vom 2. Mai 1971 werden die Einteilung und Einreihung der Strassen in die verschiedenen Kategorien nach der Verkehrsbedeutung, dem Verkehrswert und dem Verkehrsbedürfnis vorgenommen. Die Begriffsbeschreibung der Strassenkategorien findet sich in den Artikeln 7 - 13. Mit Ausnahme der Nationalstrassen I. und II. Klasse, der Güter- und Waldstrassen und der Fuss- und Wanderwege handelt es sich bei den übrigen Strassenkategorien (Kantons-, Gemeindeverbindungs-, Gemeinde- und Korporationsstrassen) in der Regel um Gemischtverkehrsstrassen. Die Einreihung in die verschiedenen Kategorien erfolgt nicht nach der Art der Benützung der Strasse, sondern nach deren Verkehrsbedeutung.

Wenn die Antragsteller in ihrer Begründung feststellen, dass das Strassengesetz keine Bestimmungen über Radwege und Radstreifen enthalte, ist dies nicht zutreffend. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b (Bestandteil der Strassen) lautet nämlich wie folgt:

(Zu den Strassen gehören:)

b. «die Trottoirs (Gehwege), Radwege und Parkierungsstreifen, soweit sie im Zusammenhang mit einer Strasse stehen und mit dieser gleichlaufen».

### IV. Stellungnahme des Regierungsrates

Wie sich aus den vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen ergibt, sind Radwege zu einer andern, übergeordneten Strasse gehörend und nur durch bauliche Massnahmen von derselben getrennt. Sie stellen jedoch analog den Trottoirs keine eigene Strassenkategorie dar. Zur Erstellung von Radwegen im Zusammenhang mit dem Bau von neuen oder dem Ausbau von bestehenden Kantonsstrassen bedarf es deshalb keiner Ergänzung des Strassengesetzes, da die hierfür erforderlichen Voraussetzungen bereits bestehen.

Mit der Schaffung eines Radwegkonzeptes sollen nach den Intentionen der Antragsteller die Voraussetzungen für die Erstellung eines durchgehenden Radweges von Ziegelbrücke bis nach Linthal geschaffen werden, wie sie in ihrem Antrag wörtlich schreiben. Das heisst, dass ein ca. 2.50 Meter breiter, von der übrigen Fahrbahn getrennter und nur den Radfahrern vorbehalten Radweg von rund 30 Kilometern Länge erstellt werden müsste.

Die Hauptstrasse von Niederurnen bis Linthal wurde seit Beginn der 50er Jahre systematisch ausgebaut und den veränderten Bedürfnissen angepasst. In erster Linie wegen des Landbedarfes können Radwege nur auf Ausserortsstrecken erstellt werden. Die Erstellung eines Radweges ist aber nur dann sinnvoll, wenn er über eine grössere Strecke erstellt werden kann. Wegen der kurzen Distanzen zwischen den Dörfern an der Hauptstrasse einerseits und wegen der topografischen Gegebenheiten andererseits erscheint deshalb die Erstellung eines Radweges überhaupt nur auf den Ausserortsstrecken Näfels-Netstal und Netstal-Glarus in strassenbautechnischer Hinsicht realisierbar. Die Idee eines durchgehenden Radweges von Ziegelbrücke bis Linthal entspricht zwar einer Idealvorstellung, ist jedoch bei näherer Betrachtung unrealistisch und bei Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse praktisch undurchführbar.

Die Antragsteller verweisen in ihrer Begründung auf Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c des Bundesgesetzes über die Raumplanung, wonach gemäss den Planungsgrundsätzen auch die «Schaffung und Erhaltung von Rad- und Fusswegen» zu berücksichtigen sei. Sie vertreten die Auffassung, dass der künftige kantonale Strassenrichtplan auch ein kantonales Radwegkonzept enthalten soll. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die folgenden Erläuterungen zum Raumplanungsgesetz des Bundesamtes für Raumplanung:

«... Besonders für den Berufsverkehr auf kurze Strecken und in städtischen Verhältnissen dürfen Fuss- und Radwege deshalb nicht weiter verschwinden; wo sinnvoll sollen neue erstellt werden. Fuss- und Radwege müssen aber — damit sie als Alternative zur Autostrasse gelten können — verkehrssicher und attraktiv sein: Sie sollen unnötige Steigungen, Gefälle und Umwege vermeiden und gegen Einwirkungen des motorisierten Verkehrs abgeschirmt sein».

Im weitern wird darauf hingewiesen, dass damit die weitern Bestimmungen betreffend Durchmischung von Wohn- und Arbeitsgebiet und die Erreichbarkeit öffentlicher Einrichtungen auf sinnvolle Weise ergänzt werden. Die Befolgung dieses Planungsgrundsatzes komme namentlich bei der Erschliessungsplanung zum Zuge. Die Schaffung und Erhaltung sicherer Verbindungen für

Fussgänger und Radfahrer solle aber nicht mit der kantonalen Richtplanung, sondern mit den örtlichen Erschliessungsplänen oder dem Strassenplan der Orts- und Zonenplanung der Gemeinde aufgezeigt werden.

Wir teilen vollumfänglich die Auffassung des Bundesamtes für Raumplanung, wie sie in den erwähnten Erläuterungen dargestellt ist. Wir gehen auch mit den Antragstellern darin einig, dass der Sicherheit der Radfahrer in Zukunft noch vermehrte Bedeutung zukommt, da das Fahrrad bekanntlich in letzter Zeit als Verkehrsmittel wieder zunehmend an Bedeutung gewonnen hat, und dass diese Tendenz auch mit staatlichen Mitteln gefördert werden soll.

Indessen haben wir eine andere Vorstellung darüber, auf welche Art und Weise das von den Antragstellern anvisierte Ziel erreicht werden kann. Unterschiede in der Beurteilung ergeben sich auch je nachdem, ob sichere Verbindungen für den Berufsverkehr bzw. den Schulweg im Vordergrund stehen oder ob Radwege vor allem für das Radfahren als Sport und Freizeitbeschäftigung dienen sollen. Die Schaffung und Erhaltung möglichst sicherer Arbeits- und Schulwege ist eine typische Aufgabe der Gemeinde und kann auch nur auf dieser Ebene erfolgen. Im übrigen bedarf es dazu wohl kaum von der Fahrbahn getrennter, nur für Fahrrad- und Motorfahrradfahrer bestimmter Radwege. Oftmals können hier schon mit einfachen Mitteln erhebliche Verbesserungen erzielt werden. Am wenigsten gefährdet ist der Radfahrer auf Strassen mit kleinem Verkehrsaufkommen oder solchen, die für den Motorfahrzeugverkehr überhaupt gesperrt sind. Um andererseits mit dem Velo von Ziegelbrücke nach Linthal zu fahren, können heute schon fast auf der gesamten Strecke von rund 30 Kilometern Nebenstrassen oder Güterwege benützt werden, ohne dass man die Hauptstrasse befahren muss. Es wäre zu begrüssen, wenn die noch bestehenden Lücken in diesem Netz geschlossen werden könnten. Dazu bedarf es jedoch weder einer Aenderung des Strassengesetzes noch eines kantonalen Radwegkonzeptes. Entscheidend für die Verwirklichung solcher Vorhaben ist in erster Linie der politische Wille der zuständigen kommunalen Behörden und der Bevölkerung der Gemeinde oder der Region. Eine wesentliche Verbesserung kann übrigens auch schon mit entsprechenden Markierungen und Hinweistafeln erzielt werden, damit dem ortsunkundigen Radfahrer die notwendigen Informationen vermittelt werden.

Die Prüfung des vorliegenden Antrages ergibt somit, dass die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen für die Erstellung von Radwegen im Strassengesetz bereits enthalten sind und es deshalb keiner Ergänzung oder Aenderung des Strassengesetzes bedarf. Auch die Schaffung eines Radwegkonzeptes entspricht keiner Notwendigkeit; der Sicherheit und den Bedürfnissen der Radfahrer kann auch anderweitig genügend Rechnung getragen werden. — Soweit der Bericht des Regierungsrates.

## **V. Die Behandlung der Vorlage im Landrat**

Bei der Behandlung des Memorialsantrages im Landrat ergab sich eine längere Diskussion. Die Antragsteller hielten an der Forderung nach einem kantonalen Radwegkonzept fest, dies in der Meinung, dass ohne ein solches (kantonales) Konzept in den Gemeinden punkto Radwege wohl nicht Entscheidendes geschehen würde. Die Antragsteller gaben die Erklärung ab, dass es ihnen nicht um die Erstellung eines eigenen Radweges auf der Strecke Ziegelbrücke - Linthal gehe. Vielmehr sollten die bestehenden Nebenstrassen und Wege so gestaltet und auch signalisiert werden, dass sie als Radwege benützt werden können. Man denke dabei primär an die Leute, die das Velo für den Berufsverkehr oder den Schulweg benützen wie auch an die Familien- und Sonntagsfahrer. Was die finanzielle Belastung des Kantons betreffe, sollte diese jedenfalls den jährlichen Nettoertrag der Fahrradtaxen nicht übersteigen. Darüber, ob auch eine Aenderung des Strassengesetzes erforderlich sei, wurden im Landrat seitens der Antragsteller verschiedene Ansichten laut.

Demgegenüber vertrat die Regierung, unterstützt von verschiedenen Votanten, den Standpunkt, dass eine Aenderung des Strassengesetzes für die Verwirklichung von Radwegen nicht erforderlich sei. Was das postulierte Radwegkonzept angeht, sei ein solches unnötig, vor allem aber wäre es im Vollzug gar nicht realisierbar, also nicht praktikabel. Die Erstellung, die Sicherung und der Unterhalt von geeigneten Wegen für Radfahrer sei ureigenste Aufgabe der Gemeinden und könne nicht vom Kanton aus befohlen werden. Entsprechende Vorstösse wären deshalb allenfalls auf Gemeindeebene zu unternehmen. Dort stelle sich dann freilich auch das Problem des Landerwerbes, der Interessen der Landwirtschaft, und, soweit Wege für Radfahrer freigegeben werden, des Schutzes der Fussgänger; bekanntlich seien ja dann auf solchen Wegen immer auch die Mofas anzutreffen.

Schliesslich wurde nochmals auf die Bestimmungen des eidgenössischen Rechtes hingewiesen, besonders auf Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung über Strassenverkehrsregeln und Artikel 33 Absatz 1 der Signalisationsverordnung. Man muss sich also darüber im klaren sein, dass Radwege im Sinne des Bundesrechtes die für Radfahrer bestimmten, von der Fahrbahn durch bauliche Massnahmen getrennten Wege darstellen und das Signal «Radweg» die Radfahrer verpflichtet, statt der Fahrbahn den für sie gekennzeichneten Weg zu benützen. Fussgänger dürfen Radwege nur benützen, wo Trottoir und Fussweg fehlen (Art. 40 Verordnung über Strassenverkehrsregeln). «Radwege» sind also offenbar nicht die von den Antragstellern anvisierten Güter- und Nebenstrassen, sondern die mit einer dem allgemeinen Verkehr geöffneten Strasse gleichlaufenden, den Radfahrern vorbehaltenen separaten Wege. Was die Antragsteller nach ihren Erklärungen im Landrat zur Hauptsache wollen, sind demnach gar keine «Radwege» bzw. ein «Radweg»-Konzept im Sinne der bundesrechtlichen Begriffe, sondern die Zurverfügungstellung von Nebenwegen, Güterstrassen und dergleichen für Radfahrer. Das aber ist allenfalls eine Sache der Signalisation und, was das Bauliche anbelangt, sicher keine kantonale Aufgabe, sondern Angelegenheit der Gemeinden (und ev. der Korporationen), denen diese Strassen und Wege gehören.

In diesem Sinne hat sich der Landrat mehrheitlich für die Ablehnung des Memorialsantrages ausgesprochen, auch wenn man den Intentionen, die dem Memorialsantrag zugrundeliegen (Schutz und Sicherheit der Radfahrer), durchaus positiv gegenübersteht.

## VI. Antrag

*Der Landrat beantragt somit der Landsgemeinde die Ablehnung des Memorialsantrages.*

## § 7 Beschluss über die Gewährung eines Zusatzkredites von 5 250 000 Franken für den Bau von Lawinen- und Steinschlagsicherungen bei der Sernftalstrasse

### I.

Die Landsgemeinde vom 4. Mai 1980 gewährte für den Bau von Lawinen- und Steinschlagsicherungen, inkl. einer Waldstrasse, bei der Sernftalstrasse zwischen Warth und Engi einen Kredit von 6 562 500 Franken, Preisbasis September 1978.

Im Memorial 1980 wurde dazu im wesentlichen folgendes bemerkt:

«Die Sernftalstrasse, vor allem der Abschnitt Warth-Engi, ist bei gewissen meteorologischen Bedingungen lawinengefährdet.

Mit einem ca. 1,1 km langen Tunnel könnten alle Probleme am besten gelöst werden. Je nach den geologischen Verhältnissen müsste für die Erstellung eines solchen Bauwerkes mit Kosten zwischen 15 und 20 Millionen Franken gerechnet werden; dazu kämen jährliche hohe Unterhaltskosten. Statt dessen könnte man zur Sicherung der Strasse an den gefährlichen Stellen Galerien und zur Nutzung der darüberliegenden Waldungen eine Waldstrasse erstellen. Deshalb wurde vom Kantonsingenieurbüro ein entsprechendes Projekt ausgearbeitet. Dieses umfasst drei Lawinen- und Steinschlaggalerien, eine Steinschlagverbauung und eine Basiswaldstrasse.

Die Lage der projektierten Galerien und Steinschlagverbauungen wurde aufgrund von Lawinenkatastern der Forstdirektion, Statistiken und Aussagen von Förstern, Streckenwärtern und Wegmachern, festgelegt.

Gemäss Voranschlag vom 22. September 1978 belaufen sich die Kosten auf total 6 562 000 Franken. Der detaillierte Voranschlag lautet wie folgt:

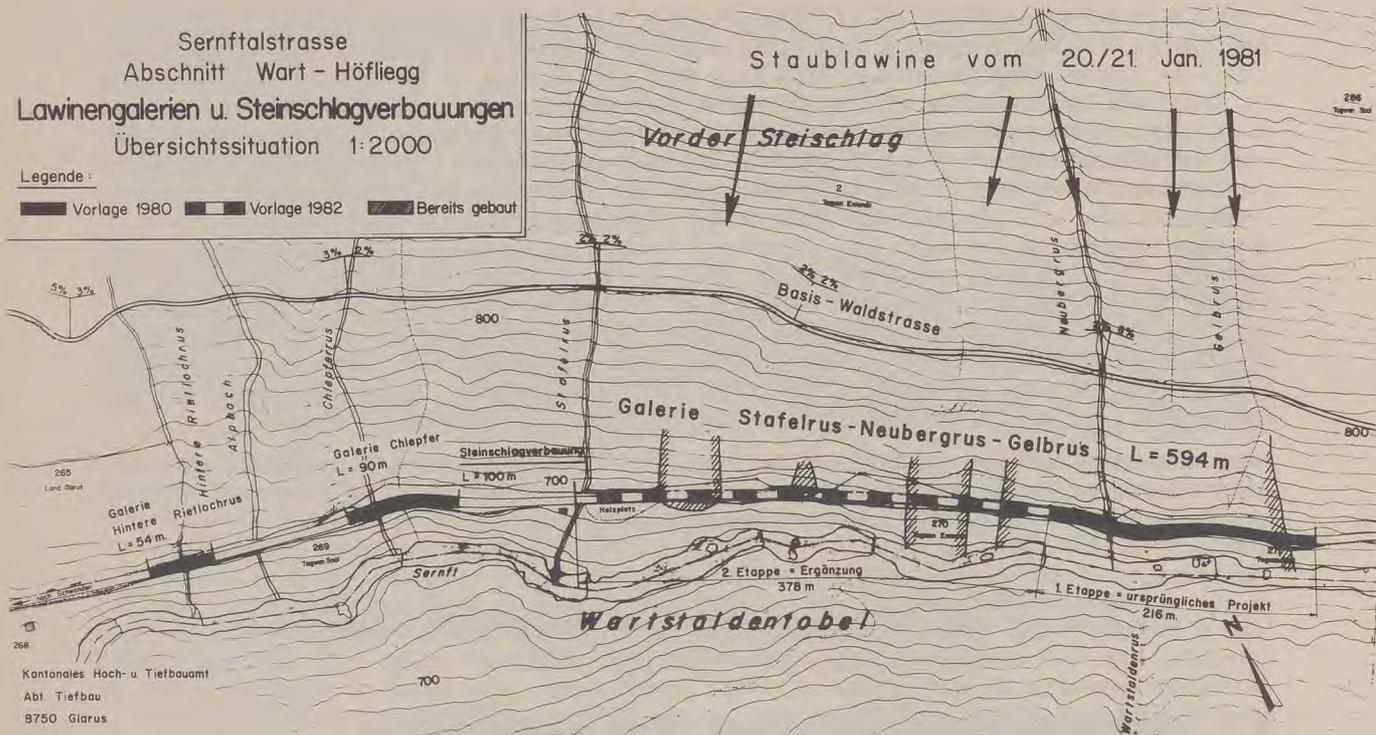
A. Galerie Neuberg-Gelbrunse (L = 216 m)	Fr. 2 613 000.—
B. Galerie Chlepfer (L = 114 m)	Fr. 1 410 000.—
C. Galerie Hintere Rietlochrunse (L = 48 m)	Fr. 633 000.—
D. Steinschlagverbauungen	Fr. 658 000.—
E. Basis-Waldstrasse	Fr. 1 248 000.—
<b>Gesamtkosten</b>	<b>Fr. 6 562 000.—</b>

Nach Abzug von zugesicherten Bundesbeiträgen entfallen dafür auf den Kanton Glarus Nettokosten von ca. 4 270 000 Franken».

Sernftalstrasse  
Abschnitt Wart - Höfliegg  
Lawinengalerien u. Steinschlagverbauungen  
Übersichtssituation 1:2000

Legende:

■ Vorlage 1980 ■ Vorlage 1982 ▨ Bereits gebaut



## II.

In der Nacht vom 20. auf den 21. Januar 1981 verschüttete bekanntlich eine mächtige Lawine die Sernftalstrasse zwischen Warth und Engi. Es zeigte sich mit aller Deutlichkeit, dass die geplanten, damals noch nicht begonnenen Schutzmassnahmen einer dringenden Notwendigkeit entsprechen. Das riesige Ausmass der Lawine ergab aber ebenso klar, dass die Lawinengalerien fast doppelt so lang erstellt werden müssen als dies aufgrund jahrzehntelanger Erfahrungen ursprünglich angenommen werden konnte.

Die hierauf vorgenommene Ueberarbeitung des Projektes ergab, dass aus den genannten Gründen ein zusätzlicher Kredit von 5 250 000 Franken erforderlich ist.

Das Ergänzungsprojekt wurde auch vom Eidgenössischen Institut für Schnee- und Lawinenforschung, Weissfluhjoch-Davos, begutachtet; es hat dazu seine Zustimmung erteilt.

Gegenüber dem ursprünglichen Projekt muss vor allem die Galerie Neuberg-Gelbrunse um ca. 378 m bis zur Stafelrunse verlängert werden. Anstelle von bisher 378 m Galerien müssen neu total 756 m Galerien erstellt werden. Die Konstruktion ist die gleiche wie im ersten Projekt vorgesehen. Sie hat sich andernorts, z. B. im Kanton Graubünden, bestens bewährt.

Der neue detaillierte Voranschlag lautet nun wie folgt:

A. Galerie Neuberg-Gelbrunse-Stafelrunse (L = 594 m)	Fr. 7 800 000.—
B. Galerie Chlepfer (L = 108 m)	Fr. 1 620 000.—
C. Galerie Hintere Rietlochrunse (L = 54 m)	Fr. 800 000.—
D. Steinschlagverbauungen (L = 80 m)	Fr. 122 000.—
E. Basis-Waldstrasse (L = 2000 m)	Fr. 1 470 000.—
<b>T o t a l (Preisbasis 1981)</b>	<b>Fr. 11 812 000.—</b>

Auch dieses neue Projekt wurde den zuständigen Bundesbehörden zur Abklärung einer zusätzlichen Beitragsleistung unterbreitet. Die schriftliche Zusicherung liegt vor, dass auch an die auf 5 250 000 Franken veranschlagten Mehrkosten ein Bundesbeitrag von 35 % ausgerichtet wird.

Nach Abzug der zu erwartenden Bundesbeiträge von ca. 3 620 000 Franken für die Galerien und Steinschlagverbauungen und von ca. 510 000 Franken für die Waldstrasse entfallen somit total ca. 7 682 000 Franken Nettokosten auf den Kanton Glarus. Wie beim bereits bewilligten Kredit soll auch hier der Bruttokredit von der hierfür zuständigen Landsgemeinde eingeholt werden.

Ziffer 2 und 3 des Beschlussesentwurfes entsprechen dem Landsgemeindebeschluss 1980.

### III.

*Der Landrat beantragt daher der Landsgemeinde folgende Beschlussfassung:*

## **Beschluss über die Gewährung eines Zusatzkredites von 5 250 000 Franken für den Bau von Lawinen- und Steinschlagsicherungen bei der Sernftalstrasse**

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . . Mai 1982)

1. Die Landsgemeinde gewährt für den Bau von Lawinen- und Steinschlagsicherungen, inkl. einer Waldstrasse, bei der Sernftalstrasse zwischen Warth und Engi einen Zusatzkredit von 5 250 000 Franken. Der Gesamtkredit beläuft sich damit auf 11 812 000 Franken, Preisstand Dezember 1981.
2. Die Freigabe des Kredites erfolgt im Rahmen der jährlichen Bauprogramme durch den Landrat.
3. Die Finanzierung und Tilgung richtet sich nach Artikel 88 des Strassengesetzes.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

## **§ 8 Antrag auf Schaffung eines Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und das Verwaltungsverfahren**

### **I. Die Memorialsanträge**

1. Die Christlichdemokratische Volkspartei des Kantons Glarus (CVP) stellt auf die Landsgemeinde 1982 in Form einer allgemeinen Anregung den Antrag, es sei der Landsgemeinde ein Gesetz über das Verwaltungsverfahren vorzulegen.

Zur *Begründung* wird ausgeführt:

a. Jeder Bürger steht in mannigfachem Kontakt mit dem Staat, mit der Verwaltung, sei es über die Steuern, über eine Baubewilligung oder über eine Führerausweiserteilung und vielem anderem mehr. Die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit der Verwaltungstätigkeit und der Gleichheit vor dem Gesetz gebieten, dass diese Kontakte, wo die Verwaltung durch Erlass eines hoheitlichen Aktes dem einzelnen Bürger entgegentritt, gesetzlich geregelt werden. Im Bestreben, die Rechtssicherheit und die Rechtsgleichheit möglichst zu gewährleisten, haben daher der Bund und zahlreiche Kantone Gesetze erlassen, die das Verwaltungsverfahren regeln und vereinheitlichen. Im Entwurf zur neuen Kantonsverfassung für den Kanton Glarus ist in Artikel 95 Absatz 2 vorgesehen, dass ein Gesetz die Grundzüge der Verwaltungsorganisation sowie das Verwaltungsverfahren und das Verwaltungsbeschwerdeverfahren regle. Da es aber noch eine Weile dauern dürfte, bis die neue Kantonsverfassung der Landsgemeinde vorgelegt werden kann und nachher erneut eine gewisse Zeitspanne verfließen wird, bis die durch die Revision der Kantonsverfassung bedingten neuen Gesetze erlassen werden, sind wir der Auffassung, es sei ein entsprechendes Gesetz zu erlassen, bevor die Verfassungsrevision abgeschlossen ist. Der Entwurf anerkennt das Bedürfnis eines den modernen Grundsätzen der rechtsstaatlichen Verwaltung entsprechenden Verwaltungsverfahrensgesetzes. Es sollte daher nicht ohne Not länger zugewartet werden, diese Lücke zu füllen.

b. Ein solches Gesetz hätte Bestimmungen zu enthalten, wie ein Verwaltungsakt zustandekommt und wie sich der Betroffene dagegen verhalten kann. Es wären daher Vorschriften zu erlassen, die die Zuständigkeit der Behörden umschreiben, die Ausnahmefälle regeln, die Sachverhaltsfeststellung und Parteienmitwirkung (rechtliches Gehör) umschreiben und auch sagen, wie ein Verwaltungsakt zu eröffnen ist. In einem zweiten Teil wäre das Beschwerdeverfahren zu regeln. Dabei verzichten wir bewusst darauf, hier die Frage der Verwaltungsgerichtsbarkeit aufzuwerfen. Dieser Grundsatzentscheid soll im Rahmen der Totalrevision der Kantonsverfassung gefällt werden. Wir sind aber der Ansicht, dass mit oder ohne Verwaltungsgerichtsbarkeit das Beschwerdeverfahren innerhalb der bestehenden Verwaltungs- und Behördenstrukturen einer gesetzlichen Regelung bedarf. Es soll festgelegt werden, wann eine Beschwerde überhaupt zulässig ist, bei welcher Instanz, innert welcher Frist und in welcher Form sie einzureichen wäre, wer dazu befugt ist, was für Wirkungen die Ergreifung eines Rechtsmittels zur Folge hat und ob und wann Kosten erhoben werden können.

c. In verschiedenen Gesetzen sind bereits Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren vorhanden. Enthalten zum Beispiel das Steuergesetz und das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz relativ eingehende Regelungen über die Ergreifung von Rechtsmitteln, so begnügt sich zum Beispiel das Baugesetz mit dem blossen Hinweis, welcher zudem noch auslegungsbedürftig ist, dass gegen alle Verfügungen der baupolizeilichen Organe der Gemeinde binnen 14 Tagen bei der Baudirektion Rekurs ergriffen werden könne mit der Weiterzugsmöglichkeit während vier Wochen an den Gesamtregierungsrat (Art. 56). Etwas umfassender sind die Regeln im Sachversicherungsgesetz und im Brandschutzgesetz. Für das Verfahren bei einem Führerausweisentzug wiederum besteht überhaupt keine gesetzliche Grundlage im kantonalen Recht.

In der Praxis haben sich für das Verwaltungsverfahren gewisse Regeln herausgebildet, welche aber gesetzlich nicht abgesichert sind. Zudem können solche Verfahrensregeln von Direktion zu Direktion verschieden gehandhabt oder gar verschieden ausgebildet werden. Wie im Zivil- oder Strafprozess eingehende Bestimmungen das Verfahren und die Rechte und Pflichten der Beteiligten regeln, sollte unseres Erachtens auch im Verwaltungsverfahren ein Gesetz dafür sorgen, dass gleiche Anliegen in gleicher Art und Weise behandelt werden. Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit rufen daher nach einem Verwaltungsgesetz, welches weder dem Kanton noch dem Bürger neue Kosten bringt, aber die Rechtsstellung der Beteiligten ähnlich der Zivilprozess- oder Strafprozessordnung regelt.

2. Bereits im September 1967 stellte die damalige Allgemeine Bürgerliche Volkspartei des Kantons Glarus (die heutige Freisinnig-Demokratische Partei, FDP) an das Landsgemeinde-Memorial 1968 den Antrag, Regierungsrat und Landrat seien zu beauftragen, ein Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege zu schaffen und der Landsgemeinde, zusammen mit den dafür eventuell notwendigen Ergänzungen der Kantonsverfassung, zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Begründung zu diesem Antrag lautete wie folgt:

Die heute oft gehörte Feststellung, die öffentliche Verwaltung habe an Grösse, Gewicht und Einfluss stark zugenommen, trifft nicht nur für den Bund, sondern ebenso — wenn auch in einem etwas geringeren Masse — für die Kantone zu. So ist auch im Kanton Glarus die Zahl der dem Staate übertragenen Aufgaben im Laufe der Zeit grösser geworden, und es ist damit zu rechnen, dass die genannte Entwicklung auch in Zukunft anhalten wird. Je grösser aber das Ausmass der staatlichen Tätigkeit wird, je intensiver und vielfältiger sich die Beziehungen zwischen Bürger und staatlicher Verwaltung gestalten, desto mehr sieht sich die Verwaltung veranlasst, in den privaten Lebensbereich des Bürgers und der Wirtschaft einzugreifen. Sicher wäre es übertrieben, wollte man die im allgemeinen noch gut überblickbare Verwaltung unseres kleinen Kantons als die «vierte Gewalt» im Staat bezeichnen. Andererseits kann aber nicht in Abrede gestellt werden, dass sich der Bürger infolge der eingangs erwähnten Entwicklung auch bei uns in steigendem Masse mit Verfügungen und Anordnungen von Verwaltungsorganen zu befassen oder auseinandersetzen hat. Man vergegenwärtige sich in diesem Zusammenhang einmal die unzähligen Vorschriften des kantonalen Verwaltungsrechtes, zu denen u. a. das Steuer-, Fürsorge-, Polizei-, Sanitäts-, Forst-, Landwirtschafts-, Bau-, Arbeits-, Schul- und Sozialversicherungsrecht gehört! Dabei stellt sich die grundsätzlich wichtige Frage, ob der gegenwärtig bestehende Rechtsschutz des Bürgers in Verwaltungstreitsachen der heutigen Situation noch angemessen ist, oder ob es nicht an der Zeit wäre, unsere Verwaltungsrechtssprechung zu überprüfen und so weit als möglich zu modernisieren.

Wohl besitzt nach gültigem Recht jeder von einer administrativen Massnahme Betroffene die Rekursmöglichkeit an eine oder mehrere Verwaltungsinstanzen. Aus verschiedenen Gründen vermag aber diese herkömmliche Art der Verwaltungsrechtssprechung auf die Dauer nicht mehr zu befriedigen. Sieht man von den Fällen ab, wo auf Grund von Bundesrecht Spezialverwaltungsge-

richte wie beispielsweise die «Kantonale Rekurskommission für die AHV» vorgeschrieben sind, so bleibt die Verwaltung unter dem jetzigen System weitgehend Richterin in eigener Sache. Dem Bürger, der seinen Standpunkt gegenüber der Verwaltung zu vertreten hat, bleibt heute keine andere Wahl, als sein Recht wiederum bei den Verwaltungsbehörden zu suchen. Diese Praxis lässt sich mit den rechtsstaatlichen Auffassungen, insbesondere mit dem in Artikel 3 der Kantonsverfassung ausdrücklich angeführten Prinzip der Gewaltentrennung, kaum vereinbaren.

Als wenig erfreulich muss auch die auf dem Gebiet der Verwaltungsrechtspflege bestehende Zersplitterung bezeichnet werden. Eine Vereinheitlichung und Zusammenfassung der zahlreichen und zudem inhaltlich recht verschiedenartigen Bestimmungen nach systematischen Gesichtspunkten drängt sich geradezu auf. Sie liegen nicht zuletzt im Interesse einer bessern Uebersichtlichkeit und damit auch der Rechtssicherheit. Ueberdies dürfte die Kodifikation unserer Verwaltungsrechtspflege der Herausbildung einer einheitlichen Praxis in der Verwaltungsrechtssprechung nur förderlich sein.

Wir können den Einwand, eine Verbesserung der Verwaltungsrechtssprechung sei wegen der Kleinheit und der beschränkten Bevölkerungszahl unseres Kantons weder notwendig noch aktuell, nicht billigen. Ebenso wenig kann der an sich zutreffende Hinweis, der Kanton Glarus verfüge zur Zeit nicht über die notwendige Zahl Juristen, einen Grund dafür bilden, das staatspolitisch bedeutsame Anliegen eines bessern Rechtsschutzes in Verwaltungssachen zum vornherein zu hintertreiben. Auf allen andern Gebieten scheut man keine Anstrengungen, um mit den übrigen Kantonen in der Entwicklung Schritt zu halten. Um so weniger darf es sich unsere Landsgemeindedemokratie leisten, ihre Bürger in rechtsstaatlicher Beziehung schlechter zu stellen als anderswo!

Dabei möchten wir im heutigen Zeitpunkt die Frage, ob ein selbständiges Verwaltungsgericht zu schaffen sei, durchaus offen lassen. An sich könnte schon mit einer nach einheitlichen Normen gestalteten internen Verwaltungsrechtssprechung eine wesentliche Verbesserung erzielt werden. Im weitern wäre auch in unseren Verhältnissen eine Lösung denkbar, bei der Mitglieder bestehender Gerichtsstäbe, vor allem des Obergerichtes, der letztinstanzlichen Rekurskommission angehören könnten. So ist z. B. in Basel das Appellationsgericht zusätzlich zum Verwaltungsgericht erklärt worden, und im Nachbarkanton St. Gallen, der ein sehr zeitgemässes, erst vor zwei Jahren in der Volksabstimmung gutgeheissenes Verwaltungsrechtspflegegesetz besitzt, haben zwei Mitglieder des Verwaltungsgerichtes von Gesetzes wegen dem Kantonsgericht anzugehören. Aehnliche Regelungen finden wir auch in den Kantonen Solothurn und Wallis. Zweifellos erscheint es eingehender Prüfung wert, ob und inwieweit eine in dieser Richtung gehende Lösung auch für unseren Kanton in Frage kommen könnte.

Die Bürger unseres Landsgemeindekantons erfreuen sich in politischer Beziehung weitgehender Rechte und Freiheiten. Es ist deshalb nur recht und billig und unserer freiheitlichen Staatsordnung angemessen, wenn der rechtsuchende Bürger auf dem Gebiet der Verwaltungsrechtspflege einen seiner politischen Rechtsstellung gemässen und den heutigen Verhältnissen entsprechenden Schutz geniesst. Eine Neuordnung der Verwaltungsrechtspflege liegt aber nicht nur im Interesse des Bürgers, sondern der freiheitlichen Rechtsordnung ganz allgemein.

Bei der Schaffung eines Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege handelt es sich um ein bedeutsames staatspolitisches Problem, an dessen Lösung jeder Bürger unmittelbar interessiert ist..

Im Memorial 1968 nahm man auf Seite 26 - 28 zu diesem Memorialsantrag einlässlich Stellung. Es wurde dabei eine Bestandesaufnahme der Verwaltungsrechtspflege unseres Kantons vorgenommen, die im grossen und ganzen noch heute Geltung hat. Man kam dann zum Schlusse, dass die glarnerische Verwaltungsrechtspflege reformbedürftig sei und sich jedenfalls die Schaffung eines einheitlichen Erlasses, welcher die interne Verwaltungsrechtspflege und das ganze Verfahren regelt, aufdränge. Eingehende Studien erfordere indessen die Frage, ob in unserem Kanton eine eigentliche Verwaltungsgerichtsbarkeit geschaffen werden oder ob man sich mit einem Ausbau der internen Verwaltungsrechtspflege begnügen solle; allenfalls liesse sich auch denken, den Rechtsschutz des Bürgers durch Vermehrung von Rekurskommissionen zu verbessern (was inzwischen, wir erwähnen hier nur die Steuerrekurskommission, denn auch geschehen ist). Die Schaffung der hierzu notwendigen Erlasse wie auch die Anpassung der gesamten kantonalen Rechtsordnung an diese Erlasse werde jedenfalls sehr zeitraubend sein. Aus diesem Grunde beantragte der Landrat der Landsgemeinde, es sei der gestellte Memorialsantrag auf eine der nächsten Landsgemeinden zu verschieben, welchem Antrag die Landsgemeinde diskussionslos zustimmte.

3. Ein Vergleich der beiden Memorialsanträge zeigt bei näherem Zusehen, dass sie in ihrer Zielsetzung gar nicht so weit auseinanderliegen. Während die FDP ein «Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege» fordert, verlangt die CVP ein «Gesetz über das Verwaltungsverfahren». Dabei lässt

aber die FDP immerhin die Frage offen, ob ein selbständiges Verwaltungsgericht zu schaffen sei. «An sich könnte schon mit einer nach einheitlichen Normen gestalteten internen Verwaltungsrechtssprechung eine wesentliche Verbesserung erzielt werden», schreiben die Antragsteller ausdrücklich. Was andererseits die CVP angeht, so tendiert sie zwar primär auf ein modernes Grundsätze der rechtsstaatlichen Verwaltung entsprechendes Verfahrensgesetz, wobei aber «in einem zweiten Teil» auch das Beschwerdeverfahren zu regeln wäre. Die CVP verzichtet indessen darauf, hier die Frage der Verwaltungsgerichtsbarkeit aufzuwerfen, die ihrer Ansicht nach im Rahmen der Totalrevision der Kantonsverfassung gelöst werden soll. Weder haben also die Freisinnigen in ihrem Memorialsantrag als einzig mögliche Lösung ein Verwaltungsgericht gefordert, noch hat sich die CVP etwa gegen ein Verwaltungsgericht ausgesprochen. Beide Parteien sind sich einig darüber, dass auf alle Fälle das Verwaltungsverfahren einer eingehenden und zeitgemässen Lösung bedarf.

## II. Begriffliches

In diesem Zusammenhang drängt sich die Umschreibung einiger Begriffe auf, die wir in unveränderter Form dem Landsgemeinde-Memorial 1968 entnehmen:

Verwaltungsrechtspflege oder Verwaltungsrechtssprechung ist Rechtsprechung in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten und steht damit im Gegensatz zur Zivilrechtspflege. Verwaltungsgerichtsbarkeit ist Verwaltungsrechtssprechung durch ein von der Verwaltung unabhängiges Justizorgan. Dieses Justizorgan kann ein allgemeines Verwaltungsgericht sein oder es kann die Verwaltungsrechtssprechung den Zivilgerichten übertragen werden. Sie kann auch in die Kompetenz von sogenannten Spezialverwaltungsgerichten oder Rekurskommissionen gelegt sein. Letztere sind nur für bestimmte Materien (z. B. Steuersachen) zuständig, im Gegensatz zu den allgemeinen Verwaltungsgerichten. Deren Zuständigkeit kann generell sein, d. h. nach der sogenannten Generalklausel umschrieben, oder beschränkt, d. h. nach der sogenannten Enumerationsmethode. Innerhalb der Enumerationsmethode sind oft auch sogenannte Teilgeneralklauseln anzutreffen. Weiter kann unterschieden werden, ob das Justizorgan, welches Verwaltungsrechtspflege ausübt, nur Rechtsverletzungen oder auch unrichtige Feststellungen des Sachverhaltes beurteilen kann, und ob Ermessensfehler ebenfalls gerügt werden können.

Im Gegensatz zur Verwaltungsgerichtsbarkeit steht die sogenannte verwaltungsinterne oder verwaltungsbehördliche Verwaltungsrechtssprechung. Es ist dies die Verwaltungsrechtspflege durch die Verwaltung selbst. Sie tritt in verschiedenen Formen auf. Wiedererwägungsgesuch und Einsprache stehen der förmlichen Beschwerde (Rekurs) gegenüber. Letztere richtet sich regelmässig an die der verfügenden Verwaltungsbehörde hierarchisch übergeordnete Behörde und kann mehrere Instanzen umfassen. Schliesslich ist noch die Verwaltungsrechtspflege durch die Parlamente zu erwähnen, falls Verwaltungsentscheide der Regierung an die Volksvertretung weitergezogen werden können.

## III. Zur Totalrevision der Kantonsverfassung

Heute ist der Memorialsantrag der Allgemeinen Bürgerlichen Volkspartei der älteste auf der Pen- denzenliste. Wenn er bisher keine Erledigung fand, so nicht etwa deshalb, weil man die Angelegenheit einfach in der sogenannten «unteren Schublade» verschwinden lassen wollte, sondern wegen der im Jahre 1970 durch förmlichen Landsgemeinde-Beschluss eingeleiteten Totalrevision der Kantonsverfassung. Aus demselben Grunde harrt auch ein ebenfalls von der damaligen Allgemeinen Bürgerlichen Volkspartei eingereichter Memorialsantrag, nämlich derjenige auf Erlass eines Gesetzes über den Zusammenschluss von Gemeinden, seiner Erledigung. Der letztgenannte Antrag und ein weiterer, derjenige eines Bürgers auf Abschaffung der Tagwensgemeinden, wurden denn auch von der Landsgemeinde 1972 bzw. 1975 ausdrücklich «auf die Totalrevision der Kantonsverfassung» verschoben.

Die Verschiebung der genannten Memorialsanträge auf die Totalrevision der Kantonsverfassung hatte ihre guten Gründe. Aus den kurzen Erläuterungen, die dem Entwurf zu einer Verfassung des Kantons Glarus (April 1977) vorangestellt waren, ergeben sich als Schwerpunkte der Verfassungsrevision im wesentlichen die folgenden: Stellung von Landsgemeinde, Landrat und Regierungsrat; Neugestaltung der behördlichen Befugnisse und der Rechte der Bürger; Bestimmungen über die kantonale Verwaltung; Verwaltungsgerichtsbarkeit; Gemeindeorganisation (inkl. Tagwen).

Es war deshalb sicher naheliegend, Anträge, die kurz vor oder nach Einleitung der Totalrevision der Kantonsverfassung eingereicht wurden und zentrale Punkte eben dieser Revision betrafen, nicht vorwegzunehmen, sondern der Landsgemeinde zu empfehlen, solche Anträge im Kontext der gesamten Totalrevision zu behandeln. Ein anderes Vorgehen hätte die Arbeit der vom Regierungsrat eingesetzten Expertenkommission wesentlich behindert und zugleich eingeschränkt; vor allem wäre es ihr dann verwehrt gewesen, die anstehenden Probleme im Sinne einer Gesamtschau zu lösen.

Nachdem nun der Verfassungstext vorliegt und auch der zweibändige 727 Seiten starke Kommentar, verfasst von Dr. Rainer J. Schweizer, auf Ende 1981 erschienen ist, konnte die Expertenkommission an ihrer Sitzung vom 20. Januar 1982 ihren Auftrag — die im Rahmen der Totalrevision der Kantonsverfassung auftauchenden Fragen in grundsätzlicher Weise zu sichten und zu beraten und dem Regierungsrat über die Revisionsmöglichkeiten Bericht zu erstatten — als erfüllt ansehen.

Ueber das weitere Vorgehen in dieser Angelegenheit wird nun vorerst der Regierungsrat Beschluss zu fassen haben. Dabei wird man sich vor Augen halten müssen, dass bei allem Willen, das Unternehmen der Totalrevision voranzutreiben, noch einige Zeit vergehen wird, bis die total revidierte Verfassung der Landsgemeinde zum Entscheid vorgelegt werden kann.

#### **IV. Zu den beiden Memorialsanträgen**

Was nun die beiden Memorialsanträge auf Erlass eines Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege bzw. über das Verwaltungsverfahren angeht, halten wir dafür, dass es angezeigt ist, diese Materie vorgängig der Totalrevision der Kantonsverfassung zum Gegenstand einer Partialrevision zu machen. Dafür spricht einerseits die Ueberlegung, dass das ganze Verwaltungsverfahren tatsächlich dringend einer Neuregelung bedarf, mit der man nicht noch Jahre zuwarten sollte. Andererseits wird diese Neuregelung — darüber muss man sich Rechenschaft geben — eine sehr arbeitsintensive Angelegenheit sein. Welche Fragen sich in diesem Zusammenhang stellen, ist im Kommentar zur neuen Kantonsverfassung eingehend dargetan. Nur stichwortartig seien erwähnt: Regelung des nichtstreitigen Verwaltungsverfahrens; Regelung des Verwaltungsstreitverfahrens; Fragen der Zuständigkeit eines Verwaltungsgerichtes und seiner Kompetenzen; Verhältnis von Regierungsrat und Verwaltungsgericht; Stellung der Rekurskommissionen; Organisation des Verwaltungsgerichts usw. All diese Fragen müssen teils auf Verfassungsstufe und hernach auf dem Gesetzeswege gelöst werden. Wie bereits im Memorial 1968 dargetan, werden neben den neu zu schaffenden Erlassen zahlreiche bestehende Erlasse überprüft und angepasst werden müssen, was zeitraubende Vorarbeiten erfordert. Im Kommentar (S. 539) wird hiezu wörtlich ausgeführt: «Da diese Gesetzgebungsarbeiten umfangreich sind und sorgfältig durchgeführt werden müssen und da die Forderung nach Erlass eines Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege schon von der Landsgemeinde 1968 unterstützt worden ist, sollte diese Gesetzgebung bald, wohl schon vor Inkrafttreten der neuen Kantonsverfassung, an die Hand genommen werden.»

Dem können wir uns anschliessen. Es wird richtig und auch aus Gründen der Arbeitsökonomie zweckmässig sein, das anspruchsvolle Vorhaben einer Neuordnung des Verwaltungsverfahrens und der Verwaltungsrechtspflege vorgängig der Totalrevision anzupacken und auf diese Weise die Totalrevision — weniger politisch als vom Arbeitsaufwand her gesehen — zu entlasten.

Klar ist, dass diese umfangreichen gesetzgeberischen Arbeiten mit dem gegenwärtigen Bestand an juristischem Personal nicht bewältigt werden können. (Sinngemäss dasselbe gilt natürlich auch für das Unternehmen der Totalrevision.) Es wird also unumgänglich sein, vorübergehend geeignete Fachkräfte einzustellen oder/und zweckdienliche Aufträge an aussenstehende Experten zu erteilen. Im übrigen trägt sich der Regierungsrat mit dem Gedanken, eine Expertengruppe einzusetzen mit dem Auftrag, die für unsere glarnerischen Verhältnisse praktikabelste Organisation der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu studieren.

#### **V. Schlussbemerkungen**

In diesem Sinne möchten sich Regierungsrat und Landrat — in Befolgung der beiden Memorialsanträge — von der Landsgemeinde die entsprechenden Aufträge erteilen lassen. Es geht dabei einerseits um die Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens

rens. Dass — in welcher konkreten Ausgestaltung auch immer — eine Verwaltungsgerichtsbarkeit nun auch im Kanton Glarus eingeführt werden soll, dürfte heute, nachdem nur noch vereinzelte Kantone keine solche kennen, wohl unbestritten sein. Ausdrücklich offengelassen werden soll hier aber die Frage nach dem weiteren Bestand und der Stellung der Rekurskommissionen, und ob als Verwaltungsgericht eine selbständige Behörde eingesetzt oder eventuell das Obergericht mit dieser Aufgabe betraut werden soll (wobei sich die Expertenkommission für ein selbständiges Verwaltungsgericht entschieden hat). Selbstverständlich sollen all diese Fragen nicht entschieden werden, bevor nicht auch das Obergericht Gelegenheit hatte, dazu einlässlich Stellung zu nehmen. Die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit würde dann auch die Regelung der Organisation des Verwaltungsgerichtes sowie des Verwaltungsgerichtsverfahrens erforderlich machen, entsprechend der Regelung für die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit.

Der Auftrag der Landsgemeinde auf Erlass der «erforderlichen Bestimmungen» bezieht sich sowohl auf die Verfassungs- wie die Gesetzesstufe.

Mit ihrer Auftragserteilung soll die Landsgemeinde zum Ausdruck bringen, dass die erforderlichen Arbeiten «vorgängig der Totalrevision» an Hand zu nehmen sind. In diesem Sinne würde die Landsgemeinde beschliessen, den genannten Bereich im Sinne einer Partialrevision aus der Totalrevision herauszulösen.

Der Landrat hat sich dabei mehrheitlich dafür ausgesprochen, dass die entsprechenden Erlasse «spätestens der Landsgemeinde 1984» vorzulegen seien. Der Regierungsrat hätte demgegenüber bei der Beratung der Vorlage im Landrat einer Formulierung «sobald als möglich» den Vorzug gegeben. So oder anders wird aber die Vorlage mit entsprechender Priorität vorangetrieben werden, zumal gewisse verwaltungsinterne Studien bereits gemacht worden sind. Die vom Landrat beschlossene Terminierung wird freilich ihre Folgen in Bezug auf Einstellung von geschultem Personal und Beizug von Experten bzw. Erteilung von Aufträgen und damit auch entsprechende finanzielle Konsequenzen haben, wie sich auch aus den Darlegungen unter Abschnitt IV. ergibt.

## **VI. Antrag**

*Der Landrat beantragt somit der Landsgemeinde, dass sie — gemäss den beiden Memorialsanträgen — Regierungsrat und Landrat beauftragt, vorgängig der Totalrevision der Kantonsverfassung, spätestens aber der Landsgemeinde 1984, die erforderlichen Bestimmungen für das Verwaltungsverfahren, das Verwaltungsbeschwerdeverfahren und die Verwaltungsgerichtsbarkeit vorzulegen.*

## **§ 9 Antrag auf Erlass eines Gesetzes zur Förderung des Erwerbs von Haus- und Wohnungseigentum**

### **I. Der Memorialsantrag**

Die Schweizerische Volkspartei des Kantons Glarus (SVP) stellt zuhanden der Landsgemeinde 1982 den Antrag, es sei ein Gesetz zur Förderung des Erwerbs von Haus- und Wohnungseigentum zu erlassen.

Hiezu wird angeführt:

«Dieses Gesetz soll ein breite Streuung des privaten Haus- und Wohnungseigentums fördern. Diese Vergünstigung soll an gewisse Bedingungen geknüpft werden, u. a.

- nur an natürliche Personen mit Wohnsitz im Kanton Glarus zum eigenen Bedarf
- nicht an Personen mit hohem Einkommen und grossem Vermögen
- bei einer Veräusserung innert wenigen Jahren muss die Hilfe zurückerstattet werden

Die verlangte Förderung könnte unseres Erachtens erreicht werden durch

- die Gewährung zinsgünstiger Hypotheken mit erhöhter Belehnungsgrenze
- die Vermittlung und Verbürgung von Darlehen
- die Schaffung einer kantonalen Hypothekarbürgschaftsgenossenschaft

Das Wohnbauförderungsgesetz wird die Attraktivität des Glarnerlandes erhöhen, weil es den Wunsch vieler nach einem Eigenheim erfüllen hilft. Es wird die Bevölkerungsstruktur in unserem Kanton verbessern, da besonders auch jüngere Leute dem Glarnerland die Treue halten, wenn sie hier ein Haus besitzen.»

## II. Gegenwärtige Situation

Der Kanton Glarus verfügt über keine gesetzliche Regelung zur Förderung des Erwerbs von Haus- und Grundeigentum oder zur Förderung des Wohnungsbaus im allgemeinen. Allerdings werden auch im Kanton Glarus Massnahmen der Wohnbauförderung wirksam. Es handelt sich um folgende Erlasse:

- Gesetz über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues im Kanton Glarus vom 2. Mai 1971
- Gesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Kanton Glarus vom 7. Mai 1972
- Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (des Bundes) vom 4. Oktober 1974

Beim Gesetz über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues im Kanton Glarus handelt es sich um ein Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 19. März 1965. Aufgrund dieses Gesetzes werden keine neuen Hilfen mehr gewährt. Im Kanton Glarus wurden in 9 Gemeinden 73 Wohnungen gefördert, d. h. die Mietzinse durch Zuschüsse des Bundes, des Kantons und der Gemeinden verbilligt. Mit dem Vollzug des Gesetzes ist die Baudirektion beauftragt.

Beim Gesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Kanton Glarus handelt es sich ebenfalls um ein Einführungsgesetz, und zwar zum entsprechenden Bundesgesetz vom 20. März 1970. Aufgrund dieses Gesetzes wurden in den Jahren 1972-80 nahezu 2 Millionen Franken an Kantonsbeiträgen gewährt. Mit dem Vollzug des Gesetzes ist die Landwirtschaftsdirektion beauftragt.

Bei der Anwendung des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes (des Bundes) erfolgt keine finanzielle Beteiligung des Kantons. Die Baudirektion erfüllt lediglich Beratungs- und Gesuchsbearbeitungsfunktion.

In sieben andern Kantonen (ZH, BE, BS, BL, AG, VD, GE) bestehen Einführungsgesetze zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz oder selbständige Erlasse. Es handelt sich fast ausschliesslich um Kantone mit städtischen Agglomerationen.

## III. Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen

Die Wohnbauförderung ist eine Aufgabe, die im wesentlichen auf kantonaler und kommunaler Ebene Wirkungen entfaltet. In den letzten Jahren hat eine Verlagerung der Kompetenzen zum Bund hin stattgefunden. Der Bund hat seit 1919 in verschiedenen, zeitlich begrenzten Aktionen Massnahmen der Kantone zur Förderung des Wohnungsbaus unterstützt. Insgesamt hat der Bund zwei Drittel der seit diesem Zeitpunkt von den Kantonen mitfinanzierten 200 000 Wohnungen subventioniert. Bei all diesen Aktionen lag das finanzielle und das administrative Schwergewicht bei den Kantonen. Auch das Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten aus dem Jahre 1970 setzt die Mitwirkung der Kantone voraus. 1972 wurde mit der Aufnahme von Artikel 43<sup>sexies</sup> in die Bundesverfassung die Wohnbauförderung zur Daueraufgabe erklärt. Mit dem darauf basierenden Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz aus dem Jahre 1974 wurde ein neuer Weg beschritten, indem der Bund Eigentümer nunmehr direkt unterstützt. Die Bundeshilfe umfasst zahlreiche Komponenten, wovon Bundesbürgschaften für Wohnungsbauten sowie Grund- und Zusatzverbilligungen für Wohnungs- und Eigenheimbauten die wichtigsten sind.

Die Massnahmen des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes wurden in Zeiten der Hochkonjunktur und der Kapitalknappheit konzipiert. Verschiedene Instrumente haben unter den seither veränderten Bedingungen nie richtig zu greifen begonnen. Die Bundeshilfe wird heute nur wenig beansprucht. Sie ist zu wenig auf die von Kanton zu Kanton unterschiedlichen Bedürfnisse des Wohnungsmarktes zugeschnitten.

Aufgrund der vorgesehenen Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen soll die Wohnbauförderung grundsätzlich an die Kantone und Gemeinden zurückgehen. Auf dieser Ebene werden heute verschiedene Aufgaben wahrgenommen, welche im Zusammenhang mit der Wohnbaupolitik stehen: Raumplanung, Bauvorschriften, Besteuerung des Grundeigentums, Landerschliessung, Bereitstellung der Infrastruktur. In den Kantonen und Gemeinden bestehen die besten Kenntnisse über die Verhältnisse am Wohnungsmarkt und die Dringlichkeit der Massnahmen. Fast alle Kantone haben für die Wohnbauförderung eine administrative Infrastruktur aufgebaut. Die Hilfe kann dem Bedarf, den lokalen Verhältnissen sowie den Bedürfnissen der Eigentümer, der Mieter oder einzelner Mieterschichten optimal angepasst werden.

Nach Meinung des Bundes wird die vorgeschlagene Kantonalisierung der allgemeinen Wohnbauförderung allerdings nur dann Zustimmung finden und langfristig Erfolg haben, wenn die Kantone — sie haben eine Neuverteilung der Aufgaben fast ausnahmslos befürwortet — die anstehenden Probleme rasch und tatkräftig anpacken. Vor allem in Gebieten wo Wohnungsnot herrscht, sollten Kantone und Gemeinden den Wohnungsbau vermehrt fördern.

Die Kantonalisierung der allgemeinen Wohnbauförderung hat verschiedene Aenderungen gegenüber der heutigen Regelung zur Folge. Zusicherungen für Bundeshilfe sowie Forschungsaufträge gemäss Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz aus dem Jahre 1974 werden nur noch bis Ende 1983 erteilt. Die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Verpflichtungen werden vom Bund weitergeführt. Ab 1984 werden noch Zahlungen im Zusammenhang mit den besonderen Massnahmen zur Verbilligung der Mietzinse zu leisten sein. Die Berechnung der vom Bund noch während 25 Jahren festzusetzenden Mietpreise sowie die damit verbundenen Verbilligungsleistungen, aber auch die Anpassung an Veränderungen (z. B. Hypothekarzinsänderungen), erfordern umfangreiche administrative Arbeiten. Eine Uebertragung dieser Verpflichtungen auf die Kantone wäre mit erheblichen Problemen und Kosten verbunden und kommt deshalb voraussichtlich nicht in Frage.

Nach dem geltenden Artikel 34<sup>sexies</sup> der Bundesverfassung trifft der Bund Massnahmen zur Förderung, besonders auch zur Verbilligung des Wohnungsbaus sowie des Erwerbs von Wohnungs- und Hauseigentum. Der Verfassungsartikel erteilt dem Bund einen umfassenden Auftrag zur Förderung des Wohnungsbaues. Für eine Verstärkung der kantonalen Verantwortung muss die Verfassung revidiert werden.

Die Neuverteilung der Aufgaben erfordert eine Anpassung des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes aus dem Jahre 1974. Der Bund erfüllt alle eingegangenen Verpflichtungen. Bestimmungen, welche diese Verpflichtungen regeln, werden im Gesetz belassen. Der Bund soll jedoch keine neuen Verpflichtungen mehr eingehen können. Dafür wird am Schluss des Gesetzes ein Artikel in dem Sinne eingefügt, dass Zusicherungen von Bundeshilfe sowie Forschungsaufträge noch bis zum 31. Dezember 1983 erteilt werden.

Zur Zeit steht noch nicht fest, ob die vorgesehene Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kanton in dieser Form erfolgt. Aus diesem Grunde erscheint der Zeitpunkt für den Erlass neuer gesetzlicher Bestimmungen im Bereich Wohnbauförderung momentan nicht als günstig.

#### **IV. Der Memorialsantrag im Rahmen der Wohnbauförderung**

Der Memorialsantrag der SVP zielt darauf hin, den Erwerb von Haus- und Wohnungseigentum zu fördern. Damit unterscheidet er sich von der traditionellen Wohnbauförderung, welche — wie der Name sagt — den Wohnungsbau an sich fördert. Im Gegensatz zu den üblichen Massnahmen der Wohnbauförderung, die schwergewichtig Mietwohnungen betrifft, strebt der Memorialsantrag Hilfen zur Förderung des privaten Haus- und Wohnungseigentums für den Eigenbedarf an. Bei diesen bisher gesamtschweizerisch nur wenig praktizierten Hilfen können wir kaum mit Erfahrungen anderer Kantone rechnen.

Mit dem Erlass eines Gesetzes im Sinne des Memorialsantrages der SVP werden dann auch die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Massnahmen für den Finanzhaushalt des Kantons sowie die Beteiligung der Gemeinden an der Finanzierung abzuklären und darzulegen sein.

Auf die im Memorialsantrag vorgeschlagenen Förderungsmassnahmen soll hier nicht näher eingetreten werden. Es sei einzig festgehalten, dass bereits heute zwei Bürgerschaftsgenossenschaften bestehen, nämlich die Hypothekarbürgerschaftsgenossenschaft des Kantons Glarus und Umgebung sowie die Bürgerschaftsgenossenschaft der evangelischen Landeskirche des Kantons Glarus.

Aus den vorstehenden Darlegungen ergibt sich die Komplexität des von den Antragstellern aufgeworfenen Problemkreises, wobei festzustellen ist, dass sie ihre Zielvorstellungen lediglich im Sinne einer allgemeinen Anregung formuliert haben. Eine seriöse Behandlung des Memorialsantrages wird einige Zeit erfordern. Wir halten deshalb dafür, dass der vorliegende Antrag zu verschieben sei, und zwar auf die Landsgemeinde des Jahres 1984.

## V. Antrag

*Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde, den Antrag der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Glarus auf Erlass eines Gesetzes zur Förderung des Erwerbs von Haus- und Wohnungseigentum auf die Landsgemeinde 1984 zu verschieben.*

## § 10 Aenderung des Gesetzes über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus

### I.

Am 30. September 1981 richtete der Glarnerische Staatspersonalverband die folgende Eingabe an den Regierungsrat:

«Vor noch nicht allzu langer Zeit trat der Glarnerische Staatspersonalverband mit dem Begehren an Sie, das Gesetz über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus im Sinne einer Anpassung an die Ferien-Regelung in anderen Kantonen sowie der grösseren Arbeitnehmerverbände abzuändern. Die Landsgemeinde vom 6. Mai 1979 brachte unserem Begehren auf Antrag des Regierungsrates und des Landrates mit ihrem positiven Entscheid das entsprechende Verständnis entgegen. Damals erfolgte vor allem eine Besserstellung der älteren Jahrgänge, indem ab dem 55. Altersjahr ein Ferienanspruch von 25 Arbeitstagen zugestanden und die Altersgrenze für einen Ferienanspruch von 20 Arbeitstagen von 45 auf 40 Jahre herabgesetzt wurde. Für die Altersgruppe von 21 bis 39 Jahren trat keine Aenderung und damit auch keine Verbesserung ein. Die damals getroffene Regelung entsprach in etwa dem in anderen Kantonen und im Bund üblichen Ferienanspruch der Beamten.

Diese Situation hat sich in den letzten drei Jahren grundlegend geändert. Auf Bundesebene wurde die Volksinitiative «für eine Verlängerung der bezahlten Ferien» eingereicht, welche einen minimalen Ferienanspruch von 4 Wochen vorsieht. Auf kantonaler Ebene wurde der gesetzliche Minimalanspruch von 4 Wochen oder 20 Arbeitstagen Ferien pro Jahr bereits in vier Kantonen verwirklicht (ZH, NW, GE, JU). Dies gilt übrigens auch für das Bundespersonal. Weitergehende Regelungen als der Kanton Glarus haben — wenn man die Abstufung nach Dienstalter, Besoldungsklassen bzw. Altersjahre berücksichtigt — die Kantone BE, LU, UR, SZ, OW, ZG, FR, SO, BS, BL, SG, TG, TI, VD, VS und NE. Viele dieser Kantone kennen zusätzlich noch eine Unterteilung in Pflegepersonal bzw. oberes und übriges Personal. Dieselbe oder ähnliche Regelungen wie der Kanton Glarus kennen nur noch die Kantone SH, AR, AI, GR und AG.

Aufgrund der vorstehend aufgezeigten Situation unterbreiten wir Ihnen zuhanden des Landrates und der Landsgemeinde den folgenden Abänderungsantrag betreffend Artikel 48 Absatz 1 des Gesetzes über die Behörden und Beamten:

«Die Staatsbediensteten haben alljährlich Anspruch auf bezahlte Ferien. Der Ferienanspruch beträgt:

- |  |                  |
|--|------------------|
| a. bis und mit dem Kalenderjahr, in dem das 49. Altersjahr vollendet wird, | 20 Arbeitstage   |
| b. ab dem Kalenderjahr, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird,          | 25 Arbeitstage.» |

Die heutige, schnellelebige Zeit fordert von den Erwerbstätigen in bezug auf Anpassungsfähigkeit und Arbeitsintensität immer mehr ab. Immer mehr neue Informationen sind zu verarbeiten. Die Belastung am Arbeitsplatz macht darum den Ruf nach mehr Erholungszeit verständlich. In vielen Bereichen des Wirtschaftslebens ist denn dieser vielfach berechtigten Forderung auch bereits Rechnung getragen worden, in anderen Wirtschaftsgruppen steht man kurz vor der Verwirklichung.

Es ist bereits in unserem Antrag aus dem Jahre 1978 zum Ausdruck gekommen, dass der Ferienanspruch grundsätzlich nicht von Alter und Dienstjahren abhängig gemacht werden sollte. Aber auch eine Unterteilung in «oberes und übriges Personal», wie dies einige Kantone tun, ist nicht wünschbar, da ja jeder entsprechend seinen Fähigkeiten in gleichem Masse von seinem Arbeitsplatz in Anspruch genommen wird. Der 5. Ferienwoche ab dem 50. Altersjahr stand die Landsgemeinde vom Jahre 1979 nicht grundsätzlich ablehnend gegenüber, wie die Abstimmung über einen entsprechenden Antrag seitens eines Bürgers zeigte.

Nicht zuletzt darf an dieser Stelle daran erinnert werden, dass in der Vernehmlassung des Regierungsrates betreffend die Volksinitiative «für eine Verlängerung der bezahlten Ferien» eine grundsätzlich positive Einstellung zur 4. Ferienwoche zum Ausdruck kam. Gestützt auf diese Tatsache, aber auch auf die vorstehenden Erwägungen bitten wir um wohlwollende Prüfung unseres Gesuches.»

## II.

Zur Eingabe des Staatspersonalverbandes ist zu bemerken, dass die darin gemachten Angaben alle zutreffen, wenn sie auch schon wiederum zum Teil überholt sind.

Was den Ferienanspruch in den öffentlichen Verwaltungen angeht, haben unsere Erhebungen ergeben, dass einen Mindestferienanspruch von drei Wochen nur noch die Kantone LU, SZ, OW, SH, VS und NE kennen. Alle andern Kantone haben bereits den Mindestferienanspruch von 4 Wochen eingeführt. Was andererseits die 5. Ferienwoche angeht, wird sie nun praktisch überall, und zwar ab 50. Altersjahr, gewährt. Neben dem Bund gewähren sogar einige Kantone ab 60. Altersjahr eine sechste Ferienwoche, so BE, LU, FR, SO, BS, BL, TI und GE sowie die Städte Zürich, Bern, Biel, Luzern und Lausanne.

In der Privatwirtschaft ist die Ferienregelung mindestens so fortschrittlich geregelt. Wir erwähnen hier lediglich die Vereinbarung in der Maschinenindustrie zwischen dem Arbeitgeberverband schweizerischer Maschinen- und Metall-Industrieller (ASM) und dem schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverband (SMUV), dem Christlichen Metallarbeiter-Verband der Schweiz (CMV), dem Schweizerischen Verband evangelischer Arbeitnehmer (SVEA) und dem Landesverband freier Schweizer Arbeitnehmer (LFSA), welcher Vertrag ab 1. Januar 1981 folgende Ferienregelung vorsieht:

— 4 Wochen bis und mit zurückgelegtem 49. Altersjahr

— 5 Wochen nach zurückgelegtem 49. Altersjahr

Auch im Landesmantelvertrag der Gewerkschaft Bau und Holz sind ab 1. Januar 1983 für Arbeitnehmer bis zum 50. Altersjahr 4 Wochen (20 Arbeitstage) und ab zurückgelegtem 50. Altersjahr 5 Wochen (25 Arbeitstage) Ferien statuiert. Man darf somit ohne Uebertreibung sagen, dass «4 Wochen Ferien für alle und 5 Wochen ab 50. Altersjahr» immer mehr zu einem Normalstandard sowohl in der öffentlichen Verwaltung wie auch in der Privatwirtschaft wird.

Demgegenüber gerät unser Kanton, der seinen Arbeitnehmern unter 40 Jahren nur 3 Wochen Ferien und die 5. Ferienwoche erst ab dem 55. Altersjahr gewährt, immer mehr in Rückstand. Dieser Rückstand hat sich für den Kanton schon wiederholt sehr unangenehm bemerkbar gemacht. So ist es naturgemäss recht schwierig, Personal, welches sich bisher schon im Genusse von vier Wochen Ferien befand, zur Annahme einer Stelle beim Kanton zu bewegen, wenn damit für einige Jahre eine Verminderung des Ferienanspruches um eine Woche verbunden ist.

Auch wenn seit der letztmaligen Anpassung unserer Ferienregelung im Jahre 1979 erst wenige Jahre verstrichen sind, möchten wir daher mit einer neuerlichen Revision nicht länger zuwarten. Es zeigt sich eben, dass punkto Ferienregelung in den vergangenen drei Jahren überall entscheidende Schritte nach vorne gemacht worden sind, die uns zu einer nochmaligen Anpassung zwingen, wollen wir auf dem Stellenmarkt einigermaßen konkurrenzfähig bleiben. Dies fällt umso leichter, als — wie der Staatspersonalverband zutreffend schreibt — an der Landsgemeinde 1979 ein von einem Bürger gestellter weitergehender Antrag (Gewährung der 5. Ferienwoche bereits ab 50. Altersjahr) nur knapp verworfen worden war.

Mit dieser erneuten Anpassung unserer Ferienregelung hoffen wir andererseits, den Anschluss wieder gefunden zu haben und für längere Zeit nicht mehr genötigt zu sein, noch weitergehende Regelungen vorzuschlagen. Dies gilt insbesondere für die sechste Ferienwoche, die wir — für den Kanton Glarus — noch in weiter Ferne sehen.

Personell bzw. finanziell werden sich die Auswirkungen der neuen Ferienregelung in engen Grenzen halten. Zu berücksichtigen ist dabei, dass sich die Verbesserungen nicht für alle Beamten sofort auswirken werden (unmittelbar betroffen sind die Staatsbediensteten zwischen 20 und 40 und zwischen 50 und 55 Jahren.) Im übrigen gilt nach wie vor der Grundsatz, dass die Staatsbediensteten bei Ferienabwesenheit einander zu vertreten haben, und zwar grundsätzlich ohne Anspruch auf besondere Entschädigung. Indem die Ferien der Gesundheit, der körperlichen und geistigen Erholung dienen sollen, darf auch angenommen werden, die verbesserte Ferienregelung liege nicht nur im Interesse der Staatsbediensteten, sondern werde sich auch für den Arbeitgeber, d. h. den Kanton, positiv auswirken.

Das Inkrafttreten beantragen wir auf den 1. Januar 1983, besonders im Hinblick auf die Ferienplanungen, die für das laufende Jahr bereits erstellt worden sind. Ein im Landrat gestellter Antrag, die neue Ferienregelung auf den 1. Januar 1982 in Kraft zu setzen, blieb in Minderheit.

### III.

*In diesem Sinne beantragt der Landrat der Landsgemeinde die folgende Beschlussfassung:*

## **Aenderung des Gesetzes über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus**

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . . Mai 1982)

### I.

Das Gesetz vom 5. Mai 1946 über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus wird wie folgt geändert:

#### **Art. 48 Abs. 1**

Die Staatsbediensteten haben alljährlich Anspruch auf bezahlte Ferien. Der Ferienanspruch beträgt:

- a. bis und mit dem Kalenderjahr, in dem das 49. Altersjahr vollendet wird, 20 Arbeitstage
- b. ab dem Kalenderjahr, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird, 25 Arbeitstage

### II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Januar 1983 in Kraft.

## § 11 Beschluss über die Gewährung von Beiträgen an den Um- und Erweiterungsbau der Höhenklinik Braunwald

### I. Der Memorialsantrag

Die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Glarus unterbreitete, gestützt auf einen entsprechenden Beschluss der Hauptversammlung vom 6. September 1980, zu Handen der Landsgemeinde des Jahres 1981 folgenden

#### *Antrag:*

1. Der Kanton leistet der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Glarus an den Um- und Erweiterungsbau der Höhenklinik Braunwald einen Beitrag von maximal sieben Millionen Franken, Preisbasis 1. April 1980.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

#### *Begründung:*

Der schriftlichen Begründung der Antragsteller entnehmen wir im wesentlichen die nachfolgenden Ausführungen:

«Der Kanton Glarus hat seinerzeit gemäss Beschluss der Landsgemeinde vom 4. Mai 1952 an den Um- und Erweiterungsbau des Sanatoriums Braunwald einen Beitrag von einer Million Franken geleistet. Die Landsgemeinde 1958 gewährte sodann einen zusätzlichen Kredit von Fr. 340 000.—, wobei dieser Betrag unter Verzicht auf die Erstellung eines Kantonalen Erholungsheimes dem entsprechenden Fonds entnommen wurde. An diese Beitragsleistung hatte man die Bedingung geknüpft, dass in einer besondern Abteilung dem Lande für die im Kanton wohnhaften Rekonvaleszenten zu den gleichen Bedingungen wie den einheimischen Sanatoriumspatienten 15 Betten zur Verfügung zu stellen seien. Der Kantonsbeitrag blieb zinslos und sollte für den Gläubiger unkündbar sein, solange die Gemeinnützige Gesellschaft das Sanatorium betreibt. Man unterliess es anderseits nicht, auf den Grundstücken der Gemeinnützigen Gesellschaft in Braunwald eine Grundpfandverschreibung zu errichten. Der mit Hilfe dieser Kantonsbeiträge in den Jahren 1953 bis 1955 ausgeführte Um- und Erneuerungsbau des Sanatoriums musste sich auf das damals Notwendigste beschränken. Die Baukosten beliefen sich auf total Fr. 3 516 000.—. Ausser den Kantonsbeiträgen wurden Bundessubventionen, Beiträge der Glarner Handelskammer von Fr. 340 000.—, der Glarner Kantonalbank von Fr. 250 000.—, das Ergebnis der Sammlung, die als Jubiläumsspende anlässlich der Feier zur 600jährigen Zugehörigkeit des Landes Glarus zum Bund der Eidgenossen durchgeführt wurde und ca. Fr. 175 000.— ergab, sowie eigene Mittel von rund einer halben Million Franken zur Tilgung dieser Kosten verwendet.

Die eigenen Mittel des Sanatoriums und der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Glarus waren danach erschöpft. Es konnten daher keine Renovationen oder Umbauten mehr vorgenommen werden, obwohl von den Chefärzten und der Sanatoriumskommission immer wieder darauf hingewiesen wurde, dass es bei den Um- und Erweiterungsbauten der Jahre 1953/55 nicht sein Bewenden haben könne. Heute muss festgestellt werden, dass sich ein überaus grosser Nachholbedarf aufgestaut hat. Die Situation ist, namentlich was die Unterkunfts- und Aufenthaltsräume der Patienten und des Personals anbetrifft, untragbar geworden. Eine zweckmässige, den heutigen Anforderungen entsprechende bauliche Renovation und Erneuerung der Höhenklinik Braunwald drängt sich gebieterisch auf. Nicht nur in medizinischer Hinsicht, sondern auch bezüglich der Anforderungen der Patienten und des gesamten Personals an die Aufenthalts-, Pflege-, Behandlungs- und Arbeitsverhältnisse in einem ärztlich geleiteten Krankenhaus, welches Tuberkulosepatienten, andere Lungenpatienten, Rekonvaleszenten, Problempatienten, aber auch schwere Pflegepatienten und Akutpatienten zu betreuen hat, haben sich die Voraussetzungen in den vergangenen Jahrzehnten ganz wesentlich geändert. Die Umbenennung des Sanatoriums Braunwald in «Höhenklinik» zeigt schon rein äusserlich an, dass die frühere, spezielle Ausrichtung auf die Behandlung von Tuberkulosepatienten einer wesentlich breiteren Behandlung von Patienten hat weichen müssen, und damit auch wesentlich höhere Anforderungen gestellt werden. Dabei handelt es sich um Patienten, deren Unterbringung und Behandlung im Akutspital, z.B. im Kantonsspital Glarus, bereits abgeschlossen oder gar nicht möglich ist. Das Akutspital ist auf eine besonders intensive Behandlung akuter Erkrankungen während jeweils möglichst kurzer Dauer ausgerichtet. Die Höhenklinik Braunwald, als sog. Mehrzweckklinik, eignet sich demgegenüber besser zur länger dauernden Pflege und Behandlung von Rekonvaleszenten oder Pflegepatienten, welche ständiger ärztlicher Betreuung,

aber keiner intensiven spezialärztlichen Behandlung bedürfen. Kantonsspital und Höhenklinik ergänzen sich daher gegenseitig in notwendiger und wertvoller Weise. Die Höhenklinik Braunwald erfüllt daher eine wichtige und aus dem Gesamtzusammenhang der Gesundheitsversorgung im Kanton Glarus nicht mehr wegzudenkende Funktion.

Zusätzlich hat die Höhenklinik Braunwald aber auch noch eine zweite, bedeutsame Aufgabe zu erfüllen, nämlich die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung des Dorfes und Kurortes Braunwald. Dorf und Kurort Braunwald, mit Sommer- und Wintersaison sowie mit zahlreichen Hotelbetten und Privatunterkünften, sind nicht denkbar ohne ständige ärztliche Versorgung an Ort und Stelle. Die Verkehrs- und Witterungsverhältnisse verlangen nicht nur nach der ständigen Anwesenheit und Verfügbarkeit ärztlicher Behandlung, sondern auch nach dem Vorhandensein der erforderlichen klinischen Einrichtungen zur Behandlung und Pflege von Unfall- und Allgemeinpatienten aus dem Einzugsgebiet des Dorfes und des Kurortes Braunwald. Ohne die Höhenklinik könnten die Anforderungen nicht erfüllt werden. Durch sie lässt sich dagegen eine ständige und sichere ärztliche Versorgung Braunwalds in einer während Jahrzehnten bewährten Art und Weise erhalten. Damit wird auch eine für die Weiterentwicklung der Gemeinde Braunwald und des Kurortes eminent wichtige Arbeit erfüllt. Daneben bedeutet die Höhenklinik Braunwald mit ihren rund 40 Arbeitsplätzen und 60-80 Patienten einen nicht unbedeutenden Wirtschaftsfaktor sowohl für die Gemeinde Braunwald als auch für das Glarner Hinterland. Es sei auch daran erinnert, dass die Höhenklinik Braunwald im Jahre 1979 an Besoldungen und Sozialleistungen nahezu 1,25 Millionen Franken oder rund Fr. 72.40 pro Pflege-tag ausrichtete. Dazu kamen noch Aufwendungen von rund Fr. 350 000.—, welche für den laufenden Aufwand vorwiegend in der Gemeinde Braunwald und der Region Hinterland ausgegeben wurden. Auf der andern Seite fliessen dem Kanton und den Gemeinden aus diesen Aufwendungen für den Betrieb der Höhenklinik nicht unbeträchtliche Steuereinnahmen zu.

An eigenen Mitteln stehen der Sanatoriumskommission gegenwärtig aus dem Baufonds Fr. 56 000.— und aus dem Legatenfonds Fr. 444 000.— zur Verfügung, total somit Fr. 500 000.—. Die Hauptversammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Glarus vom 6. September 1980 beschloss zudem, aus dem Gesellschaftsvermögen, welches per 31. Dezember 1979 einen Bestand von Fr. 345 013.23 auswies, einen Beitrag von Fr. 100 000.— an die Baukosten zu leisten. Diese Mittel sind fest beschlossen und sicher verfügbar. Das Beitragsgesuch an den Kanton Glarus zu Händen der Landsgemeinde 1981 kann daher auf maximal Fr. 7 000 000.— (Preisbasis 1. April 1980) begrenzt werden. Da mit der Ausführung der Bauarbeiten frühestens 1982 begonnen würde, ist jedoch mit einer Bauteuerung sicher zu rechnen. Im Verhältnis zu der nach dem 1. April 1980 eintretenden Bauteuerung gemäss Baukostenindex würde sich demnach auch der Kantonsbeitrag ohne weiteres erhöhen. Andererseits plant die Sanatoriumskommission im Einverständnis mit dem Direktorium der Gemeinnützigen Gesellschaft, die in Braunwald auf den Liegenschaften «Figiberg» und «Egg» vorhandenen Landreserven teilweise einzonen zu lassen und hernach zu veräussern, woraus sich ein zusätzlicher Zufluss verfügbarer Mittel in der Grössenordnung von rund einer halben Million Franken erwarten liesse. Mit Bestimmtheit können diese Mittel aber erst nach Abschluss der entsprechenden Planungs- und Verkaufsbemühungen beziffert und eingesetzt werden. Es wird sodann auch um Baubeiträge seitens verschiedener Gemeinden, vorab der Ortsgemeinden Braunwald und Linthal sowie der Fürsorgegemeinde Rüti-Braunwald und weiterer Gemeinden nachgesucht werden müssen. Ferner darf auch mit Beiträgen der Tuberkulosefürsorgestellen, welche insgesamt über ein Vermögen von mehr als einer halben Million Franken verfügen, an medizinische Einrichtungen, wie physikalische Therapie usw., gerechnet werden. Zusätzlich werden auch an die Glarner Handelskammer und an die Banken Gesuche um Baubeiträge gerichtet. Sodann wird auch für dieses Vorhaben der Gemeinnützigen Gesellschaft eine öffentliche Sammlung durchgeführt. Diese Beitragsgesuche werden hoffentlich ein positives Echo finden und weitere substantielle Mittel zur Verfügung stellen. Auf der andern Seite ist, je nach Baufortschritt, mit Bauzinsen in noch nicht näher bekannter Höhe zu rechnen, welche im Kostenvoranschlag der Baukommission und im vorliegenden Beitragsgesuch noch nicht enthalten sind, jedoch aller Wahrscheinlichkeit nach aus den vorhin genannten, noch zu erwartenden Mitteln sollten bestritten werden können. Ja, die zu erwartenden zusätzlichen Mittel sollten es gestatten, den Kantonsbeitrag entsprechend zu reduzieren. Es versteht sich dabei von selbst, dass alle Einsparungsmöglichkeiten geprüft und im Rahmen des Verantwortbaren auch benützt werden sollen. Ebenso werden die baulichen Aufwendungen durch die Baukommission kontrolliert, um sie im Griff zu behalten, damit Kostenüberschreitungen wenn immer möglich ausbleiben.

Die Höhenklinik Braunwald ist und bleibt ein Werk des ganzen Glarnervolkes, entstanden und bis heute erhalten geblieben durch die Einsicht und Grosszügigkeit aller Glarnerinnen und Glarner. Ohne die Hilfe des Glarnervolkes kann die Gemeinnützige Gesellschaft dieses soziale Werk, welches schon unzähligen Menschen ihre Leiden behandeln, lindern oder heilen durfte, nicht erhalten oder erneuern. Die heutigen baulichen Zustände können nicht weiter andauern, ohne dass früher oder später der Betrieb der Höhenklinik eingestellt werden müsste.

Das weitere Hinausschieben der dringenden baulichen Massnahmen würde die betriebliche und finanzielle Situation der Höhenklinik nur noch weiter verschlechtern. Die Gemeinnützige Gesellschaft muss daher mit dem vorliegenden Beitragsgesuch an den Kanton gelangen, obwohl sie sich der sonstigen finanziellen Belastung des Kantons und der Gemeinden sehr wohl bewusst ist. Sie dankt dem Kanton und allen grossen und kleinen Spendern, welche die Erhaltung und Führung der Höhenklinik bis heute ermöglicht haben, und sie hofft auch heute auf das soziale Verständnis und auf die Hilfsbereitschaft des Glarnervolkes den Benachteiligten im allgemeinen und der Höhenklinik Braunwald im besonderen gegenüber.»

Der vorstehend wiedergegebene Memorialsantrag wurde ergänzt durch den Bericht und Antrag der Sanatoriumskommission und weitere Darlegungen, die sich auf den Seiten 26 - 33 des letztjährigen Memorials finden, worauf hier ausdrücklich verwiesen sei.

Weiter wurde damals im Memorial festgestellt, dass sich die Sanatoriumskommission schon seit längerer Zeit mit den anstehenden Bauvorhaben befasst habe und diese Bauprobleme in naher Zukunft gelöst werden müssten, wenn das Glarnervolk Wert darauf lege, dass das seit über 80 Jahren bestehende Sanatorium weitergeführt und die Verarztung von Braunwald sichergestellt werde. Diese Grundsatzfrage könne im Ernst nicht bezweifelt werden, wenn man wisse, dass in den letzten 25 Jahren keinerlei bauliche Veränderungen oder Erweiterungen vorgenommen wurden und die Infrastruktur immer noch derjenigen des Jahres 1955 entspreche. Es sei zu begreifen, dass Sanierungsmassnahmen in Angriff genommen werden müssten, gehe es doch darum, die Aufenthaltsbedingungen für die Patienten sowie die Wohnverhältnisse für das Personal den heutigen Anforderungen anzupassen. Die gegenwärtigen Verhältnisse seien nicht mehr tragbar und müssten verbessert werden. Dass aber die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Glarus als Träger der Höhenklinik Braunwald ein Bauvorhaben im vorliegenden Ausmass nicht aus eigener Kraft realisieren könne und die Hilfe des Kantons anbegehre, sei begreiflich. Im weiteren wurde dargestellt, dass die Gemeinnützige Gesellschaft mit dem Bau des Sanatoriums und dessen Betrieb über Jahrzehnte hinweg eine wichtige soziale Aufgabe erfüllt habe. Wohl aus diesem Grunde hätten die alljährlichen Defizitdeckungsbeiträge, trotzdem sie inzwischen eine beträchtliche Höhe erreichten, nie grundsätzliche Diskussionen ausgelöst. Man habe stets gewusst, dass die Mittel gut angelegt seien und der Betrieb der Höhenklinik Braunwald einem Bedürfnis entspreche. Ein zeitgemässer Ausbau der Höhenklinik Braunwald sollte unbestritten sein. Im Vordergrund stehe die Notwendigkeit menschenwürdiger Patienten- und Personalunterkünfte, das Problem der ärztlichen Versorgung von Braunwald, aber auch die Bedeutung des Sanatoriums als Wirtschaftsfaktor für das Glarner Hinterland.

Wenn auch die Notwendigkeit einer baulichen Renovation im Prinzip nie in Frage gestellt wurde, ergaben sich aber doch im Laufe der Beratungen eine Reihe von Fragen und Probleme, die vertiefter Abklärungen bedurften. Es ging dabei vor allem um die zukünftige Entwicklung des Personalbestandes und damit der Betriebskosten. Ferner erschien es als notwendig, dass Prof. Dr. med. E. Haefliger das seinerzeitige Gutachten über das Arztkonzept, das aus dem Jahre 1973 datierte, aus der heutigen Sicht einer Neu-Ueberprüfung unterzog. Verschiedene Ansichten wurden geäussert, wie weit die Sanierung gehen solle, besonders ob das bisherige Bettenangebot zu erhöhen sei; vor allem aber wurde die Ueberprüfung des Umbauprojektes punkto Wirtschaftlichkeit des Betriebes gefordert, aber auch auf die Bedürfnisse des Kantonsspitals hin.

Im Sinne dieser Ausführungen beantragte der Landrat der Landsgemeinde die Verschiebung des Memorialsantrages auf das Jahr 1982, welchem Antrag die Landsgemeinde zustimmte.

## **II. Das weitere Vorgehen**

Nach dem Verschiebungsbeschluss der Landsgemeinde bemühte sich die Sanitätsdirektion sofort, die als notwendig erschienenen Unterlagen beizubringen. Der Begutachtungsauftrag an Prof. Dr. med. E. Haefliger war schon erteilt worden, nachdem der Landrat am 25. Februar 1981 dem Verschiebungsantrag des Regierungsrates zu Händen der Landsgemeinde zugestimmt hatte. Der Regierungsrat liess sich in der Höhenklinik Braunwald, d. h. an Ort und Stelle, orientieren und pflog auch eine Aussprache mit den Chefarzten des Kantonsspitals über die Chronischkrankenversorgung. Am 6. Juni 1981 wurde mit dem Gutachter zusammen geprüft, ob die bisherige Planung weiterhin eine Grundlage für die Projektvorlage an der nächsten Landsgemeinde sein könnte oder ob Projektänderungen erforderlich seien. Die sich abzeichnenden Verbesserungen im Personal-

bereich und auf den Krankenabteilungen liessen etwelche finanzielle Konsequenzen erkennen. Um keine Zeit zu verlieren, wurde der Projektverfasser mit der weitem Planung beauftragt, die sich auf das Gutachten von Prof. Dr. med. Haefliger und das Konzept über das künftige Krankengut der Höhenklinik Braunwald, d. h. die sich daraus ergebenden Schwerpunkte zu stützen hatte. Am 14. Juli 1981 lieferte der beauftragte Gutachter seinen Expertenbericht ab, und am 25. August 1981 fand eine Aussprache zwischen diesem, dem Regierungsrat und dem Projektverfasser statt.

Am 23. November 1981 begab sich die durch das Landratsbüro bestimmte landrätliche Kommission zu einem Augenschein in die Höhenklinik Braunwald, um sich dort durch den Gutachter, den Projektverfasser sowie den Chefarzt, Dr. S. Seyffert, direkt orientieren zu lassen. Eine weitere Sitzung der landrätlichen Kommission, an der auch Dr. F. Kesselring, Chefarzt des Kantonsspitals, teilnahm, fand am 12. Februar 1982 statt.

### III. Gutachten über den geplanten Um- und Erweiterungsbau

Am 25. März 1973 hatte Prof. Dr. med. E. Haefliger, Wald ZH, im Auftrag der Sanatoriumskommission ein «Gutachten über die Fortführung des Betriebes der Höhenklinik und über dessen zukünftige Verwendung» abgeliefert. Im Zusammenhang mit der neuen Kreditvorlage erschien es als notwendig, das seinerzeitige Gutachten über das Arzt-Konzept aus der heutigen Sicht einer Ueberprüfung zu unterziehen. Prof. Haefliger nahm diesen Auftrag an. Mit ihm hatte man nicht nur den früheren Chefarzt der Höhenklinik Wald und den vielseitig bewährten Praktiker, sondern auch einen Wissenschaftler gefunden, der als Dozent für Sozialmedizin und Krankenhauswesen an der Universität Zürich und als Präsident und Mitglied verschiedener Fachgremien sowie als Mitherausgeber der Buchreihe «Krankenhausprobleme der Gegenwart» den Ruf eines ausgezeichneten Experten geniesst.

Der Gutachter stellte sich die Aufgabe, über die Bedeutung, die Funktion, die Erfahrungen von Höhenkliniken im allgemeinen Stellung zu nehmen und im weitem die Aufgabe der Höhenklinik Braunwald in Gegenwart und Zukunft zu untersuchen und zu werten und schliesslich das geplante Bauprojekt, seine Notwendigkeit und seine Auswirkungen zu erörtern.

Nach ausführlichen Darstellungen über die Entstehung der Höhenklinik als Folge des Rückganges der Tuberkulose, der Entwicklung von Heilstätten mit Mehrzweckaufgaben, deren Veränderungen im Betrieb, der gesamtschweizerischen Planung und der Situation in den Höhenkliniken äussert sich der Gutachter u. a. wie folgt (Die Ausführungen des Gutachters sind jeweils kursiv gesetzt):

*Zu Fragen der Gesamthospitalisation im allgemeinen und im Kanton Glarus im speziellen, auch inbezug auf die Höhenklinik*

*Es drängt sich auf, die Höhenklinik Braunwald als glarnerische Spitaleinrichtung auch innerhalb der Gesamthospitalisation des Kantons Glarus zu werten. Die Betten dieser Klinik integrieren sich in den Gesamtbestand der Krankenbetten im Kanton, und die Funktion dieser Klinik ist Teil der in der Gesamthospitalisation erbrachten Leistungen. Der Bettenbedarf für Kranke und Verunfallte wird im allgemeinen auf die drei grossen Krankengruppen (körperlich) Akutkranke, Chronischkranke und Psychischkranke bezogen.*

*Nun haben wir willkürlich die Kantone Zürich und St. Gallen herausgegriffen. In der Zürcher Krankenhausplanung 1978 wurden für den Kanton Zürich derzeitig im gesamten folgende Richtwerte für den Bettenbedarf dieses Kantons aufgestellt:*

Akutkranke	44,5 / 10 000 Einwohner (E)
Chronischkranke	36 / 10 000 E
Psychischkranke	27 / 10 000 E

*Für einen Planungszeitraum bis 1985 stellt die St. Galler Spitalplanung folgende Richtwerte auf:*

Akutspitäler	45 / 10 000 E
Pflegeheime und geriatrische Abteilungen	35 / 10 000 E
Psychiatrische Kliniken	25 / 10 000 E

*Werden die berechneten Zürcher und St. Galler Zahlen miteinander verglichen, ergeben sich erstaunlich geringe Differenzen bei den doch in Bezug auf Bevölkerungsaufbau und Beschäftigungsart unterschiedlich strukturierten beiden Kantonen.*

Es schien uns nun sinnvoll — wir benützten die Zürcher Zahlen — den Bettenbedarf in den einzelnen Krankheitsgruppen für den Kanton Glarus zu errechnen. Es ergaben sich dabei folgende Bedarfszahlen:

Akutbettenbedarf (3,69 x 44,5)	164 Betten
Chronischkrankenheimbedarf (3,69 x 36)	133 Betten
Klinischer Psychiatriebettenbedarf (3,69 x 17)	100 Betten

Glarus verfügt derzeit über 231 Betten (inklusive Kinderbetten) im Kantonsspital (Akutspital). Der errechnete Bedarf an Akutbetten ist demnach ausreichend gedeckt.

Nun zu den Chronischkrankenheimbetten. Ueber sie soll definitionsgemäss «eine anspruchsvolle aktivierende Krankenpflege und eine regelmässige ärztliche Behandlung» gewährleistet sein. Es stehen — nach erhaltenen Auskünften — zur Verfügung: Im Pflegeheim Schwanden 52 Betten, im Altersheim Glarus ca. 30 Pflegebetten (für die Altersheimpensionäre). Im «Salem» Ennenda und im «Friedheim» Netstal sind etwa die Hälfte der total 60 Insassen Pflegefälle. Der errechnete Sollbedarf von 133 eigentlichen Chronischkrankenbetten scheint noch nicht erreicht zu sein.

Beim Bedarf an Psychiatriebetten ist der Kanton Glarus vollumfänglich auf ausserkantonale Versorgung angewiesen.

In Bezug auf die Höhenkliniken besteht in folgenden Kantonen auf die angeführte Anzahl Einwohner je ein Höhenklinikbett: Zürich rund 4 000 E / 1, Aargau 2 800 E / 1, Zug 1 200 E / 1, Glarus 700 E / 1. Also ein hohe Dotierung von Höhenklinikbetten in den Kantonen Zug und Glarus.

Bei der Wertung dieser Gesamtsituation sollten — auch im Interesse eines breiten Spektrums der Höhenklinik Braunwald — Leicht- und Psychosomatischkranke und rehabilitierbare Chronisch- bzw. Langzeitkranke mit aufgenommen werden.

#### Die Ergebnisse der Untersuchung des Schweizerischen Krankenhaus-Institutes (SKI) 1979 und die Höhenklinik Braunwald

Nach der zusammenfassenden Beurteilung konzentriert sich heute das Angebot der Höhenkliniken auf die Therapie und Rehabilitation von Patienten mit Erkrankungen der Atmungsorgane und der Tuberkulose und die Rehabilitation anderer langdauernder Krankheiten aus dem intern-medizinischen Bereich. «Eine absolute medizinische Indikation zur Behandlung des erwähnten Krankengutes ausschliesslich in einer Höhenklinik liegt mit wenigen Ausnahmen nicht vor. Die Hospitalisation in einer Höhenklinik ist aber für zahlreiche Krankheitsformen zweckmässig und vorteilhaft durch die Ausnützung bereits bestehender und medizintechnischer adäquat eingerichteter Klinikbetriebe in günstigen klimatischen Verhältnissen, mit idealen und natürlichen Rehabilitationsmöglichkeiten, sowie erwiesenermassen niedrigen finanziellen Aufwendungen pro Pflegeetag im Vergleich zu andern Spitälern. Aus medizinischer Sicht ist die Erhaltung und auch der zukünftige Ausbau einer limitierten Zahl von Höhenkliniken zu befürworten, wobei zu fordern ist, dass das Angebot der Versorgungsleistungen in den einzelnen Zentren attraktiv und zeitgemäss gestaltet wird und dass für die Nachfrage des geeigneten Patientengutes nicht nur regionale, sondern gesamtschweizerische Bedürfnisse in die zukünftige Planung einbezogen werden.» (Passi in Anführungszeichen stammen aus der Studie des SKI).

Im weitem werden in der SKI-Untersuchung u. a. folgende Thesen vertreten:

— «Das auf Grund der medizinischen Zielsetzung der Höhenkliniken definierbare Patientengut — insbesondere das pneumologische Patientengut — ist indessen an sich genügend gross, um eine befriedigende Auslastung der heute noch vorhandenen Höhenkliniken zu realisieren.

— Die Patientenstruktur in den Höhenkliniken hat sich in den letzten Jahren stark verändert. Sie konzentriert sich heute auf die 3 Hauptkategorien: Pneumologische Patienten, Rehabilitations-Patienten und Tuberkulose.

— Die Entwicklung der pneumologischen Krankheiten zeigt eine — durch den Zuwachs der betagten Bevölkerung noch verstärkte — Zunahme von Asthma, chronischer Bronchitis, Emphysem und Lungenkrebs.

— Bei der Kategorie der — vor allem postoperativen — Rehabilitationsfälle wird eine Tendenz zur Ausgliederung dieser Fälle aus dem Akutspital festgestellt, wobei sich die Höhenkliniken in Zukunft vermehrt auch als sinnvolle Alternative zu einer allfälligen Errichtung von neuen Rehabilitationszentren im Tiefland anbieten könnten.

— Eine reine rechnerische Ermittlung des zukünftigen Bettenbedarfs für die schweizerischen Höhenkliniken ist gegenwärtig weder durchführbar noch sinnvoll. Zum einen fehlen die wichtigsten statistischen Daten, zum andern gäben diese Daten alleine keine genügende Grundlage zur Bestimmung des Bettenbedarfs in den Höhenkliniken.»

Darüber hinaus wird empfohlen, medizinisch zweckmässig und praktisch durchsetzbare Einweisungs-Richtlinien durch die Chefärzte der betreffenden Höhenkliniken, die einweisenden Aerzte und die Behörden zu erarbeiten und dabei u. a. eine medizinisch sinnvolle Indikation für Aufenthalte in den einzelnen Höhenkliniken und die Bedürfnisse der Kantone bzw. Regionen zu berücksichtigen. Es wird erwartet, dass der Patient in der Höhenklinik pflegerisch wie ärztlich individueller betreut wird, als dies in einer Akutklinik oft möglich ist.

Solche Leitsätze haben für die gegenwärtige und zukünftige Führung und Belegung der Höhenklinik Braunwald besonderes Gewicht. Sie sind im Rahmen einer zukünftigen Gestaltung des Klinikziels sinnvoll zu interpretieren und zu berücksichtigen.

#### Zur Einweisungs- und Belegungspraxis der Höhenklinik Braunwald

Im Jahresbericht der Höhenklinik Braunwald 1979 hält Chefarzt Dr. S. Seyffert folgendes fest: «Wenn man als Arzt die letzten zehn Jahre in der Höhenklinik betrachtet und ausschliesslich den medizinischen Sektor ins Auge fasst, so kann man grundsätzlich sagen, dass sich kaum etwas in der Zusammensetzung des Krankengutes geändert hat, ausser, dass die Tuberkulose weiterhin im Abnehmen begriffen ist und die Zahl der Pflegepatienten zugenommen hat. Die schon vor einem Jahr im Bericht angeführten Krankheitsgruppen, die bei uns behandelt werden, behalten sicher auch für die Zukunft Gültigkeit und sind Grundlage unseres medizinischen Konzeptes für Zukunftspläne und Bauvorhaben.»

Folgende Krankheitsgruppen werden in der Höhenklinik Braunwald behandelt:

1. Alle Formen der akuten und chronischen Tuberkulose.
2. Nicht tuberkulöse Lungen- und Bronchialerkrankungen, insbesondere chronisch athmoide Bronchiden, Asthma bronchiale, Morbus Boeck.
3. Chronische Leberleiden.
4. Rekonvaleszenten nach Operationen, Unfällen, Bestrahlungen und internistischen Notfällen.
5. Pflegepatienten, auch schwerer Natur.
6. Unfälle sowohl aus der Bergpraxis, wie auch zur Weiterbehandlung aus Spitälern (Gipserneuerung, Physiotherapie).
7. Problempatienten mit psychosomatischen Krankheiten.
8. Psychosen leichter Natur.
9. Patienten mit chronischen Erkrankungen, die eine langzeitige klinische Behandlung erfordern.

Dieses Einweisungs- und Belegungskonzept ist aus der Praxis entstanden und geformt. Es scheint sinnvoll und durchaus tragbar, auch eine Anzahl Pflegefälle mit in die Betreuung aufzunehmen, deren Zahl sicher nur beschränkt sein kann. Es sollte sich dabei in erster Linie um Kranke handeln, bei denen rehabilitierende klinische Massnahmen sinnvoll sind. Denn voll chronisch kranke Patienten sind pflegerisch sehr aufwendig und personalintensiv. Allein schon aus den Dispositionen des vorgesehenen Personaletats heraus muss wohl die Zahl der zeitweise pflegebedürftigen Langzeitkranken in der Klinik auf 12 - 15 beschränkt sein.

Hingegen scheint es uns sinnvoll, bei der Gruppe der psychosomatisch Kranken und Patienten mit Psychosen leichter Natur der Höhenklinik bei gleichzeitigem Ausbau im Betreuungssektor (Konsilientdienst, klinikinternes Fachpersonal in Pflegedienst und Ergotherapie) einen zusätzlichen Akzent zu geben.

Das oben erwähnte Konzept der Belegung der Höhenklinik Braunwald hätte also folgende Schwerpunkte:

1. Lungenerkrankungen nicht tuberkulöser und tuberkulöser Art, wie auch Tuberkuloseformen anderer Lokalisation.
2. Patienten aus dem weitem Bereich der inneren Medizin mit vor allem kurz- und mittelfristigen Erkrankungen.
3. Kranke zur Rehabilitation nach inneren, chirurgischen und psychischen Erkrankungen.
4. Patienten mit psychosomatischen und leichteren psychischen Störungen.
5. Spitalbedürftige Langzeitkranke, die intensiver Pflege und ständiger ärztlicher Betreuung bedürfen und welche Aussicht auf Heilung oder eine beschränkte Rehabilitation haben.
6. Rekonvaleszenten zur Förderung der Rehabilitation.

Im allgemeinen eignet sich die Höhenklinik Braunwald für Patienten, bei denen ein kurzfristiger (bis 30 Tage) oder ein mittelfristiger (bis 90 Tage) Aufenthalt vorgesehen ist. Kranke z. B. mit akuten Störungen der Atmungsorgane können (sofern sie nicht sehr pflegeintensiv sind) direkt in die

Höhenklinik eingewiesen werden. Bei anderen Kranken erfolgt die Ueberweisung beispielsweise aus dem Kantonsspital Glarus gleichsam zur zweiten Hospitalisationsphase in die Höhenklinik im Sinne einer Nachsorgeklinik und auch zur Entlastung des (betriebsteureren) Akutspitals.

#### Die Belegung der Höhenklinik Braunwald in Bezug auf das Ausmass der Besetzung, die Herkunft der Patienten und die einweisenden Stellen

In den entsprechenden Jahresberichten der Glarner Höhenklinik Braunwald werden folgende mittlere Belegung der Klinik in Prozenten für die ausgewählten Jahre 1975 - 1979 angegeben (z. T. unterschiedlicher Bettenbestand).

Jahre	1975	1976	1977	1978	1979	1980
Prozentsatz	67,9 %	84,5 %	75,4 %	84,1 %	84,1 %	87,5 %

Eine Belegung von rund 85 % darf für eine Höhenklinik als hoch bezeichnet werden; sie liegt nach der SKI-Studie über dem schweizerischen Durchschnitt der Höhenkliniken von 69,8 % im Jahr 1976.

Die Herkunft der Patienten in der Höhenklinik Braunwald (nach Wohnortsprinzip) ergibt in Bezug auf den Prozentsatz der im Kanton Glarus wohnhaften Kranken und auf die Jahre 1975 - 1979 folgendes Bild:

Kalenderjahr	Total Entlassene	Prozentsatz Glarner Patienten	Anzahl Pfl egetage	Prozentsatz Glarner Patiententage
1975	270	58,5 %	16 839	62,4 %
1976	303	53,8 %	20 084	62,2 %
1977	245	54,3 %	17 625	65,8 %
1978	289	54,3 %	19 643	64,4 %
1979	280	56,5 %	17 131	63,7 %
1980	271	55,4 %	18 768	68,6 %

1981 ist der Anteil der Glarner Patiententage weiter angestiegen, d. h. auf rund 75 %.

In die Glarner Höhenklinik wurden in den Jahren 1979 und 1980 total 506 Patienten eingewiesen.

Davon stammen die Einweisungen (in Prozenten)

von Hausärzten des Kantons Glarus	37,9 %
von Hausärzten ausserhalb des Kantons vom Kantonsspital Glarus	16,8 %
von Spitälern aus dem Kanton Zürich	16,2 %
von Spitälern aus andern Kantonen	23,7 %
	5,7 %

Einweisungen total durch Hausärzte	54,7 %
Einweisungen total durch Spitaler	45,3 %
Einweisungen aus dem Kanton Glarus	54,1 %
Einweisungen ausserkantonal	46,2 %

#### Zum Projekt des Um- und Erweiterungsbaus

Der Gutachter qualifiziert das Projekt Leu als ein sehr gutes, das auch den Forderungen im rztlichen Sektor Rechnung trage.

#### Zur Grösse der Höhenklinik

Eine Klinikgrösse von 77 Betten ist als eine gute Grösse zu bezeichnen. Nach den Autoren des Buches in der Schriftenreihe des SKI, Band 13 E. M. Bentoni und W. Gasser, ist die optimale Krankenhausgrösse noch nicht gefunden. Erst wenn einmal die Parameter erarbeitet sind, wird hier eine fachgemässe Beurteilung mglich. Immerhin vertritt man in der erwhnten Zrcher Krankenhausplanung 1978 die Meinung, dass ein 80-Betten-Pflegespital noch als gute Grösse anzusehen ist.

#### Der Um- und Erweiterungsbau Höhenklinik Braunwald im Baukostenvergleich

Kostenvergleiche von Um- und Neubauten sind schwierig und nur beschrnkt aussagekrftig. In Bezug auf Ausmass und Art des Bauvolumens, vor allem wieviel jeweils der Anteil an Neu-, an Umbau, «an unverndert Belassenem» ist, bestehen von Objekt zu Objekt erhebliche Unterschiede.

*Baukostenvergleiche mit den Höhenkliniken Allerheiligenberg, Heiligenschwendi, Walenstadtberg und der Thurgauisch-Schaffhausischen Höhenklinik Davos zeigen, dass die Baukosten pro Krankenbett für die Höhenklinik Braunwald sich durchaus in einem mittleren Rahmen bewegen und die Kostensumme daher eindeutig vertretbar ist.*

#### *Zur Unterkunft des Personals*

Wie der Gutachter hiezu feststellt, hat die Frage der Personalunterkünfte die verantwortlichen Stellen intensiv beschäftigt. Dabei habe die finanzielle Tragbarkeit des Gesamtprojektes da und dort zu Abstrichen geführt. Seiner Meinung nach war man aber beim Sparwillen in diesem Sektor zu weit gegangen, weshalb er beantragte, hier Verbesserungen anzubringen, da das erste Projekt Leu in Bezug auf Wohnkomfort den Vergleich mit andern Höhenkliniken nicht aushalte. Beanstandet wurde v. a. das Fehlen von Kleinwohnungen, da man auf gutes Kaderpersonal angewiesen sei. Es wird in diesem Zusammenhang der frühere Chefarzt Dr. E. Sommer zitiert, der im Jubiläumsbericht 1973 - 1974 feststellte, «dass wir erst dann wieder mehr Personal bekommen, wenn wir unsern Schwestern würdige und attraktive 1-2-Zimmerwohnungen mit Bad und Küche offerieren, wie dies heute zum Normalstandard geworden ist.» Mit dem revidierten Projekt Leu ist nun diesem Anliegen von Dr. E. Sommer Rechnung getragen worden.

Zur Frage der auswärtigen Unterkünfte des Pflegepersonals stellt der Regierungsrat fest, dass dieser Punkt unter dem Aspekt der besondern Verhältnisse von Braunwald geprüft werden muss. Trotz dem Wunsch nach persönlichem Freiraum und Kontaktmöglichkeiten im Dorf wird der tägliche Weg besonders im Winter, bei Schneefällen oder des nachts als beschwerlich empfunden. Der Bau eines Personalhauses in der Nähe der Höhenklinik hätte aber neue erhebliche Kosten zur Folge gehabt. Statt dessen wollte man die gute Bausubstanz des Altbaues nützen, und es wurde möglich, eine klare akustische und optische Abtrennung zwischen Personalunterkunft und Patiententrakt zu erreichen.

#### *Zur Struktur im Personalsektor und generell in der Wirtschaftlichkeit der Höhenklinik Braunwald im Vergleich zu anderen Höhenkliniken*

*Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über die Struktur von einigen ausgewählten Höhenkliniken (Stand 1976).*

Höhenklinik	Anzahl Betten	Auslastung in %	Belegte Betten	Aufwand pro Pflege- tag in Fr. inkl. Abschreibung	Personal- aufwand pro Pflege- tag in Franken	Anzahl Mitarbeiter
Braunwald	64	84,5	54,1	88	55	41,6
Adelheid/ Aegeri	65	89,7	58,3	25	43	48,8
Allerheili- genberg	75	85,0	63,7	158	115	74,0
Walenstadt- berg	120	66,4	79,7	100	67	64,3
Wald	144	89,9	129,5	121	52	124,5
Heiligen- schwendi	160	75,6	121,0	137	101	130,4
Barmel- weid	178	79,4	141,3	153	97	166,2

*Der Vergleich zeigt in jeder Hinsicht die günstige Situation der Höhenklinik Braunwald in Bezug auf eine Reihe anderer Höhenkliniken.*

*Im weitem ergibt sich aus der Studie des SKI auf Grund der Basiszahlen 1976 folgendes Bild:*

	Schweiz. Mittel	Höhenklinik Braunwald
Auslastung in Bezug auf Anzahl besetzte Betten in Prozent	69,8 %	84,5 %
Kosten pro Pflege- tag (ohne Abschreibungen)	Fr. 114.—	Fr. 82.—

Nach der Rechnung des Jahres 1979 weist die Höhenklinik Braunwald bei 17 150 Pflagetagen einen Gesamtaufwand von Fr. 109,76 pro Pflage-tag und ein Defizit (Ertrag, Beiträge und Subventionen) von Fr. 32,85 auf, Wald bei 49 020 Pflagetagen einen Gesamtaufwand von Fr. 140,42 und ein Defizit von Fr. 42,51. Ähnlich hoch wie Wald steht Barmelweid, ähnlich tief wie Braunwald Adelheid/Aegeri.

Im Kalenderjahr 1979 ergab sich im weiteren im Kantonsspital Glarus ein Gesamtaufwand von Fr. 217,74. Ferner betrug die durchschnittliche Aufenthaltsdauer bei den Patienten der Spitalabteilung (für nicht tuberkulöse Kranke) im Jahre 1979: Höhenklinik Wald 33,2 Tage, Klinik Barmelweid 33 Tage, Sanatorium Adelheid/Aegeri 66,4 Tage, Höhenklinik Braunwald 66 Tage. Unterschiede in der Aufenthaltsdauer hängen vor allem mit der differenten Art des «Krankengutes» zusammen. In der Akutklinik Kantonsspital Glarus betrug im gleichen Jahr die durchschnittliche Aufenthaltsdauer pro Patient 14,9 Tage.

Die nun folgende Aufstellung gibt einen Vergleich der Personalbestände zu den effektiven Bettenbeständen der Höhenkliniken Wald, Barmelweid, Adelheid/Aegeri und Braunwald (nach den Jahresberichten 1979 und der Studie von J. M. Streiff.)

	Höhenklinik Wald 144 Betten	Klinik Barmelweid 162 Betten	Sanatorium Adelheid/Aegeri 60 Betten	Höhenklinik Braunwald 77 Betten
Personalbestand	146	153	50	48
Verhältnis Personal/Patient (Krankenbetten)	1 : 1	1 : 1,06	1 : 1,2	1 : 1,5

Vergleicht man z. B. die 77-Bettenklinik Braunwald mit der doppelt so grossen Höhenklinik Wald, erkennt man den relativ wesentlich höheren Personaleinsatz in Wald. Allein im Sektor der physikalischen Therapie beschäftigt diese Klinik 4 Personen (inkl. Schüler). Entsprechend gross kann das Dienstleistungsangebot sein. Ich beurteile die für eine ausgebauten Klinik Braunwald vorgesehene Personalausstattung als an der unteren Grenze des Tragbaren, bin aber ebenso überzeugt, dass eine «redimensionierte» Klinik von 36 Betten betriebswirtschaftlich untragbar wäre.

Aus der Tabelle geht hervor, dass die Höhenkliniken Wald und Barmelweid einen wesentlich höheren Bestand an Angestellten aufweisen als die Höhenkliniken Adelheid/Aegeri und Braunwald. Die geplante Höhenklinik Braunwald hat die Hälfte der Bettenzahl der Höhenklinik Wald, im Personaleinsatz aber stehen sich 48 : 146 Angestellte gegenüber, im Pflegesektor sind es 21 : 58. Der Platz für besonders aufwendige, pflegebedürftige Patienten wird daher in der Höhenklinik Braunwald auch aus Personalgründen von Anfang an beschränkt sein müssen.

Eine intensive Krankenpflege und Krankenbetreuung bringt im Flachland und in der Höhe im Prinzip die gleichen Auslagen mit sich. Die gegenüber der Höhenklinik Braunwald wesentlich höheren Ausgaben anderer Höhenkliniken sind z. T. durch eine beachtlich höhere Pflegekapazität bedingt. Die z. B. sehr gute Frequenz der Höhenklinik Wald ist nicht zuletzt die Folge einer entsprechenden Aufnahmekapazität, auch für schwere, aber meist rehabilitierbare Kranke.

Nun Ausführungen zum Defizit der dannzumal umgebauten und erweiterten Höhenklinik Braunwald: Bei einer Bettenzahl von 77 wird sie ökonomisch besser auslastbar sein als heute. Immerhin scheint eine Defizitverringerung unwahrscheinlich, ist doch eine Leistungssteigerung im Sektor der Rehabilitation vorgesehen. Dagegen dürfte die Höhe des jetzigen Defizites dann (von der Teuerung abgesehen) nicht überschritten werden, wenn die gute Besetzung der Klinik von heute anhält und es namentlich über Stellenplan und Personalplafonierung im Griff behalten wird. Bei einem Betriebsaufwand und Betriebsdefizit im Jahre 1980 von Fr. 2 057 602.— bzw. Fr. 633 425.— machten die Personalausgaben mit Fr. 1 399 553.— immerhin 68 % der Gesamtausgaben aus. Allenfalls könnten spätere, relativ höhere Ausgaben auch durch Einnahmen aus erhöhten Pflegekosten kompensiert werden, sind diese doch heute im Vergleich zu diversen anderen Höhenkliniken sehr niedrig gehalten, und ein erhöhtes Leistungsangebot, das mit dem Ausbau der Klinik geplant ist, würde eine weitere bescheidene Erhöhung der Pflegekosten dannzumal bestimmt rechtfertigen.

### Schlussfolgerungen

In seinen Schlussfolgerungen hält Prof. Dr. E. Haefliger fest, das Sanatorium bzw. die Höhenklinik Braunwald (jetzt Mehrzweckklinik mit Spital- und Rekonvaleszenten-Abteilung) führe mit Erfolg seinen Betrieb seit 84 Jahren. Es gelte in der Schweiz als renommierte Höhenklinik. Diese stelle eine ideale Spitalform dar. In einer Studie des Schweiz. Krankenhaus-Institutes über das Basis-

jahr 1976 lag der Betriebsaufwand bei 22 in den Vergleich einbezogenen Höhenkliniken um mehr als die Hälfte tiefer als bei den Akutspitälern. Die Höhenklinik Braunwald wies sich hinsichtlich Auslastung und besetzter Betten deutlich höher und in Bezug auf die Kosten pro Pflage-tag beträchtlich niedriger aus als der schweizerische Durchschnitt.

Im Rahmen des glarnerischen Spitalkonzeptes weist der Gutachter der Höhenklinik Braunwald als bewährtem Spitaltyp besonderer Prägung ihren festen Platz zu. Die jahrelang gute Erfahrung — auch im nichttuberkulösen Bereich — rechtfertigt zudem die prozentual zur Bevölkerung relativ hohe Zahl von Höhenklinikbetten. Nach Chefarzt Dr. F. Kesselring, Glarus, «bildet die Höhenklinik mit ihren therapeutischen und pflegerischen Möglichkeiten eine wertvolle und notwendige Ergänzung zum Tätigkeitsbereich des Kantonsspitals Glarus». Gemäss Schweiz. Aerztezeitung stellen sich die Glarner Aerzte «mit Ueberzeugung hinter das ausgearbeitete Ausbauprojekt und die vorgesehene Konzeption». Braunwald ist ein renommierter Kurort, und die Höhenklinik Braunwald war ärztlich stets gut geleitet und genoss Vertrauen.

Was den Bereich der heutigen Klinik und der Angestelltenunterkünfte betrifft, stellt der Gutachter eine Sanierung als dringend dar. Die geplante Grösse von 77 Klinik-Betten wird hinsichtlich Belegungsmöglichkeit, Wirtschaftlichkeit und ärztliche Versorgung — auch für den Kurort Braunwald — als günstig bezeichnet. Die Führung der Höhenklinik Braunwald verlange vom Chefarzt eine grosse Flexibilität bei der Auswahl der für einen Klinikaufenthalt geeigneten Patienten, einen guten und weiten Kontakt zu den einweisenden Stellen sowie grosse Vielseitigkeit in seinem medizinischen Wissen und Können. Für den Kurort Braunwald mit seinen 500 Einwohnern, seinen rund 580 Hotelbetten und den rund 1 000 Ferienbetten stellen die Höhenklinik und ihre Aerzte das eigentliche medizinische Rückgrat dar. Die Aufgabe der Klinik käme einer deutlichen Schlechterstellung der ärztlichen Versorgung des Kurortes und einem Bruch mit bewährter Tradition gleich. Eine allfällige Alternativlösung eines Dorfarztes mit oder ohne «Wartgeld» brächte eine entschiedene Verschlechterung der medizinischen Versorgung von Braunwald mit sich, wie sich Prof. Dr. med. E. Haefliger am Schlusse seines Gutachtens ausdrückt.

#### **IV. Projektbeschreibung aus der Sicht des Arztes**

Dr. med. S. Seyffert, Chefarzt der Höhenklinik, führt hiezu folgendes aus:

Seit Jahren anstehende Renovierungen und bauliche Veränderungen an der Höhenklinik Braunwald haben innert eines knappen halben Jahres ein Projekt durch das Architekturbüro R. G. Leu in Zusammenarbeit mit einer Baukommission entstehen lassen, das den medizinischen, hygienischen und organisatorischen Bedürfnissen in jeder Hinsicht genügt und zu einer ausreichenden und zeitgemässen Unterbringung des Personals führt.

War der Neubau und Umbau in den Jahren 1953 bis 1955 auf eine moderne Tuberkulose-Heilstätte mit operativem Betrieb ausgerichtet, damals allen Anforderungen über mehr als ein Jahrzehnt gerecht geworden, so kamen bereits am Ende der 60-iger Jahre die ersten Probleme, als die Tuberkulose als Volksseuche rapide abnahm und die jetzt sich leerenden Betten mit Patienten anderer Erkrankungen belegt werden mussten. Dies führte zu einer Zerteilung des Hauses, als man neben einer Tuberkulose-Abteilung eine Spital- und Rekonvaleszenzabteilung eröffnete und dazu den Neubau reservierte, während man die Tuberkulose-Patienten im Altbau belies. Damals konnte man noch eine ganze Abteilung mit Tuberkulosekranken füllen, heute ist das nicht mehr möglich, und es zeichnet sich sogar die Möglichkeit ab, dass wir gar keinen tuberkulösen Patienten mehr im Hause haben. Das bedeutet, dass die Zukunft der Höhenklinik in Spital- und Rekonvaleszenzabteilungen liegen wird mit dem Patientengut, wie ich es in meinem Konzept dargelegt habe und wie es im Gutachten von Prof. E. Haefliger bestätigt wurde.

Nun hat aber die Höhenklinik Braunwald immer noch eine zweite Aufgabe zu erfüllen, nämlich die ärztliche Versorgung des Dorfes Braunwald sicherzustellen. Das bedingt ein breiteres diagnostisches und therapeutisches Spektrum, als es eine Allgemeinpraxis aber auch eine Höhenklinik braucht.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, wurden von der ärztlichen Leitung folgende Wünsche an ein Projekt gestellt:

##### *a) Ärztlicher Sektor*

1. Bereitstellung von Räumen für physikalische Therapie und Ergotherapie, die bisher nur in sehr bescheidenem Umfange bei uns ausgeübt wurden, die aber bei dem Patientengut eine unerlässliche Behandlungsmöglichkeit darstellen.

2. Die gesamte ärztliche Abteilung sollte nach Möglichkeit auf ein Stockwerk zusammengelegt werden, um eine optimale Zusammenarbeit der beiden Bereiche Höhenklinik-Dorfpraxis Braunwald zu gewährleisten. Dadurch sollen nicht nur in der Wintersaison belastende Wege vermieden werden, sondern dies soll auch zur Personaleinsparung beitragen, da es bei uns unumgänglich ist, dass einige Angestellte besonders im ärztlichen Bereich Mehrfachaufgaben übernehmen müssen, was an anderen Kliniken in der Weise nicht der Fall ist. Im vorliegenden Projekt wurde diesen Wünschen Rechnung getragen, sodass der gesamte ärztliche Bereich auf dem Stock F untergebracht wurde, wogegen die Physiotherapie und die Ergotherapie zusammen mit der Inhalationsabteilung im Stock E ihren Platz finden, da diese nicht unmittelbar zum ärztlichen Bereich gehören.

#### *b) Angestelltenunterkünfte*

Wegen der prekären Wohnverhältnisse des Personals, besonders auch wegen der ungenügenden hygienischen Einrichtungen, musste für sie dringend Abhilfe geschaffen werden. Um nicht wieder eine geradezu unzumutbare Vermischung von Patienten und Angestellten weiterzuführen, wurde geplant, den Altbau als Angestelltenhaus umzubauen, was im vorliegenden Projekt gut gelöst werden konnte und wo auch genügend hygienische Einrichtungen eingeplant wurden, wie man sie heute erwarten muss. So konnte eine strenge Trennung von Patienten und Angestellten gewährleistet werden und gegenseitige Störungen, wie sie heute an der Tagesordnung sind, sollten nicht mehr vorkommen, was unbedingt zur Verbesserung des Betriebsklimas beitragen sollte. Da zudem 2-3-Zimmer-Wohnungen im Stock B geschaffen wurden, die unbedingt nötig sind, da wir auch immer verheiratete Assistenten und Hausangestellte haben, wurde auch damit die strikte Trennung Patienten - Angestellte eingehalten.

#### *c) Patiententrakt*

Bisher waren die Patientenabteilungen in zwei getrennten Häusern untergebracht und zwar auf 5 Stockwerken, die zudem einen sehr unterschiedlichen Komfort aufwiesen und im Altbau zudem über völlig ungenügende und jetzt unzumutbare hygienische Einrichtungen verfügten.

Im Projekt, das den Altbau ausschliesslich für Angestellte reserviert, sind die Patienten durch einen entsprechenden Anbau in nur 3 Stockwerken untergebracht, bei etwa gleichbleibender Bettenzahl. Damit verfügt die Höhenklinik über 3 Stationen, die überschaubar sind, lange Wegstrecken für Nachtwachen und Mittagsdienst ausschliessen und zudem zu einer Personaleinsparung beitragen sollen.

Da in einer Höhenklinik eine Synthese zwischen Klinik und Erholungssanatorium gefunden werden muss, sollte sich das auch in der Gestaltung der Patientenzimmer und der Aufenthaltsräume auswirken, indem für jede Station ein Aufenthaltsraum geschaffen wird, der einen «offenen Charakter» trägt und vornehmlich den Patienten zugute kommt, die sich gern in der Nähe ihres Zimmers aufhalten und am Leben der Station Anteil nehmen wollen. So sind Kontakte zu den Angestellten und Mitpatienten besser herzustellen, ohne grössere Wegstrecken innerhalb des Hauses. Hygienische Räumlichkeiten und Schwesternzimmer sind im Projekt so ausgearbeitet, dass ein optimaler Ueberblick über die Station und ein rationelles Schaffen möglich sein sollten.

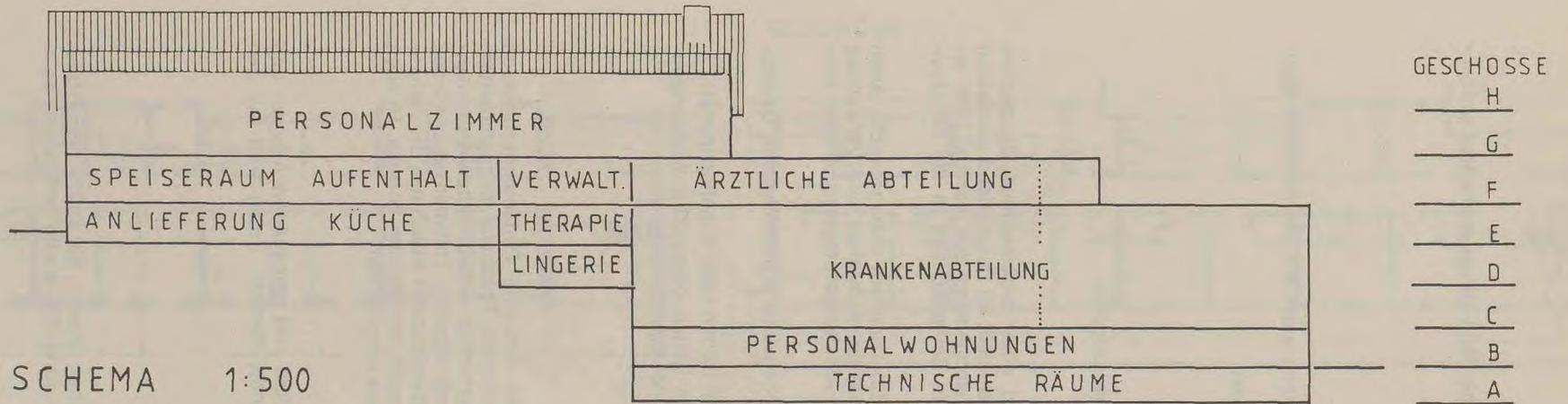
#### *d) Küche und Lingerie*

Dass die Küche, die Wascheinrichtung und die Lingerie in den Gebäulichkeiten der Höhenklinik integriert werden und im Niveau mit den Krankenabteilungen gestellt werden, stellt eine rationale Forderung für einen optimalen Betriebsablauf dar.

#### *e) Büro, Essräume, Aufenthaltsräume, Kapelle*

Essräume, Aufenthaltsräume und eine Cafeteria sollten in der Ausstattung einen heimeligen und wohnlichen Charakter erfahren, denn damit wäre einem vielseitigen Wunsch entsprochen. Die Patienten, die aufstehen können oder zumindest im Rollstuhl stundenweise auf sein dürfen, sollten ihre Tagzeiten nicht allein im Zimmer verbringen müssen, sondern in entsprechend ausgestatteten Aufenthaltsräumen sich aufhalten und so Kontakte pflegen können.

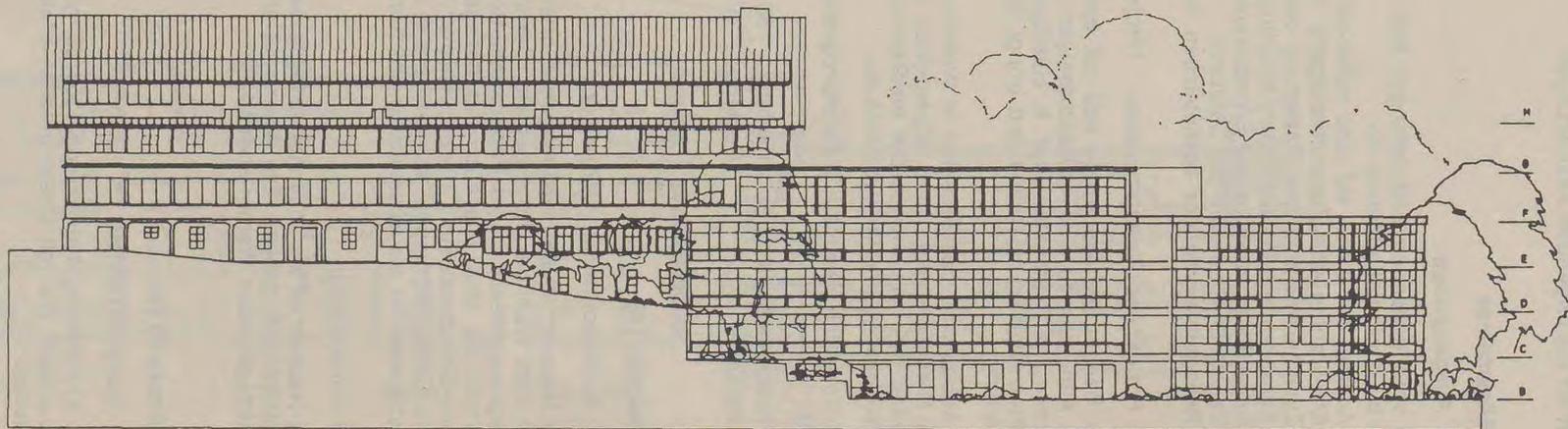
Zusammenfassend darf man sagen, dass das vorliegende Projekt den Intentionen der ärztlichen Leitung entspricht und den Bedürfnissen einer modernen Höhenklinik, die zudem Praxis für einen Höhen- und Winterkurort ist, gerecht werden sollte.



ALTBAU 1897 / 1927

ANBAU 1955

NEUBAU



SÜDFASSADE

## V. Baubeschrieb des Architekten

Dem Baubeschrieb des Architekten, Roland G. Leu, dipl. Architekt BSA/SIA, Feldmeilen, entnehmen wir die folgenden Ausführungen:

### 1. Allgemeines

#### 1.1 Ausgangslage

Die vorangehenden Erläuterungen aus der Sicht des Arztes weisen auch auf die Randbedingungen für die Projektplanung hin:

- Ausbau der Klinik auf eine wirtschaftlich zu betreibende Grösse
- Erweiterung und Zusammenlegung der Krankenabteilung
- Zusammenlegung und Sanierung der Personalunterkünfte
- Konzentration der ärztlichen Abteilung
- Neue Physiotherapie und Ergotherapie
- Begegnungszentrum mit Cafeteria
- Rationalisierung der betrieblichen Abläufe (Anlieferung, Küche, Lingerie)

#### 1.2 Projekt und Raumprogramm (Projektstand November 1981)

Das Sanatorium Braunwald soll mit einem Neubau (Anbau) und einer umfassenden Renovation der Altbauten zu einer zweckmässigen und ansprechenden Höhenklinik im Glarnerland ausgebaut werden (vgl. Gutachten Prof. E. Haefliger). Der Anbau erweitert sinngemäss den bereits 1955 erstellten Neubau im Ostteil und bringt eine schöne und praktische Einheitlichkeit in die Krankenabteilung.

Im Altbau wird das Personal in Wohnungen, Appartements und Einzerräumen untergebracht. Auch alle Dienstleistungen und allgemeinen Räume wie Küche, Speisesäle, Aufenthalt und Verwaltung werden hier angeordnet. Die medizinischen und therapeutischen Abteilungen fügen sich über dem Bettenrakt rationell in die Klinik ein.

Ein Vergleich des neuen Raumprogrammes zur bestehenden Höhenklinik ergibt folgende Darstellung:

— Krankenabteilung	Bestand: 55 Betten	Projekt: 77 Betten (inkl. 3 Isolierzimmer)
— Personal	Bestand: 40 Betten	Projekt: 44 Betten, davon 23 in Wohnungen und Appartements

### 2. Neubau (A)

#### 2.1 Raumprogramm, Architektur

Der Neubau ist als niveaugleiche Fortsetzung des Anbaus 55 mit den drei Patientengeschossen und dem Wohngeschoss geplant. Der zentrale Kern mit Stationszimmer, Teeküche, angegliedertem Pflegeausgussraum und Personaltoilette ist Mittelpunkt der kreisförmig angeordneten Patientenzimmer. Sie sind, wie auch das dazugehörige Isolierzimmer, mit eigenen Toiletten ausgerüstet. Diese Grundrisslösung bildet nicht nur einen architektonisch befriedigenden Abschluss der Höhenklinik-Gebäudegruppen, sondern bietet durch die kurzen Wege auch betriebliche Vorteile. In allen Geschossen ist als Erweiterung des Korridors eine Aufenthaltszone eingerichtet.

#### 2.2 Konstruktion

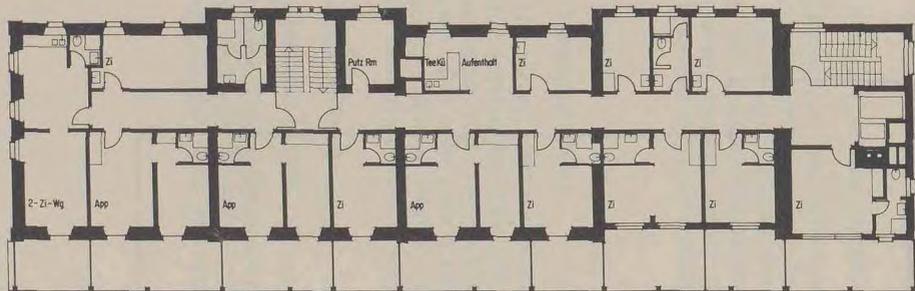
Der Neubau ist als konventioneller Massivbau mit Stahlbetondecken und gemauerten Aussen- und Innenwänden geplant. Die Wärme-Isolation der Aussenhaut (Wände, Fenster, Dach) wird mit den bestmöglichen Werten erstellt.

### 3. Anbau 55 (B)

#### 3.1 Gebäudezustand

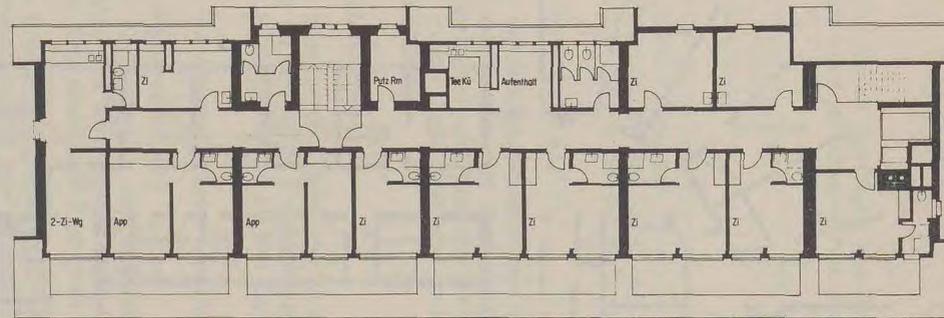
Die Erweiterungsbauten von 1953/55, hier als Anbau 55 bezeichnet, wurden als solide Massivbauten erstellt, die mit ihrem grossen Stahlbetonanteil strukturelle Eingriffe weder erfordern noch zulassen.

GESCHOSS G



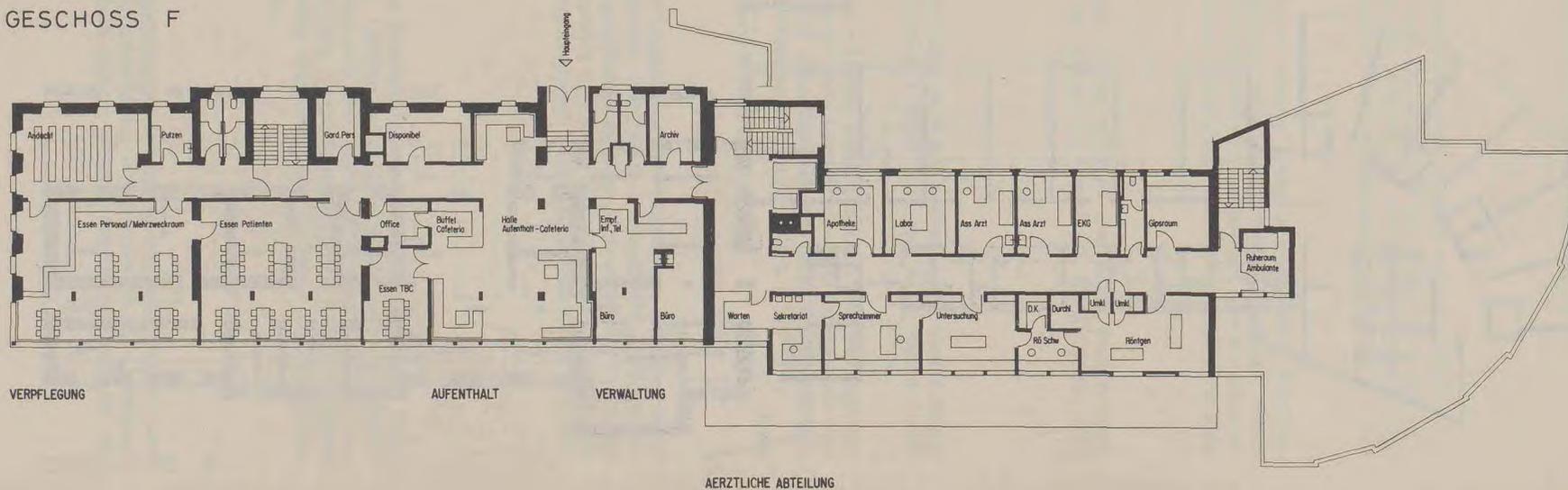
PERSONALWOHNGESCHOSS

GESCHOSS H



PERSONALWOHNGESCHOSS

GESCHOSS F



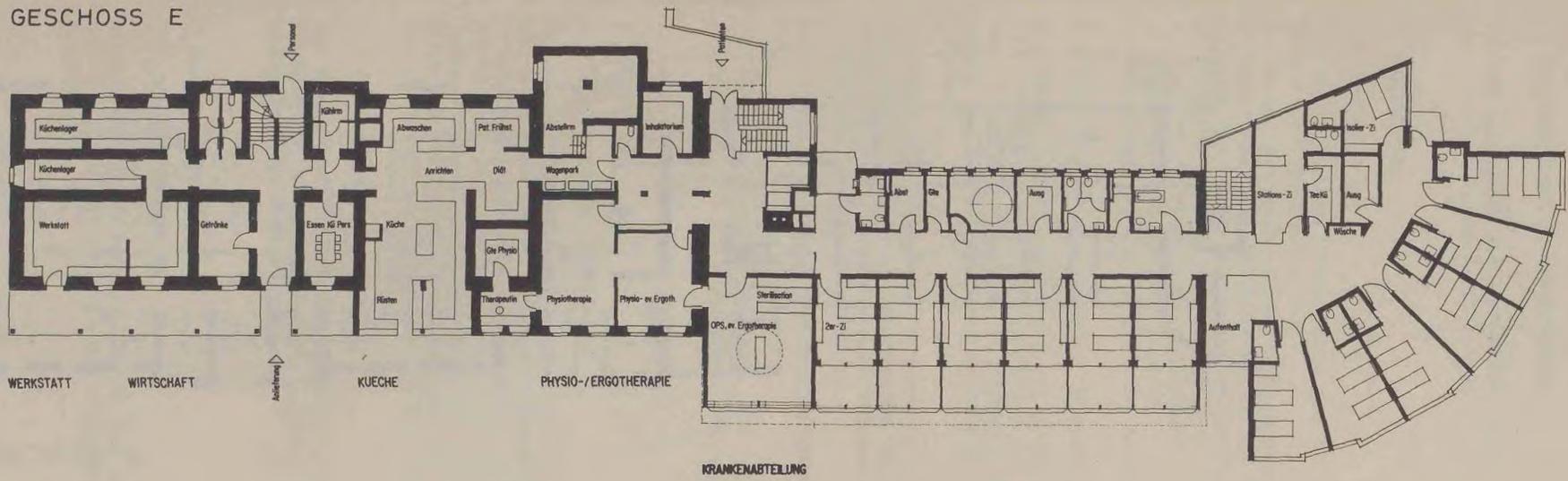
VERPFLEGUNG

AUFENTHALT

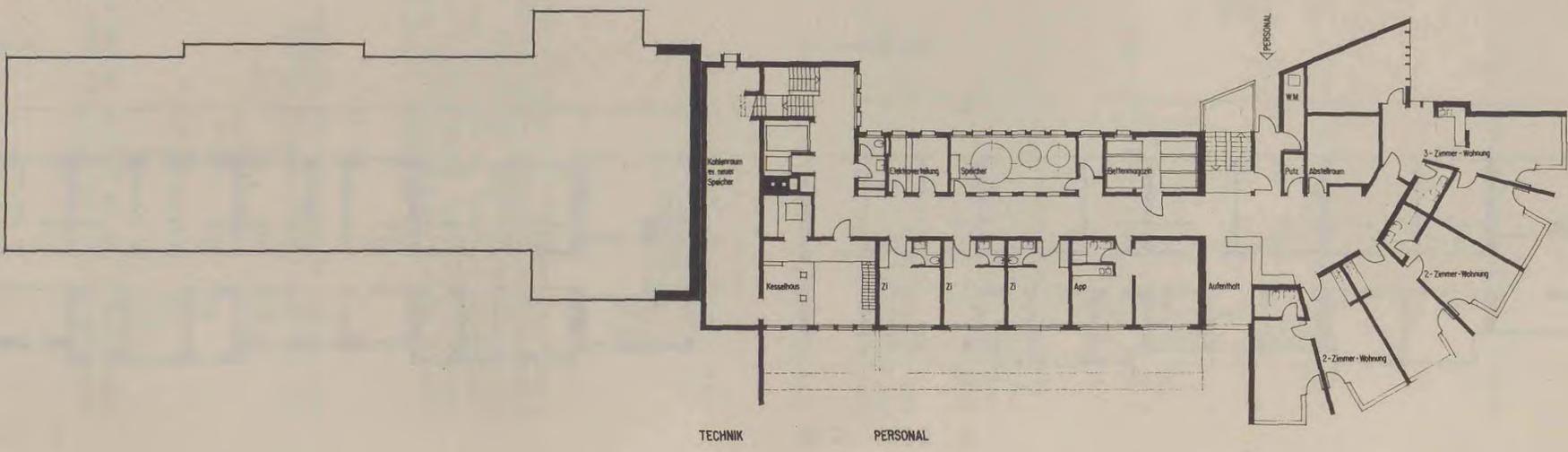
VERWALTUNG

AERZTLICHE ABTEILUNG

GESCHOSS E



GESCHOSS B



Der Zustand der Patienten-Zimmer und Korridore verlangt eine normale Unterhaltsrenovation. Nach heutigen Massstäben als schlecht kann die Wärme-Isolation bezeichnet werden.

### 3.2 Bauprogramm

#### a) Geschoss F

Die vorgesehenen baulichen Eingriffe im Anbau 55 beschränken sich deshalb im wesentlichen auf die Erweiterung des Dach- und Eingangsgeschosses F. Für die ärztliche Abteilung, die nun konzentriert in diesem Geschoss zusammengefasst wird, sollen anstelle der bestehenden Liegeterrassen die Räume für die Sprechstunden des Arztes und für die Röntgenabteilung geschaffen werden.

#### b) Geschosse E/D/C

Die Patientengeschosse werden im nordseitigen Nebenraumbereich entsprechend den heutigen Anforderungen des Klinikbetriebes umgebaut, mit je einem zentralen Pflegeausguss-Raum, einem Badezimmer und Duschen-/WC-Blöcken, die auch von Rollstuhl-Patienten benützt werden können. Für diese Umbauten sind keine Eingriffe in die Baustruktur notwendig. Die Zimmereinheiten bleiben bestehen.

#### c) Geschoss B

Die bestehende Wohnung wird zugunsten der Verbindung in den Neubau und eines Bettenmagazins zu einem 2-Zimmer-Appartement verkleinert. Zu den beiden vorhandenen 1er-Zimmern wird ein zusätzliches, auch mit Dusche/WC, eingerichtet.

### 3.3 Energietechnische Massnahmen am Anbau 55

#### a) Wärmedämmung

Die Verbesserung der Wärmedämmung erfordert eine nordseitige Aussenisolation mit einem neuen K-Wert der Aussenwand von ca.  $0,3 \text{ kcal/m}^2\text{h}^\circ\text{C}$ . Ein ähnlicher Wert wird auf dem neuen Dach über dem Geschoss F erreicht.

Die grossen Schiebefenster der Patientenzimmer dichten schlecht. Ebenfalls kann die auskragende Stahlbetonplatte der Liegebalkone nicht gegen die Zimmer abisoliert werden. Es ist deshalb vorgesehen, die gesamte Südfassade der Liegeterrassen mit einer fensterartig bedienbaren Verglasung zu versehen, die bei kalter Witterung als optimaler Wärmepuffer funktioniert.

Die Fenster der Nordseite werden durch besser dämmende Elemente ersetzt.

#### b) Heizung, Warmwasseraufbereitung

Die bestehende Deckenheizung ist für den Klinikbetrieb ungeeignet und soll durch eine gut regulierbare Niedertemperatur-Radiatorenheizung ersetzt werden. Durch die vorgesehene Modernisierung der Heizzentrale ist ein kostengünstigerer Betrieb gewährleistet. Eine Alternativ-Energieanlage mit  $85 \text{ m}^2$  Sonnen-Kollektoren, einem neuen Energiespeicher und einer Wärmepumpe können den Fremdenergiebedarf weiter reduzieren, sodass trotz vergrössertem Volumen (Neubau) mit weniger Energieaufwand geheizt werden kann.

## 4. Altbau (C)

### 4.1 Gebäudezustand

Der Altbau von 1897 erfuhr 1927 gegen Osten eine erste Erweiterung. Grosse Eingriffe in die Baustruktur entstanden aber erst beim Umbau 1955. Dieser Umbau erforderte umfangreiche Sanierungsarbeiten der Tragstruktur, vor allem aber der Fundamente. Die seither entstandenen Setzungsschäden sind sehr gering und dürfen vernachlässigt werden. Der Gebäudezustand kann allgemein als gut bezeichnet werden. Veraltet und revisionsbedürftig sind die Installationen, und sämtliche Räume bedürfen einer dringenden Unterhaltsrenovation.

### 4.2 Bauprogramm

#### a) Geschosse H + G

Die beiden Obergeschosse werden zu reinen Personalgeschossen umgebaut mit total zwei 2-Zimmer-Wohnungen, fünf 2-Zimmer-Appartements und 18 Einzimmern, wovon zwei in den entsprechenden Geschossen des Anbaus 55 liegen, die aber zum Altbau gezählt werden. In 18 der 25

Wohneinheiten werden zusätzlich zum Lavabo Toiletten mit Duschen eingebaut. In den 2-Zimmer-Wohnungen werden Kochnischen zur Verfügung stehen. In jedem Geschoss entsteht nordseitig eine Aufenthaltszone mit Teeküche sowie WC- und Duschen-Anlagen. Für die erwähnten Umbauten werden Tür- und Wanddurchbrüche mit entsprechenden Abfangungen nötig sein; im weiteren werden die heute unbefriedigenden Brüstungen der Südzimmer im Dachgeschoss H tiefer gesetzt.

#### b) Geschoss F

Die westliche Hälfte des Eingangsgeschosses F mit Essräumen und Andachtsraum wird weitgehend belassen, während die Eingangszone umgestaltet wird. Hier entsteht eine neue, grosszügige Eingangs- und Aufenthaltshalle mit einem «Cafeteria»-Buffet. Neue Räume werden auch für die Verwaltung geschaffen. Der Haupteingang wird zurückgesetzt.

#### c) Geschoss E

Die weitgehende Umgestaltung dieses Geschosses erfolgt ohne wesentliche Änderungen an der Baustruktur. Das Bodenniveau der Küche wird zur Vereinfachung des Betriebsablaufes um ca. 80 cm auf das Geschossniveau E angehoben. Die Kücheneinrichtung wird erneuert, die Nebenräume neu gestaltet und die Küchenanlieferung auf die Südseite verlegt. Aus den jetzigen Räumen der Röntgenabteilung entstehen Räume für Physio- und Ergotherapie.

#### d) Geschoss D

Die bestehende Anlieferung wird aufgehoben; anstelle dieser Räume ist die neue Lingerie geplant.

### 4.3 Energietechnische Massnahmen am Altbau

Die Verbesserung der Wärmedämmung ist auch im Altbau dringende Notwendigkeit. Es ist vorgesehen, das Dachgeschoss gut zu isolieren (K-Wert = ca. 0,3 kcal/m<sup>2</sup>h°C) und alle bestehenden Fenster gegen gut wärmedämmende neue Elemente auszutauschen.

Punktuelle Massnahmen im Installationsbereich wie Einbau von thermostatischen Ventilen oder Wärmerückgewinnung der Küchenabluft verbessern die Energiebilanz zusätzlich.

## VI. Kostenberechnung

Die Realisierung der sicher berechtigten Vorschläge des Gutachters, Prof. Dr. E. Haefliger, war leider nicht ohne namhafte Mehrkosten möglich. Das Architekturbüro Leu hat die nunmehrigen Anlagekosten — unter Berücksichtigung der vorstehenden Wünsche — auf total Fr. 9 703 000.— (Index 1. 4. 1981) errechnet, nämlich:

1 Vorbereitungsarbeiten		400 000.—
2 Gebäude A Neubau	2 318 000.—	
B Anbau 55	1 468 000.—	
C Altbau	2 350 000.—	6 136 000.—
Energietechnische Massnahmen		852 000.—
3 Betriebseinrichtungen		389 000.—
4 Umgebung		200 000.—
5 Baunebenkosten		106 000.—
9 Ausstattung		400 000.—
<hr/>		
Anlagekosten Planungsstand November 1979		8 483 000.—
Zusatzkosten Planungsstand November 1981		
— Neubau, Nasszellen in Patientenzimmern		690 000.—
— Altbau, Verbesserung der Personalunterkünfte		280 000.—
— Physio-, Ergotherapie, Neuinvestitionen		250 000.—
<hr/>		
Total Anlagekosten		9 703 000.—
<hr/>		

Es wäre abwegig zu behaupten, durch die Verbesserung des Bauprojektes hätten sich Mehrkosten von Fr. 2 116 000.— ergeben. Die ursprüngliche Kostenberechnung lautete auf Grund des Baukostenindex vom 1. 4. 1980 auf Fr. 7 587 000.—. Die in den Jahren 1979/81 eingetretene Bau- teuerung beläuft sich vom 1. Oktober 1979 (Fr. 7 022 000.—) bis 1. April 1981 (Fr. 8 483 000.—) auf

Fr. 1 461 000.—, d. h. auf rund 20 Prozent. Die neue Kostenrechnung enthält also einen ansehnlichen Betrag unter dem Titel «Bauteuerung». Kostenintensiv zeigt sich vor allem auch der Einbau der im ursprünglichen Projekt nicht vorgesehenen Nasszellen in den Patientenzimmern und die Verbesserung der Personalunterkünfte durch Schaffung von Appartements und den Einbau von Sanitärzellen. Seitens der Patienten und der Angestellten wird dieser Standard gewünscht und dürfte sich lohnen. Die mit Fr. 250 000.— veranschlagten Kosten für die Physio- und Ergotherapie entsprechen ebenfalls einer Notwendigkeit. Eine solche Abteilung gehört, wie dies der Gutachter feststellt, zu den allgemeinen Bedürfnissen einer Höhenklinik, wenn diese einer medizinisch einwandfreien Hospitalisierung der Patienten entsprechen soll.

## VII. Eigenmittel der Trägerschaft

Die eigenen Mittel der Sanatoriumskommission aus dem Bau- und Legatenfonds können gegenüber dem Vorjahr um Fr. 3 000.— erhöht, d. h. mit Fr. 503 000.— beziffert werden. Der Beitrag aus dem allgemeinen Vermögen der Gemeinnützigen Gesellschaft ist mit Fr. 100 000.— beschlossen worden und kann angesichts der geringen Höhe dieses Vermögens und der anderweitigen Aufgaben der Gesellschaft nicht erhöht werden. Was vor Jahresfrist über die erhofften weiteren Mittelzuflüsse von dritter Seite ausgeführt wurde, gilt grundsätzlich heute noch, wobei allerdings mit einem baldigen Verkauf der Liegenschaften «Figiberg» und «Egg» in Braunwald nicht mehr gerechnet werden kann (vgl. Abschnitt XII. «Finanzielles»). Der Landesbeitrag muss daher, geht man vom ursprünglichen Projekt aus, vermehrt um die als notwendig erachteten Verbesserungen und zusätzlichen Investitionen und aufindexiert auf den Preisstand 1. April 1981, auf Fr. 9 100 000.— festgesetzt werden.

In diesem Sinne erklärt sich die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Glarus mit Schreiben vom 11. Januar 1982 ausdrücklich damit einverstanden, dass der Landsgemeinde die Gewährung eines Kredites von 9,1 Millionen Franken als Kostenbeitrag für den Um- und Erweiterungsbau der Höhenklinik Braunwald unterbreitet wird. Die zusätzlichen Verbesserungen und Investitionen, wie sie im revidierten Projekt Leu enthalten sind, werden unterstützt, wobei nun die Anlagekosten um 2,116 Millionen Franken höher sind als der im Memorialsantrag angenommene Kostenbetrag.

## VIII. Betriebswirtschaftliche Studien

Wie dem letztjährigen Memorial entnommen werden kann, war einer der Hauptgründe für die Verschiebung der Kreditvorlage die Abklärung der künftigen Entwicklung des Personalbestandes und der Betriebskosten.

Landrat Jacques Streiff, Braunwald, selbst Mitglied der Sanatoriumskommission und Präsident des neu geschaffenen Betriebsausschusses, der verschiedene Reorganisationsmassnahmen einführte, hatte es übernommen, eine betriebswirtschaftliche Studie zu erstellen. Diese enthält je einen Stellenplan und eine Aufwand- und Ertragsrechnung in der Betriebsgrösse des neuen Projektes und bei einer redimensionierten Höhenklinik von 36 Betten.

In einem Kommentar zu den Berechnungen sagt der Verfasser, besonders gewichtig sei beim Aufwand das Konto «Besoldungen», welches bei einem Spitalbetrieb ca. 65 % des gesamten Aufwandes ausmache. Daher sei das Verhältnis Personalbestand : Patientenzahl von grosser Bedeutung, das mit 72 Patientenbetten mit 1 : 1,5 optimiert wurde. Dies sollte durch verbesserte und rationalisierte Betriebsabläufe möglich sein. Auf der Ertragsseite liessen der Komfortzuwachs in der Schaffung einer Physio- und Ergotherapie sowie die Standardverbesserungen in den Patientenzimmern eine Anpassung der Pfl egetaxen rechtfertigen.

Trotz aller Gründlichkeit der Abklärungen sei zu erwähnen, dass eine Budgetierung von Betriebskosten für zwei noch nicht realisierte Bauten problematisch sei, dies besonders weil der bestehende Betrieb nur mit Vorbehalt zum Vergleich herangezogen werden könne.

Bei einer Redimensionierung auf 36 Betten würde das Konto «Besoldungen» über 70 % des gesamten Aufwandes ausmachen. Auch das Verhältnis Personalbestand : Patientenzahl würde mit 1 : 1 einen aufwendigen Stand annehmen, obwohl der Sollstellenplan auf ein absolutes Minimum gebracht worden sei. Ein weiterer Abbau sei nicht mehr realisierbar wegen des Betriebes, der rund um die Uhr gewährleistet sein müsse.

In seinen Schlussbemerkungen führt der Verfasser an, ein Belassen des heutigen Zustandes ohne bauliche Sanierung werde ein Anschwellen der jährlichen Betriebsdefizite bei einem Minimum an Betriebsfähigkeit bringen. Da dies für den Kanton als Defizitgarant kaum eine tragbare Lösung darstelle, müsste der Betrieb in absehbarer Zeit stillgelegt werden.

Ein Um- und Neubau mit der Herstellung des früheren Bettenbestandes von ca. 72 Patientenbetten nach Projekt Leu würde in betriebswirtschaftlicher Sicht günstige Voraussetzungen bringen. Der vom Kanton zu deckende Verlust sollte sich gegenüber den letzten Rechnungsabschlüssen verringern. Der effektive und gewogene Pfl egetag dürfte auf der Aufwandseite eine Grössenordnung erreichen, welche erlaube, die ausserkantonalen Patienten kostendeckend aufzunehmen und dennoch mit den zürcherischen Höhenkliniken konkurrenzfähig zu bleiben.

Eine Redimensionierung auf ca. 36 Betten würde betriebswirtschaftlich äusserst ungünstige Voraussetzungen ergeben. Das Verhältnis Personalbestand : Patientenzahl würde für eine Höhenklinik ungünstig liegen. Der gewogene Pfl egetag müsste einen Aufwandüberschuss ergeben, welcher auch bei ausserkantonalen Patienten nicht abgewälzt werden könnte. Es würden sich als Folge der Redimensionierung sowohl betriebswirtschaftlich wie auch in der Kaderbeschaffung nur Nachteile ergeben.

Grundlage für die vorgelegten Berechnungen war die Annahme, dass das medizinische Konzept nicht ändert. Selbstverständlich würde z. B. eine starke Zunahme der Schwerstpflegefälle den Stellenplan überfordern. Eine Vermehrung des Pflegepersonals würde das Konto «Besoldungen» noch mehr belasten. Ferner beruhen die Berechnungen auf einer Belegung von ca. 80 %, wie dies in den letzten Jahren die Regel war. Sofern diese Belegungsziffer nicht erreicht werden könne, müsste sich ein grösserer Betriebsverlust ergeben. Was die künftig anfallenden Teuerungen betreffe, müssten diese selbstverständlich auf die Pfl egetaxen abgewälzt werden können.

Der Regierungsrat beschloss, trotzdem er diese Arbeit als eine sehr gründliche anerkannte, sie noch überprüfen zu lassen. Er betraute damit Herrn Jakob Krättli, gewesener Verwaltungsdirektor des rätischen Kantons- und Regionalspitals Chur, jetziger Präsident des Verbandes Schweizerischer Krankenanstalten (VESKA). Dieser schrieb am 12. Januar 1982, bei der Studie Streiff handle es sich um eine sorgfältige Arbeit, die systematisch aufgebaut sei und die hauptsächlichsten Kriterien zur Ermittlung der durch den Neubau bedingten Folgekosten ermittle. Der Stellenplan sei aber mit 1,5 Patienten auf 1 Angestellten äusserst knapp bemessen oder ungenügend. Im Pfl egedienst sollte nur mit 215 Arbeitstagen pro Jahr gerechnet werden statt mit 235, welche die Grundlage bildeten. Auch im medizinisch-technischen Bereich ist der Personalbestand nach Krättli unterdotiert, ebenso im administrativen Bereich. In den massgebenden Höhenkliniken der Schweiz soll heute mit einer Relation Patienten-Personal von 1 : 1 gerechnet werden.

Was die Besoldungen und Sozialleistungen betrifft, wird darauf hingewiesen, dass als Grundlage für die Budgetierung die im April 1981 geltenden Bedürfnislisten des Kantonsspitals Glarus und der Höhenklinik Barmelweid dienen. Es müsse aber die Teuerungszulage von 5 %, welche der Landrat per 1. August 1981 bewilligte, aufgerechnet werden. Darüber hinaus sollten die Löhne um weitere 5 % heraufgesetzt werden, da sie unter dem schweizerischen Mittel lägen.

Nach den notwendigsten Korrekturen im Stellenplan und den Besoldungen ist nach der Ansicht Krättlis mit einem Mehraufwand von Fr. 150 000.— bis 200 000.— zu rechnen. Aus diesem Grunde müsste angenommen werden, dass der Betriebsverlust nach dem Erweiterungsbau nicht kleiner sondern grösser sein dürfte als bisher. Schliesslich wird festgestellt, es seien alle in den nächsten Jahren auf die Spitäler zukommenden Probleme ausser acht gelassen worden, wie die Verkürzung der Arbeitszeit und/oder mehr Ferien, Lohnerhöhungen ausserhalb der Teuerung und zweite Säule.

Diese sicher richtige Feststellung hat natürlich gleichermassen Geltung für alle ähnlichen Betriebe, sodass daraus entstehende Mehrkosten nicht nur für unsere Höhenklinik Geltung erhalten würden. Andererseits hält sich der von Krättli vermutete Mehraufwand gegenüber dem Voranschlag Streiff im Rahmen. Bei einem budgetierten Gesamtaufwand von Fr. 2 731 800.— machen Mehrbesoldungen von Fr. 150 000.— bis 200 000.— weniger als 10 % aus. Gerade die positiven Erfahrungen von 1981 zeigen aber, dass es möglich sein sollte, diese Mehrkosten mindestens zum Teil, möglicherweise sogar ganz durch Taxerhöhungen auszugleichen.

Weitere betriebswissenschaftliche Studien erachtete der Regierungsrat als entbehrlich, zumal diesbezügliche Prognosen immer auch von zahlreichen unbekanntem Faktoren abhängen. Es sei wenig wahrscheinlich, dass zusätzliche Abklärungen noch wesentlich neue Erkenntnisse liefern würden, schrieb der Regierungsrat in seinem Bericht an den Landrat.

## IX. Trägerschaft

Im Zusammenhang mit einem Kreditbegehren dieser Grössenordnung muss auch die Frage auftauchen, ob nicht durch den Uebergang an den Kanton der Höhenklinik eine bessere Basis gegeben werden könnte. In diesbezüglichen Diskussionen kam man zur Ansicht, dass eine private Trägerschaft Vor- und Nachteile habe, dabei aber die Vorteile überwiegen. Es muss anerkannt werden, dass durch die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Glarus sowie die Sanatoriumskommission mit deren Mitgliedern während Jahrzehnten dem Glarnervolk eine enorme Dienstleistung erbracht wurde. Alle Arbeiten der freiwillig tätigen Kommissionsmitglieder wurden unentgeltlich geleistet. Bei einem Uebergang an den Kanton könnte mit diesen freiwilligen Helfern nicht mehr gerechnet werden und ebenso wenig mit finanziellen Gaben, die einem privaten Hilfswerk viel eher vermacht werden als einer kantonalen Institution. Vermutlich würden dann auch die Betriebskosten anwachsen, da erfahrungsgemäss gegenüber einem staatlichen Betrieb mit Forderungen weniger Zurückhaltung geübt wird.

Aus all diesen Gründen und auch aus der Ueberlegung, dass nur die Gemeinnützige Gesellschaft als Träger ein Investitionshilfedarlehen beanspruchen kann (vgl. Abschnitt X), sollen die bisherigen Eigentumsverhältnisse beibehalten werden.

Bemühungen, bei der jetzigen Struktur die Position des Kantons zu verbessern, sind bereits eingeleitet. Damit erhält der Kanton ein vermehrtes Mitspracherecht. Die neuen Statuten der Höhenklinik verankern den bereits mit sichtbarem Erfolg wirkenden Betriebsausschuss. (Es ist sicher nicht selbstverständlich, dass die 1981 eingetretenen Lohnerhöhungen in der Höhenklinik einerseits durch Sparmassnahmen, andererseits durch Mehreinnahmen voll aufgefangen werden konnten, sodass sich ein Nachkredit erübrigte). Der Zusammenschluss mit dem Kanton wird im übrigen auch dadurch enger, dass der Vertreter der Sanitätsdirektion nicht mehr nur auf freiwilliger Basis, sondern von Amtes wegen der Aufsichtskommission der Höhenklinik angehört, wozu neu ein Vertreter der Finanzdirektion kommt.

## X. Finanzierung

Wir haben bereits im Vorjahr vorgeschlagen, Fr. 1 000 000.— dem «Fonds für ein Erholungsheim» zu entnehmen. Dazu stehen wir weiterhin. Dadurch, dass neuerdings auch psychosomatische und leichte psychiatrische Patienten aufgenommen werden sollen, rechtfertigt sich unseres Erachtens auch eine Entnahme aus dem «Fonds für Psychischkranke». Dieser betrug per 31. 12. 1981 Fr. 2 853 598.95. Die Leistung von Beiträgen an Psychischkranke bleibt weiterhin als Aufgabe bestehen. Eine Entnahme muss sich also in einem Rahmen halten, der diese Aufgabe zu Lasten des Fonds weiterhin gewährleistet. Alles in allem und auf Grund des neuen Patienten-Konzeptes halten wir einen Betrag von Fr. 700 000.— für angemessen und verantwortbar.

Für den vom Kanton zu leistenden Beitrag wäre wiederum eine Grundpfandverschreibung zu errichten, wie das bereits in den Jahren 1952 und 1958 der Fall war.

Eine willkommene Erleichterung ergibt sich dadurch, dass vom Bund ein Investitionshilfedarlehen von Fr. 1 200 000.— in Aussicht steht, nachdem die Regionalplanungsgruppe Glarner Hinterland/Sernftal am vergangenen 26. Februar die Aufnahme des Projektes Höhenklinik in das regionale Entwicklungskonzept beschlossen hat. Das Darlehen soll zinsfrei bleiben und in 30 Jahren, somit in Raten von Fr. 40 000.— jährlich amortisiert werden. Dies bringt bei Annahme eines gleichbleibenden Zinssatzes von 6 % in 30 Jahren eine Zinsentlastung von Fr. 1 116 000.—.

Es ergibt sich nun folgende Rechnung:

Baukosten (Index 1. 4. 1981)		Fr. 9 703 000.—
Leistungen der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Glarus		Fr. 603 000.—
		<hr/>
		Fr. 9 100 000.—
Investitionskredit		Fr. 1 200 000.—
		<hr/>
Kantonsbeitrag		Fr. 7 900 000.—
Zu Lasten Fonds für ein Erholungsheim	Fr. 1 000 000.—	
Zu Lasten Fonds für Psychischkranke	Fr. 700 000.—	
	<hr/>	Fr. 1 700 000.—
Aus allgemeinen Staatsmitteln		Fr. 6 200 000.—
		<hr/>

Bei einer Amortisationsdauer von 16 Jahren ergäbe dies (ohne Zinsen) eine jährliche Rate von Fr. 387 500.—; dabei soll es — je nach dem Ergebnis der jeweiligen Landesrechnung — selbstverständlich auch gestattet sein, eine höhere Amortisation vorzunehmen.

Dazu kommen — wie bereits dargetan — als jährliche Belastung der Beitrag an das Betriebsdefizit und — für 30 Jahre — die Rückzahlung des Investitionsdarlehens, ferner die Verzinsung des aus allgemeinen Staatsmitteln zu leistenden Kredites von 6,2 Mio Franken bis zu seiner vollständigen Tilgung innert 16 Jahren, welcher Zinsaufwand aber — wie in andern solchen Fällen üblich — nicht gesondert auszuweisen ist.

## XI. Schlussbemerkungen

Zum Schlusse dieser Darlegungen sei noch auf folgende Punkte hingewiesen:

### — Die Höhenklinik als Wirtschaftsfaktor

Wenn im Regionalen Entwicklungskonzept 1977 Glarner Hinterland-Sernftal der Erhaltung und Erweiterung des industriellen Arbeitsplatzangebotes in der Region breiter Raum gegeben wurde, so muss heute die Erhaltung der Höhenklinik aus der gleichen Sicht betrachtet werden. Die Höhenklinik beschäftigt gegenwärtig 40 Angestellte, welche dem Kanton und der Gemeinde Braunwald zusammen um Fr. 100 000.— Steuereinnahmen bringen.

Eine Abklärung über die verschiedenen Aufwendungen der Klinik ergab, dass sich 1979 allein die Stromkosten auf Fr. 95 599.80 beliefen und 1980 wegen Tarifierhöhungen auf über Fr. 100 000.— anstiegen. Die Zahlungen für verschiedene Bezüge aus den Gemeinden des Hinterlandes beliefen sich auf Fr. 277 494.90, wozu Fr. 86 005.20 an Lieferanten aus andern Gemeinden des Kantons kommen.

Es muss also berücksichtigt werden, dass der Klinikbetrieb für die Region Hinterland eine volkswirtschaftliche Bedeutung erlangt hat, wie wenn es sich um ein Industrie-Unternehmen handeln würde. Durch die zunehmende Gefahr der Abwanderung oder Schliessung von Betrieben und dem damit zusammenhängenden Verlust von Arbeitsplätzen fällt dieses Moment besonders ins Gewicht.

Die Möglichkeit, die Gebäulichkeiten im Hinblick auf die Umgestaltung in ein Hotel-Unternehmen zu veräussern, ist wegen der zu erwartenden Aufwendungen kaum realisierbar. Ein Hotelumbau würde ein Mehrfaches an Investitionen gegenüber dem Klinikumbau erfordern. Ebenso müssten für einen Neubau der Klinik an einem andern Standort erheblich mehr Mittel aufgewendet werden. Dass keine Autofahrt besteht, sollte aus der Sicht des Besuchers in Kauf genommen werden, hat doch gerade die Autofreiheit auch ihre Vorteile. Auch der zeitliche Aufwand für Patientenbesuche darf nicht überbewertet werden, haben doch die Bewohner der meisten Flachlandkantone eine weit grössere Wegstrecke in Kauf zu nehmen, wenn sie Patienten in den Sanatorien der Bergkantone besuchen wollen.

### — Kostenvergleiche

Dank den vorbildlichen Bestimmungen des Gesetzes über die öffentliche Fürsorge war es in den Jahren 1973 möglich, in unserem Kanton verschiedene neue Alterswohn- und Pflegeheime entweder zu erstellen oder zu renovieren. Diese Investitionen beliefen sich auf rund 50 Millionen Franken.

Die Kantonsbeiträge machten ca. 15,5 und die des Bundes aus AHV-Mitteln ca. 9,3 Millionen Franken aus. Im Vergleich zu diesen Aufwendungen scheint uns, dass der Beitrag an die Erneuerung der Höhenklinik zu verantworten ist, umso mehr als ja über die Bedürfnisfrage keine Zweifel bestehen.

Wenn wir ferner wissen, dass z. B. für die Erneuerung des Spitals Ilanz 28 Millionen, für den Umbau des Pfrundhauses Glarus 5 Millionen und für die gemeinsame Thurgauer und Schaffhauser Mehrzweckklinik in Davos 9,8 Millionen aufzubringen sind, dann dürfen wir das vorliegende Projekt der Höhenklinik als preisgünstig betrachten.

#### — *Das Personalproblem*

Der permanente Mangel an ausgebildetem Pflegepersonal wirkte sich in verschiedenen Spitälern der Schweiz schon dermassen gravierend aus, dass da und dort einzelne Zimmer oder Abteilungen geschlossen werden mussten. Derartige Notsituationen konnten in der Höhenklinik Braunwald glücklicherweise bisher stets überbrückt werden, oft aber nur dank dem Zuzug ausländischer Arbeitskräfte. Diese Ueberlegungen zwingen dazu, dass vor allem auch zeitgemässe Personalunterkünfte zur Verfügung gestellt werden, damit man weiterhin Pflege- und Hauspersonal gewinnen kann, gibt es doch immer wieder gut qualifizierte Schwestern und Angestellte, die ein dankbares Arbeitsfeld in schöner Berggegend einem klinischen Perfektionismus eines Grossbetriebes vorziehen.

#### — *Die Hauptsache*

Es dürfte selbstverständlich sein, dass es beim Entscheid für oder gegen den Baukredit grundsätzlich um die Weiterexistenz der Höhenklinik Braunwald geht. Wenn wir an die Zukunft des Hauses glauben, dann haben wir die Erneuerung dieses Mehrzweckspitals an die Hand zu nehmen, um dem Glarnerland sein Sanatorium zu erhalten.

Dabei muss man die ärztliche Betreuung des Dorfes und des Kurortes Braunwald mitberücksichtigen, welche durch Beschluss der Landsgemeinde 1961 im Zusammenhang mit der Gewährung des Betriebsbeitrages zur Bedingung gestellt wurde. Ohne die Höhenklinik hätte ein selbständiger Arzt keine Existenzgrundlage. Daran würde auch die Ausrichtung eines Wartgeldes an einen Dorfarzt nichts ändern, weil dieser vollkommen auf sich angewiesen wäre und keine Stellvertretungsmöglichkeit hätte. Andererseits ist es nicht vorstellbar, dass der Kurort Braunwald mit gegen 500 Einwohnern und vielen Hundert Fremdenbetten vom Tale aus ärztlich betreut werden könnte.

Im Zusammenhang mit den Diskussionen um die Kostenexplosion im Gesundheitswesen muss auch in Betracht gezogen werden, dass ein Spital der sog. «dritten Kategorie» (neben den Universitätskliniken und den Akutspitälern) aus kostensparenden Gründen immer mehr an Bedeutung gewinnt, weil es in der Lage ist, die Patienten zu wesentlich niedrigeren Pflorgetaxen aufzunehmen als es Akutspitälern wegen ihren steigenden Selbstkosten möglich ist. Diese Feststellung gilt auch für unser Kantonsspital, dessen Tagestaxen in der allgemeinen Abteilung nun bei Fr. 125.— stehen (Krankenkassen Fr. 122.—), während einem Glarner Patienten in der Höhenklinik pro Tag Fr. 79.— und einem Ausserkantonalen Fr. 94.— verrechnet werden.

Entscheidend aber ist für uns die Verpflichtung, unsern durchschnittlich 35 Glarner Patienten auch künftig im eigenen Kanton die ihnen zustehende adäquate medizinische Versorgung und pflegerische Betreuung zu gewährleisten. Das Kantonsspital wäre dazu aus Platzgründen, wegen der fehlenden Betten und wegen des Mangels an Pflgepersonal, nicht in der Lage.

Wenn Flachland-Kantone mit grossen finanziellen Opfern ihre Höhenkliniken in den Berggebieten und im Jura durchhalten (ZH: Wald und Clavadel, SO: Allerheiligenberg, BS: Davos-Dorf, AG: Barmelweid, TG/SH: Davos-Platz, BE: Montana, LU: Montana, usw.) dann wäre es nicht zu verstehen, wenn ausgerechnet der Bergkanton Glarus seinen kranken, auf eine Höhenklinik angewiesenen Einwohnern zumuten würde, diese Betreuung ausserhalb der heimatlichen Berge zu suchen. Selbstverständlich hätte man dadurch dann auch bedeutend höhere Kosten für sich selbst oder die Krankenkassen in Kauf zu nehmen.

## XII. Der Bericht der landrätlichen Kommission

Dem Bericht der landrätlichen Kommission entnehmen wir die nachstehenden Ausführungen:

### — Zustand der Höhenklinik

Der Augenschein hat ergeben, dass der bauliche Zustand der Höhenklinik, was den Altbau angeht, mangelhaft ist. Alle Räume bedürfen einer durchgreifenden Renovation; die Installationen sind veraltet, wobei besonders die sanitären Einrichtungen als nach heutigen Begriffen völlig unzulänglich bezeichnet werden müssen. Nach der Beurteilung der Fachleute ist hingegen der Gebäudezustand (Bausubstanz und Fundamente) doch noch so gut, dass sich eine Renovation dieses Traktes verantworten lässt. Was den Anbau 55 angeht, präsentiert er sich in einem weit besseren Zustand als der Altbau; mit einer normalen Unterhaltsrenovation sollten sich befriedigende Verhältnisse ohne weiteres schaffen lassen.

Alles in allem hat der Augenschein auch für den Nicht-Fachmann gezeigt, dass hier unbedingt etwas Entscheidendes geschehen muss: unter den Verhältnissen, wie sie heute an der Höhenklinik bestehen, lässt sich der Betrieb nicht mehr für eine weitere Zukunft aufrechterhalten. Käme man zur Ansicht, dass sich grössere Investitionen — aus welchen Gründen auch immer — nicht mehr verantworten liessen, müsste der Betrieb der Höhenklinik über kurz oder lang eingestellt werden.

### — Zum Projekt Leu

Das erste Projekt Leu wurde bekanntlich durch den Einbau von Nasszellen in den Patientenzimmern des Neubaus, die Verbesserung der Personalunterkünfte im Altbau und Neuinvestitionen für die Physio- und Ergotherapie erweitert. Diese zusätzlichen Investitionen von rund 1,22 Millionen Franken lohnen sich sicher. Wie weit man im Detail mit dem Einbau von Nasszellen im Neubau gehen will, soll der Baukommission bzw. dem Regierungsrat überlassen bleiben; möglicherweise lassen sich hier noch gewisse Einsparungen anbringen. Alles in allem stimmt unsere Kommission dem (revidierten) Projekt Leu als einer ausgewogenen und überzeugenden Lösung der baulichen Probleme zu.

### — Zum medizinischen Konzept

Seite 41 sind die von Professor Dr. med. E. Haefliger erarbeiteten «Schwerpunkte» in der Belegung der Höhenklinik Braunwald angeführt. Dr. med. F. Kesselring hat sich diesem Konzept aus der Sicht des Kantonsspitals angeschlossen. Zu Fragen aus unserer Kommission hat vor allem die Patientengruppe «Spitalbedürftige Langzeitkranke» Anlass gegeben. Es wurde dabei klargestellt, dass hier die rehabilitationsfähigen Patienten eindeutig im Vordergrund stehen. Der Ausbau der Physio- und Ergotherapie weist in diese Richtung. Eine Konkurrenzsituation zu bestehenden (insb. Schwanden) oder noch zu errichtenden Pflegeheimen oder Pflegeabteilungen in Altersheimen ist in keiner Weise beabsichtigt und sollte auch nicht eintreten. Abgesehen davon ist auf längere Sicht zu erwarten, dass der Bedarf an Betten für Alterspatienten wegen der höheren Lebenserwartung immer noch zunimmt und den Bevölkerungsrückgang im Kanton Glarus mehr als kompensiert. Die Aufnahme von Patienten mit psychosomatischen und leichten psychischen Störungen wird eine sehr erwünschte Erweiterung des medizinischen Angebots im Kanton bringen. Die Mitarbeit eines Psychiaters als Konsiliararzt wird dabei aber erforderlich sein.

Was die Transportprobleme bei der Höhenklinik angeht, so bestehen diese, sind aber, wie die Erfahrung zeigt, durchaus lösbar. Für die Patienten steht ja nun bekanntlich in Braunwald ein Elektromobil zur Verfügung. Es wurde angeregt, dieses Transportmittel in vermehrtem Masse auch den Besuchern, denen der Weg zur Höhenklinik nicht zuzumuten ist, zur Verfügung zu stellen.

Das Patientengut, wie es für die Höhenklinik vorgesehen ist (und das möglicherweise durch den Einbezug von Psoriasis-Erkrankten noch erweitert werden könnte), zeichnet sich dadurch aus, dass — im Vergleich zum Kantonsspital — abgesehen von Unfallpatienten wenig akute Fälle zu betreuen sein werden. Die medizinische Betreuung sollte sich demnach durch ein Team von 3 - maximal 4 Aerzten bewerkstelligen lassen.

### — Zum Betriebswirtschaftlichen

Ueber diesen Punkt haben wir uns besonders einlässlich unterhalten. Auszugehen war hier von der Studie Landrat J. Streiff und dem Bericht J. Krättli. Festzustellen ist dazu, dass der Regie-

rungsrat den von J. Krättli angenommenen Mehraufwand gegenüber der Studie Streiff in der Grössenordnung von 150 - 200 000 Franken übernommen hat, dies mit der Feststellung, dass dies weniger als 10 % des Gesamtaufwandes ausmache. Auch unsere Kommission schliesst sich dem an. Landrat J. Streiff räumt denn auch ein, dass er, was den Stellenplan angeht, eher knapp gerechnet habe; dafür seien aber auch die Einnahmen vorsichtig kalkuliert worden. Was die Kritik von J. Krättli am Stellenplan angeht, so hat er wohl den Möglichkeiten, welche sich einem relativ kleinen Betrieb punkto Flexibilität eröffnen, wie auch den besondern Verhältnissen der Höhenklinik Braunwald doch zu wenig Rechnung getragen; jedenfalls erscheint unserer Kommission ein Verhältnis Patient : Personal von 1 : 1 als überhaupt nicht diskutabel für die Höhenklinik. Dass sich andererseits das Verhältnis von 1,5 : 1 auf die Dauer nicht aufrechterhalten lässt, dürfte richtig sein; dem ist aber mit der Annahme, dass das Betriebsdefizit um 150 - 200 000 Franken höher ausfalle, bereits Rechnung getragen. Was im übrigen die Faktoren wie Teuerung, Verkürzung der Arbeitszeit, zweite Säule usw. angeht, sind das Momente, die natürlich nicht nur für die Höhenklinik Braunwald, sondern auch für alle andern Betriebe sinngemäss Geltung haben. Realistischerweise wird allerdings eine Verminderung des bisherigen Defizits in Zukunft kaum erwartet werden können. Unsere Kommission ist aber überzeugt davon, dass sich die Höhenklinik Braunwald wie bis anhin von andern, ähnlich gelagerten Betrieben durch einen besonders effizienten und sparsamen Betrieb auszeichnen wird und darin nach wie vor eine besondere Verpflichtung gegenüber dem Kanton und seinen Steuerzahlern sehen wird.

Mit dem Regierungsrat erachten wir somit weitere Studien als nicht notwendig. Wir glauben nicht, dass ein Expertengutachten neue entscheidende Erkenntnisse liefern würde, die zu andern Schlussfolgerungen führen könnten.

#### — *Finanzielles*

Mit Befriedigung haben wir zur Kenntnis genommen, dass die Gemeindeversammlung von Braunwald am 28. Januar 1982 als Baubeitrag für die Höhenklinik den Betrag von 250 000 Franken bewilligt hat; um diese Summe vermindert sich die Leistung des Kantons (aus allgemeinen Staatsmitteln wären damit noch 5 950 000.— Franken zu erbringen). Ein weiterer Baubeitrag der Fürsorgegemeinde Rüti-Braunwald steht in Aussicht. Ferner leistet die Gemeinde Braunwald einen Betriebsdefizitbeitrag von jährlich 6 000 Franken und die Fürsorgegemeinde Rüti-Braunwald einen solchen von ebenfalls 6 000 Franken.

Der Vorsteher der Sanitätsdirektion hat unserer Kommission zugesichert, dass er versuchen werde, von andern Kantonen, aus denen regelmässig Patienten nach Braunwald kommen, Bau- oder Betriebskostenbeiträge erhältlich zu machen; allerdings wird man hier wohl kaum mit allzu grossen Beträgen rechnen dürfen.

Andererseits hat die Gemeindeversammlung Braunwald am 28. Januar 1982 die Einzonung der Liegenschaft «Figiberg» abgelehnt. Eine Veräusserung dieser der Gemeinnützigen Gesellschaft gehörenden Liegenschaft erscheint deshalb einstweilen nicht möglich.

#### — *Schlussfolgerung*

Mit allen gegen eine Stimme hat unsere Kommission schliesslich dieser Vorlage zuhanden der Landsgemeinde zugestimmt. Sie hat sich dabei von der Einsicht leiten lassen, dass es im Hinblick auf die Höhenklinik wohl nur ein «Entweder - Oder» gibt. Entweder entschliesst man sich zur Renovation gemäss dem überarbeiteten Projekt Leu in einem Umfange von rund 9,7 Millionen Franken oder man nimmt — mit allen Konsequenzen für Braunwald und die Region — die baldige Schliessung der Höhenklinik in Kauf. Aus den vom Regierungsrat in seinem Bericht eingehend dargelegten Gründen haben wir uns für den Fortbestand der Höhenklinik entschieden und glauben, dass sich der — zugegebenermassen hohe — Beitrag des Kantons von 7,9 Millionen Franken lohnt und verantworten lässt. Angesichts der heutigen Finanzlage wird man wohl auch sagen dürfen, dass sich diese Ausgabe, wie auch die Tragung der jährlichen Betriebsdefizite, verkraften lässt.

#### — *Detailberatung*

Unsere Kommission möchte den Beschlussesentwurf in dem Sinne fassen, dass der Um- und Erweiterungsbau gemäss Projekt und Kostenberechnung Leu auszuführen ist bzw. dass allfällige Projektänderungen der Zustimmung des Regierungsrates bedürfen.

Ferner soll, nachdem schon das ganze Bauvorhaben grösstenteils vom Kanton finanziert wird, die Baukommission mehrheitlich aus vom Regierungsrat gewählten Mitgliedern bestehen und diese Kommission (wie das ja bereits der Fall ist) vom Vorsteher der Baudirektion präsidiert sein. Ferner sollen, wie in solchen Fällen üblich, alle Arbeitsvergebungen über 100 000 Franken vom Regierungsrat genehmigt werden.

In diesem Zusammenhang hat sich unsere Kommission auch dafür ausgesprochen, dass die Baukommission noch personell erweitert wird.

### **XIII. Die Beratung der Vorlage im Landrat**

Bei der Beratung im Landrat kamen nochmals alle wesentlichen Aspekte der Vorlage zur Sprache. Sämtliche Fraktionen sprachen sich für das Kreditbegehren aus. Ein im Rat gestellter Rückweisungsantrag vereinigte nur ganz wenige Stimmen auf sich. Mit grosser Mehrheit stimmte der Landrat der Vorlage des Regierungsrates bzw. der landrätlichen Kommission zuhanden der Landsgemeinde zu.

### **XIV. Antrag**

*Der Landrat beantragt somit der Landsgemeinde folgenden Beschluss zur Annahme:*

## **Beschluss über die Gewährung von Beiträgen an den Um- und Erweiterungsbau der Höhenklinik Braunwald**

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . . Mai 1982)

1. Der Kanton Glarus leistet an die Kosten von Fr. 9 703 000.— einen Landesbeitrag von Fr. 7 900 000.— (Baukostenindex 1. April 1981).
2. Der Um- und Erweiterungsbau der Höhenklinik Braunwald ist gemäss Projekt und Kostenberechnung R. G. Leu vom 1. April 1981 auszuführen. Allfällige Projektänderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.  
Die Baukommission besteht mehrheitlich aus vom Regierungsrat gewählten Mitgliedern und wird vom Vorsteher der Baudirektion präsidiert.  
Arbeitsvergebungen über 100 000 Franken sind vom Regierungsrat zu genehmigen.
3. Der Kanton Glarus übernimmt gegenüber dem Bund die Gewährleistung für die Rückzahlung des Investitionsdarlehens von Fr. 1 200 000.— innert 30 Jahren. Er stellt zu diesem Zweck der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Glarus eine jährliche Amortisationszahlung von Fr. 40 000.— zu Lasten der Staatsrechnung zur Verfügung.
4. Für den Landesbeitrag gemäss Ziffer 1 ist eine Grundpfandverschreibung auf den Grundstücken der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Glarus in Braunwald zu errichten. Der Kantonsbeitrag bleibt zinslos und ist für den Gläubiger unkündbar, solange die Gemeinnützige Gesellschaft die Höhenklinik Braunwald betreibt.
5. Die Finanzierung und Tilgung des Landesbeitrages von Franken 7 900 000.— wird wie folgt vorgenommen:
  - a. Entnahme aus dem «Fonds für ein Erholungsheim» Fr. 1 000 000.—
  - b. Entnahme aus dem «Fonds für Psychischkranke» Fr. 700 000.—
  - c. aus allgemeinen Staatsmitteln Fr. 6 200 000.—
6. Der Beitrag aus allgemeinen Staatsmitteln wird durch jährliche Belastungen der Landesrechnung von mindestens 387 500 Franken in höchstens 16 Jahren getilgt.

7. Nettoerlöse aus allfälligen Verkäufen ihrer Grundstücke in Braunwald stellt die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Glarus dem Kanton zur Verminderung des Landesbeitrages zur Verfügung. Ebenso werden Baubeiträge von Gemeinden vom Landesbeitrag in Abzug gebracht.
8. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

## § 12 Aenderung des Schulgesetzes

(Stipendien, Studiendarlehen und Schulgeldbeiträge)

### I. Der Memorialsantrag

Die Sozialdemokratische Partei und das Gewerkschaftskartell des Kantons Glarus haben auf die Landsgemeinde den folgenden Memorialsantrag eingereicht:

1. Es sei Artikel 139 des Schulgesetzes aufzuheben.
2. Es sei der Landsgemeinde 1982 ein Stipendengesetz vorzulegen.
3. Es sei der Landsgemeinde 1982 eine gesetzliche Regelung vorzulegen betreffend die Uebernahme von Schulgeldbeiträgen jener Kantoneinwohner, die ihre Ausbildung nicht im Kanton erhalten können.

Zur *Begründung* wird ausgeführt:

#### I. Allgemeines

In den vergangenen Jahren hat unser Kanton das Bildungswesen systematisch ausgebaut. Letzte Etappen waren das EG zum Bundesgesetz über die Berufsbildung und der Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Hochschulbeiträge. In grosszügiger Weise hat die Landsgemeinde 1980 diskussionslos den Beitritt zu dieser Vereinbarung beschlossen. Damit wurde die Chancengleichheit von Glarner Studenten mit den Studenten der Hochschulkantone in bezug auf das Studienplatzangebot gesichert.

Regierungsrat und Landrat haben der Landsgemeinde 1980 diesen Beitritt nicht zuletzt deshalb empfohlen, weil ein Nichtbeitritt «nicht nur für unsere studienwillige Jugend, sondern darüber hinaus für den Kanton im allgemeinen sehr nachteilige Folgen haben könnte» (Landsgemeindememorial 1980, Seite 49), da dadurch Leute von einem Zuzug in unsern Kanton abgehalten werden könnten. Im weitem wurde ausgeführt, dass es «vermessen wäre, Hochschulstudenten einfach auf den Stipendienweg verweisen zu wollen».

Es werden nun aber zum Teil jene Kategorien von Studenten, die später — im Unterschied zu den meisten Hochschulstudenten — als Lehrer in der Regel in unsern Kanton zurückkehren, auf eben diesen Stipendienweg verwiesen. Im Hinblick auf Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit drängt sich in der Frage der Uebernahme von Schulgeldbeiträgen durch den Kanton eine Neuregelung der heute in den Artikeln 18 ff. der Stipendienverordnung festgelegten Regelung auf.

Dringend ist aber auch eine gesetzliche Neuregelung des Stipendienwesens. Die heutige Regelung ist veraltet. Artikel 139 des Schulgesetzes besagt lediglich, der Kanton könne Beiträge, Stipendien und Studiendarlehen ausrichten. Gemäss dieser Kann-Vorschrift ist denn auch die landrätliche Verordnung abgefasst. So besteht im Kanton Glarus nach wie vor kein Rechtsanspruch auf Stipendien. Die Höhe der gewährten Stipendien hängt von für die Bewerber unbekanntem Kriterien ab. Ein Rekursrecht besteht nicht. Entscheide werden auch nicht begründet.

Im Jahre 1979 hat die Stipendienkommission der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) den Kantonen ein Stipendien-Modellgesetz unterbreitet. Man wollte damit gesamtschweizerisch eine Harmonisierung des Stipendienwesens herbeiführen, indem den Kantonen durch die Vorlage eines Mustergesetzes eine Aenderung ihrer bisherigen Regelung erleichtert würde. Dieses Mustergesetz wurde publiziert im EDK-Informationsbulletin 17a vom August 1979. Nach Auffassung der Antragsteller könnte es weitgehend übernommen werden.

#### II. Rechtliches

1. Artikel 139 des Schulgesetzes, der als Artikel 149 unverändert in den Revisionsentwurf übernommen worden ist, delegiert die Kompetenz zur gesetzlichen Regelung des Stipendienwesens an den Landrat. Mit der Verordnung vom 3. November 1965 über Stipendien, Studiendarlehen und Beiträge hat der Landrat von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht.

Die Wichtigkeit der Materie veranlasst nun die Antragsteller, der Landsgemeinde zu beantragen, es sei die durch Artikel 139 des Schulgesetzes an den Landrat übertragene Gesetzgebungskompetenz durch Aufhebung dieses Artikels wieder zurückzunehmen. Dies ist rechtlich ohne weiteres zulässig.

Mit der Aufhebung von Artikel 139 des Schulgesetzes fällt eo ipso auch die landrätliche Stipendienverordnung dahin, da dieser die gesetzliche Grundlage entzogen wird.

Hat die Landsgemeinde die Kompetenzdelegation an den Landrat formell zurückgenommen, so ist sie zuständig zum Erlass eines Stipendiengesetzes.

2. Soll gemäss dem vorliegenden Antrag die Landsgemeinde die Zuständigkeit zum Erlass eines Stipendiengesetzes wieder übernehmen, so drängt es sich auf, diese Regelung der Landsgemeinde 1982 vorzulegen.

Falls das totalrevidierte Schulgesetz von der Landsgemeinde 1982 angenommen wird, würde die gesetzliche Sperrfrist in den nächsten drei Jahren eine Neuregelung des Stipendienwesens durch die Landsgemeinde verhindern. Für die Zulässigkeit des vorliegenden Antrages hat jedoch die Tatsache, dass eine Revision des Schulgesetzes im Gange ist, keine Bedeutung, bestimmt Artikel 46 Absatz 5 der Kantonsverfassung lediglich, dass Anträge als unzulässig von der Hand zu weisen seien, welche auf Abänderung eines innerhalb der letzten drei Jahre neu angenommenen Gesetzes abzielen.

3. Das Prinzip der Einheit der Materie ist gewahrt. Die vorliegenden Anträge streben eine Aenderung der heute geltenden Regelung an, die sowohl das Stipendienwesen wie auch die Uebernahme von Schulgeldbeiträgen durch den Kanton normiert. Es liegt im Ermessen des Landrates, der Landsgemeinde 1982 die Anträge 2 und 3 allenfalls getrennt vorzulegen.

4. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Streichung von Artikel 139 des Schulgesetzes eine entsprechende redaktionelle Bereinigung von Artikel 144 des Schulgesetzes erfordert.

### III. Zielsetzung

Eine zukünftige Stipendienregelung hat nach Auffassung der Antragsteller folgende Grundsätze zu enthalten:

- Gewährleistung eines Rechtsanspruchs auf Stipendien
- Gleichberechtigung aller Ausbildungsrichtungen
- Gewährung von Ausbildungsbeiträgen in Form von Stipendien
- Rückerstattung von Stipendien bei Missbrauch
- Einsetzung einer Rekurskommission mit Rechts- und Ermessenskontrolle
- Anweisung an die mit den Ausführungserlassen beauftragte Behörde, folgende Bestimmungen in die Ausführungsverordnung aufzunehmen:
  - Voraussetzung der Berechtigung
  - Berechnungsgrundsätze
  - Höhe der Ausbildungsbeiträge
  - Anrechnung weiterer Ausbildungsbeiträge
  - Information über die Stipendienmöglichkeiten

Im weiteren soll — wie bisher als Anhang zum Stipendiengesetz oder in einem selbständigen Erlass — die Uebernahme von Schulgeldbeiträgen durch den Kanton so neu geregelt werden, dass das Gebot der Gleichbehandlung eingehalten ist.

### II. Stellungnahme

Artikel 139 des Schulgesetzes lautet in der heutigen Fassung wie folgt:

«Der Kanton kann an Kantonseinwohner für das Mittel- und Hochschulstudium sowie für die berufliche Aus- und Weiterbildung Beiträge, Stipendien und zinslose Studiendarlehen ausrichten sowie Freiplätze schaffen. Der Landrat erlässt dazu die nähern Bestimmungen.»

Mit den Antragstellern gehen wir einig, dass unsere kantonalen Bestimmungen über das Stipendienwesen einer Ueberarbeitung bedürfen. So ist richtig, dass die Frage der Schulgeldbeiträge nach einer Neuregelung ruft. Zutreffend ist auch, dass Artikel 139 des geltenden Schulgesetzes keinen Rechtsanspruch auf Stipendien statuiert, indem lediglich davon die Rede ist, der Kanton «könne» entsprechende Beiträge ausrichten. Dazu ist allerdings gleich zu sagen, dass weder die

Erziehungsdirektion noch der Regierungsrat diesen Artikel je als Kann-Vorschrift aufgefasst oder gehandhabt haben. Gegenteils wurden allen Gesuchstellern, die die einschlägigen Voraussetzungen erfüllten, Ausbildungsbeiträge ausnahmslos gewährt, was ja schon nach dem Gebot der rechtsgleichen Behandlung gar nicht anders möglich gewesen wäre. Auch der Landrat hat bei der Beratung des jährlichen Voranschlages die vom Regierungsrat für Stipendien und Studiendarlehen vorgesehenen Beiträge stets bewilligt und so dem Regierungsrat die erforderlichen Mittel dazu in die Hand gegeben (so sind hiefür im Voranschlag 1982 Fr. 770 000.— brutto eingesetzt und auch bewilligt worden).

Die einzelnen Stipendien werden im übrigen auf Grund eines Punkte-Schemas festgelegt, das vom Regierungsrat seinerzeit beschlossen und bereits mehrmals geänderten Verhältnissen angepasst worden ist. Massgebende Kriterien sind neben den finanziellen Verhältnissen der Eltern des Stipendiaten (Einkommen und Vermögen) die im Haushalt lebenden Kinder, die zusätzlich in Ausbildung begriffenen Kinder, die effektiven Studienkosten (Verpflegung, Unterkunft, Transportkosten, Schul-, bzw. Studiengelder und die Anzahl der besuchten Semester). Dieses Punkte-Schema ist also sehr detailliert gehalten und lässt dem Regierungsrat — im Interesse der rechtsgleichen Behandlung aller Gesuchsteller — nur sehr wenig Spielraum freien Ermessens übrig. Gleichwohl wird jeder einzelne Fall auf Grund der von der Erziehungsdirektion vorbereiteten Akten von einer regierungsrätlichen Kommission, der neben dem Erziehungsdirektor als Vorsitzendem zurzeit die Regierungsräte Fritz Hösli und Emil Fischli angehören, behandelt. Gestützt auf die Beratungen dieser Kommission wird dann jeweils dem Regierungsrat schriftlich Antrag gestellt, wobei in einer Beilage die wichtigsten Daten jedes einzelnen Falles angeführt werden. Man darf somit festhalten, dass die Zuspreehung der Stipendien nach allgemeingültigen Kriterien und in sorgfältiger Abwägung jedes einzelnen Falles erfolgt. Wird ein Gesuchsteller abgewiesen, so wird ihm selbstverständlich die Begründung hiezu schriftlich bekanntgegeben.

Richtig ist, dass gegen Entscheide des Regierungsrates kein Rekursrecht besteht. Die Frage, ob und inwieweit solche Entscheide des Regierungsrates von einer verwaltungsunabhängigen Instanz sollen überprüft werden können, wird indessen im Zusammenhang mit der Frage nach Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu überprüfen sein; hiefür nun noch eine spezielle Rekurskommission schaffen zu wollen (wie z. B. für Steuersachen) würden wir als verfehlt erachten.

Zutreffend ist ferner, dass die Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) kürzlich ein Stipendien-Modellgesetz geschaffen und den Kantonen im Sinne einer Vereinheitlichung der diesbezüglichen Erlasse unterbreitet hat. Dabei kommt es der Erziehungsdirektorenkonferenz selbstverständlich nicht darauf an, ob diese Bestimmungen in Form eines Gesetzes, einer Verordnung oder eines Reglementes im kantonalen Recht Eingang finden. Entscheidend ist vielmehr, dass bestimmte Kriterien (z. B. die Umschreibung des stipendienrechtlichen Wohnsitzes) in allen Kantonen gleich geregelt sind.

Den Ausführungen der Antragsteller unter dem Abschnitt «Rechtliches» ist nichts beizufügen. Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass die Landsgemeinde die seinerzeit dem Landrat delegierte Kompetenz zur Regelung des Stipendienwesens wieder zurücknehmen könnte. Ebenso ist unbestritten, dass die laufende Schulgesetz-Revision auf die Zulässigkeit des vorliegenden Memorialsantrages keinen Einfluss hat. Schliesslich ist auch am Prinzip der Einheit der Materie nicht zu zweifeln.

### III. Der Vorschlag auf Aenderung von Artikel 139 des Schulgesetzes

Bei seinem Vorschlag an den Landrat ging der Regierungsrat noch von der Annahme aus, dass das neue Schulgesetz der Landsgemeinde 1982 unterbreitet werden könne. Inzwischen hat sich aber — aufgrund der Beratungen in der landrätlichen Kommission — gezeigt, dass dies zeitlich nicht mehr möglich ist. Wenn nun im folgenden — gestützt auf den eingereichten Memorialsantrag — eine Aenderung von Artikel 139 des geltenden Schulgesetzes vorgeschlagen wird, hat es die Meinung, dass dann diese Fassung unverändert ins neue Schulgesetz übernommen wird.

Im neuen Artikel 139 des Schulgesetzes soll nun — gegenüber der bisherigen Fassung — der von den Antragstellern postulierte Rechtsanspruch auf Stipendien Eingang finden. «Der Kanton leistet Beiträge . . .» ersetzt die heutige «Kann-Vorschrift». In Absatz 1 werden die Beitragsarten und die beitragsberechtigten Personenkategorien umschrieben. Absatz 2 stellt — in Uebereinstimmung mit dem Mustertext der EDK — den Grundsatz auf, dass die Ausbildungsfinanzierung in erster Linie Sache der Studierenden, der Eltern oder anderer gesetzlich Verpflichteter ist. Sti-

pendien und Studiendarlehen werden auf Gesuch hin ausgerichtet, soweit die finanzielle Leistungsfähigkeit der genannten Personen nicht ausreicht. Nur unter diesem Vorbehalt besteht der in Absatz 1 statuierte Rechtsanspruch auf Ausbildungsbeiträge.

Alle Details sollen in einer landrätlichen Verordnung geregelt werden, wie Absatz 3 festhält; insbesondere ist darin festzulegen, unter welchen Voraussetzungen Beiträge bewilligt oder verweigert werden können. Die landrätliche Verordnung ist vom Regierungsrat bereits ausgearbeitet und dem Landrat zugeleitet worden. Sie soll vom Landrat im Anschluss an die Landsgemeinde verabschiedet werden.

Mit der neuen Fassung von Artikel 139 ist den Intentionen der Antragsteller im wesentlichen Rechnung getragen. Ein eigentliches Stipendiengesetz hält der Landrat nicht für notwendig. An sich könnte man zwar, was nach Vorschlag des Regierungsrates Inhalt der landrätlichen Verordnung wäre, ohne weiteres als Gesetz der Landsgemeinde zum Entscheid vorlegen. Doch halten wir dafür, dass seinerzeit die Landsgemeinde mit gutem Grund die Regelung dieser Details dem Landrat überlassen hat und dass kein Anlass besteht, davon in Zukunft abzugehen. Weitgehend entspricht ja der Text der Verordnung dem Mustererlass der Erziehungsdirektorenkonferenz, wobei die landrätliche Kompetenz auch den Vorteil hat, dass die Verordnung rascher und einfacher geänderten Verhältnissen angepasst werden kann.

#### IV. Antrag

*In diesem Sinne beantragt der Landrat der Landsgemeinde, Artikel 139 des Gesetzes über das Schulwesen in der nachstehenden Fassung zuzustimmen und zugleich den Memorialsantrag der Sozialdemokratischen Partei und des Gewerkschaftskartells des Kantons Glarus auf Erlass eines Stipendiengesetzes als dadurch erledigt abzuschreiben:*

### Aenderung des Schulgesetzes

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . . Mai 1982)

#### I.

Stipendien,  
Studien-  
darlehen und  
Schulgeld-  
beiträge

Das Gesetz über das Schulwesen vom 10. Mai 1970 (Schulgesetz) wird wie folgt geändert:

#### Art. 139

<sup>1</sup> Der Kanton leistet Beiträge für das Mittel- und Hochschulstudium sowie für die berufliche Aus- und Weiterbildung in Form von Stipendien, Studiendarlehen und Schulgeldbeiträgen an Schweizer Bürger und an Auslandschweizer mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton, an Ausländer mit kantonaler Niederlassungsbewilligung und an Flüchtlinge und Staatenlose mit schweizerischem Asylrecht.

<sup>2</sup> Die Ausbildungsfinanzierung ist in erster Linie Sache der Studierenden, der Eltern oder anderer gesetzlich Verpflichteter. Stipendien und Studiendarlehen werden auf Gesuch hin ausgerichtet, soweit die finanzielle Leistungsfähigkeit der genannten Personen nicht ausreicht.

<sup>3</sup> Der Landrat erlässt in einer Verordnung die näheren Bestimmungen. Darin ist festzulegen, unter welchen Voraussetzungen Beiträge bewilligt oder verweigert werden können.

#### II.

Diese Aenderung tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

# Landes-Rechnungen

des Kantons Glarus  
vom Jahre 1981

und

Voranschlag  
für das Jahr 1982

# Landes-Rechnungen

des Kantons Glarus  
vom Jahre 1981

## Bestimmung des Grundbesitzes

am 31. Dezember 1981

Die Bestimmung des Grundbesitzes am 31. Dezember 1981 ist im Anhang 1 dieser Rechnung dargestellt.

## Voranschlag für das Jahr 1982

Der Voranschlag für das Jahr 1982 ist im Anhang 2 dieser Rechnung dargestellt. Er ist auf der Grundlage der im Anhang 1 dargestellten Bestimmung des Grundbesitzes am 31. Dezember 1981 aufgestellt.

Die im Anhang 2 dargestellten Voranschläge für die einzelnen Gemeinden sind im Anhang 3 dieser Rechnung dargestellt. Sie sind auf der Grundlage der im Anhang 1 dargestellten Bestimmung des Grundbesitzes am 31. Dezember 1981 aufgestellt.

Die im Anhang 3 dargestellten Voranschläge für die einzelnen Gemeinden sind im Anhang 4 dieser Rechnung dargestellt. Sie sind auf der Grundlage der im Anhang 1 dargestellten Bestimmung des Grundbesitzes am 31. Dezember 1981 aufgestellt.

Die im Anhang 4 dargestellten Voranschläge für die einzelnen Gemeinden sind im Anhang 5 dieser Rechnung dargestellt. Sie sind auf der Grundlage der im Anhang 1 dargestellten Bestimmung des Grundbesitzes am 31. Dezember 1981 aufgestellt.

# Staatssteuerertrag 1981

	Vermögens- und Eigenkapital- steuer *)	Einkommens- und Reinertrags- steuer brutto	Pauschale Steuer- anrechnung	Einkommens- und Reinertrags- steuer netto	TOTAL einfache Staatssteuer *)
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Mühlehorn . . . . .	128 902.30	687 800.10		687 800.10	816 702.40
Obstaliden . . . . .	71 766.70	354 034.40		354 034.40	425 801.10
Filzbach . . . . .	93 136.—	807 044.25		807 044.25	900 180.25
Bilten . . . . .	398 713.25	2 102 377.65	490.05	2 101 887.60	2 500 600.85
Niederurnen . . . . .	1 096 345.80	5 543 535.45	729.25	5 542 806.20	6 639 152.—
Oberurnen . . . . .	292 834.35	2 115 164.80	24.05	2 115 140.75	2 407 975.10
Näfels . . . . .	1 006 375.30	6 241 105.50	12 396.85	6 228 708.65	7 235 083.95
Mollis . . . . .	601 982.40	4 012 456.10	1 065.90	4 011 390.20	4 613 372.60
Netstal . . . . .	1 187 813.50	5 043 373.15	6 369.75	5 037 003.40	6 224 816.90
Riedern . . . . .	65 691.75	729 402.40		729 402.40	795 094.15
Glarus . . . . .	2 212 747.95	11 188 857.65	11 463.35	11 177 394.30	13 390 142.25
Ennenda . . . . .	795 235.90	3 917 572.35	10 497.80	3 907 074.55	4 702 310.45
Mitlödi . . . . .	482 722.50	2 137 403.65	267.20	2 137 136.45	2 619 858.95
Sool . . . . .	44 778.25	314 169.25	95.05	314 074.20	358 852.45
Schwändi . . . . .	61 026.15	328 253.25	132.35	328 120.90	389 147.05
Schwanden . . . . .	1 068 124.15	4 195 180.85	6 592.10	4 188 588.75	5 256 712.90
Nidfurn . . . . .	42 259.50	219 004.60		219 004.60	261 264.10
Leuggelbach . . . . .	28 293.15	138 984.65		138 984.65	167 277.80
Luchsingen . . . . .	70 381.65	594 389.35		594 389.35	664 771.—
Haslen . . . . .	108 584.05	574 751.35		574 751.35	683 335.40
Hätzingen . . . . .	56 915.30	488 639.50		488 639.50	545 554.80
Diesbach . . . . .	50 326.50	306 456.50	125.10	306 331.40	356 657.90
Betschwanden . . . . .	24 459.80	179 703.70		179 703.70	204 163.50
Rüti . . . . .	55 380.95	428 347.55		428 347.55	483 728.50
Braunwald . . . . .	281 789.20	998 850.85	32 130.90	966 719.95	1 248 509.15
Linthal . . . . .	664 076.05	2 117 147.70	147.30	2 117 000.40	2 781 076.45
Engi . . . . .	161 945.70	714 368.20	78.—	714 290.20	876 235.90
Matt . . . . .	83 366.25	433 827.45		433 827.45	517 193.70
Elm . . . . .	229 688.05	748 758.65		748 758.65	978 446.70
<b>Total . . . . .</b>	<b>11 465 662.40</b>	<b>57 660 960.85</b>	<b>82 605.—</b>	<b>57 578 355.85</b>	<b>69 044 018.25</b>

\*) inkl. Gemeindeanteile

Rechnung 1980				Rechnung 1981		Voranschlag 1981	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>I. Laufende Rechnung</b>							
<b>1. Allgemeine Verwaltung</b>							
<b>3 770 911.15</b>	<b>3 870 462.84</b>	<b>1.0 Allgemeine Verwaltung</b>		<b>4 339 423.95</b>	<b>4 611 461.35</b>	<b>3 992 500.—</b>	<b>3 317 000.—</b>
	1 197 500.—	201	Zinsen vom Dotationskapital der Bank . . . . .		1 272 500.—		1 260 000.—
	2 419 767.44	202	Ertrag von Aktien, Obligationen usw. . . . .		3 108 869.30		1 850 000.—
	64 340.90	210	Miet- und Pachtzinsen . . . . .		70 971.90		65 000.—
3 889.50		750	Unterhalt der Liegenschaften . . . . .	3 775.50		12 000.—	
	96 131.20	301	Leistungen der Lohnausgleichskasse . . . . .		79 064.25		60 000.—
	9 480.40	310	Rückerstattungen von Telefon- und Portiauslagen . . . . .		6 042.50		12 000.—
	67 593.—	311	Andere Rückerstattungen . . . . .		56 243.50		60 000.—
	15 649.90	330	Drucksachen- und Materialverkäufe . . . . .		17 769.90		10 000.—
44 840.—		601	Ständerat . . . . .	47 130.—		60 000.—	
25 146.30		602	Landrat . . . . .	31 951.30		38 000.—	
12 893.50		603	Landrätliche Kommissionen . . . . .	17 046.60		15 000.—	
396 760.—		604	Regierungsrat, Besoldungen . . . . .	423 052.30		400 000.—	
121 395.20		605	Taggelder, Abordnungen und Empfänge . . . . .	96 833.25		90 000.—	
22 879.05		606	Experten- und Spezialkommissionen . . . . .	30 024.40		40 000.—	
—.—		606.1	Kommission für Totalrevision Kantonsverfassung . . . . .	22 887.20		—.—	
893 768.75		620	Besoldungen Allgemeine Verwaltung . . . . .	962 998.35		880 000.—	
109 951.75		620.1	Ratsweibel und Abwart . . . . .	120 433.05		115 000.—	
22 989.30		621	Taggelder der Beamten . . . . .	25 428.90		22 000.—	
155 864.25		660	Alterssicherung der Regierungsräte . . . . .	173 413.40		160 000.—	
563 069.10		661	Arbeitgeberbeiträge AHV . . . . .	614 314.65		660 000.—	
22 437.95		662	Arbeitgeberbeiträge ALV . . . . .	23 652.40		32 500.—	
21 672.50		670	Ruhegehälter an Landesbeamte . . . . .	18 334.90		22 000.—	
286 934.15		671	Teuerungszulagen an Rentner . . . . .	357 375.45		401 000.—	
11 424.40		680	Uebriger Personalaufwand . . . . .	13 949.90		12 000.—	
37 661.30		701	Landsgemeinde . . . . .	45 178.30		50 000.—	
13 162.10		702	Fahrtsfeier . . . . .	12 748.45		12 000.—	
17 605.55		703	Konferenzen . . . . .	8 685.35		15 000.—	
103 646.30		704	Büromieten in fremden Lokalitäten . . . . .	129 459.35		152 000.—	
100 000.—		706	Einführung der Datenverarbeitung . . . . .	350 000.—		5 000.—	
11 628.55		710	Druckkosten . . . . .	38 846.05		80 000.—	

139 704.—		711	Memorial und Amtsbericht . . . . .	148 620.—		120 000.—	
94 546.60		712	Kosten des Amtsblattes und der Gesetzessammlung . . . . .	85 883.80		65 000.—	
108 111.70		713	Kanzleibedarf . . . . .	120 707.40		110 000.—	
2 112.50		714	Bücher und Zeitschriften . . . . .	2 292.90		3 000.—	
186 419.55		715	Telefon, Porti, Frachten usw. . . . .	174 351.80		190 000.—	
76 710.10		716	Reinhaltung der Verwaltungsgebäude . . . . .	84 553.10		80 000.—	
28 050.35		717	Gebäude- und Mobiliarversicherung . . . . .	27 511.65		28 000.—	
81 466.40		718	Heizung, Beleuchtung, Wasser . . . . .	91 868.75		60 000.—	
9 490.70		719	Uebriger Sachaufwand . . . . .	4 398.60		15 000.—	
4 444.40		719.1	Haftpflichtversicherungen . . . . .	4 444.40		5 000.—	
1 714.30		801	Prozesskosten . . . . .	—.—		3 000.—	
5 000.—		932	Beiträge an Rechtsauskunftsstellen . . . . .	5 000.—		5 000.—	
33 521.05		933	Beiträge verschiedener Art . . . . .	22 272.50		35 000.—	
<b>984 452.—</b>	<b>441 323.30</b>		<b>1.1 Gerichtswesen</b>	<b>1 087 144.05</b>	<b>548 300.50</b>	<b>1 032 100.—</b>	<b>410 000.—</b>
	184 472.20	140	Gebühren der Gerichtskanzlei . . . . .		213 073.10		160 000.—
	256 851.10	150	Bussen und Kostenrechnungen . . . . .		335 227.40		250 000.—
		601	Kosten der Gerichte und Inspektion der Betreibungs- und Vermittlerämter . . . . .	64 875.80		70 000.—	
64 733.20		602	Oeffentlicher Verteidiger . . . . .	10 720.—		4 000.—	
3 290.—		604.1	Besoldungen Obergerichtspräsident . . . . .	34 143.65		32 000.—	
31 920.—		604.2	Kriminalgerichtspräsident . . . . .	40 068.85		37 600.—	
37 590.—		604.3	Zivilgerichtspräsident . . . . .	72 839.65		75 000.—	
74 340.—		604.4	Augenscheingerichtspräsident . . . . .	25 897.50		25 500.—	
25 410.—		660	Alterssicherung . . . . .	14 091.—		13 500.—	
14 112.—		620.1	Besoldungen Gerichtskanzlei . . . . .	283 879.30		270 000.—	
269 260.85		620.2	Verhöramt . . . . .	186 354.75		180 000.—	
178 728.—		620.3	Staatsanwalt . . . . .	34 143.65		32 000.—	
32 880.—		620.4	Gerichtswelbel und Abwart . . . . .	108 027.65		85 000.—	
83 448.05		710	Druckkosten . . . . .	11 272.60		15 000.—	
12 407.—		713	Kanzleibedarf . . . . .	20 176.60		20 000.—	
21 648.15		715	Telefon, Porti . . . . .	23 583.30		25 000.—	
22 713.45		716	Reinhaltung Gerichtshaus . . . . .	8 552.35		7 000.—	
7 272.05		718	Heizung, Beleuchtung, Wasser . . . . .	27 192.35		25 000.—	
14 895.70		719	Uebriger Sachaufwand . . . . .	22 965.85		25 000.—	
10 304.85		801	Strafprozesse zu Lasten des Staates . . . . .	1 326.80		2 000.—	
277.80		802	Untersuchungs- und Haftkosten . . . . .	13 191.15		15 000.—	
19 867.55		803	Gefangenenwäsche . . . . .	1 247.85		2 000.—	
540.65		804	Anschaffungen für die Gefängnisse . . . . .	489.30		1 000.—	
—.—		805	Kosten der Gefangenen . . . . .	65 249.05		40 000.—	
28 919.95							

Rechnung 1980			Rechnung 1981		Voranschlag 1981	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
350.—		806 Vergütungen an Anzeiger . . . . .	970.—		2 000.—	
7 692.20		807 Abschreibung uneinbringlicher Gebühren . . . . .	2 216.05		8 000.—	
2 600.—		820 Revisionskosten . . . . .	2 300.—		2 500.—	
19 250.55		930 Unentgeltlicher Rechtsbeistand . . . . .	11 369.—		18 000.—	
<b>4 755 363.15</b>	<b>4 311 786.14</b>		<b>5 426 568.—</b>	<b>5 159 761.85</b>	<b>5 024 600.—</b>	<b>3 727 000.—</b>
<b>2. Finanzdirektion</b>						
<b>43 952 896.85</b>	<b>90 402 149.80</b>	<b>2.0 Finanzdirektion allgemein</b>	<b>46 154 942.85</b>	<b>92 522 495.25</b>	<b>42 162 800.—</b>	<b>84 448 000.—</b>
	7 045 186.95	101.2 Vermögenssteuern von natürlichen Personen . . . . .		7 573 954.10		7 000 000.—
1 409 037.40		910 Anteil Ortsgemeinden . . . . .	1 514 790.80		1 400 000.—	
1 409 037.35		911 Anteil Schulgemeinden . . . . .	1 514 790.80		1 400 000.—	
1 409 037.35		912 Anteil Fürsorgegemeinden . . . . .	1 514 790.85		1 400 000.—	
	3 756 264.20	102 Eigenkapitalsteuern von juristischen Personen . . . . .		3 891 708.30		3 600 000.—
1 126 879.20		910.1 Anteil Ortsgemeinden . . . . .	1 167 512.45		1 080 000.—	
751 252.90		911.1 Anteil Schulgemeinden . . . . .	778 341.70		720 000.—	
751 252.90		912.1 Anteil Fürsorgegemeinden . . . . .	778 341.70		720 000.—	
	55 502 007.55	103 Einkommens- und Ertragssteuern . . . . .		57 578 355.85		54 000 000.—
12 765 461.75		910.2 Anteil Ortsgemeinden . . . . .	13 243 021.85		12 420 000.—	
8 324 121.20		911.2 Anteil Schulgemeinden . . . . .	8 615 936.90		8 160 000.—	
556 200.—		950 Anteil Kantonsschule . . . . .	596 600.—		480 000.—	
1 665 060.20		530 Anteil Ausgleichsfonds . . . . .	1 727 350.70		1 620 000.—	
	6 601.05	201 Verzugszinsen a/Steuern . . . . .		10 692.35		2 000.—
	2 035 980.65	104 Staatsgebühren der Domizilgesellschaften . . . . .		1 367 477.75		1 500 000.—
	3 138 080.20	105 Erbschafts- und Schenkungssteuern . . . . .		3 367 982.55		2 000 000.—
470 712.—		911.3 Anteil Schulgemeinden . . . . .	505 197.40		300 000.—	
627 616.05		912.2 Anteil Fürsorgegemeinden . . . . .	673 596.50		400 000.—	
	1 643 374.55	106 Grundstückgewinnsteuern . . . . .		1 270 220.05		800 000.—
155.30		902 Anteil Bund, Nationalstrasse . . . . .	36 219.65		—.—	
657 349.85		910.3 Anteil Ortsgemeinden . . . . .	508 088.05		320 000.—	
164 337.35		531 Anteil Ortsgemeinde-Ausgleichsfonds . . . . .	127 022.—		80 000.—	
	113 429.15	107 Nachsteuern . . . . .		441 434.50		20 000.—
19 249.95		910.4 Anteil Ortsgemeinden . . . . .	86 522.10		5 000.—	

3 968 495.60	108	6% Bausteuer a/Vermögens- und Einkommenssteuern	4 140 638.75	3 876 000.—
313 810.15	108.1	10% Bausteuer a/Erbschaftssteuern	339 215.25	200 000.—
1 319 617.85	108.2	2% Gewässerschutzzuschlag a/Vermögens- und Einkommenssteuern	1 377 933.75	1 292 000.—
2 569 383.45	510.1	Zuweisung a/Neubau Kantonsschule	2 687 912.40	2 445 600.—
1 070 576.45	510.2	Zuweisung a/Neubau Gewerbliche Berufsschule	1 119 963.50	1 019 000.—
1 319 617.85	510.3	Zuweisung a/Gewässerschutz	1 377 933.75	1 292 000.—
642 345.85	510.4	Zuweisung a/Verwaltungsbauten Baer/Mercier	671 978.10	611 400.—
145 688.55	109	Billettsteuern	128 898.40	120 000.—
145 688.55	951	Zuweisung a/Kantonsspital	128 898.40	120 000.—
149 402.50	110	Handelsregistergebühren	142 405.40	140 000.—
41 355.70	901	Bundesanteil	38 723.—	35 000.—
31 807.—	111	Lotterieggebühren	52 905.70	28 000.—
1 340 973.30	130	Besteuerung der Wasserwerke	1 370 944.80	1 100 000.—
14 400.—	150	Bussen	6 370.—	—
—	520	Einlage in das Spezialkonto	1 000.—	20 000.—
5 500 000.—	160	Anteil an der eidgenössischen Wehrsteuer	5 000 000.—	5 000 000.—
776 306.70	161	Anteil an der eidgenössischen Stempelsteuer	839 440.40	—
—	521	Einlage in Rückstellung	839 440.40	—
421 536.60	162	Anteil an der Verrechnungssteuer	651 350.15	500 000.—
181 794.—	240	Salzregal Ertrag	198 600.—	160 000.—
1 400 000.—	241	Anteil Reingewinn der Kantonalbank	1 400 000.—	1 400 000.—
30 524.—	320	Anteil Reingewinn Nationalbank	30 524.—	30 000.—
1 961.25	321	Uebrige Verwaltungseinnahmen	4 008.50	1 000.—
9 530.—	420	Vergütung der AHV für Steuerverwaltung	3 190.—	3 000.—
3 008 058.35	501	Verzinsung der Landesschuld	2 997 574.85	3 200 000.—
727 083.70	442	Zins zu Lasten Kantonsschulneubau	637 567.65	642 000.—
295 742.70	443	Zins zu Lasten Neubau Gewerbliche Berufsschule	254 625.35	258 000.—
274 838.10	444	Zins zu Lasten Strassenbauten	84 485.60	306 000.—
169 214.25	445	Zins zu Lasten Gewässerschutz	262 201.05	303 000.—
53 499.25	446	Zins zu Lasten Verwaltungsbauten Baer/Mercier	72 124.—	127 000.—
329 147.—	540	Abschreibung auf Wertschriften	17 249.—	100 000.—
600.—	606	Kommission für Wasserwerksteuer	520.—	1 000.—
10 125.30	607	Steuerkommissionen	32 605.25	40 000.—
1 172 287.90	620.1	Besoldungen Steuerverwaltung	1 271 304.70	1 190 000.—
90 553.90	620.2	Finanzkontrolle	88 221.95	110 000.—
211 435.75	620.3	Staatskasse	226 876.60	225 000.—
35 000.—	441	Verrechnung zu Lasten N3	23 241.05	40 000.—
13 190.10	621	Taggelder Steuerverwaltung	11 486.95	20 000.—
589 202.55	660	Beamtenversicherung Prämien	590 310.30	545 000.—
142 448.65	660.1	Einkaufssummen	164 378.50	120 000.—
263 146.40	660.2	Sparkasse	253 940.05	290 000.—

Rechnung 1980			Rechnung 1981		Voranschlag 1981		
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
—.—		680	Uebrigter Personalaufwand . . . . .	—.—		1 000.—	
40 142.10		710	Druckkosten . . . . .	36 115.80		60 000.—	
36 244.20		713	Kanzleibedarf . . . . .	30 261.45		40 000.—	
3 404.85		719	Uebrigter Sachaufwand . . . . .	2 873.25		10 000.—	
132 381.20		810	Steuerrödel und Steuereinzug . . . . .	158 501.20		150 000.—	
14 000.—		820	Revision der Staatskasse . . . . .	17 950.—		12 000.—	
600.—		930	Beitrag Zentralstelle für Handelsförderung . . . . .	600.—		600.—	
200.—		931	Beitrag Glarnerische Amtsbürgerschaftsgenossenschaft . . . . .	200.—		200.—	
<b>43 952 896.85</b>	<b>90 402 149.80</b>			<b>46 154 942.85</b>	<b>92 522 495.25</b>	<b>42 162 800.—</b>	<b>84 448 000.—</b>
<b>3. Militärdirektion</b>							
<b>8 413.30</b>	<b>77 312.55</b>		<b>3.0 Militärdirektion allgemein</b>	<b>12 766.65</b>	<b>81 949.50</b>	<b>11 600.—</b>	<b>55 500.—</b>
	72 897.75	162	Militärpflichtersatz (Kantonsanteil) . . . . .		75 001.70		50 000.—
7 917.30	4 104.80	720	Rekrutierung und Inspektion . . . . .	12 398.65		9 800.—	
		310	Bundesvergütung . . . . .		6 717.80		4 000.—
496.—		721	Militärarrestanten . . . . .	368.—		800.—	
	310.—	311	Bundesvergütung . . . . .		230.—		500.—
—.—		930	Zusätzliche Wehrmannsunterstützung . . . . .	—.—		1 000.—	
	—.—	250	Zins von Militärunterstützungsfonds . . . . .		—.—		1 000.—
<b>305 326.—</b>			<b>3.1 Militärverwaltung</b>	<b>316 725.25</b>		<b>296 800.—</b>	
192 295.35		620	Besoldungen . . . . .	195 111.85		175 000.—	
5 652.05		621	Taggelder . . . . .	6 846.45		5 500.—	
62 767.90		640	Sektionschefs . . . . .	53 166.55		55 000.—	
1 809.70		710	Druckkosten . . . . .	2 472.05		5 000.—	
4 701.40		713	Kanzleibedarf . . . . .	3 123.55		4 000.—	
5 216.95		719	Uebrigter Sachaufwand . . . . .	7 169.60		5 000.—	
506.60		720	Gesamtverteidigung und Katastrophenhilfe, Sachaufwand . . . . .	1 262.75		7 000.—	
13 379.90		721	Unterhalt Schutzbauten . . . . .	16 656.15		20 300.—	
18 996.15		641	Gesamtverteidigung u. Katastrophenhilfe, Personalaufwand . . . . .	30 916.30		20 000.—	

<b>27 235.50</b>		<b>3.3 Schiesswesen</b>	<b>32 722.50</b>	<b>34 500.—</b>	
2 162.50		607 Kantonale Schiesskommission . . . . .	2 898.25	3 000.—	
25 073.—		930 Beiträge an freiwilliges Schiessen . . . . .	29 824.25	31 500.—	
<b>1 784 649.90</b>	<b>937 674.80</b>	<b>3.4 Zivilschutz</b>	<b>1 628 549.80</b>	<b>477 863.30</b>	<b>1 623 800.—</b>
—.—		608 Kantonale Zivilschutzkommission . . . . .	—.—	2 000.—	
268 519.15		620 Besoldungen . . . . .	343 501.—	295 000.—	
7 615.40		621 Taggelder . . . . .	6 904.20	9 000.—	
153 413.25		720 Ausbildung . . . . .	110 776.05	146 000.—	
594 566.35		721 Material und Ausrüstung . . . . .	207 438.95	303 000.—	
—.—		722 Reparaturen und Unterhalt von Anlagen und Einrichtungen . . . . .	95.—	10 000.—	
205 661.70		510 Tilgung auf Anlagen und Einrichtungen . . . . .	455 839.—	200 000.—	
4 827.90		723 Uebriger Sachaufwand . . . . .	7 192.50	11 000.—	
	433 770.45	310 Bundesvergütungen . . . . .		89 761.80	215 700.—
	162 682.25	410 Anteile der Gemeinden . . . . .		123 049.65	88 000.—
	1 985.10	420 Anteile von Firmen . . . . .		3 084.85	2 000.—
12 243.60		724 Ausbildungszentrum Wyden . . . . .	22 511.20	68 000.—	
	—.—	311 Bundesbeitrag . . . . .		—.—	30 200.—
505 576.—		931 Subventionen an Schutzräume . . . . .	420 978.—	530 000.—	
	172 898.—	401 Bundesbeiträge . . . . .		154 893.—	210 000.—
	166 339.—	411 Gemeindebeiträge . . . . .		107 074.—	135 000.—
18 492.75		725 Unterhalt geschützte Operationsstelle . . . . .	29 343.40	26 000.—	
13 733.80		726 Fahrzeug-Betriebskosten . . . . .	23 970.50	23 800.—	
<b>1 576 521.45</b>	<b>1 533 176.50</b>	<b>3.5 Zeughausverwaltung</b>	<b>1 631 089.75</b>	<b>1 589 502.15</b>	<b>1 407 000.—</b>
231 603.45		620 Besoldungen . . . . .	268 284.80	260 000.—	1 380 000.—
650 467.75		630 Arbeitslöhne . . . . .	676 099.30	591 000.—	
14 332.20		661 Unfallversicherung . . . . .	13 600.—	15 000.—	
111 214.05		662 Prämienanteil AHV und Beamtenversicherung . . . . .	106 878.75	100 000.—	
2 419.15		713 Kanzleibedarf . . . . .	6 154.45	5 000.—	
5 247.25		715 Telefon, Porti, Frachten usw. . . . .	5 647.60	10 000.—	
15 274.85		718 Heizung, Beleuchtung, Wasser . . . . .	19 223.35	20 000.—	
4 671.75		719 Uebriger Sachaufwand . . . . .	38 841.20	5 000.—	
438 478.15		724 Anschaffungen für Bekleidung und Ausrüstung . . . . .	370 798.05	300 000.—	
76 950.50		725 Instandstellung persönliche Ausrüstung und Korpsmaterial . . . . .	87 465.70	60 000.—	
7 950.—		727 Lagerung des Korpsmaterials in eidg. Gebäuden . . . . .	15 650.—	8 000.—	
3 547.40		728 Zeughausbedarf . . . . .	1 798.55	3 000.—	
14 364.95		729 Unterhalt der ALST Truppenunterkunft . . . . .	20 648.—	30 000.—	

Rechnung 1980			Rechnung 1981		Voranschlag 1981	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	290 235.20	301		305 825.75		256 000.—
	543 362.85			592 744.75		575 000.—
	13 087.—	303		14 317.40		14 000.—
	103 723.20	304		99 878.65		95 000.—
	468 255.—	312		407 741.25		320 000.—
	65 954.20			75 066.30		65 000.—
	5 571.55	314		8 453.65		2 000.—
	4 445.65			4 771.25		8 000.—
	14 186.30	316		18 129.45		17 000.—
	15 065.70	317		25 673.—		24 000.—
	—.—	318		33 507.—		—.—
	9 289.85	320		3 393.70		4 000.—
<b>3 702 146.15</b>	<b>2 548 163.85</b>			<b>3 621 853.95</b>	<b>2 149 314.95</b>	<b>3 373 700.—</b>
						<b>2 116 400.—</b>
<b>4. Polizeidirektion</b>						
<b>139 612.05</b>	<b>390 342.90</b>	<b>4.0 Polizeidirektion allgemein</b>	<b>170 761.30</b>	<b>385 957.15</b>	<b>129 000.—</b>	<b>308 000.—</b>
	193 140.35	112		200 263.90		145 000.—
35 008.75		810		49 604.65	25 000.—	
	48 032.50	113			49 608.—	46 000.—
15 896.45		606		18 675.80	18 000.—	
5 114.80		606.1		8 016.—	7 500.—	
—.—		606.2		8 642.—	7 500.—	
	7 488.10	120			6 312.80	7 000.—
./ 1 418.65		901		62.75	./ 1 500.—	
	40 506.45	121			27 996.80	20 000.—
	8 650.—	122			8 413.75	7 000.—
	92 525.50	123			93 361.90	83 000.—
4 626.30		530		4 668.10	4 000.—	
74 020.40		531		74 689.50	60 000.—	
5 998.—		640		5 998.—	6 500.—	
366.—		730		404.50	2 000.—	
<b>269 267.90</b>	<b>335 531.50</b>	<b>4.1 Jagdwesen</b>	<b>274 505.10</b>	<b>305 136.55</b>	<b>261 600.—</b>	<b>306 500.—</b>
	197 547.—	120			180 046.—	180 000.—

2 550.—		813	Bezugsprovisionen . . . . .	2 709.60		2 600.—	
10 125.—		840	Jagdhaftpflichtversicherung . . . . .	9 650.—		10 000.—	
16 995.—		950	Uebertrag auf Wildschadenfonds . . . . .	15 599.05		15 000.—	
	42 079.15	330	Erlös aus Wildabschuss . . . . .		46 940.95		50 000.—
4 000.—		530	Einlage in den Wildschadenfonds . . . . .	4 000.—		4 000.—	
185 171.10		620	Besoldung der Wildhüter . . . . .	197 838.70		190 000.—	
3 000.—		641	Wohnungsentschädigungen . . . . .	3 000.—		3 000.—	
12 001.90		650	Bekleidung und Ausrüstung . . . . .	4 145.—		6 000.—	
4 344.50		680	Uebriger Personalaufwand . . . . .	4 967.40		7 000.—	
1 876.40		731	Unterhalt der Wildhüterhütten . . . . .	1 171.50		2 000.—	
29 204.—		732	Uebriger Sachaufwand . . . . .	31 423.85		22 000.—	
	95 905.35	401	Bundesbeitrag Wildhut . . . . .		78 149.60		76 500.—
<b>150 085.25</b>	<b>146 434.70</b>		<b>4.2 Fischereiwesen</b>	<b>131 122.—</b>	<b>138 492.15</b>	<b>126 000.—</b>	<b>135 700.—</b>
	124 244.75	120	Fischereipatente . . . . .		117 965.25		115 000.—
3 560.—		814	Bezugsprovisionen . . . . .	3 997.—		3 300.—	
	565.95	330	Erlös aus Fischverkäufen . . . . .		1 205.90		1 000.—
	9 124.—	402	Bundesbeitrag Fischzucht . . . . .		6 821.—		7 200.—
	12 500.—	420	Entschädigungen von Wasserwerkbesitzern . . . . .		12 500.—		12 500.—
46 887.50		620	Besoldung des Fischereiaufsehers und Aushilfen . . . . .	52 974.60		46 200.—	
6 100.05		621	Taggelder . . . . .	5 605.80		6 500.—	
48 925.80		731	Fischbrutanstalt und Aufzuchtteiche . . . . .	22 538.80		24 500.—	
1 574.—		732	Ankauf von Jungbrut und Sömmerlingen . . . . .	1 062.—		1 000.—	
13 037.90		733	Uebriger Sachaufwand . . . . .	14 943.80		14 500.—	
30 000.—		510	Fischbrutanstalt, Tilgung . . . . .	30 000.—		30 000.—	
<b>2 713 072.10</b>	<b>289 324.45</b>		<b>4.3 Polizeikorps</b>	<b>2 893 464.95</b>	<b>256 398.—</b>	<b>2 684 000.—</b>	<b>250 000.—</b>
2 171 783.90		620	Besoldungen . . . . .	2 317 942.40		2 110 000.—	
	180 000.—	441	Anteil Autokontrolle . . . . .		180 000.—		180 000.—
64 881.85		621	Taggelder, Touren usw. . . . .	62 997.55		65 000.—	
61 923.10		651	Bekleidung und Ausrüstung . . . . .	73 669.55		73 000.—	
17 221.25		652	Ausbildung . . . . .	39 860.60		40 000.—	
18 163.10		660	Haftpflichtversicherung . . . . .	17 436.40		23 000.—	
57 137.75		715	Telefon, Porti, Frachten . . . . .	61 484.85		60 000.—	
78 931.95		730	Polizeiautos, Betriebskosten . . . . .	64 333.45		60 000.—	
4 092.80		731	Polizeianzeiger und Transporte . . . . .	5 419.70		5 000.—	
	3 411.15	310	Rückvergütungen von Transporten . . . . .		3 473.95		5 000.—
49 242.85		732	Uebriger Sachaufwand . . . . .	50 032.10		50 000.—	
17 220.50		733	Polizeiposten Glarus und Garagemiete . . . . .	17 248.50		22 000.—	

Rechnung 1980			Rechnung 1981		Voranschlag 1981		
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
20 194.60		734	Unterhalt, Reinigung, Heizung usw. . . . .	16 585.90		18 000.—	
72 709.75		735	Aussenposten, Miete und Unterhalt . . . . .	74 489.55		68 000.—	
	22 471.85	311	Verschiedene Verwaltungseinnahmen . . . . .		27 924.05		20 000.—
38 630.30		736	Anschaffung von Uebermittlungsgeräten . . . . .	46 502.65		45 000.—	
40 938.40		737	Anschaffung von Motorfahrzeugen . . . . .	45 461.75		45 000.—	
	83 441.45	301	Rückvergütung Kanton St. Gallen für N3 . . . . .		45 000.—		45 000.—
<b>3 272 037.30</b>	<b>1 161 633.55</b>			<b>3 469 853.35</b>	<b>1 085 983.85</b>	<b>3 200 600.—</b>	<b>1 000 200.—</b>
<b>5. Baudirektion</b>							
<b>5 959 063.60</b>	<b>5 959 063.60</b>	<b>5.1 Motorfahrzeugkontrolle</b>		<b>6 062 229.10</b>	<b>6 062 229.10</b>	<b>6 215 000.—</b>	<b>6 215 000.—</b>
	3 698 448.20	130	Motorfahrzeugsteuern . . . . .		3 894 270.—		3 900 000.—
462 306.—		950	Gemeindeanteile hieran . . . . .	486 783.75		487 500.—	
	545 202.90	110	Steuern und Gebühren, Ausweise . . . . .		549 001.70		550 000.—
683.50		840	Haftpflichtversicherung . . . . .	199.40		1 000.—	
	241 493.50	131	Fahrradtaxen . . . . .		246 733.40		265 000.—
121 197.90		841	Haftpflichtversicherung . . . . .	99 201.70		120 000.—	
	1 473 919.—	401	Benzinzoll . . . . .		1 372 224.—		1 500 000.—
761 963.85		510.1	Tilgungen Strassenunterhalt N3/Werkhof . . . . .	835 305.35		930 000.—	
2 387 681.80		510.2	Tilgungen Strassenunterhalt Kantonsstrassen . . . . .	3 421 780.50		2 135 000.—	
26 563.40		510.3	Tilgungen Gemeinde- und Gemeindeverbindungsstrassen . . . . .	—.—		50 000.—	
1 543 200.15		510.4	Tilgungen Konto Strassen und Brücken . . . . .	—.—		1 486 500.—	
—.—		510.5	Tilgungen Lawinenverbauung Sernftalstrasse . . . . .	550 751.85		390 000.—	
357 907.80		620	Besoldungen . . . . .	362 453.65		335 000.—	
180 000.—		951	Besoldungsanteil Polizeikorps . . . . .	180 000.—		180 000.—	
12 661.45		621	Taggelder . . . . .	14 833.15		10 000.—	
39 312.05		710	Druckkosten . . . . .	46 618.70		45 000.—	
14 694.15		713	Kanzleibedarf . . . . .	8 211.05		5 000.—	
50 891.55		719	Uebriger Sachaufwand (Schilder usw.) . . . . .	56 090.—		40 000.—	
<b>10 001 621.90</b>	<b>475 288.50</b>	<b>5.2 Bauamt</b>		<b>5 071 302.20</b>	<b>512 834.35</b>	<b>3 428 000.—</b>	<b>370 500.—</b>
	717.90	110	Konzessionsgebühren . . . . .		8 688.90		500.—

	105 000.—	242	Strombezugsrecht KLL . . . . .		105 000.—		90 000.—
	60 496.75	301	Rückvergütungen für Arbeiten des technischen Personals		24 641.40		30 000.—
		440	Verrechnungen für Arbeiten des Personals				
	191 044.90		an Strassen- und Hochbauten . . . . .		192 427.45		160 000.—
722 381.25		620	Besoldungen . . . . .	804 797.80		790 000.—	
	118 028.95	441	Besoldungsanteil zu Lasten N3 und Kantonsstrassen . . . . .		182 076.60		90 000.—
41 904.65		621	Taggelder und Reiseentschädigungen . . . . .	40 571.85		45 000.—	
38 924.60		661	Unfallversicherung . . . . .	43 698.90		35 000.—	
—.—		680	Uebriger Personalaufwand . . . . .	—.—		5 000.—	
31 386.—		701	Kosten Grundbuchvermessung . . . . .	33 857.15		35 000.—	
88 069.10		709	Mobiliaranschaffung für die ganze Verwaltung . . . . .	85 958.—		90 000.—	
21 570.75		713	Kanzleibedarf . . . . .	20 998.20		20 000.—	
3 259.40		719	Uebriger Sachaufwand . . . . .	4 069.30		2 000.—	
1 610 000.—		510	Tilgung Konto Strassen und Brücken . . . . .	606 000.—		606 000.—	
2 800 000.—		510.1	Tilgung Nationalstrasse N3 . . . . .	2 600 000.—		1 000 000.—	
3 144 126.15		510.2	Tilgung Sernftalstrasse . . . . .	331 351.—		800 000.—	
1 500 000.—		510.4	Tilgung Lawinenverbauungen Sernftalstrasse . . . . .	500 000.—		—.—	
			<b>5.3 / 5.4 Unterhalt N3 / Werkhof Biäsche</b>				
<b>462 850.10</b>			<b>5.3 Personelle Aufwendungen</b>	<b>453 948.30</b>		<b>535 000.—</b>	
45 000.—		950	Anteil Löhne Verwaltung und technisches Personal . . . . .	45 000.—		45 000.—	
183 758.85		630.1	Löhne Chauffeure, inkl. Werkmeister . . . . .	193 219.—		220 000.—	
173 670.40		630.2	Löhne Berufs- und Regiearbeiter . . . . .	152 286.75		180 000.—	
8 510.90		631.1	Winterdienst: Löhne Chauffeure . . . . .	20 604.—		25 000.—	
13 803.05		631.2	Löhne Berufs- und Regiearbeiter . . . . .	6 223.45		20 000.—	
38 106.90		641	Uebriger Personalaufwand . . . . .	36 615.10		45 000.—	
<b>592 713.60</b>	<b>1 055 563.70</b>		<b>5.4 Sachaufwand</b>	<b>617 994.45</b>	<b>1 071 942.75</b>	<b>685 000.—</b>	<b>1 220 000.—</b>
62 946.75		740	Fahrzeuge und Geräte, Betrieb und Unterhalt . . . . .	128 416.90		120 000.—	
59 975.60		510	Amortisationen auf Fahrzeugen und Geräten . . . . .	26 887.25		25 000.—	
167 559.—		745	Tunnelbeleuchtung und Unterhalt . . . . .	171 188.90		200 000.—	
	173 677.—	401	Bundesbeitrag . . . . .		134 432.—		130 000.—
119 679.10		741	Baulicher Unterhalt . . . . .	114 903.50		150 000.—	
240.—		742	Belagserneuerungen . . . . .	223.10		20 000.—	
11 629.60		743	Sachaufwand für Fried- und Leitplanken . . . . .	14 350.50		20 000.—	
51 014.15		744	Sachaufwand für Winterdienst . . . . .	85 857.60		70 000.—	
119 669.40		746	Werkhof Biäsche, Sachaufwand und Unterhalt . . . . .	76 166.70		80 000.—	
	63 097.20	310	Rückvergütungen Dritter . . . . .		46 604.40		100 000.—
	56 825.65	311	Kostenanteil Kanton St. Gallen . . . . .		55 601.—		60 000.—
	761 963.85	440	Tilgung aus 5.1.510.1 . . . . .		835 305.35		930 000.—

Rechnung 1980			Rechnung 1981		Voranschlag 1981	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		<b>5.5 / 5.6 Unterhalt Kantonsstrassen</b>				
<b>907 083.15</b>		<b>5.5 Personelle Aufwendungen</b>	<b>978 621.15</b>		<b>860 000.—</b>	
45 000.—		950 Anteil Löhne Verwaltung und technisches Personal . . . . .	45 000.—		45 000.—	
215 676.80		630.1 Anteil Löhne Chauffeure . . . . .	208 319.40		200 000.—	
401 993.50		630.2 Löhne Berufs- und Regiearbeiter . . . . .	409 427.30		410 000.—	
56 280.55		631.1 Winterdienst: Löhne Chauffeure . . . . .	82 926.—		40 000.—	
111 521.65		631.2 Löhne Berufs- und Regiearbeiter . . . . .	156 459.65		80 000.—	
76 610.65		641 Uebriger Personalaufwand . . . . .	76 488.80		85 000.—	
<b>1 616 562.75</b>	<b>2 523 645.90</b>	<b>5.6 Sachaufwand</b>	<b>2 559 240.55</b>	<b>3 537 861.70</b>	<b>1 455 000.—</b>	<b>2 315 000.—</b>
113 864.—		740 Fahrzeuge und Geräte, inkl. Unterhalt . . . . .	160 797.25		100 000.—	
59 975.60		510 Amortisationen auf Fahrzeugen und Geräten . . . . .	26 887.25		25 000.—	
435 150.95		741 Baulicher Unterhalt . . . . .	962 476.—		600 000.—	
485 117.10		742 Belagserneuerungen . . . . .	460 634.20		350 000.—	
44 306.90		743 Sachaufwand Fried- und Leitplanken . . . . .	46 584.80		30 000.—	
439 235.25		744 Sachaufwand für Winterdienst . . . . .	888 244.10		300 000.—	
38 912.95		745 Sachaufwand Werkhöfe und Schutzhütten . . . . .	13 616.95		50 000.—	
	41 997.65	310 Rückvergütungen Dritter . . . . .		58 317.25		60 000.—
	2 387 681.80	440 Tilgung aus 5.1.510.2 . . . . .		3 421 780.50		2 135 000.—
	93 966.45	441 Verrechnung für Arbeiten des UD an Strassenbauten . . . . .		57 763.95		120 000.—
<b>572 479.70</b>		<b>5.7 Hochbauten</b>	<b>802 285.60</b>		<b>870 000.—</b>	
150 237.40		750 Rathaus . . . . .	398 128.75		400 000.—	
1 208.20		751 Brigitte-Kundert-Haus, Hauptstrasse 29 . . . . .	18 231.45		10 000.—	
34 645.40		752 Gerichtshaus . . . . .	20 094.10		20 000.—	
113 248.70		752.1 Archiv und Bibliothek . . . . .	22 343.75		25 000.—	
48 800.20		753 Zeughaus und Pulverturm . . . . .	32 546.70		80 000.—	
—		754 Salzmagazin . . . . .	54.60		1 000.—	
118 658.80		755 Trümpyhaus . . . . .	68 903.90		90 000.—	
11 265.55		756 Liegenschaft Baer . . . . .	32 853.05		35 000.—	
4 937.15		756.1 Magazine Zivilschutz . . . . .	3 357.15		5 000.—	
4 921.05		756.2 Garagen und Werkstätten Liegenschaft Baer . . . . .	4 774.65		5 000.—	
4 811.90		756.3 Labor . . . . .	3 668.20		5 000.—	
27 540.75		757 Kantonsschule . . . . .	64 246.50		85 000.—	
4 836.—		758 Haus Hug, Rathausplatz . . . . .	45 806.85		5 000.—	

—.—		759	Haus Mercier . . . . .	750.70		1 000.—	
153.95		759.1	Büros Glarner Kantonalbank . . . . .	32.80		1 000.—	
1 510.40		759.2	Schlachtdenkmal Näfels . . . . .	309.60		1 000.—	
34 121.65		759.3	Badeanlage Gäsi . . . . .	3 909.65		5 000.—	
9 339.90		759.5	Elmag-Verwaltungsgebäude . . . . .	5 634.70		10 000.—	
1 613.85		759.6	Gewerbliche Berufsschule . . . . .	27 555.10		55 000.—	
—.—		759.7	Alter Polizeiposten . . . . .	1 122.55		1 000.—	
92.35		759.8	Büros Soolerbogen . . . . .	34 410.60		25 000.—	
536.50		759.9	Diverses . . . . .	13 550.25		5 000.—	
<b>444 681.40</b>	<b>122 700.—</b>		<b>5.8 Wasserbauten</b>	<b>362 283.05</b>	<b>75 800.—</b>	<b>390 000.—</b>	<b>80 000.—</b>
200 000.—		510	Tilgungsquote Durnagelbach . . . . .	200 000.—		200 000.—	
231 132.15		910	Beiträge an Gemeinden . . . . .	147 548.25		150 000.—	
13 549.25		930	Beiträge an Korporationen und Private . . . . .	14 734.80		40 000.—	
	122 700.—	401	Bundesbeiträge . . . . .		75 800.—		80 000.—
<b>753 627.85</b>	<b>568 869.40</b>		<b>5.9 Beiträge</b>	<b>2 781 496.75</b>	<b>486 783.75</b>	<b>822 500.—</b>	<b>537 500.—</b>
26 563.40		910	Beiträge an Ausbau Gemeinde- und Gemeindeverbindungsstrassen . . . . .	—.—		50 000.—	
	26 563.40	440	Tilgung aus 5.1.510.3 . . . . .	—.—			50 000.—
21 264.45		910.1	Beiträge an Ausbau Wanderwege . . . . .	12 186.—		20 000.—	
	462 306.—	441	Gemeindeanteile an Motorfahrzeugsteuern . . . . .		486 783.75		487 500.—
462 306.—		911	Beiträge an Gemeinden für Strassenunterhalt . . . . .	486 783.75		487 500.—	
71 411.—		930	Beiträge an sozialen Wohnungsbau . . . . .	64 358.—		65 000.—	
172 083.—		931	Kantonsanteil Betriebsdefizit Autobetrieb Sernftal AG . . . . .	139 770.—		200 000.—	
—.—		932	Baubeitrag Braunwaldbahn AG . . . . .	286 230.—		—.—	
—.—		510	Tilgung Braunwaldbahn AG . . . . .	1 792 169.—		—.—	
	80 000.—	410	Ablösungssummen für die Uebernahme von Gemeindestr. . . . .		—.—	—.—	—.—
<b>453 327.20</b>	<b>15 962.—</b>		<b>5.10 Gewässerschutz Kehrichtbeseitigung / Raumplanung</b>	<b>502 555.45</b>	<b>16 720.—</b>	<b>531 000.—</b>	<b>27 000.—</b>
100 347.35		620	Besoldungen Gewässerschutzamt . . . . .	107 148.60		100 000.—	
11 697.25		621	Taggelder . . . . .	10 292.55		15 000.—	
12 627.95		790	Sachaufwand . . . . .	26 824.95		40 000.—	
568.65		791	Oelwehr . . . . .	65 861.70		60 000.—	
	—.—	310	Rückvergütungen Dritter . . . . .		13 600.—		15 000.—
47 886.—		910	Beiträge an Orts- und Regionalplanung . . . . .	6 240.—		36 000.—	

Rechnung 1980			Rechnung 1981		Voranschlag 1981	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	15 962.—	401 Bundesbeiträge hieran . . . . .		3 120.—		12 000.—
5 000.—		792 Raumplanung . . . . .	15 740.—		10 000.—	
5 200.—		792.1 Entwicklungskonzept . . . . .	—.—		—.—	
200 000.—		930 Denkmalpflege Kantonsbeiträge . . . . .	200 148.35		200 000.—	
20 000.—		931 Expertenonorare für Denkmalpflege . . . . .	20 299.30		20 000.—	
		932 Beiträge an Europäisches Jahr für Denkmalpflege und Heimatschutz . . . . .	50 000.—		50 000.—	
21 764 011.25	10 721 093.10		20 191 956.60	11 764 171.65	15 791 500.—	10 765 000.—
<b>6. Erziehungsdirektion</b>						
<b>10 510.—</b>	<b>5 417.—</b>	<b>6.0 Erziehungsdirektion allgemein</b>	<b>7 616.45</b>	<b>4 876.—</b>	<b>8 000.—</b>	
	5 417.—	401 Bundessubvention für die Primarschule . . . . .		4 876.—		—.—
10 510.—		760 Sachaufwand Erziehungsdirektion . . . . .	7 616.45		8 000.—	
<b>176 864.05</b>		<b>6.1 Schulinspektorat / Leitung Volksschule</b>	<b>174 676.80</b>		<b>170 000.—</b>	
168 872.40		620 Besoldungen . . . . .	166 843.80		160 000.—	
7 991.65		621 Taggelder . . . . .	7 833.—		10 000.—	
<b>235 900.90</b>		<b>6.2 Landesarchiv / Landesbibliothek</b>	<b>282 010.45</b>		<b>246 500.—</b>	
192 931.60		620 Besoldungen . . . . .	222 085.80		188 000.—	
3 952.—		621 Taggelder . . . . .	4 910.80		3 500.—	
24 627.15		760 Anschaffungen . . . . .	25 446.85		25 000.—	
14 390.15		761 Sachaufwand . . . . .	29 567.—		30 000.—	
<b>385 225.90</b>	<b>58 951.45</b>	<b>6.3 Turn- und Sportamt</b>	<b>188 662.85</b>	<b>74 814.—</b>	<b>275 000.—</b>	<b>63 000.—</b>
8 231.25		606 Kommissionen und Experten . . . . .	9 647.80		14 000.—	
102 484.30		620 Besoldungen . . . . .	109 601.45		105 000.—	
4 835.95		621 Taggelder . . . . .	4 818.45		4 500.—	
34 658.55		760 Ausbildung der Leiter . . . . .	48 636.80		35 000.—	
	58 951.45	401 Bundesbeitrag . . . . .		74 814.—		63 000.—
7 740.95		761 Sachaufwand . . . . .	2 701.45		5 000.—	
27 274.90		762 Schulturnen / Schulsport . . . . .	13 256.90		15 000.—	
200 000.—		510 Tilgung auf Anlagen für sportliche Ausbildung . . . . .	—.—		96 500.—	

<b>10 672.40</b>		<b>6.4 Naturwissenschaftliche Sammlung</b>			<b>15 000.—</b>	
4 169.20		640 Entschädigung an Verwalter und Abwart	<b>10 950.30</b>		4 000.—	
6 000.—		760 Miete	4 407.45		6 000.—	
503.20		761 Anschaffungen und Unterhalt	6 000.—		5 000.—	
			542.85			
<b>135 109.50</b>	<b>50 957.—</b>	<b>6.5 Berufsberatung</b>		<b>56 159.—</b>	<b>134 000.—</b>	<b>45 000.—</b>
129 997.65		620 Besoldungen	<b>139 540.20</b>		125 000.—	
1 848.05		621 Taggelder	133 251.95		4 000.—	
3 263.80		760 Sachaufwand	1 787.40		5 000.—	
	50 957.—	401 Bundesbeitrag	4 500.85	56 159.—		45 000.—
			<b>242 461.40</b>			
<b>258 236.05</b>	<b>60 070.—</b>	<b>6.6 Lehrlingswesen</b>		<b>53 709.50</b>	<b>236 000.—</b>	<b>39 600.—</b>
54 910.65		620 Besoldungen Berufsbildungsamt	58 684.85		55 000.—	
1 873.75		621 Taggelder Berufsbildungsamt	1 695.—		2 000.—	
7 249.50		760 Sachaufwand Berufsbildungsamt	4 737.05		5 000.—	
1 390.40		601 Berufsbildungskommission	1 934.80		4 000.—	
113 921.75		762 Lehrlingsprüfungen	116 209.70		100 000.—	
	25 875.—	402 Bundesbeitrag hieran	59 200.—	25 886.—		23 400.—
78 890.—		931 Lehrlingsstipendien			70 000.—	
	34 195.—	403 Bundesbeitrag hieran		27 823.50		16 200.—
			<b>1 644 278.80</b>			
<b>1 580 131.80</b>	<b>1 233 094.20</b>	<b>6.7 Kantonale Gewerbliche Berufsschule</b>		<b>1 062 081.50</b>	<b>1 471 800.—</b>	<b>1 059 300.—</b>
5 335.90		601 Aufsichtskommission	5 240.40		2 500.—	
734 924.10		620.1 Besoldungen Hauptlehrer	761 490.65		735 000.—	
242 904.—		620.2 Nebenamtlehrer	348 460.40		215 000.—	
38 543.20		620.3 Verwaltung / Sekretariat	41 057.90		39 000.—	
95 690.55		620.4 Abwart und Hilfspersonal	98 362.90		91 500.—	
638.—		621.1 Spesen und Repräsentationskosten	677.10		500.—	
—		621.2 Reisespesen und Taggelderentschädigung, Hilfslehrer	—		1 500.—	
44 069.35		660 Lehrer- und Beamtenversicherungskasse	36 643.40		35 000.—	
54 297.90		661 AHV / IV / ALV	61 204.20		57 000.—	
4 637.05		713 Kanzleibedarf	2 315.95		3 000.—	
5 569.75		715 Telefon, Porti usw.	5 431.10		5 500.—	
8 508.10		716 Reinhaltung Schulgebäude	9 533.90		9 000.—	
12 524.50		717 Gebäude- und Mobiliarversicherung	24 699.65		12 600.—	
156 065.60		718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	84 740.90		110 000.—	
13 991.60		760 Druckkosten / Inserate	11 247.90		12 000.—	
32 924.35		762 Lehrmittel mit Bundessubvention	34 914.25		30 000.—	
5 797.05		762.1 Uebrige Lehrmittel und Schulmaterial	6 349.95		6 000.—	
13 991.—		763 Tagungen, Exkursionen	21 266.45		15 000.—	

Rechnung 1980			Rechnung 1981		Voranschlag 1981		
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
1 594.10		764	Bibliothek	1 394.65		1 600.—	
55 745.80		765	Uebriger Sachaufwand	31 472.05		35 000.—	
779.90		840	Versicherungen	775.10		1 100.—	
	620 422.45	401	Bundesbeiträge		223 679.—		385 000.—
	176 675.—	410	Gemeindebeiträge		308 580.—		244 500.—
	260 575.—	411	Beiträge anderer Kantone (Betriebskosten)		291 300.—		267 900.—
	51 600.—	412	Beiträge anderer Kantone (Amortisationsanteil)		57 000.—		54 000.—
	56 245.—	420	Lehrmeisterbeiträge		87 755.—		69 900.—
	6 315.—	421	Kursgelder		12 955.—		3 000.—
	61 261.75	422	Miete		80 812.50		35 000.—
51 600.—		510	Zuweisung a/Gewerbliche Berufsschule	57 000.—		54 000.—	
<b>2 847 573.30</b>	<b>644 996.85</b>		<b>6.8 Kantonsschule</b>	<b>2 951 421.85</b>	<b>674 759.20</b>	<b>2 742 500.—</b>	<b>535 000.—</b>
	39 600.—	410	Beiträge der Schulgemeinden		47 800.—		25 000.—
	49 196.85	420	Schulgelder und Miete		30 359.20		30 000.—
	556 200.—	440	Erwerbssteueranteil		596 600.—		480 000.—
8 256.30		606	Sitzungen und Kommissionen	5 941.60		8 000.—	
1 799 434.25		620.1	Besoldungen Hauptlehrer	1 970 157.40		1 820 000.—	
32 781.—		620.2	Rektorat usw.	35 092.35		30 000.—	
168 120.05		620.3	Hilfslehrer	159 937.70		115 000.—	
186 043.35		620.4	Abwarte und Reinigungspersonal	201 589.25		180 000.—	
36 163.60		620.5	Kanzleipersonal	42 086.90		33 000.—	
7 319.65		620.6	Stellvertreter	16 407.45		10 000.—	
171 082.30		660	Lehrerversicherungskasse	136 133.70		130 000.—	
113 591.75		661	AHV / IV / ALV	123 410.50		115 000.—	
12 897.80		662	Unfallversicherung	12 898.50		15 000.—	
7 343.50		710	Druckkosten	8 091.90		10 000.—	
1 238.25		713	Kanzleibedarf	1 653.65		3 500.—	
4 361.45		715	Telefon, Porti usw.	4 766.40		4 000.—	
11 033.60		716	Reinhaltung der Schulgebäude	8 894.75		8 500.—	
14 777.95		717	Gebäude- und Mobiliarversicherung	15 220.75		25 000.—	
159 112.65		718	Heizung, Beleuchtung, Wasser	59 847.85		90 000.—	
29 324.75		719	Uebriger Sachaufwand	40 684.95		30 000.—	
4 524.—		760	Lehrerbildung und Delegationen	6 003.30		8 000.—	
7 898.80		761	Lehrmittel	13 126.45		12 000.—	
13 580.—		762	Schulmaterial	13 922.20		16 000.—	
23 718.—		763	Laufende Anschaffungen für Unterricht und Bibliothek	24 027.—		23 000.—	

22 440.25		764	Schulreisen, Exkursionen, Turnen u. Sport, Studienwochen	18 712.20		20 000.—	
4 084.—		765	Einmalige Anschaffungen . . . . .	6 004.—		6 000.—	
2 518.20		766	Schulgesundheitspflege . . . . .	439.60		6 000.—	
3 724.95		767	Berufsberatung . . . . .	5 347.—		6 000.—	
—.—		768	25 Jahre Kantonsschule . . . . .	16 592.80		15 000.—	
2 202.90		930	Verschiedene Beiträge . . . . .	4 431.70		3 500.—	
<b>13 555 246.20</b>	<b>1 169 309.20</b>		<b>6.9 Beiträge</b>	<b>14 383 504.65</b>	<b>1 206 180.10</b>	<b>13 174 400.—</b>	<b>1 040 200.—</b>
5 836 128.70		910	Beiträge an Besoldungen der Volksschullehrer . . . . .	6 262 497.50		6 090 000.—	
	2 261.40	441	Anteil LAK für Militärdienst . . . . .		—.—		5 000.—
131 295.—		913	Beiträge an zusammengelegte Schulen . . . . .	128 610.—		150 000.—	
192 341.80		914	Beiträge an Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen . . . . .	429 737.—		280 000.—	
	119 905.—	402	Bundesbeiträge . . . . .		133 579.—		81 000.—
./ 380.—		640	Seminaristenbetreuung und Mentorentscheidung . . . . .	1 920.—		7 700.—	
107 844.40		916	Defizitbeiträge an Schulgemeinden . . . . .	150 416.30		250 000.—	
383 649.30		918	Beiträge an Lehrmittel und Schulmaterial . . . . .	392 540.90		350 000.—	
35 425.40		919	Beiträge an Anschaffungen von Turngeräten . . . . .	20 947.05		30 000.—	
		920	Beiträge an Anschaffungen von Apparaten und Demonstrationsmaterial . . . . .				
29 606.35				37 087.45		18 000.—	
		921	Beiträge an Anschaffungen von Werkzeugen für den Handfertigkeitsunterricht . . . . .				
35 070.30				6 365.30		10 000.—	
3 450.—		922	Beiträge an Handfertigkeitskurse für Schüler . . . . .	5 642.20		8 000.—	
—.—		923	Beiträge an Stenografiekurse . . . . .	—.—		1 000.—	
229 718.70		924	Beitrag an Schulgesundheitspflege . . . . .	239 412.70		220 000.—	
185 930.30		925	Beitrag an Schulversicherung . . . . .	131 466.—		135 000.—	
	71 490.05	410	Von den Schulgemeinden . . . . .		75 209.85		67 500.—
613 835.80		927	Beitrag an Lehrerstellvertretungskosten . . . . .	654 823.75		400 000.—	
183 287.95		930	Beiträge für soziale Massnahmen . . . . .	225 191.50		180 000.—	
305 656.65		931	Beiträge an anstaltsversorgte Schüler . . . . .	307 450.75		360 000.—	
	123 119.65	411	Anteil Schulgemeinden . . . . .		122 399.80		144 000.—
		933	Beitrag an die kaufmännische Berufsschule und Angestelltenkurse sowie Verkäuferinnenschule . . . . .				
279 000.—				279 000.—		279 000.—	
539 054.70		935	Beitrag an auswärtige Berufsschulen . . . . .	394 500.05		450 000.—	
	23 939.—	404	Bundesbeitrag Lehrlingsabonnemente . . . . .		—.—		—.—
	157 504.60	412	Anteile von Lehrortsgemeinden . . . . .		170 306.50		155 000.—
	42 260.80	420	Anteil von Lehrmeistern und Eltern . . . . .		45 060.40		45 000.—
249 190.05		935.1	Beitrag an Fachkurse . . . . .	250 851.30		120 000.—	
	145 572.25	405	Bundesbeiträge . . . . .		118 592.10		49 500.—
520 400.65		936	Beitrag an die Lehrerversicherungskasse . . . . .	459 280.55		450 000.—	
45 402.25		938	Ruhegehälter an Arbeitslehrerinnen, inkl. TZ . . . . .	47 267.55		40 000.—	

Rechnung 1980			Rechnung 1981		Voranschlag 1981	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
252 496.—		939				
	117 952.45	413		331 732.65	151 178.95	250 000.—
78 266.95		940		69 222.45		65 000.—
5 750.—		941		5 750.—		6 000.—
606 681.70		942		653 448.70		650 000.—
	231 104.—	406			248 467.50	234 000.—
3 500.—		943		3 000.—		30 000.—
87 140.—		944		82 760.—		45 000.—
41 063.80		945		22 067.20		18 200.—
250 000.—		946		280 000.—		260 000.—
	125 000.—	416			141 386.—	130 000.—
21 500.—		947		—.—		21 500.—
498 052.—		948		506 412.30		500 000.—
228 993.45		949		250 603.50		260 000.—
—.—		950		403 500.—		500 000.—
	9 200.—	440			—.—	
1 500 000.—		510		1 350 000.—		700 000.—
75 894.—		511		—.—		40 000.—
<b>97 757.05</b>				<b>98 644.75</b>		<b>116 500.—</b>
95 984.65		620		100 658.25		95 000.—
1 059.45		621		2 133.05		2 500.—
712.95		760		./ 4 146.55		19 000.—
—.—						
				<b>42 877.75</b>		<b>—.—</b>
		620		42 877.75		
				<b>50 011.75</b>		<b>—.—</b>
		620		47 513.45		
		621		1 370.15		
		760		1 128.15		
<b>19 293 227.15</b>	<b>3 222 795.70</b>			<b>20 216 658.—</b>	<b>3 132 579.30</b>	<b>18 589 700.—</b>
						<b>2 782 100.—</b>

## 7. Fürsorgedirektion

	<b>5 300.—</b>		<b>7.0 Fürsorgedirektion allgemein</b>		<b>6 785.90</b>		<b>7 000.—</b>
	5 300.—	250	Zins aus dem Landesarmenreservfonds . . . . .		6 785.90		7 000.—
<b>17 645.70</b>	<b>12 483.50</b>		<b>7.1 Jugendamt und Schutzaufsicht</b>		<b>17 234.85</b>	<b>14 124.95</b>	<b>17 500.—</b>
949.20		601	Taggelder . . . . .		1 115.35		2 000.—
16 526.90		640	Entschädigungen . . . . .		15 901.40		14 000.—
169.60		719	Sachaufwand . . . . .		218.10		300.—
—.—		801	Versorgungskosten . . . . .		—.—		1 200.—
	12 483.50	320	Bussen- und Kostenvergütungen . . . . .			14 124.95	8 000.—
<b>101 774.85</b>	<b>3 275.05</b>		<b>7.2 Kantonale Fürsorge</b>		<b>98 450.80</b>	<b>3 150.—</b>	<b>88 600.—</b>
94 170.45		620	Besoldungen . . . . .		89 649.15		84 000.—
7 496.40		621	Taggelder . . . . .		8 079.55		4 000.—
108.—		719	Sachaufwand . . . . .		722.10		600.—
	3 275.05	301	Rückvergütungen für Amtsvormundschaften . . . . .			3 150.—	2 500.—
<b>1 718 478.90</b>	<b>59 107.15</b>		<b>7.3 Beiträge</b>		<b>1 742 458.80</b>	<b>85 669.80</b>	<b>1 297 500.—</b>
2 900.50		911	Berufshaftpflicht der Waisenämter . . . . .		2 900.50		2 900.—
	1 451.60	410	Zu Lasten der Gemeinden . . . . .			1 451.60	1 450.—
6 500.—		930	Beitrag an Töchterheim Mollis . . . . .		6 500.—		6 500.—
3 300.—		931	Beitrag an Erziehungsanstalt Linthkolonie . . . . .		3 300.—		3 300.—
800.—		932	Beitrag an Schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland . . . . .		800.—		800.—
38 000.—		933.1	Beiträge aus dem Alkoholzehntel: Kant. Trinkerfürsorge . . . . .		41 000.—		40 000.—
15 776.50		933.2	Abstinentenvereine und gemeinnützige Institutionen . . . . .		14 862.40		24 000.—
200.—		933.3	Kurse, Beiträge an Entwöhnungskuren usw. . . . .		—.—		2 500.—
1 523.—		933.4	Anstalten mit glarnerischen Insassen . . . . .		33 950.—		20 000.—
2 156.05		933.5	Pausenäpfelaktion . . . . .		1 402.40		4 000.—
	/. 26 444.30	933.6	Aus Rückstellungen bzw. Einlage . . . . .				—.—
	84 099.85	440	Uebertrag von der Direktion des Innern . . . . .			84 218.20	70 000.—
		935	Staatsbeiträge für Kantonsfremde . . . . .		16 564.45		40 000.—
/. 9 662.—		936	Verschiedene Beiträge . . . . .		24 167.05		25 000.—
7 759.85		936.1	Beitrag an den Verein für Ehe-, Familien- u. Sexualberatung . . . . .		13 500.—		15 000.—
15 000.—							

Rechnung 1980			Rechnung 1981		Voranschlag 1981		
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
100 000.—		937	Baubeitrag an Blindenheim Baar . . . . .	—.—		100 000.—	
134 225.—		938	Beitrag an Heilpäd. Schulungszentrum Rapperswil . . . . .	—.—		—.—	
—.—		939	Beitrag an Töchterheim Lärchenheim Lutzenberg . . . . .	6 800.—		13 500.—	
—.—		940	Baubeitrag an Blinden-Altersheim St. Gallen . . . . .	26 712.—		—.—	
1 400 000.—		510	Baubeiträge an Altersheime (Tilgung) . . . . .	1 300 000.—		1 000 000.—	
—.—		941	Baubeitrag an Behindertenwerkstätte Luchsingen . . . . .	250 000.—		—.—	
<b>1 837 899.45</b>	<b>80 165.70</b>			<b>1 858 144.45</b>	<b>109 730.65</b>	<b>1 403 600.—</b>	<b>88 950.—</b>
<b>8. Sanitätsdirektion</b>							
<b>219 314.90</b>	<b>32 038.70</b>	<b>8.1 Kantonales Laboratorium</b>		<b>226 028.55</b>	<b>35 070.70</b>	<b>226 120.—</b>	<b>29 000.—</b>
	15 864.—	310	Laboratoriumseinnahmen . . . . .		18 869.50		13 000.—
	9 153.—	401	Bundesbeitrag . . . . .		9 564.—		7 000.—
151 813.45		620	Besoldungen . . . . .	159 790.60		152 000.—	
9 944.35		621	Taggelder . . . . .	7 958.55		8 000.—	
14 043.45		640	Ortsexperten und Stellvertreter . . . . .	13 274.40		18 000.—	
	7 021.70	410	Anteil der Gemeinden . . . . .		6 637.20		9 000.—
2 102.20		715	Telefon, Porti, Frachten usw. . . . .	2 175.80		1 900.—	
3 969.10		718	Heizung, Beleuchtung, Wasser . . . . .	2 213.65		5 000.—	
			Uebriger Sachaufwand:				
3 688.—		719.1	Apparate und Instrumente . . . . .			6 000.—	
12 461.50		719.2	Betrieb des Laboratoriums . . . . .	19 395.30		14 000.—	
810.—		719.3	Lokalmiete . . . . .	—.—		—.—	
20 482.85		719.4	Aversalbeitrag an Kanton St. Gallen . . . . .	21 220.25		21 220.—	
<b>38 529.10</b>	<b>14 898.90</b>	<b>8.2 Fleischschau</b>		<b>14 495.65</b>	<b>18 684.20</b>	<b>25 000.—</b>	<b>12 900.—</b>
38 529.10		770	Sachaufwand . . . . .	14 495.65		25 000.—	
	1 748.90	401	Bundesbeitrag . . . . .		840.70		900.—
	13 150.—	310	Für Fleischschau-Begleitscheine . . . . .		17 843.50		12 000.—

<b>38 425.25</b>	<b>516.—</b>	<b>8.3 Sanitätsdienst</b>	<b>21 697.75</b>	<b>4 662.—</b>	<b>26 500.—</b>	<b>3 500.—</b>
6 011.50		640 Sanitätskommission und Kantonsarzt . . . . .	6 212.85		7 000.—	
4 177.25	90.—	110 Bewilligungsgebühren . . . . .		525.—		500.—
		771 Desinfektion, Schutzimpfungen, bakteriol. Untersuchungen	476.—		5 000.—	
21 844.50	—.—	401 Bundesbeiträge . . . . .		—.—		2 000.—
		772 Kinderlähmungsbekämpfung . . . . .	9 564.—		5 000.—	
1 796.40	426.—	402 Bundesbeitrag . . . . .		4 137.—		1 000.—
3 497.90		774 Bade-Rettungsdienst . . . . .	2 097.—		5 000.—	
1 097.70		910 Hebammenwesen . . . . .	3 347.90		4 500.—	
		773 Verbandsmaterial für den Kriegsfall . . . . .	—.—		—.—	
<b>645 030.—</b>	<b>9 601.—</b>	<b>8.4 Tuberkulosebekämpfung</b>	<b>637 527.—</b>	<b>7 470.—</b>	<b>643 000.—</b>	<b>7 500.—</b>
—.—		770 Tuberkuloseabwehr (BCG-Impfung, Schirmbild) . . . . .	—.—		5 000.—	
	1 071.—	401 Bundesbeiträge . . . . .		1 443.—		1 000.—
630 000.—		930 Beitrag an Sanatorium Braunwald . . . . .	625 000.—		625 000.—	
6 500.—		931 Beitrag an kantonale Tuberkulosekommission . . . . .	12 527.—		6 500.—	
	8 530.—	402 Beiträge vom eidgenössischen Gesundheitsamt		6 027.—		6 500.—
8 530.—		933 hievon für kantonale Tuberkulosekommission . . . . .	—.—		6 500.—	
<b>5 102 431.75</b>	<b>183 539.10</b>	<b>8.5 Kantonsspital</b>	<b>5 783 591.30</b>	<b>154 647.45</b>	<b>5 711 500.—</b>	<b>145 000.—</b>
3 686.60		606 Sitzungsgelder der Spitalkommission . . . . .	3 754.60		4 500.—	
56 456.60		652 Schwesternausbildung . . . . .	83 892.95		60 000.—	
34 570.—		660 Sparkasse des Hauspersonals . . . . .	39 300.30		35 000.—	
4 744 233.95		770 Defizit der Betriebsrechnung . . . . .	5 176 300.—		4 900 000.—	
	145 688.55	442 Billettsteuer . . . . .		128 898.40		120 000.—
	37 850.55	310 Rückerstattungen . . . . .		25 749.05		25 000.—
62 878.65		771 Krankentransporte und Anschaffung . . . . .	59 836.65		50 000.—	
200 605.95		772 Schule für praktische Krankenpflege . . . . .	301 325.20		273 000.—	
—.—		773 Baubeitrag Evang. Krankenpflegeschule, Chur	11 925.—		—.—	
—.—		775 Energiesparmassnahmen . . . . .	70 000.—		79 000.—	
—.—		776 Brandschutzmassnahmen . . . . .	—.—		50 000.—	
—.—		777 Liftrevision Schwesternhaus . . . . .	—.—		45 000.—	
—.—		778 Oelumschlagplatz und Tankanlage . . . . .	—.—		215 000.—	
		779 Jubiläum 100 Jahre Kantonsspital Glarus . . . . .	37 256.60			
<b>500 305.80</b>		<b>8.6 Beiträge</b>	<b>519 004.25</b>		<b>505 000.—</b>	
4 000.—		932 Beiträge an Kinderkrippen . . . . .	4 000.—		5 000.—	

Rechnung 1980			Rechnung 1981		Voranschlag 1981		
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
46 400.—		933	Beitrag an Säuglingsfürsorge . . . . .	51 000.—		50 000.—	
267 527.50		934	Unentgeltliche Beerdigung . . . . .	277 988.—		250 000.—	
—.—		935	Drogenambulatorium . . . . .	16 484.—		—.—	
134 378.30		936	Verschiedene Beiträge . . . . .	119 532.25		150 000.—	
48 000.—		937	Beitrag an Gemeinde-Krankenschwestern und Hauspflegerinnen . . . . .	50 000.—		50 000.—	
<b>6 544 036.80</b>	<b>240 593.70</b>			<b>7 202 344.50</b>	<b>220 534.35</b>	<b>7 137 120.—</b>	<b>197 900.—</b>
<b>9. Landwirtschaftsdirektion</b>							
<b>129 383.40</b>	<b>31 970.90</b>	<b>9.1 Meliorationsamt</b>		<b>137 969.80</b>	<b>17 575.—</b>	<b>136 500.—</b>	<b>23 500.—</b>
108 990.—		620	Besoldungen . . . . .	118 618.65		111 500.—	
5 011.55		621	Taggelder . . . . .	4 064.85		6 500.—	
1 143.20		661	Unfallversicherung . . . . .	761.50		2 500.—	
2 028.65	19 260.90	713	Kanzleibedarf . . . . .	2 124.80		2 500.—	
12 210.—	12 710.—	301	Vergütung für technische Vorarbeiten . . . . .		4 720.—		10 000.—
		780	Kosten der Seilbahnkontrolle durch Konkordat . . . . .	12 400.—		13 500.—	
		310	Rückerstattungen . . . . .		12 855.—		13 500.—
<b>98 774.15</b>	<b>4 263.35</b>	<b>9.2 Landwirtschaftliche Berufsschule</b>		<b>102 060.20</b>	<b>20 807.80</b>	<b>109 000.—</b>	<b>22 000.—</b>
54 915.—		620	Besoldungen . . . . .	60 620.55		50 000.—	
3 456.10		621	Taggelder . . . . .	4 413.10		4 000.—	
5 237.15		640	Entschädigung der Hilfslehrer . . . . .	10 873.60		7 000.—	
12 926.10	2 151.35	760	Sachaufwand . . . . .	11 683.25		15 000.—	
—.—	2 112.—	401	Bundesbeitrag . . . . .		7 950.80		5 000.—
22 239.80	—.—	761	Bäuerliche Hauswirtschaftsschule . . . . .	—.—		10 000.—	2 000.—
		402	Bundesbeitrag hieran . . . . .		—.—	23 000.—	
		621.1	Kurskosten für Aus- und Weiterbildung . . . . .	14 469.70			15 000.—
		403	Bundesbeitrag hieran . . . . .		12 857.—		
<b>12 127.55</b>	<b>/. 1 828.—</b>	<b>9.3 Preiskontrolle und Kriegswirtschaft</b>		<b>499.70</b>	<b>/. 1 828.—</b>	<b>26 000.—</b>	<b>—.—</b>
760.—		621	Taggelder . . . . .	460.40		11 000.—	

9 082.—		640	Entschädigungen . . . . .	—.—		7 000.—	
2 285.55		780	Sachaufwand . . . . .	39.30		8 000.—	
	./ 1 828.—	320	Kostenvergütungen . . . . .		./ 1 828.—		—.—
<b>75 704.65</b>	<b>98 567.50</b>		<b>9.4 Kantonstierarzt und Veterinärdienst</b>	<b>153 020.05</b>	<b>98 775.—</b>	<b>95 000.—</b>	<b>90 000.—</b>
	98 567.50	131	Hundetaxen . . . . .		98 775.—		90 000.—
6 486.25		812	Bezugskosten . . . . .	8 504.10		10 000.—	
45 290.—		640	Wartgelder . . . . .	50 715.—		70 000.—	
14 324.80		780	Sachaufwand . . . . .	16 300.95		15 000.—	
9 603.60		510	Tilgung Tiermehlfabrik Ostschweiz AG . . . . .	77 500.—		—.—	
<b>6 940.60</b>			<b>9.5 Alpaufsicht</b>	<b>5 014.50</b>		<b>7 000.—</b>	
6 940.60		606	Alpkommission . . . . .	5 014.50		7 000.—	
<b>496 220.20</b>	<b>164 096.75</b>		<b>9.6 Massnahmen zur Hebung der Rindviehzucht</b>	<b>484 439.60</b>	<b>156 927.45</b>	<b>508 000.—</b>	<b>188 000.—</b>
7 598.20		607	Viehschaukommission . . . . .	7 573.50		14 000.—	
18 189.30		781	Viehschau . . . . .	21 025.35		23 000.—	
14 578.—		782	Prämiiierung der Zuchtbestände . . . . .	14 695.20		16 000.—	
	9 374.—	401	Bundesbeitrag . . . . .		7 342.60		5 000.—
11 613.20		783	Entlastungskäufe . . . . .	89 113.75		60 000.—	
	7 555.50	402	Bundesbeiträge . . . . .		51 959.90		40 000.—
268 821.45		784	Ausmerzaktionen . . . . .	178 294.60		200 000.—	
	142 945.—	403	Bundesbeitrag . . . . .		97 332.05		138 000.—
77 754.85		785	Kurse, Viehzählung, Milchleistungsabschlüsse usw. . . . .	77 421.35		90 000.—	
	4 222.25	404	Bundesbeitrag . . . . .		292.90		5 000.—
47 665.20		786	Milchwirtschaftlicher Kontroll- und Beratungsdienst . . . . .	31 315.85		40 000.—	
50 000.—		787	Beitrag an Tierseuchenfonds . . . . .	65 000.—		65 000.—	
<b>23 431.95</b>	<b>5 326.—</b>		<b>9.7 Viehprämien</b>	<b>27 239.70</b>	<b>5 887.—</b>	<b>46 000.—</b>	<b>11 000.—</b>
7 650.—		930	Zuchtstiere . . . . .	8 600.—		16 000.—	
	3 825.—	401	Bundesbeiprämien . . . . .		4 300.—		8 000.—
6 160.—		931	Kühe . . . . .	7 085.—		10 000.—	
2 874.—		932	Rinder . . . . .	3 870.—		7 000.—	

Rechnung 1980				Rechnung 1981		Voranschlag 1981	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
3 745.95		933	Gemeindestiere . . . . .	4 510.70		5 000.—	
3 002.—		934	Kleinviehprämien . . . . .	3 174.—		8 000.—	
	1 501.—	404	Bundesbeiprämien . . . . .		1 587.—		3 000.—
<b>1 800 000.—</b>			<b>9.8 Meliorationen und Wohnbausanierungen</b>	<b>1 650 000.—</b>		<b>1 100 000.—</b>	
1 500 000.—		510	Meliorationen, Tilgung . . . . .	1 100 000.—		800 000.—	
300 000.—		511	Wohnbausanierung, Tilgung . . . . .	550 000.—		300 000.—	
<b>3 948 397.95</b>	<b>3 739 968.35</b>		<b>9.9 Beiträge</b>	<b>4 482 009.05</b>	<b>4 449 717.—</b>	<b>3 188 400.—</b>	<b>3 065 000.—</b>
900.—		930	Beiträge an Genossenschaftsstiere . . . . .	—.—		3 000.—	
	900.—	401	Bundesbeitrag . . . . .		—.—		2 000.—
1 700.—		931	Beiträge an Ziegenherden . . . . .	600.—		1 800.—	
38 684.80		932	Beiträge an Bodenschadenversicherung . . . . .	94 204.—		50 000.—	
31 286.25		933	Beitrag an die Viehversicherung . . . . .	31 187.25		33 000.—	
—.—		934	Beitrag an die Pferdeversicherung . . . . .	1 341.50		1 100.—	
13 773.—		939	Beiträge an landwirtschaftliche Vereine . . . . .	13 865.55		22 000.—	
310 580.90		940	Betriebsberatung und Beiträge . . . . .	329 754.45		320 000.—	
	295 604.75	407	Bundesbeitrag . . . . .		318 888.—		305 000.—
17 327.—		942	Anbauprämien für Futtergetreide und Kartoffeln . . . . .	21 690.—		19 000.—	
	17 327.—	409	Bundesbeitrag . . . . .		21 686.40		18 000.—
2 161 004.40		943	Beiträge an Rindviehhalter im Berggebiet . . . . .	2 099 020.20		2 250 000.—	
	2 129 299.—	409.2	Bundesbeitrag . . . . .		2 098 929.—		2 250 000.—
311 011.—		944	Beiträge an Kuhhalter ohne Milchablieferung . . . . .	380 070.80		430 000.—	
	396 025.20	409.3	Bundesbeitrag . . . . .		380 059.—		430 000.—
3 300.50		945	Beiträge zur Förderung der Kleinviehhaltung . . . . .	2 745.—		4 000.—	
12 176.90		946	Beitrag an Investitions- und Kredithilfskasse . . . . .	10 789.20		15 000.—	
3 107.80		947	Beitrag an Landwirtschaftliches Technikum Zollikofen . . . . .	5 500.—		1 500.—	
1 040 398.40		948	Flächen- und Bewirtschaftungsbeiträge . . . . .	1 491 241.10		20 000.—	
	900 812.40	440	Rückerstattungen . . . . .		1 630 154.60		60 000.—
		949	Baubeitrag an Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau, Wädenswil . . . . .			18 000.—	
3 147.—				—.—			
<b>6 590 980.45</b>	<b>4 042 364.85</b>			<b>7 042 252.60</b>	<b>4 747 861.25</b>	<b>5 215 900.—</b>	<b>3 399 500.—</b>

		<b>10. Forstdirektion</b>					
<b>930 836.30</b>	<b>58 038.75</b>		<b>10.0 Forstdirektion allgemein</b>	<b>841 724.80</b>	<b>78 619.20</b>	<b>766 500.—</b>	<b>80 000.—</b>
285 701.—		620	Besoldungen . . . . .	359 496.35		287 000.—	
17 201.10		621	Taggelder . . . . .	20 028.25		21 000.—	
2 935.30		661	Unfallversicherung . . . . .	3 016.50		3 500.—	
	58 038.75	302	Rückvergütung für Arbeiten des technischen Personals . . . . .		78 619.20		80 000.—
6 309.10		713	Kanzleibedarf . . . . .	26 896.50		11 000.—	
/./ 170.—		750	Bewirtschaftung des Staatswaldes . . . . .	/./ 1 124.75		2 000.—	
450 000.—		510	Waldwege und Waldstrassen (Tilgung) . . . . .	250 000.—		250 000.—	
150 000.—		511	Verbauungen und Aufforstungen (Tilgung) . . . . .	150 000.—		150 000.—	
18 859.80		930	Verschiedene Beiträge . . . . .	33 411.95		42 000.—	
<b>12 836.10</b>			<b>10.1 Natur- und Heimatschutz</b>	<b>15 546.80</b>		<b>15 000.—</b>	
12 836.10		932	Beiträge an Natur- und Landschaftsschutz . . . . .	15 546.80		15 000.—	
<b>943 672.40</b>	<b>58 038.75</b>			<b>857 271.60</b>	<b>78 619.20</b>	<b>781 500.—</b>	<b>80 000.—</b>

## 11. Direktion des Innern

<b>544 518.—</b>	<b>1 703 949.25</b>		<b>11.0 Direktion des Innern allgemein</b>	<b>507 095.20</b>	<b>964 564.15</b>	<b>472 000.—</b>	<b>811 000.—</b>
	798 624.65	110	Grundbuchgebühren . . . . .		816 463.—		680 000.—
293 559.15		620	Grundbuchamt, Besoldungen . . . . .	317 757.50		300 000.—	
	57 582.40	140	Kanzleigegebühren . . . . .		57 662.95		60 000.—
	6 743.90	140.1	Einbürgerungstaxen . . . . .		6 220.—		1 000.—
	840 998.30	401	Anteil am Alkoholmonopol . . . . .		84 218.20		70 000.—
84 099.85		950	Uebertrag auf Fürsorgedirektion . . . . .	84 218.20		70 000.—	
100 000.—		531	Einlage in den Beamtenunfallfonds . . . . .	100 000.—		100 000.—	
633.30		621	Zivilstandsinspektorat . . . . .	945.75		2 000.—	
—		640	Stiftungsaufsicht . . . . .	4 173.75		—	
47 899.70		704	Ausstellung «Grün 80» . . . . .	—		—	
18 326.—		821	Eidgenössische Volkszählung . . . . .	—		—	

Rechnung 1980				Rechnung 1981		Voranschlag 1981	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>194 973.65</b>	<b>68 652.90</b>		<b>11.1 Arbeitsamt und Arbeitsnachweis</b>	<b>212 142.70</b>	<b>72 563.25</b>	<b>190 500.—</b>	<b>65 000.—</b>
152 279.80		620	Besoldungen . . . . .	167 512.65		150 000.—	
1 278.—		621	Taggelder . . . . .	1 479.80		1 400.—	
2 064.—		710	Druckkosten . . . . .	1 735.—		2 600.—	
1 898.80		713	Kanzleibedarf . . . . .	2 610.45		1 500.—	
37 453.05		719	Uebrigter Sachaufwand . . . . .	38 804.80		35 000.—	
	3 328.—	301	Vergütung der Fremdenpolizei . . . . .		3 220.—		3 000.—
		302	Anteil Arbeitslosenkasse:				
	51 013.50		am Personalaufwand . . . . .		56 588.—		48 500.—
	14 311.40	310	am Sachaufwand . . . . .		12 755.25		13 500.—
			<b>11.2 Staatliche Alters- und Invaliden- und Kantonale Sachversicherung</b>	<b>401 858.65</b>	<b>401 858.65</b>	<b>366 200.—</b>	<b>366 200.—</b>
<b>363 226.20</b>	<b>363 226.20</b>	620	Besoldungen . . . . .	401 858.65		366 200.—	
363 226.20	363 226.20	301	Rückvergütung der Verwaltung . . . . .		401 858.65		366 200.—
			<b>11.3 AHV, IV und Ergänzungsleistungen</b>	<b>623 840.60</b>	<b>550 246.20</b>	<b>595 000.—</b>	<b>537 000.—</b>
<b>585 892.40</b>	<b>524 920.95</b>	620	Besoldungen . . . . .	599 625.85		565 000.—	
565 841.15	524 920.95	301	Rückvergütung der Verwaltung . . . . .		550 246.20		537 000.—
20 051.25		719	Sachaufwand . . . . .	24 214.75		30 000.—	
<b>7 691 955.60</b>	<b>3 009 604.55</b>		<b>11.4 Beiträge</b>	<b>7 575 504.30</b>	<b>2 912 840.55</b>	<b>8 264 700.—</b>	<b>3 384 667.—</b>
67 376.—		911	Beiträge an Gehälter der Zivilstandsbeamten . . . . .	70 195.35		65 000.—	
11 955.70		912	Beiträge an die Gemeindearbeitsämter . . . . .	12 198.80		15 000.—	
933 053.25		930	Beiträge an die Krankenkassen . . . . .	936 019.20		940 000.—	
2 434.65		933	Beitrag an den freiwilligen Landdienst . . . . .	2 152.40		3 700.—	
126 147.—		935	Landwirtschaftliche Familienzulagen . . . . .	138 746.—		180 000.—	
	42 049.—	411	Anteil der Gemeinden . . . . .		46 248.65		60 000.—
1 313.—		936	Beiträge an gewerbliche Bürgerschaftsgenossenschaften . . . . .	1 511.55		2 000.—	
3 503 923.—		939	Beitrag des Kantons an die AHV . . . . .	3 342 997.—		3 542 000.—	
1 269 911.—		940	Beitrag des Kantons an die IV . . . . .	1 422 556.—		1 317 000.—	
	1 591 278.—	412	Anteil der Gemeinden . . . . .		1 588 517.70		1 619 667.—

1 775 842.—		941	Ergänzungsleistungen zur AHV und IV . . . . .	1 649 128.—		2 200 000.—	
	976 713.10	401	Bundesbeitrag . . . . .		907 020.40		1 210 000.—
	399 564.45	413	Anteil der Gemeinden . . . . .		371 053.80		495 000.—
<b>103 861.70</b>			<b>11.5 Kantonale Entwicklungs- und Strukturpolitik</b>	<b>117 673.80</b>		<b>126 600.—</b>	
77 363.60		620	Besoldung . . . . .	85 998.85		79 100.—	
1 010.55		621	Taggelder und Kommissionen . . . . .	1 845.25		2 500.—	
1 513.05		790	Sachaufwand . . . . .	2 978.10		10 000.—	
23 974.50		702	Massnahmen zur Förderung des Kantons . . . . .	22 286.60		35 000.—	
—.—		703	Berggebiet-Förderung . . . . .	4 565.—		—.—	
<b>9 484 427.55</b>	<b>5 670 353.85</b>			<b>9 438 115.25</b>	<b>4 902 072.80</b>	<b>10 015 000.—</b>	<b>5 163 867.—</b>

Rechnung 1980			Rechnung 1981		Voranschlag 1981	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Zusammenstellung</b>						
4 755 363.15	4 311 786.14	<b>1. Allgemeine Verwaltung</b>	5 426 568.—	5 159 761.85	5 024 600.—	3 727 000.—
43 952 896.85	90 402 149.80	<b>2. Finanzdirektion</b>	46 154 942.85	92 522 495.25	42 162 800.—	84 448 000.—
3 702 146.15	2 548 163.85	<b>3. Militärdirektion</b>	3 621 853.95	2 149 314.95	3 373 700.—	2 116 400.—
3 272 037.30	1 161 633.55	<b>4. Polizeidirektion</b>	3 469 853.35	1 085 983.85	3 200 600.—	1 000 200.—
21 764 011.25	10 721 093.10	<b>5. Baudirektion</b>	20 191 956.60	11 764 171.65	15 791 500.—	10 765 000.—
19 293 227.15	3 222 795.70	<b>6. Erziehungsdirektion</b>	20 216 658.—	3 132 579.30	18 589 700.—	2 782 100.—
1 837 899.45	80 165.70	<b>7. Fürsorgedirektion</b>	1 858 144.45	109 730.65	1 403 600.—	88 950.—
6 544 036.80	240 593.70	<b>8. Sanitätsdirektion</b>	7 202 344.50	220 534.35	7 137 120.—	197 900.—
6 590 980.45	4 042 364.85	<b>9. Landwirtschaftsdirektion</b>	7 042 252.60	4 747 861.25	5 215 900.—	3 399 500.—
943 672.40	58 038.75	<b>10. Forstdirektion</b>	857 271.60	78 619.20	781 500.—	80 000.—
9 484 427.55	5 670 353.85	<b>11. Direktion des Innern</b>	9 438 115.25	4 902 072.80	10 015 000.—	5 163 867.—
		<b>Zusätzliche Teuerungszulagen</b>			1 300 000.—	
122 140 698.50	122 459 138.99		125 479 961.15	125 873 125.10	113 996 020.—	113 768 917.—
318 440.49		<b>Vorschlag</b>	393 163.95			
		<b>Rückschlag</b>				227 103.—
122 459 138.99	122 459 138.99		125 873 125.10	125 873 125.10	113 996 020.—	113 996 020.—

# Übersicht nach Sachgruppen

Einnahmen		Ausgaben	
1991	1990	1991	1990
100	100	100	100
101	101	101	101
102	102	102	102
103	103	103	103
104	104	104	104
105	105	105	105
106	106	106	106
107	107	107	107
108	108	108	108
109	109	109	109
110	110	110	110
111	111	111	111
112	112	112	112
113	113	113	113
114	114	114	114
115	115	115	115
116	116	116	116
117	117	117	117
118	118	118	118
119	119	119	119
120	120	120	120
121	121	121	121
122	122	122	122
123	123	123	123
124	124	124	124
125	125	125	125
126	126	126	126
127	127	127	127
128	128	128	128
129	129	129	129
130	130	130	130
131	131	131	131
132	132	132	132
133	133	133	133
134	134	134	134
135	135	135	135
136	136	136	136
137	137	137	137
138	138	138	138
139	139	139	139
140	140	140	140
141	141	141	141
142	142	142	142
143	143	143	143
144	144	144	144
145	145	145	145
146	146	146	146
147	147	147	147
148	148	148	148
149	149	149	149
150	150	150	150
151	151	151	151
152	152	152	152
153	153	153	153
154	154	154	154
155	155	155	155
156	156	156	156
157	157	157	157
158	158	158	158
159	159	159	159
160	160	160	160
161	161	161	161
162	162	162	162
163	163	163	163
164	164	164	164
165	165	165	165
166	166	166	166
167	167	167	167
168	168	168	168
169	169	169	169
170	170	170	170
171	171	171	171
172	172	172	172
173	173	173	173
174	174	174	174
175	175	175	175
176	176	176	176
177	177	177	177
178	178	178	178
179	179	179	179
180	180	180	180
181	181	181	181
182	182	182	182
183	183	183	183
184	184	184	184
185	185	185	185
186	186	186	186
187	187	187	187
188	188	188	188
189	189	189	189
190	190	190	190
191	191	191	191
192	192	192	192
193	193	193	193
194	194	194	194
195	195	195	195
196	196	196	196
197	197	197	197
198	198	198	198
199	199	199	199
200	200	200	200

# Uebersicht nach Sachgruppen

		1981 Fr.	1980 Fr.
<b>Einnahmen</b>			
<b>100 Ertrag der Steuern, Gebühren, Taxen usw.</b>			
101/9	Kantonale Steuern . . . . .	81 477 819.25	78 981 935.40
110/9	Gebühren . . . . .	1 819 861.60	1 767 017.80
120/9	Patente . . . . .	434 096.50	470 961.80
130/9	Taxen . . . . .	5 610 723.20	5 379 482.50
140/9	Sporteln . . . . .	276 956.05	248 798.50
150/9	Bussen und Kostenrechnungen . . . . .	341 597.40	271 251.10
160/9	Anteil an Eidg. Steuern . . . . .	6 565 792.25	6 770 741.05
		96 526 846.25	93 890 188.15
<b>200 Ertrag des Finanzvermögens und Entnahme aus Fonds</b>			
201/9	Zinsen und Dividenden . . . . .	4 392 061.65	3 623 868.49
210/9	Miet- und Pachtzinsen . . . . .	70 971.90	64 340.90
240/9	Erträge aus Unternehmungen . . . . .	1 703 600.—	1 686 794.—
250/9	Entnahme aus Fonds und Rückstellungen . . . . .	6 785.90	5 300.—
		6 173 419.45	5 380 303.39
<b>300 Andere Verwaltungseinnahmen</b>			
301/9	Verwaltungseinnahmen für pers. Leistungen . . . . .	2 259 874.25	2 213 541.—
310/9	Verwaltungseinnahmen für sachl. Leistungen . . . . .	1 025 930.45	1 370 426.50
320/9	Uebrige Verwaltungseinnahmen . . . . .	50 223.15	52 430.60
330/9	Erlös aus Verkäufen . . . . .	65 916.75	31 850.70
		3 401 944.60	3 668 248.80
<b>400 Eingehende Beiträge und Verrechnungsposten</b>			
401/9	Beiträge des Bundes . . . . .	6 755 750.65	8 232 005.85
410/9	Beiträge der Gemeinden . . . . .	3 609 193.70	3 573 902.75
420/39	Andere Beiträge . . . . .	275 716.95	239 294.50
440/9	Verrechnungsposten . . . . .	9 130 253.50	7 475 195.55
		19 770 914.80	19 520 398.65
		125 873 125.10	122 459 138.99

		1981 Fr.	1980 Fr.
<b>Ausgaben</b>			
<b>500 Finanzdienst und Einlagen in Fonds</b>			
501/9	Zinsaufwand . . . . .	2 997 574.85	3 008 058.35
510/9	Tilgungen . . . . .	22 069 258.95	25 568 169.45
520/39	Einlagen in Fonds und Rückstellungen . . . . .	2 878 170.70	2 012 044.25
540/9	Abschreibungen . . . . .	17 249.—	329 147.—
		27 962 253.50	30 917 419.05
<b>600 Personalaufwand</b>			
601/19	Besoldungen, Taggelder an Behörde u. Komm. . . . .	1 029 050.35	937 484.75
620/9	Besoldungen, Taggelder an Beamte . . . . .	15 123 319.95	13 832 098.70
630/9	Arbeitslöhne . . . . .	1 905 564.85	1 815 683.45
640/9	Wartgelder und Entschädigungen . . . . .	313 663.20	305 459.80
650/9	Bekleidung, Ausrüstung und Ausbildung . . . . .	201 568.10	147 602.85
660/9	Versicherungsleistungen etc. . . . .	2 429 082.95	2 367 502.45
670/9	Ruhegehälter der Beamten . . . . .	375 710.35	308 606.65
680/9	Uebrigter Personalaufwand . . . . .	18 917.30	15 768.90
		21 396 877.05	19 730 207.55
<b>700 Sachaufwand</b>			
701/19	Kosten der Verwaltung . . . . .	2 347 527.35	2 129 421.70
720/9	Militärwesen . . . . .	928 373.45	1 360 868.45
730/9	Polizeiwesen . . . . .	391 618.05	416 945.25
740/9	Strassenunterhalt . . . . .	3 123 460.50	2 089 325.15
750/9.9	Unterhalt Gebäude und Liegenschaften . . . . .	804 936.35	576 199.20
760/9	Erziehungswesen . . . . .	478 700.55	470 311.10
770/9	Sanitätswesen . . . . .	5 683 276.10	5 075 163.50
780/9	Landwirtschafts- und Forstwesen . . . . .	505 606.35	517 442.35
790/2.1	Hygiene der Umwelt . . . . .	111 404.75	24 909.65
		14 374 903.45	12 660 586.35
<b>800 Andere Verwaltungsausgaben</b>			
801/9	Prozess- und Strafvollzugskosten . . . . .	84 690.20	59 362.45
810/9	Steuereinzug, Inkassogebühren etc. . . . .	223 316.55	179 986.20
820	Revisionen usw. . . . .	20 250.—	34 926.—
830	Warenvermittlung . . . . .	—.—	—.—
840/9	Haftpflichtversicherung . . . . .	109 826.20	132 786.30
		438 082.95	407 060.95
<b>900 Ausgehende Beiträge und Verrechnungsposten</b>			
901/9	Bundesanteile an Gebühren und Taxen . . . . .	75 005.40	40 092.35
910/29	Beiträge an Gemeinden . . . . .	40 101 877.80	38 380 186.05
930/49	Uebrige Beiträge . . . . .	19 145 361.60	18 469 856.80
950/9	Verrechnungsposten . . . . .	1 985 599.40	1 535 289.40
		61 307 844.20	58 425 424.60
		125 479 961.15	122 140 698.50

Rechnung 1980			Rechnung 1981		Voranschlag 1981	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>II. Investitionsrechnung</b>						
<b>1. Verwaltungsvermögen</b>						
<b>831 042.35</b>	<b>2 569 383.45</b>	<b>2014</b>	<b>Baukonto Kantonsschule</b>	<b>637 567.65</b>	<b>2 687 912.40</b>	<b>642 000.—</b> <b>2 445 600.—</b>
103 958.65		750	Bauausgaben . . . . .	—.—		—.—
727 083.70		501	Bauzinsen Konto 2.442 . . . . .	637 567.65		642 000.—
	2 569 383.45	440	Zuweisung Bausteuer Konto 2.510 . . . . .		2 687 912.40	2 445 600.—
<b>525 736.80</b>	<b>642 345.85</b>	<b>2015</b>	<b>Verwaltungsbauten «Baer/Mercier»</b>	<b>1 581 833.80</b>	<b>731 240.10</b>	<b>1 477 000.—</b> <b>611 400.—</b>
472 237.55		750	Bauausgaben . . . . .	1 509 709.80		1 350 000.—
	—.—	401	Bundesbeitrag . . . . .		59 262.—	—.—
53 499.25		501	Bauzinsen Konto 2.446 . . . . .	72 124.—		127 000.—
	642 345.85	441	Zuweisung Bausteuer Konto 2.510.4 . . . . .		671 978.10	611 400.—
<b>320 737.30</b>	<b>1 138 996.45</b>	<b>2017</b>	<b>Neubau Gewerbliche Berufsschule</b>	<b>254 625.35</b>	<b>1 176 963.50</b>	<b>258 000.—</b> <b>1 073 000.—</b>
24 994.60		750	Bauausgaben . . . . .	—.—		—.—
295 742.70		501	Bauzinsen Konto 2.443 . . . . .	254 625.35		258 000.—
	16 820.—	401	Bundesbeiträge . . . . .		—.—	—.—
	51 600.—	423	Zuweisung a/6.7.510 . . . . .		57 000.—	54 000.—
	1 070 576.45	440	Zuweisung Bausteuer Konto 2.510 . . . . .		1 119 963.50	1 019 000.—
	<b>30 000.—</b>	<b>2018</b>	<b>Kantonale Fischbrutanstalt</b>		<b>30 000.—</b>	<b>30 000.—</b>
	30 000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 4.2.510 . . . . .		30 000.—	30 000.—
<b>1 677 516.45</b>	<b>4 380 725.75</b>			<b>2 474 026.80</b>	<b>4 626 116.—</b>	<b>2 377 000.—</b> <b>4 160 000.—</b>

## 2. Zu tilgende Aufwendungen

(Strassenbauten)

<b>3 375 342.75</b>	<b>3 853 193.30</b>	<b>3001 Baukonto Strassen und Brücken</b>	<b>2 307 771.90</b>	<b>2 076 164.60</b>	<b>2 446 000.—</b>	<b>2 792 500.—</b>
3 100 504.65		740 Bauausgaben . . . . .	2 223 286.30		2 140 000.—	
274 838.10		501 Bauzinsen Konto 2.444 . . . . .	84 485.60		306 000.—	
	591 413.—	401 Bundesbeiträge . . . . .		1 321 716.—		500 000.—
	108 580.15	410 Gemeindebeiträge . . . . .		148 448.60		200 000.—
	3 153 200.15	440 Tilgung aus laufender Rechnung 5.1.510.4 / 5.2.510 . . . . .		606 000.—		2 092 500.—
<b>20 845 927.65</b>	<b>22 057 208.35</b>	<b>3003 Baukonto Nationalstrasse N3 und Nebenanlagen</b>	<b>33 982 032.65</b>	<b>33 852 531.12</b>	<b>36 048 000.—</b>	<b>33 000 000.—</b>
20 829 871.75		740 Bauausgaben . . . . .	33 944 680.45		36 000 000.—	
16 055.90		501 Bauzinsen . . . . .	37 352.20		48 000.—	
	19 257 208.35	401 Bundesbeiträge . . . . .		31 252 531.12		32 000 000.—
	2 800 000.—	440 Tilgung aus laufender Rechnung 5.2.510.1 . . . . .		2 600 000.—		1 000 000.—
<b>119 951.20</b>	<b>119 951.20</b>	<b>3004 Werkhof Biäsche</b>	<b>53 774.50</b>	<b>53 774.50</b>	<b>50 000.—</b>	<b>50 000.—</b>
119 951.20		742 Fahrzeuge und Geräte . . . . .	53 774.50		50 000.—	
	119 951.20	442 Tilgung aus laufender Rechnung 5.4.510 / 5.6.510 . . . . .		53 774.50		50 000.—
<b>19 410.70</b>		<b>3005 Baukonto Militärstrasse Elm-Wichlen</b>	<b>3 495.70</b>		<b>—.—</b>	
19 410.70		740 Bauausgaben . . . . .	3 495.70		<b>—.—</b>	
<b>30 078.10</b>	<b>3 158 790.70</b>	<b>3006 Baukonto Sernftalstrasse</b>	<b>31 351.—</b>	<b>331 351.—</b>	<b>10 000.—</b>	<b>805 000.—</b>
30 078.10		740 Bauausgaben . . . . .	31 351.—		10 000.—	
	14 664.55	401 Bundesbeiträge . . . . .		—.—		5 000.—
	3 144 126.15	440 Tilgung aus laufender Rechnung 5.2.510.2 . . . . .		331 351.—		800 000.—

Rechnung 1980			Rechnung 1981		Voranschlag 1981	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>1 175.65</b>	<b>1 500 000.—</b>	<b>3007 Baukonto Lawinenverbauungen Sernftalstrasse</b>	<b>808 371.15</b>	<b>1 150 751.85</b>	<b>600 000.—</b>	<b>600 000.—</b>
1 175.65	—.—	740 Bauausgaben . . . . .	808 371.15	100 000.—	600 000.—	210 000.—
	1 500 000.—	401 Bundesbeiträge . . . . .		1 050 751.85		390 000.—
		440 Tilgung aus laufender Rechnung 5.1.510.5 . . . . .				
<b>24 391 886.05</b>	<b>30 689 143.55</b>		<b>37 186 796.90</b>	<b>37 464 573.07</b>	<b>39 154 000.—</b>	<b>37 247 500.—</b>
		<b>3. Uebrige zu tilgende Aufwendungen</b>				
<b>441 302.45</b>	<b>393 500.—</b>	<b>3100 Durnagelbachverbauung</b>	<b>452 255.05</b>	<b>415 600.—</b>	<b>740 000.—</b>	<b>560 000.—</b>
441 302.45	193 500.—	930 Beitrag an Durnagelbach-Korporation . . . . .	452 255.05	215 600.—	740 000.—	360 000.—
	200 000.—	401 Bundesbeiträge . . . . .		200 000.—		200 000.—
		440 Tilgung aus laufender Rechnung 5.8.510 . . . . .				
<b>1 376 384.90</b>	<b>1 500 000.—</b>	<b>3101 Schulhausbauten</b>	<b>1 332 850.—</b>	<b>1 350 000.—</b>	<b>1 346 585.—</b>	<b>700 000.—</b>
1 376 384.90	1 500 000.—	910 Beiträge an Gemeinden . . . . .	1 332 850.—	1 350 000.—	1 346 585.—	700 000.—
		440 Tilgung aus laufender Rechnung 6.9.510 . . . . .				
<b>360 000.—</b>	<b>200 000.—</b>	<b>3101.1 Anlagen für sportliche Ausbildung</b>	<b>200 000.—</b>	<b>—.—</b>	<b>200 000.—</b>	<b>96 500.—</b>
360 000.—	—.—	930.1 Beiträge an Dritte . . . . .	—.—	—.—	—.—	—.—
—.—	200 000.—	931.1 Beitrag Kantonsschule an SFG Glarus . . . . .	200 000.—	—.—	200 000.—	—.—
		440.1 Tilgung aus laufender Rechnung 6.3.510 . . . . .		—.—	—.—	96 500.—
<b>203 994.—</b>	<b>203 994.—</b>	<b>3101.2 Maurerausbildungszentrum</b>	<b>—.—</b>	<b>—.—</b>	<b>—.—</b>	<b>40 000.—</b>
203 994.—	128 100.—	930.2 Beiträge . . . . .	—.—	—.—	—.—	—.—
	75 894.—	401.2 Bundesbeiträge . . . . .		—.—	—.—	—.—
		440.2 Tilgung aus laufender Rechnung 6.9.511 . . . . .		—.—	—.—	40 000.—
<b>670 961.70</b>	<b>852 121.30</b>	<b>3102 Zivilschutzbauten</b>	<b>1 632 954.40</b>	<b>1 465 589.—</b>	<b>1 802 000.—</b>	<b>1 344 000.—</b>
665 300.—	646 459.60	910 Beiträge an Gemeinden . . . . .	1 377 115.—	1 009 750.—	1 542 000.—	1 144 000.—
5 661.70	205 661.70	720 Beiträge an kantonseigene Bauten . . . . .	255 839.40	455 839.—	260 000.—	200 000.—
		401 Bundesbeiträge . . . . .				
		440 Tilgung aus laufender Rechnung 3.4.510 . . . . .				

<b>3 035 640.50</b>	<b>1 319 617.85</b>	<b>3103 Gewässerschutz</b>	<b>3 416 052.05</b>	<b>1 377 933.75</b>	<b>3 208 000.—</b>	<b>1 292 000.—</b>
2 857 876.25		910 Beiträge an Sammelkanäle und Abwasserreinigungsanlagen . . . . .	3 153 851.—		2 900 000.—	
8 550.—		911 Beiträge an Kanalisationsprojekte . . . . .	—.—		5 000.—	
169 214.25		501 Bauzinsen Konto 2.445 . . . . .	262 201.05		303 000.—	
	1 319 617.85	440.1 Zuweisung Bausteuer Konto 2.510.3 . . . . .		1 377 933.75		1 292 000.—
<b>389 081.30</b>	<b>417 836.10</b>	<b>3105 Verbauungen und Aufforstungen</b>	<b>488 179.55</b>	<b>474 005.25</b>	<b>435 000.—</b>	<b>435 000.—</b>
13 832.15		780 Bauausgaben für kantonseigene Objekte . . . . .	9 137.05		25 000.—	
84 593.15		910 Beiträge an Gemeinden . . . . .	464 762.50		290 000.—	
290 656.—		930 Beiträge an Korporationen und Private . . . . .	14 280.—		120 000.—	
	267 836.10	401 Bundesbeiträge . . . . .		324 005.25		285 000.—
	150 000.—	440 Tilgung aus laufender Rechnung 10.511 . . . . .		150 000.—		150 000.—
<b>2 815 395.—</b>	<b>3 003 228.—</b>	<b>3106 Meliorationen und landwirtschaftliche Hochbauten</b>	<b>2 568 925.—</b>	<b>2 584 502.—</b>	<b>2 200 000.—</b>	<b>2 000 000.—</b>
—.—		910 Beiträge an Gemeinden . . . . .	789 550.—		350 000.—	
2 815 395.—		930 Beiträge an Korporationen und Private . . . . .	1 779 375.—		1 850 000.—	
	1 503 228.—	401 Bundesbeiträge . . . . .		1 484 502.—		1 200 000.—
	1 500 000.—	440 Tilgung aus laufender Rechnung 9.8.510 . . . . .		1 100 000.—		800 000.—
<b>642 795.—</b>	<b>651 913.—</b>	<b>3106.1 Wohnbausanierungen (Berg und Tal)</b>	<b>941 895.—</b>	<b>968 943.—</b>	<b>655 000.—</b>	<b>655 000.—</b>
642 795.—		930.1 Beiträge an Private . . . . .	941 895.—		655 000.—	
	273 870.—	401.1 Bundesbeiträge . . . . .		321 182.—		275 000.—
	78 043.—	410.1 Gemeindebeiträge . . . . .		97 761.—		80 000.—
	300 000.—	440.1 Tilgung aus laufender Rechnung 9.8.511 . . . . .		550 000.—		300 000.—
<b>645 393.95</b>	<b>765 773.30</b>	<b>3107 Waldwege und Waldstrassen</b>	<b>590 741.50</b>	<b>636 433.70</b>	<b>610 000.—</b>	<b>610 000.—</b>
581 193.95		910 Beiträge an Gemeinden . . . . .	427 291.50		445 000.—	
64 200.—		930 Beiträge an Korporationen und Private . . . . .	163 450.—		165 000.—	
	315 773.30	401 Bundesbeiträge . . . . .		386 433.70		360 000.—
	450 000.—	440 Tilgung aus laufender Rechnung 10.510 . . . . .		250 000.—		250 000.—

Rechnung 1980			Rechnung 1981		Voranschlag 1981	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>1 037 805.60</b>	<b>1 400 000.—</b>	<b>3109 Baubeiträge an Alterswohnheime</b>	<b>1 295 583.50</b>	<b>1 300 000.—</b>	<b>1 300 000.—</b>	<b>1 000 000.—</b>
1 037 805.60	1 400 000.—	910 Beiträge an Altersheime . . . . .	1 295 583.50		1 300 000.—	
		440 Tilgung aus laufender Rechnung 7.3.510 . . . . .		1 300 000.—		1 000 000.—
		<b>3110 Baubeitrag Tiermehlfabrik Ostschweiz und regionale Sammelstellen</b>	<b>77 500.—</b>	<b>77 500.—</b>	<b>—.—</b>	<b>—.—</b>
<b>—.—</b>	<b>9 603.60</b>	930 Beitrag an Tiermehlfabrik Ostschweiz . . . . .	77 500.—		<b>—.—</b>	<b>—.—</b>
<b>—.—</b>	9 603.60	440 Tilgung aus laufender Rechnung 9.4.510 . . . . .		77 500.—		<b>—.—</b>
		<b>3111 Darlehen Braunwaldbahn AG</b>				
		<b>Baufinanzierung</b>	<b>1 792 170.—</b>	<b>1 792 169.—</b>	<b>—.—</b>	<b>—.—</b>
		930 Beitrag an Braunwaldbahn AG . . . . .	1 792 170.—		<b>—.—</b>	<b>—.—</b>
		440 Tilgung aus laufender Rechnung 5.9.510 . . . . .		1 792 169.—		<b>—.—</b>
<b>11 618 754.40</b>	<b>10 717 587.15</b>		<b>14 789 106.05</b>	<b>12 442 675.70</b>	<b>12 496 585.—</b>	<b>8 732 500.—</b>

Rechnung 1980			Rechnung 1981		Voranschlag 1981	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Zusammenzug der Investitionsrechnung</b>						
1 677 516.45	4 380 725.75	<b>1. Verwaltungsvermögen</b>	2 474 026.80	4 626 116.—	2 377 000.—	4 160 000.—
24 391 886.05	30 689 143.55	<b>2. Zu tilgende Aufwendungen</b>	37 186 796.90	37 464 573.07	39 154 000.—	37 247 500.—
11 618 754.40	10 717 587.15	<b>3. Uebrige zu tilgende Aufwendungen</b>	14 789 106.05	12 442 675.70	12 496 585.—	8 732 500.—
37 688 156.90	45 787 456.45	<b>Total Investitionsrechnung</b>	54 449 929.75	54 533 364.77	54 027 585.—	50 140 000.—
<b>Abschluss der Investitionsrechnung</b>						
	45 787 456.45	<b>Total der Einnahmen</b>		54 533 364.77		50 140 000.—
37 688 156.90		<b>Total der Ausgaben</b>	54 449 929.75		54 027 585.—	
8 099 299.55		<b>Ueberschuss der Ausgaben</b>				3 887 585.—
		<b>Ueberschuss der Einnahmen</b>	83 435.02			
45 787 456.45	45 787 456.45		54 533 364.77	54 533 364.77	54 027 585.—	54 027 585.—
<b>III. Gesamtrechnung</b>						
122 140 698.50	122 459 138.99	<b>I. Laufende Rechnung</b>	125 479 961.15	125 873 125.10	113 996 020.—	113 768 917.—
37 688 156.90	45 787 456.45	<b>II. Investitionsrechnung</b>	54 449 929.75	54 533 364.77	54 027 585.—	50 140 000.—
		<b>Ausgabenüberschuss</b>				4 114 688.—
8 417 740.04		<b>Einnahmenüberschuss</b>	476 598.97			
168 246 595.44	168 246 595.44		180 406 489.87	180 406 489.87	168 023 605.—	168 023 605.—

## IV. Vermögensrechnung

	Fr.	Fr. 31. Dez. 1981	Fr. 31. Dez. 1980
<b>Aktiven</b>			
<b>1. Finanzvermögen</b>			
Kassenkonti . . . . .	2 018.10		
Postcheckkonti . . . . .	6 100 336.21		
Bank . . . . .	39 570 611.40	45 672 965.71	40 681 320.70
<b>Hypotheken</b> . . . . .	12 000.—		
<b>Obligationen</b> . . . . .	16 781 000.—		
<b>Aktien:</b>			
Schweizerische Nationalbank . . . . .	97 500.—		
NOK Baden . . . . .	5 964 000.—		
Kraftwerke Linth-Limmern AG . . . . .	7 500 000.—		
Vereinigte Schweizerische Rheinsalinen, nom. 72 000.— . . . . .	1.—		
Schweizerische Reederei AG, nom. 17 000.—	1.—		
Swissair, nom. 113 750.— . . . . .	1.—		
Autobetrieb Sernftal AG, nom. 200 000.— . . . . .	1.—		
Zuckerfabrik Frauenfeld AG, nom. 10 000.— . . . . .	1.—		
Heliswiss AG, nom. 5 000.— . . . . .	1.—		
Sportbahnen Elm AG, nom. 48 000.— . . . . .	1.—		
Tiermehlfabrik Ostschweiz AG, nom. 1 500.—	1.—		
Sesselbahn Kerenzerberg AG, nom. 30 000.—	1.—		
<b>Anteilscheine:</b>			
Ostschweiz. Bürgschaftsgenossenschaft, nom. 3 000.— . . . . .	1.—		
Genossenschaft Schweiz. Mustermesse, nom. 25 000.— . . . . .	1.—		
Genossenschaft OLMA, St. Gallen, nom. 10 000.— . . . . .	1.—		
Schweiz. Gesellschaft für Hotelkredit, nom. 20 000.— . . . . .	1.—		
Schweiz. Verband für künstliche Besamung nom. 5 000.— . . . . .	1.—	30 354 514.—	30 909 513.—
Dotationskapital Kantonalbank . . . . .		22 000 000.—	22 000 000.—
Ertragsabwerfende Liegenschaften . . . . .		1.—	1.—
Guthaben und Vorschüsse . . . . .		2 656 638.31	6 254 298.61
Inventarvorräte . . . . .		3 186 368.45	3 711 497.60
<b>2. Verwaltungsvermögen</b>			
Gerichtshaus . . . . .	1.—		
Liegenschaft Baer/Mercier . . . . .	1 567 850.55		
Neubau Kantonsschule . . . . .	10 701 008.45		
Neubau Gewerbliche Berufsschule . . . . .	4 170 168.99		
Kantonale Fischbrutanstalt . . . . .	99 575.50	16 538 604.49	18 690 693.69
Uebertrag		120 409 091.96	122 247 324.60

	Fr.	Fr. 31. Dez. 1981	Fr. 31. Dez. 1980
Uebertrag		120 409 091.96	122 247 324.60
<b>3. Zu tilgende Aufwendungen</b>			
Baukonto Strassen und Brücken . . . . .	/./ 1 682 900.14		
Baukonto Nationalstrasse N3 . . . . .	522 158.17		
Baukonto Sernftalstrasse . . . . .	—.—		
Werkhof Biäsche . . . . .	1.—		
Militärstrasse Elm-Wichlen . . . . .	/./ 99 325.40		
Lawinenverbauungen Sernftalstrasse . . . . .	/./ 1 840 584.25	/./ 3 100 650.62	/./ 2 822 874.45
Durnagelbachverbauungen . . . . .	/./ 6 795.83		
Schulhausbauten . . . . .	/./ 33 599.90		
Anlagen für sportliche Ausbildung . . . . .	/./ 23 500.—		
Zivilschutzbauten . . . . .	/./ 182 380.25		
Baubeiträge an Altersheime . . . . .	56 991.15		
Baubeitrag an Tiermehlfabrik Ostschweiz AG . . . . .	1.—		
Forstliche Projekte . . . . .	/./ 191 608.80		
Meliorationen . . . . .	61 340.—		
Wohnbausanierungen . . . . .	29 427.50		
Gewässerschutz . . . . .	5 705 213.80		
Darlehen Braunwaldbahn AG . . . . .	1.—	5 415 089.67	3 068 659.32
<b>4. Konto Vor- und Rückschläge</b> . . . . .		—.—	—.—
		<u>122 723 531.01</u>	<u>122 493 109.47</u>
 <b>Passiven</b>			
<b>1. Verzinsliche Schulden</b>			
Darlehen von Fonds und Stiftungen . . . . .	11 076 878.05		
Darlehen von Fürsorgeeinrichtungen . . . . .	8 341 489.81		
Darlehen von Versicherungskassen . . . . .	433 404.85		
Darlehen von Verwaltungen . . . . .	89 305.90	19 941 078.61	20 867 473.36
Obligationen-Anleihe 1975 . . . . .		20 000 000.—	20 000 000.—
Darlehen von AHV Genf . . . . .		6 050 000.—	6 550 000.—
Darlehen von SUVA, Luzern . . . . .		6 000 000.—	7 000 000.—
Darlehen übrige . . . . .		36 000.—	177 000.—
<b>2. Unverzinsliche Schulden</b>			
Eidg. Kassen- und Rechnungswesen, Kontokorrent . . . . .	635 370.83		
Schuld an verschiedene Konti . . . . .	58 364 802.42		
Rückstellung Staatssteuern . . . . .	5 800 000.—		
Rückstellung Eidg. Stempelsteuer . . . . .	839 440.40		
Rückstellung für Ausbau Kehricht- verbrennungsanlage . . . . .	2 098 441.80	67 738 055.45	65 333 403.11
<b>3. Konto Vor- und Rückschläge</b> . . . . .		2 958 396.95	2 565 233.—
		<u>122 723 531.01</u>	<u>122 493 109.47</u>

## V. Fonds und Stiftungen

			Vermögensrechnung	
	Ausgaben	Einnahmen	1. Jan. 1981	31. Dez. 1981
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>1. Fonds für Psychischkranke</b>			2 953 079.65	
Zinsen		126 864.20		
Beiträge	79 850.—			
Beitrag an Psychiatrische Klinik Herisau	146 495.—			
	226 345.—	126 864.20		
Abnahme		99 480.80	99 480.80	
Vermögen am 31. Dezember 1981				<u>2 853 598.85</u>
<b>2. Dr. med. Emilie-Mercier-Fonds für Taubstummenfürsorge</b>			39 445.95	
Zinsen		1 864.65		
Zuwendungen	300.—			
	300.—	1 864.65		
Zunahme	1 564.65		1 564.65	
Vermögen am 31. Dezember 1981				<u>41 010.60</u>
<b>3. Krankenhausfonds</b>			407 188.15	
Zinsen		12 634.55		
Anschaffungen	118 258.90			
	118 258.90	12 634.55		
Abnahme		105 624.35	105 624.35	
Vermögen am 31. Dezember 1981				<u>301 563.80</u>
<b>4. Kantonaler Freibettenfonds</b>			815 671.05	
Zinsen		33 837.50		
Vergabungen		745.—		
An das Kantonsspital	23 217.65			
	23 217.65	34 582.50		
Zunahme	11 364.85		11 364.85	
Vermögen am 31. Dezember 1981				<u>827 035.90</u>
<b>5. Brigitte-Kundert-Fonds</b>			311 564.75	
Zinsen		10 946.80		
Zuwendungen	20 000.—			
	20 000.—	10 946.80		
Abnahme		9 053.20	9 053.20	
Vermögen am 31. Dezember 1981				<u>302 511.55</u>
<b>6. Fonds für Radiumbehandlung</b>			23 899.40	
Zinsen		867.55		
		867.55		
Zunahme	867.55		867.55	
Vermögen am 31. Dezember 1981				<u>24 766.95</u>

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
	Fr.	Fr.	1. Jan. 1981	31. Dez. 1981
<b>7. Fonds für künstliche Gliedmassen</b>			75 401.05	
Zinsen		3 064.25		
		3 064.25		
Zunahme	3 064.25		3 064.25	
Vermögen am 31. Dezember 1981				78 465.30
<b>8. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte</b>			52 735.05	
Zinsen		1 812.65		
Beiträge	5 600.—			
	5 600.—	1 812.65		
Abnahme		3 787.35	3 787.35	
Vermögen am 31. Dezember 1981				48 947.70
<b>9. Fonds für ein Erholungsheim</b>			1 396 174.05	
Zinsen		57 680.20		
		57 680.20		
Zunahme	57 680.20		57 680.20	
Vermögen am 31. Dezember 1981				1 453 854.25
<b>10. Militärunterstützungsfonds</b>			183 539.24	
Bussenanteile		5 424.—		
Zinsen		9 294.76		
Uebertrag auf Konto 3.250	—.—			
	—.—	14 718.76		
Zunahme	14 718.76		14 718.76	
Vermögen am 31. Dezember 1981				198 258.—
<b>11. Arbeitslosenfürsorgefonds</b>			6 865 568.55	
Zinsen		292 572.35		
An Haftungsreserve	5 335.65			
Beiträge	37 336.70			
	42 672.35	292 572.35		
Zunahme	249 900.—		249 900.—	
Vermögen am 31. Dezember 1981				7 115 468.55
<b>12. Haftungsreservefonds d. Arbeitslosenkasse</b>			444 689.55	
Zinsen		15 991.15		
Verwaltungskosten	8 324.90			
	8 324.90	15 991.15		
Zunahme	7 666.25		7 666.25	
Vermögen am 31. Dezember 1981				452 355.80

			Vermögensrechnung	
	Ausgaben	Einnahmen	1. Jan. 1981	31. Dez. 1981
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>13. Landesarmenreservfonds</b> . . . . .			186 939.75	
Zinsen . . . . .		6 785.90		
Uebertrag auf Konto 7.250 . . . . .	6 785.90			
	6 785.90	6 785.90		
Zunahme . . . . .			—.—	
Vermögen am 31. Dezember 1981 . . . . .				186 939.75
<b>14. Jost-Kubli-Stiftung</b> . . . . .			23 725.15	
Zinsen . . . . .		846.—		
1981er Rentenanteile . . . . .	840.—			
	840.—	846.—		
Zunahme . . . . .	6.—		6.—	
Vermögen am 31. Dezember 1981 . . . . .				23 731.15
<b>15. Elmer-Stiftung</b> . . . . .			5 063.81	
Zinsen . . . . .		183.79		
		183.79		
Zunahme . . . . .	183.79		183.79	
Vermögen am 31. Dezember 1981 . . . . .				5 247.60
<b>16. Kantonaler Stipendienfonds</b> . . . . .			143 577.75	
Zinsen . . . . .		6 946.30		
Rentenanteil aus der Jost-Kubli-Stiftung . . . . .		105.—		
Stipendien . . . . .	7 051.30			
	7 051.30	7 051.30		
Vermögen am 31. Dezember 1981 . . . . .				143 577.75
<b>17. Marty'scher Stipendienfonds</b> . . . . .			464 578.85	
Stipendienrückzahlung . . . . .		—.—		
Zinsen . . . . .		16 864.20		
Uebertrag auf Konto verwendbare Zinsen . . . . .	—.—			
An die Stiftungskommission . . . . .	—.—			
Inseratspesen . . . . .	—.—			
	—.—	16 864.20		
Zunahme . . . . .	16 864.20		16 864.20	
Vermögen am 31. Dezember 1981 . . . . .				481 443.05
<b>18. Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung</b> . . . . .			67 254.80	
Zinsen . . . . .		2 441.35		
Uebertrag vom Marty'schen Stipendienfonds . . . . .		—.—		
An Stipendien . . . . .	—.—			
	—.—	2 441.35		
Zunahme . . . . .	2 441.35		2 441.35	
Vermögen am 31. Dezember 1981 . . . . .				69 696.15

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1981	31. Dez. 1981
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>19. Stiftung zur Ausstattung der neuen Kantonsschule Glarus</b>			153 292.45	
(gestiftet von Herrn F. Streiff, Nussbaumen)				
Zinsen		8 475.65		
Vergütungen	10 001.—			
	10 001.—	8 475.65		
Abnahme		1 525.35	1 525.35	
Vermögen am 31. Dezember 1981				151 767.10
<b>20. Kadettenfonds</b>			11 705.65	
Zinsen		424.90		
		424.90		
Zunahme	424.90		424.90	
Vermögen am 31. Dezember 1981				12 130.55
<b>21. Aufforstungsfonds</b>			316 569.45	
Entschädigung für Rodungersatz		240.—		
Aufwendungen	2 950.—			
Zinsen		11 471.35		
	2 950.—	11 711.35		
Zunahme	8 761.35		8 761.35	
Vermögen am 31. Dezember 1981				325 330.80
<b>22. Evangelischer Reservefonds</b>			387 166.37	
Zinsen		19 037.95		
An den evang. Kirchenrat d. Kantons Glarus	9 000.—			
An die Hilfskasse der evang. Pfarrer	2 000.—			
An die evangelische Hilfsgesellschaft	1 700.—			
Konkordatsprüfungen	3 625.—			
	16 325.—	19 037.95		
Zunahme	2 712.95		2 712.95	
Vermögen am 31. Dezember 1981				389 879.32
<b>23. Katholischer Diözesanfonds</b>				
Verwaltung: Frau Maria Rosa Hofstetter, Niederurnen				
Bestand am 1. Januar 1981			31 336.35	
Einnahmen: Zinsen		2 136.30		
Ausgaben:				
Landeswallfahrt nach Maria Einsiedeln	920.—			
Landeswallfahrt nach Sachseln	1 062.50			
An Fondsverwaltung und Aktuariat	350.—			
	2 332.50	2 136.30		
Abnahme		196.20	196.20	
Vermögen am 31. Dezember 1981				31 140.15

			Vermögensrechnung	
	Ausgaben	Einnahmen	1. Jan. 1981	31. Dez. 1981
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>24. Stiftung für das Dr. Kurt H. Brunner-Haus</b>			504 692.15	
Zinsen		21 299.15		
Aufwendungen	26 504.85			
	26 504.85	21 299.15		
Abnahme		5 205.70	5 205.70	
Vermögen am 31. Dezember 1981				499 486.45
<b>25. A. Bremicker-Fonds</b>			488 575.85	
Zinsen		18 687.60		
		18 687.60		
Zunahme	18 687.60		18 687.60	
Vermögen am 31. Dezember 1981				507 263.45
<b>26. Hans-Streiff-Stiftung</b>				1 190 839.—
Testamentarisch bestimmter Verwalter: Zürcher Kantonalbank, Winterthur Stiftungsvermögen Kurswert 31. Dez. 1981			353 337.20	
Verwendbare Zinsen		59 473.75		
Zinsen 1981	16 800.—			
Testamentarische Leistungen				
Zuwendungen	—.—			
	16 800.—	59 473.75		
Zunahme	42 673.75		42 673.75	
Vermögen am 31. Dezember 1981				396 010.95
<b>27. Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt</b>			144 332.90	
Zinsen		6 497.80		
		6 497.80		
Zunahme	6 497.80		6 497.80	
Vermögen am 31. Dezember 1981				150 830.70
<b>28. Tierseuchenfonds</b>			511 361.35	
Zinsen		16 705.30		
Viehsteuer		40 905.25		
Viehhandelspatente		7 750.—		
Verkehrsscheine		13 358.—		
Bundesbeiträge an Seuchenbekämpfung		62 556.60		
Beitrag Glarner Bienenfreunde		776.—		
Kantonsbeitrag		65 000.—		
Impfstoff und Untersuchungen	44 744.20			
Tierärzte	122 125.60			
An die Eidg. Staatskasse + interkant. Vieh- handelskonkordat, Anteil Viehandelspatente	660.—			
Verschiedenes	—.—			
Uebertrag	167 529.80	207 051.15	511 361.35	

Kanton Schwyz - Kantonsrat - Rechnungsjahr 1981

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1981	31. Dez. 1981
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	167 529.80	207 051.15	511 361.35	
Bekämpfung der Dasselfliege . . . . .	—.—			
Bienenkontrolle und Bienenkrankheiten . . . . .	—.—			
Mithilfe bei Impfungen . . . . .	4 936.40			
Tollwutbekämpfung . . . . .	19 746.90			
	192 213.10	207 051.15		
Zunahme . . . . .	14 838.05		14 838.05	
Vermögen am 31. Dezember 1981 . . . . .				526 199.40
<b>29. Legat Frä. Rosa Hefti sel., Schwanden . . . . .</b>			195 387.95	
Zinsen . . . . .		8 229.60		
		8 229.60		
Zunahme . . . . .	8 229.60		8 229.60	
Vermögen am 31. Dezember 1981 . . . . .				203 617.55
<b>30. Fremdenverkehrsfonds . . . . .</b>			86 140.95	
Zinsen . . . . .		1 706.—		
80% der Wirtschaftspatente . . . . .		74 689.50		
Zuwendungen für Verkehrswesen . . . . .	83 289.—			
	83 289.—	76 395.50		
Abnahme . . . . .		6 893.50	6 893.50	
Vermögen am 31. Dezember 1981 . . . . .				79 247.45
<b>31. Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus . . . . .</b>			106 535.—	
Zinsen . . . . .		3 867.20		
Einlage aus 703.933.06 . . . . .		—.—		
		3 867.20		
Zunahme . . . . .	3 867.20		3 867.20	
Vermögen am 31. Dezember 1981 . . . . .				110 402.20
<b>32. Fonds zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons . . . . .</b>			3 259 897.30	
Zinsen . . . . .		111 684.40		
Aufwendungen . . . . .	—.—			
	—.—	111 684.40		
Zunahme . . . . .	111 684.40		111 684.40	
Vermögen am 31. Dezember 1981 . . . . .				3 371 581.70

## Vermögensausweis der Fonds und Stiftungen

	Vermögen 31. Dez. 1981	Wertpapiere und Bankguthaben	Guthaben bei Staatskasse
	Fr.	Fr.	Fr.
1. Fonds für Psychischkranke . . . . .	2 853 598.85	2 744 000.—	109 598.85
2. Dr. med. E. Mercier-Fonds für Taubstummförsorge . . . . .	41 010.60	30 000.—	11 010.60
3. Krankenhausfonds . . . . .	301 563.80		301 563.80
4. Kantonaler Freibettenfonds . . . . .	827 035.90	650 000.—	177 035.90
5. Brigitte-Kundert-Fonds . . . . .	302 511.55		302 511.55
6. Fonds für Radiumbehandlung . . . . .	24 766.95		24 766.95
7. Fonds für künstliche Gliedmassen . . . . .	78 465.30	37 000.—	41 465.30
8. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte . . . . .	48 947.70		48 947.70
9. Fonds für Erholungsheim . . . . .	1 453 854.25	1 025 000.—	428 854.25
10. Militärunterstützungsfonds . . . . .	198 258.—	90 000.—	108 258.—
11. Arbeitslosenfürsorgefonds . . . . .	7 115 468.55	2 910 000.—	4 205 468.55
12. Haftungsreservefonds der Arbeitslosenkasse . . . . .	452 355.80		452 355.80
13. Landesarmenreservefonds . . . . .	186 939.75		186 939.75
14. Jost-Kubli-Stiftung . . . . .	23 731.15		23 731.15
15. Elmer-Stiftung . . . . .	5 247.60		5 247.60
16. Kantonaler Stipendienfonds . . . . .	143 577.75	120 000.—	23 577.75
17. Marty'scher Stipendienfonds . . . . .	481 443.05		481 443.05
18. Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung . . . . .	69 696.15		69 696.15
19. Stiftung zur Ausstattung Kantonsschule . . . . .	151 767.10	148 800.60	2 966.50
20. Kadettenfonds . . . . .	12 130.55		12 130.55
21. Aufforstungsfonds . . . . .	325 330.80		325 330.80
22. Evangelischer Reservefonds . . . . .	389 879.32	303 626.67	86 252.65
23. Katholischer Diözesanfonds . . . . .	31 140.15	31 140.15	
24. Stiftung für das Dr. Kurt H. Brunner-Haus . . . . .	499 486.45	450 000.—	49 486.45
25. A. Bremicker-Fonds . . . . .	507 263.45	288 000.—	219 263.45
26. Hans-Streiff-Stiftung . . . . .	396 010.95	25 410.—	370 600.95
27. Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt . . . . .	150 830.70	78 000.—	72 830.70
28. Viehkassafonds . . . . .	526 199.40		526 199.40
29. Legat Rosa Hefti sel. . . . .	203 617.55	135 505.—	68 112.55
30. Fremdenverkehrsfonds . . . . .	79 247.45		79 247.45
31. Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus . . . . .	110 402.20		110 402.20
32. Fonds zur wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons . . . . .	3 371 581.70	1 220 000.—	2 151 581.70
	<b>21 363 360.47</b>	<b>10 286 482.42</b>	<b>11 076 878.05</b>

## VI. Fürsorgeeinrichtungen des Staates

	Fr.	Fr.	Fr.
<b>1. Versicherungskasse der Landesbeamten</b>			
Bestand des Deckungskapitals am 31. Dezember 1980 . . . . .			18 532 366.95
<b>Einnahmen</b>			
Beiträge des Landes . . . . .	573 809.50		
Beiträge der Kantonalbank . . . . .	130 211.50		
Mitgliederbeiträge . . . . .	336 983.40		
Zinsen . . . . .	900 924.90		
Einkaufssummen . . . . .	342 681.65		
Nachzahlung bei Gehaltserhöhung . . . . .	74 799.50	2 359 410.45	
<b>Ausgaben</b>			
Rentenzahlungen . . . . .	794 400.75		
Rückerstattungen . . . . .	89 265.95		
Versch. und Abschreibung an Immobilien . . . . .	16 196.30	899 863.—	
Zuweisung an Deckungskapital . . . . .			1 459 547.45
Bestand des Deckungskapitals am 31. Dezember 1981 . . . . .			19 991 914.40
Bestehend in:			
Immobilien . . . . .		365 000.—	
Obligationen und Fondsanlagen . . . . .		18 035 000.—	
Guthaben bei der Staatskasse . . . . .		1 555 804.80	
Ausstehende Einkaufssummen . . . . .		36 109.60	
		19 991 914.40	
<b>2. Sparkasse der Landesbeamten</b>			
Vermögen der Sparkasse am 31. Dez. 1980 . . . . .			5 620 811.35
Einzahlungen . . . . .		789 889.80	
Rückzahlungen . . . . .		593 047.85	
<b>Zunahme</b>			196 841.95
Vermögen am 31. Dezember 1981 als Guthaben bei der Staatskasse . . . . .			5 817 653.30
<b>3. Alterssicherung Regierungsräte und Gerichtspräsidenten</b>			
Bestand am 31. Dezember 1980 . . . . .			—.—
<b>Einnahmen</b>			
Prämien Kanton . . . . .		54 007.80	
Prämien Versicherte . . . . .		27 003.90	
<b>Ausgaben</b>			
Rentenzahlungen . . . . .	214 508.30		
	214 508.30	81 011.70	
Ausgleich aus laufender Rechnung . . . . .		133 496.60	
Vermögen am 31. Dezember 1981 . . . . .			—.—

	Fr.	Fr.	Fr.
<b>4. Beamtenunfallversicherung</b>			
Vermögen am 31. Dezember 1980 . . . . .			265 600.10
<b>Einnahmen</b>			
Landesbeitrag . . . . .	100 000.—		
Zinsen . . . . .	7 973.25		
Prämienanteile von Verwaltungen . . . . .	15 073.15		
Rückvergütungen . . . . .	33 357.40	156 403.80	
<b>Ausgaben</b>			
Versicherungsprämien . . . . .		116 979.80	
<b>Vorschlag</b>			39 424.—
Vermögen am 31. Dezember 1981 als Guthaben bei der Staatskasse . . . . .			305 024.10

## VII. Versicherungskassen

	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Lehrerversicherungskasse des Kantons Glarus</b>			
Verwalter: B. Stüssi, Lehrer, Riedern			
Deckungskapital am 31. Dezember 1980 . . . . .			21 035 222.95
<b>Einnahmen</b>			
Zinsen . . . . .	963 330.10		
Einzahlungen der Lehrkräfte . . . . .	484 529.30		
Einzahlungen der Schulgemeinden, Anstalten und der kaufmännischen Schule . . . . .	456 754.80		
Einzahlungen des Kantons . . . . .	615 645.55		
Beiträge an Teuerungszulagen . . . . .	331 732.65		
Gruppenversicherung . . . . .	232 482.60		
Diverse Einnahmen . . . . .	—,—		
	3 084 475.—		
abzüglich Prämien für Gruppenversicherung . . . . .	119 436.30	2 965 038.70	
<b>Ausgaben</b>			
Rentenzahlungen . . . . .	1 044 063.50		
Rückzahlungen . . . . .	77 132.30		
Teuerungs- und Weihnachtzulagen . . . . .	334 732.65		
Verwaltungskosten, Drucksachen, Revision . . . . .	24 263.15		
Gruppenversicherung . . . . .	230 317.—		
Abschreibung auf Vermögenswerte . . . . .	—,—		
Rückstellungen . . . . .	—,—		
Verschiedene Ausgaben . . . . .	20 869.75	1 731 378.35	
			1 233 660.35
Vermehrung des Deckungskapitals . . . . .			22 268 883.30
Deckungskapital am 31. Dezember 1981 . . . . .			22 268 883.30
<b>Bestehend in:</b>			
Hypotheken, Obligationen, Sparheften . . . . .			20 525 133.40
Liegenschaften . . . . .			1 360 000.—
Kontokorrentguthaben bei der GKB . . . . .			179 387.55
Postcheckguthaben . . . . .			175 436.50
Debitoren . . . . .			28 925.85
			22 268 883.30
abzüglich Kreditoren . . . . .			—,—
Deckungskapital am 31. Dezember 1981 . . . . .			22 268 883.30

## Kantonale Arbeitslosenkasse Glarus

Verwalter: Beat Müller

### 5. Jahresrechnung pro 1981 für den eidgenössischen Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung

#### Betriebsrechnung

##### Einnahmen

Zinserträge . . . . .	27 293.95
Arbeitslosenentschädigung zu Lasten des Trägers der Arbeitslosenkasse . . . . .	5 335.65
Verwaltungskosten zu Lasten des Trägers der Arbeitslosenkasse . . . . .	37 864.15
Die Einnahmen pro 1981 betragen . . . . .	<u>70 493.75</u>

##### Ausgaben

Arbeitslosenentschädigungen . . . . .	280 774.65
Verwaltungskosten . . . . .	69 364.15
Die Ausgaben pro 1981 betragen . . . . .	350 138.80
Die Einnahmen pro 1981 betragen . . . . .	70 493.75
Ausgaben-Ueberschuss pro 1981 . . . . .	<u>279 645.05</u>

#### Kapital-Rechnung und -Ausweis

Das vorschussweise Kapital des eidgenössischen Ausgleichsfonds der Arbeits- losenversicherung betrug am 1. Januar 1981 . . . . .	801 577.10
abzüglich Ausgaben-Ueberschuss pro 1981 . . . . .	279 645.05

Das vorschussweise Kapital des eidgenössischen Ausgleichsfonds der Arbeits- losenversicherung betrug am 31. Dezember 1981	<u>521 932.05</u>
---	-------------------

welches sich wie folgt zusammensetzt:

##### a) Aktiven

Postcheckkonto 87-703 . . . . .	97 388.80
Kapital-Konto bei der gl. Staatskasse . . . . .	433 404.85
Rückforderungs-Guthaben . . . . .	1 193.05
Guthaben an Verwaltungskosten zu Lasten des Trägers der kant. Arbeitslosenkasse . . . . .	37 864.15
Total der Aktiven . . . . .	<u>569 850.85</u>

##### b) Passiven

Noch nicht ausbezahlte Arbeitslosen- entschädigungen . . . . .	47 918.80
Das Betriebskapital betrug am 31. Dez. 1981 . . . . .	<u>521 932.05</u>

## AHV-Ausgleichskasse des Kantons Glarus

Verwalter: Dr. Robert Kistler

### A. Betriebsrechnung 1981

(1. Februar 1981 — 31. Januar 1982)

#### Konten des Landesausgleichs

##### Einnahmen

	Fr.	Fr.
AHV/IV/EO-Beiträge . . . . .		18 732 736.40
Verzugszinsen . . . . .		31 648.50
Beiträge der landwirtschaftlichen Arbeitgeber an die landwirtschaftlichen Familienzulagen des Bundes . . . . .		23 073.05
AIV-Beiträge . . . . .		742 686.35
Rückforderungen für Massnahmen beruflicher Art der IV . . . . .		1 749.—
		<u>19 531 893.30</u>

##### Ausgaben

AHV-Renten und Hilflosenentschädigungen . . . . .		30 176 704.—
IV-Renten, -Taggelder und Hilflosenentschädigungen . . . . .		5 193 887.20
Hilfsmittel der AHV . . . . .		1 995.—
IV-Durchführungskosten . . . . .		219 701.—
Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige . . . . .		1 055 272.30
Landwirtschaftliche Familienzulagen des Bundes an Landwirtschaftliche Arbeitnehmer . . . . .	22 985.20	
Bergbauern . . . . .	434 856.50	457 841.70
AIV-Durchführungskosten . . . . .		39 460.—
		<u>37 144 861.20</u>

##### Abschlussresultat

Die Ausgaben betragen . . . . .		37 144 861.20
Die Einnahmen betragen . . . . .		19 531 893.30
Mehrausgaben zu Lasten der verschiedenen Landesausgleichsfonds . . . . .		<u>17 612 967.90</u>

### B. Verwaltungskostenrechnung

(1. Februar 1981 — 31. Januar 1982)

##### Einnahmen

Verwaltungskostenbeitr. der Kassenmitglieder . . . . .		407 189.20
Verwaltungskostenzuschüsse und Vergütungen aus den verschiedenen Ausgleichsfonds . . . . .		340 204.45
vom Kanton für die Durchführung übertragener Aufgaben (EL, UVL) . . . . .		70 669.40
Arbeitslosenversicherungsbeiträge . . . . .		39 460.—
Durchführungskosten Familienausgleichskasse . . . . .		68 198.90
übrige Einnahmen . . . . .		51 710.20
		<u>977 432.15</u>

	Fr.
<b>Ausgaben</b>	
Personalaufwand . . . . .	633 115.50
Sachaufwand . . . . .	112 701.95
Miete, Reinigung, Heizung und Beleuchtung . . . . .	41 642.80
Vergütungen an die Ortsgemeinden für die Zweigstellenführung . . . . .	54 399.70
Kantonale Steuerverwaltung Glarus . . . . .	1 460.—
Kassenrevision, Zweigstellenrevisionen und Arbeitsgeberkontrollen . . . . .	50 424.95
Servicearbeiten durch Dritte (ADO) . . . . .	33 186.30
Rückstellung, Investitionen für technische Einrichtungen pro 1981 . . . . .	30 000.—
	956 931.20
<b>Abschlussergebnis</b>	
Die Verwaltungskostenausgaben betragen . . . . .	956 931.20
Die Verwaltungskosteneinnahmen betragen . . . . .	977 432.15
Vorschlag pro 1981 . . . . .	20 500.95
 <b>C. Bilanz</b>	
<b>Aktiven</b>	
Kasseneigene Anlagen . . . . .	555 133.95
Kassa, Postcheck und Bank . . . . .	1 003 294.82
Abrechnungspflichtige . . . . .	3 444 093.45
Guthaben an Verrechnungssteuern . . . . .	6 803.15
Provisorische Rentenzahlungen . . . . .	3 520.—
	5 012 845.37
<b>Passiven</b>	
Zentrale Ausgleichsstelle . . . . .	3 571 574.73
Staatskasse: Kontokorrent mit dem Kanton für die Ergänzungsleistungen . . . . .	296 163.—
Familienausgleichskasse (FAK) . . . . .	424 982.58
Nicht zustellbare Auszahlungen (Renten) . . . . .	15 450.—
Transitorische Passiven . . . . .	4 264.—
Rückstellung . . . . .	30 000.—
Reserven . . . . .	549 910.11
Rückbehalt für übertragene Aufgaben FAK . . . . .	100 000.—
	4 992 344.42
<b>Abschlussergebnis</b>	
Die Aktiven betragen . . . . .	5 012 845.37
Die Passiven betragen . . . . .	4 992 344.42
Vorschlag in laufender Rechnung . . . . .	20 500.95
 <b>D. Stand der kasseneigenen Anlagen</b>	
Vermögen am 31. Januar 1982 . . . . .	604 675.06
Vermögen am 1. Februar 1981 . . . . .	584 174.11
Vermögensvermehrung im Jahre 1981 . . . . .	20 500.95

	Fr.	Fr.
<b>E. Vermögensausweis</b>		
<b>a) Finanzvermögen</b>		
Festgeldkonto . . . . .		450 000.—
zinstragendes Konto bei der Staatskasse des Kantons Glarus . . . . .		89 305.90
Postcheckguthaben . . . . .		49 541.11
Kasseneigenes Finanzvermögen . . . . .		588 847.01
<b>b) Sachvermögen</b>		
Buchwert der Mobilien und der Büromaschinen . . . . .		15 828.05
Gesamtes Kassenvermögen . . . . .		604 675.06
<b>Uebertragene Aufgaben</b>		
<b>1. Ergänzungsleistungen zur AHV und IV</b> (1. Januar 1981 — 31. Dezember 1981)		
<b>a) Betriebsrechnung</b>		
Auszahlungen im Gesamten . . . . .		1 649 128.—
abzüglich 55% Bundesbeitrag . . . . .		907 020.40
zu Lasten des Kantons und der Gemeinden . . . . .		742 107.60
abzüglich hälftiger Anteil der Gemeinden . . . . .		* 371 053.80
zu Lasten der Kantons . . . . .		371 053.80
* wovon $\frac{1}{3}$ = Fr. 123 684.60 zu Lasten der Ortsgemeinden sowie $\frac{2}{3}$ = Fr. 247 369.20 zu Lasten der Fürsorgegemeinden		
<b>b) Verwaltungskostenrechnung</b>		
Personalaufwand . . . . .	49 689.65	
Sachaufwand . . . . .	20 929.75	70 619.40
<b>2. Unfallversicherung in der Landwirtschaft</b>		
Im Gesamten zu Lasten des Kantons . . . . .		50.—
		70 669.40
<b>3. Familienausgleichskasse</b>		
<b>Einnahmen</b>		
FAK-Beiträge . . . . .		4 602 040.75
Zinserträge . . . . .		98 110.20
		<b>Total</b>
		4 700 150.95
<b>Ausgaben</b>		
Kinderzulagen . . . . .		4 168 250.90
Personal- und Sachaufwand laut Aufstellung vom 26. Januar 1982 . . . . .		68 198.90
übriger Sachaufwand . . . . .		19 982.45
		<b>Total</b>
		4 256 432.25
<b>Abschlussergebnis</b>		
Einnahmen . . . . .		4 700 150.95
Ausgaben . . . . .		4 256 432.25
Reingewinn per 31. Januar 1982 . . . . .		443 718.70
<b>Vermögen</b>		
Stand am 1. Februar 1981 . . . . .		3 098 492.48
Vermögenszuwachs . . . . .		443 718.70
Stand am 1. Februar 1982 . . . . .		3 542 211.18

## Staatliche Alters- und Invalidenversicherung

Verwalter: M. Friedli

### Rechnung 1981

#### I. Betriebsrechnung

##### Einnahmen

Zinsen . . . . . 284 599.15

##### Ausgaben

1. Invalidenrenten . . . . . 9 920.—  
 2. Altersrenten . . . . . 310 958.—  
 3. Abfindungssummen und Todesfallkapital . . . . . 21 233.45  
 4. Alterskapital . . . . . 302 225.—  
 5. Verwaltungskosten . . . . . 62 630.—  
 6. Depotgebühren . . . . . 2 115.50  
 7. PTT-Kosten . . . . . 5 948.60  
 8. Unkosten, Büromiete usw. . . . . 8 375.30

723 405.85

723 405.85

284 599.15

438 806.70

Ausgaben . . . . . 723 405.85

Einnahmen . . . . . 284 599.15

Mehrausgaben . . . . . 438 806.70

#### II. Bilanz per 31. Dezember 1981

Wertschriften . . . . . 4 569 000.—  
 Guthaben Staatskasse . . . . . 563 007.61  
 Postcheck-Guthaben . . . . . 78 686.95

5 642 843.26

438 806.70

Deckungskapital bestehend aus . . . . . 5 642 843.26  
 abzügl. Rückschlag in d. Betriebsrechnung 1981 . . . . . 438 806.70

Techn. Deckungskapital per 31. Dez. 1981 . . . . . 5 204 036.56

Fonds zur freien Verfügung für Fürsorgezwecke . . . . . 6 658.—

5 210 694.56

5 210 694.56

**KSV****Kantonale Sachversicherung  
Abteilung Gebäude**

Verwalter: M. Friedli

**Jahresrechnung 1981****I. Betriebsrechnung****Ertrag**

Prämien . . . . .	3 568 798.40	
Rückversicherung . . . . .	1 644 555.85	
Verschiedene Einnahmen . . . . .	15 806.05	
Kapital- und Liegenschaftsertrag . . . . .	302 532.05	5 531 692.35

**Aufwand**

Feuerschäden . . . . .	2 120 298.45	
Elementarschäden . . . . .	2 742 243.50	
Rückversicherungsbeiträge . . . . .	909 459.10	
Erdbebenpool . . . . .	100 000.—	
Personalkosten inkl. Sozialleistungen . . . . .	170 864.30	
Entschädigungen Gemeinden . . . . .	23 203.40	
Schätzungskosten und Unkosten . . . . .	194 624.25	
Beiträge für Brandschutz . . . . .	574 094.40	
Unkosten EDV . . . . .	52 027.10	
Drucksachen und Büromaterial . . . . .	13 408.—	
PTT- und Bankkosten . . . . .	17 132.50	
Inserate . . . . .	470.—	
Mieten, Beleuchtung, Reinigung . . . . .	15 498.80	
Wertberichtigung Wertschriften . . . . .	180 537.50	
Eidg. Stempelabgaben . . . . .	174 480.20	7 288 341.50

Aufwand . . . . .	7 288 341.50
Ertrag . . . . .	5 531 692.35
Mehrausgaben . . . . .	1 756 649.15

## II. Bilanz per 31. Dezember 1981

### Aktiven

Kasse, Postcheck, Banken . . . . .		2 740 323.25	
Guthaben fällige Prämien . . . . .		531 576.05	
Transitorische Aktiven . . . . .		39 224.20	
Wertschriften . . . . .		4 542 287.50	
Immobilien und Mobilien . . . . .		930 601.—	8 784 012.—

### Passiven

Schwebende Schäden . . . . .	4 023 221.20		
abzüglich Anteil Rückversicherung . . . . .	1 200 000.—	2 823 221.20	
Prämienabgrenzung . . . . .		360 236.10	
Transitorische Passiven . . . . .		171 378.40	
Abrechnungskonto Feuerschutzfonds . . . . .		500 000.—	
Reservefonds			
Stand am 1. Januar 1981 . . . . .	6 675 000.—		
Rückschlag 1981 . . . . .	1 755 000.—		
Stand am 31. Dezember 1981 . . . . .		4 920 000.—	
Vortragskonto			
Stand am 1. Januar 1981 . . . . .	10 825.45		
Rückschlag 1981 . . . . .	1 649.15		
Stand am 31. Dezember 1981 . . . . .		9 176.30	8 784 012.—

**KSV****Kantonale Sachversicherung  
Abteilung Mobiliarversicherung**

Verwalter: M. Friedli

**Jahresrechnung 1981****1. Betriebsrechnung****Ertrag**

Prämien . . . . .	958 195.60	
Rückversicherung . . . . .	214 106.65	
Rückvers. Verwaltungskosten u. Gewinnanteil . . . . .	66 605.45	
Verschiedene Einnahmen . . . . .	18 994.05	
Kapitalertrag . . . . .	244 668.75	1 502 570.50

**Aufwand**

Feuerschäden . . . . .	241 684.90	
Elementarschäden . . . . .	365 159.55	
Schäden Spezialbranchen . . . . .	95 911.10	
Rückversicherungsprämien . . . . .	245 021.50	
Prämienrückvergütungen . . . . .	3 125.55	
Personalkosten inkl. Sozialleistungen . . . . .	96 683.30	
Prämienbezugskosten und Sporteln . . . . .	139 631.55	
Schadenkosten . . . . .	6 553.50	
Beiträge für Brandschutz . . . . .	30 866.—	
Drucksachen und Büromaterial . . . . .	5 445.40	
PTT- und Bankkosten . . . . .	7 579.50	
Inserate . . . . .	1 745.20	
Miete, Beleuchtung, Reinigung . . . . .	3 742.75	
Wertberichtigung Wertschriften . . . . .	91 065.50	
Eidg. Stempelabgabe . . . . .	45 616.80	
Immobilienaufwand . . . . .	32 166.45	
Zuweisung Reservefonds . . . . .	70 000.—	1 481 998.55

Ertrag . . . . .	1 502 570.50	
Aufwand . . . . .	1 481 998.55	
Einnahmenüberschuss . . . . .	20 571.95	

## II. Bilanz per 31. Dezember 1981

### Aktiven

	Fr.	Fr.	Fr.
Kasse, Postcheck, Banken . . . . .		511 485.40	
Prämienreserve Rückversicherung . . . . .		70 000.—	
Guthaben fällige Prämien . . . . .		2 265.15	
Transitorische Aktiven . . . . .		36 574.85	
Wertschriften . . . . .		4 232 192.50	
Rückvers. unerledigte Schäden . . . . .		20 000.—	
Immobilien und Mobilien . . . . .		90 001.—	4 962 518.90

### Passiven

Schwebende Schäden . . . . .		370 820.—	
Prämienabgrenzung . . . . .		320 011.60	
Rückstellungen . . . . .		133 628.10	
Reservefonds . . . . .		3 150 000.—	
Reservefonds Gross-Schäden . . . . .		600 000.—	
Schadenausgleichsreserve . . . . .		352 700.—	
Vortragskonto			
Stand am 1. Januar 1981 . . . . .	14 787.05		
Mehreinnahmen 1981 . . . . .	20 571.95		
Stand am 31. Dezember 1981 . . . . .		35 359.20	
			4 962 518.90

**KSV****Kantonale Sachversicherung  
Abteilung Kulturschaden**

Verwalter: M. Friedli

**Jahresrechnung 1981****I. Betriebsrechnung****Ertrag**

Prämien . . . . .	117 772.60	
Landesbeitrag . . . . .	94 204.—	
Kapitalertrag . . . . .	51 311.55	263 288.15

**Aufwand**

Schäden . . . . .	247 086.20	
Personalkosten inkl. Sozialleistungen . . . . .	32 386.—	
Entschädigungen Gemeinden . . . . .	7 223.50	
Unkosten . . . . .	1 789.—	
EDV-Kosten . . . . .	6 420.—	
Drucksachen, Büromaterial . . . . .	1 841.—	
PTT- und Bankkosten . . . . .	5 280.35	
Miete, Beleuchtung, Reinigung . . . . .	2 701.50	
Wertberichtigung auf Wertschriften . . . . .	34 190.—	338 917.55

Ertrag . . . . .		263 288.15
Aufwand . . . . .		338 917.55
Mehraufwand . . . . .		75 629.40

**II. Bilanz per 31. Dezember 1981****Aktiven**

Kasse, Postcheck, Bank . . . . .		295 662.85
Transitorische Aktiven . . . . .		8 959.10
Wertschriften . . . . .		919 955.—
		<u>1 224 576.95</u>

**Passiven**

Schwebende Schäden . . . . .		226 371.—
Reservfonds, Stand am 1. Januar 1981 . . . . .	1 073 835.35	
Mehraufwand . . . . .	/./ 75 629.40	
Stand am 31. Dezember 1981 . . . . .		998 205.95
		<u>1 224 576.95</u>

**KSV****Kantonale Sachversicherung  
Feuerschutzfonds**

Verwalter: M. Friedli

**Jahresrechnung 1981****I. Betriebsrechnung****Ertrag**

	Fr.	Fr.	Fr.
Beiträge KSV — Gebäude . . . . .	574 094.90		
— Mobiliar . . . . .	75 865.50	649 960.40	
Beiträge privater Feuerversicherer . . . . .		100 788.15	
Kapitalertrag und verschiedene Einnahmen . . . . .		156 068.15	906 816.70

**Aufwand**

Freiwillige Verbesserungen Brandschutz . . . . .		17 861.75	
Wasserversorgungen . . . . .		69 382.50	
Feuerwehrwesen . . . . .		245 343.—	
Gemeindefeuerschau . . . . .		103 472.—	
Beiträge an Brandschutzinstitutionen . . . . .		6 394.15	
Personalkosten inkl. Sozialleistungen . . . . .		64 970.50	
Unkosten, Drucksachen, Büromaterial . . . . .		19 087.45	
PTT- und Bankkosten . . . . .		4 851.70	
Werbekosten . . . . .		105.—	
Mieten, Beleuchtung, Reinigung . . . . .		10 403.20	541 871.25

Ertrag . . . . .	906 816.70	
Aufwand . . . . .	541 871.25	
Mehreinnahmen . . . . .	364 945.45	

**II. Bilanz per 31. Dezember 1981****Aktiven**

Kasse, Postcheck, Bank . . . . .	831 961.75	
Abrechnungskonto Gebäudeversicherung . . . . .	500 000.—	
Transitorische Aktiven . . . . .	6 142.70	1 338 104.45

**Passiven**

Bewilligte Beiträge vorbeugender Brandschutz . . . . .	220 784.15	
Bewilligte Beiträge Wasserversorgungen . . . . .	449 000.—	
Bewilligte Beiträge Feuerwehrmaterial . . . . .	126 773.—	
Reserven		
Stand am 1. Januar 1981 . . . . .	176 601.85	
Mehreinnahmen 1981 . . . . .	364 945.45	
Stand am 31. Dezember 1981 . . . . .	541 547.30	1 338 104.45

# VIII. Jahresrechnung der Glarner Kantonalbank

	Fr.	Fr.
<b>Jahresergebnis 1981</b>		
<b>Erfolgsrechnung</b>		
Zinsertrag . . . . .		34 430 844.38
Zinsaufwand . . . . .		33 236 036.08
<b>Zinsensaldo</b> . . . . .		1 194 808.30
Ertrag der Wechsel und Geldmarktpapiere . . . . .		176 444.65
Kommissionsertrag . . . . .		2 319 555.83
Ertrag aus Handel mit Devisen und Edelmetallen . . . . .		180 873.47
Wertschriftenertrag . . . . .		6 505 283.15
Ertrag der dauernden Beteiligungen . . . . .		37 540.50
Coupons ertrag . . . . .		109 069.60
<b>Bruttogewinn</b> . . . . .		10 523 575.50
Kommissionsaufwand . . . . .	121 476.94	
Bankbehörden und Personal . . . . .	3 863 482.80	
Beiträge . . . . .	364 566.45	
Geschäfts- und Bürokosten . . . . .	1 814 940.83	
Steuern und Abgaben . . . . .	73 569.40	
Abschreibungen und Rückstellungen . . . . .	1 250 000.—	7 488 036.42
<b>Betriebsgewinn</b> . . . . .		3 035 539.08
Liegenschaftenertrag . . . . .		238 613.75
<b>Unternehmungs-Reingewinn</b> . . . . .		3 274 152.83
Gewinnvortrag des Vorjahres . . . . .		82 147.48
<b>Verfügbarer Reingewinn</b> . . . . .		3 356 300.31
<b>Verwendung des Reingewinnes</b>		
Verzinsung des Dotationskapitals von Fr. 22 000 000.— . . . . .		1 272 500.—
Einlage in den Reservefonds . . . . .		600 000.—
Ablieferung an den Kanton . . . . .		1 400 000.—
Vortrag auf neue Rechnung . . . . .		83 800.31
		3 356 300.31

	Fr.	Fr.
	Aktiven	Passiven
<b>Bilanz per 31. Dezember 1981</b>		
(Nach Verwendung des Reingewinnes)		
Kassa, Giro- und Postcheckguthaben . . . . .	16 762 139.79	
Banken-Debitoren auf Sicht . . . . .	6 059 993.02	
Banken-Debitoren auf Zeit . . . . .	164 750 000.—	
Wechsel und Geldmarktpapiere . . . . .	1 923 767.45	
Kontokorrent-Debitoren ohne Deckung . . . . .	1 899 436.30	
Kontokorrent-Debitoren mit Deckung . . . . .	38 924 991.65	
Feste Vorschüsse und Darlehen ohne Deckung	11 600 000.—	
Darlehen mit Deckung . . . . .	40 822 448.90	
Kontokorrent-Kredite und Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften . . . . .	38 048 015.—	
Hypothekaranlagen . . . . .	379 650 181.67	
Wertschriften . . . . .	162 366 355.05	
Dauernde Beteiligungen . . . . .	509 831.—	
Bankgebäude . . . . .	1 900 000.—	
Anderer Liegenschaften . . . . .	1 967 500.—	
Sonstige Aktiven . . . . .	18 485 437.—	
Banken-Kreditoren auf Sicht . . . . .		11 234 805.90
Banken-Kreditoren auf Zeit . . . . .		31 500 000.—
Kreditoren auf Sicht . . . . .		61 296 718.85
Kreditoren auf Zeit . . . . .		169 341 000.—
Spareinlagen . . . . .		470 991 298.09
Depositen . . . . .		31 848 598.84
Kassenobligationen . . . . .		48 473 000.—
Pfandbriefdarlehen . . . . .		2 500 000.—
Sonstige Passiven . . . . .		24 645 874.84
Dotationskapital . . . . .		22 000 000.—
Reservefonds . . . . .		11 755 000.—
Gewinnvortrag . . . . .		83 800.31
	<b>885 670 096.83</b>	<b>885 670 096.83</b>
Forderungen aus festen Termingeschäften in Wertpapieren und Edelmetallen . . . . .	1 199 441.55	
Gesamtbetrag der Auslandaktiven . . . . .	26 356 593.50	
Aval-, Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen Indossamentsverpflichtungen aus Rediskontierungen . . . . .		7 583 685.85
Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen auf Aktien und anderen Beteiligungspapieren . . . . .		2 000 000.—
Verpflichtungen aus festen Termingeschäften in Wertpapieren und Edelmetallen . . . . .		399 000.—
		1 199 441.55

# IX. Rechnung des Kantonsspitals Glarus

		Fr.	Fr.
<b>Betriebsrechnung 1981</b>		<b>Aufwand</b>	<b>Ertrag</b>
Personalkosten . . . . .		12 380 800.85	
Medizinischer Bedarf . . . . .		1 525 713.50	
Lebensmittel . . . . .		478 760.23	
Haushaltsbedürfnisse . . . . .		365 168.73	
Ersatz, Neuanschaffung, Unterhalt und Reparatur der Immobilien und Mobilien . . . . .		382 476.40	
Energie und Wasser . . . . .		374 725.05	
Büro- und Verwaltungsspesen . . . . .		309 058.55	
Versicherungen, übriger Betriebsaufwand, Gebühren und Abgaben . . . . .		275 827.35	
Pflegetaxen . . . . .			7 739 042.55
Honoraranteile der Patienten . . . . .			1 094 349.05
Medizinische Nebenleistungen . . . . .			70 246.10
Ambulante Behandlung . . . . .			1 533 083.41
Uebrige Erträge von Patienten . . . . .			99 228.35
Zinsen (Miet- und Kapitalzinsen) . . . . .			81 339.75
Erträge aus Leistungen an Personal und an Dritte . . . . .			298 941.45
<b>Betriebsdefizit 1981</b> . . . . .			<b>5 176 300.—</b>
		<b>16 092 530.66</b>	<b>16 092 530.66</b>
 <b>Bilanz per 31. Dezember 1981</b>		<b>Aktiven</b>	<b>Passiven</b>
Kassa . . . . .		42 899.65	
Postcheck . . . . .		792 366.—	
Bank-Kontokorrent und Festgeld . . . . .		557 403.10	
Bank-Anlagesparkonti . . . . .		51 672.35	
Guthaben bei Patienten . . . . .		179 862.25	
Guthaben bei Krankenkassen und Vers. . . . .		1 654 331.15	
Guthaben von ambulanten Patienten . . . . .		288 277.95	
Transitorische Aktiven . . . . .		113 632.40	
Betriebseinrichtungen . . . . .		25 000.—	
Wertschriften Altersvorsorge . . . . .		834 361.55	
Wertschriften Fonds . . . . .		125 241.—	
Reisemarken . . . . .		2 000.—	
Verrechnungssteuer . . . . .		28 600.95	
Warenvorräte . . . . .		846 917.73	
Lieferanten-Kreditoren . . . . .			1 047 455.86
Depositen . . . . .			875 362.25
Rückstellungen . . . . .			438 000.16
Transitorische Passiven . . . . .			10 544.70
Fonds . . . . .			93 738.71
Betriebsvermögen . . . . .			3 077 464.40
		<b>5 542 566.08</b>	<b>5 542 566.08</b>

## X. Abschluss der Staatsrechnung 1981

### I. Überblick über die Gesamtrechnung 1981

Die Gesamtrechnung 1981 schliesst mit einem **Einnahmenüberschuss** von Fr. 476 598.97 ab. In diesem Betrag sind die Mehrausgaben im Vorschusskonto (Gewässerschutzbeiträge) ebenfalls berücksichtigt.

Im Vergleich zum Voranschlag 1981 und zum Ergebnis der Rechnung 1980 ergeben sich folgende Abweichungen:

	Rechnung 1980	Budget 1981	Rechnung 1981	Abweichungen	
				Rechn. 1981 zu R 1980	Rechn. 1981 zu B 1981
<b>I. Laufende Rechnung</b>					
Aufwand . . . . .	122 140 698	113 996 020	125 479 961	+ 3 339 263	+ 11 483 941
Ertrag . . . . .	122 459 139	113 768 917	125 873 125	+ 3 413 986	+ 12 104 208
<b>Ertragsüberschuss</b> . . . . .	318 441	—	393 164	+ 74 723	+ 620 267
<b>Aufwandüberschuss</b> . . . . .	—	227 103	—	—	—
<b>II. Investitionsrechnung *)</b>					
Ausgaben . . . . .	37 688 157	54 027 585	54 449 929	+ 16 761 772	+ 422 344
Einnahmen . . . . .	45 787 456	50 140 000	54 533 364	+ 8 745 908	+ 4 393 364
<b>Mehr-Einnahmen</b> . . . . .	8 099 299	—	83 435	— 8 015 864	+ 3 971 020
<b>Mehr-Ausgaben</b> . . . . .	—	3 887 585	—	—	—
<b>III. Gesamtrechnung</b>					
Aufwand / Ausgaben . . . . .	159 828 855	168 023 605	179 929 890	+ 20 101 035	+ 11 906 285
Ertrag / Einnahmen . . . . .	168 246 595	163 908 917	180 406 489	+ 12 159 894	+ 16 497 572
<b>Mehr-Einnahmen</b> . . . . .	8 417 740	—	476 599	— 7 941 141	+ 4 591 287
<b>Mehr-Ausgaben</b> . . . . .	—	4 114 688	—	—	—

\*) Investitionsrechnung 1979: Fehlbetrag Vorschusskonto Gewässerschutz Fr. 908 336  
 Investitionsrechnung 1980: Fehlbetrag Vorschusskonto Gewässerschutz Fr. 1 716 022  
 Investitionsbudget 1981: Fehlbetrag Vorschusskonto Gewässerschutz Fr. 1 916 000  
 Investitionsrechnung 1981: Fehlbetrag Vorschusskonto Gewässerschutz Fr. 1 716 023

Die **Gesamtrechnung 1981** schliesst gegenüber dem Budget um rund 4,6 Mio Franken besser ab. Gegenüber der Rechnung 1980 dagegen ist ein **Mindermeertrag von rund 7,9 Mio Franken** zu verzeichnen.

### II. Laufende Rechnung 1981

Die Laufende Rechnung 1981 schliesst nach Vornahme der budgetierten und zusätzlichen Abschreibungen, Tilgungen und Rückstellungen mit einem **Ertragsüberschuss** (Vorschlag) von Fr. 393 163.95 ab. Die Verbesserung gegenüber dem Budget beträgt rund Fr. 620 267.—. Der ausgewiesene Ertragsüberschuss 1981 liegt um rund Fr. 74 723.— über dem Rechenergebnis des Vorjahres.

**Darstellung und Begründung der wesentlichsten Abweichungen zwischen dem Rechnungsergebnis 1980, Budget 1981 und Rechnung 1981**

# 1. Ertrag

## 1.1. Erträge der kantonalen Steuern

### 1.1.1. Ertrag der kantonalen Steuern vor Abzug der Gemeindeanteile

#### Steueraufkommen 1981

im Vergleich zum Ergebnis 1980 und zum Budget 1981

**Tabelle 1**  
(Bruttoerträge vor Abzug der Gemeindeanteile)

	Rechnung 1980	Budget 1981	Rechnung 1981	Abweichungen zu R 1980	Rechn. 1981 zu B 1981
<b>1. Steuern auf Einkommen + Vermögen</b>					
· Vermögens- und Kapitalsteuern . . . . .	10 801 451	10 600 000	11 465 662	+ 664 211	+ 865 662
Einkommens- und Reinertragssteuern	54 721 076	54 000 000	57 412 922	+ 2 691 846	+ 3 412 922
<b>Total</b> . . . . .	<b>65 522 527</b>	<b>64 600 000</b>	<b>68 878 584</b>	<b>+ 3 356 057</b>	<b>+ 4 278 584</b>
Quellensteuern ausl. VR	780 932	—	165 434	— 615 498	+ 165 434
Kapitalsteuern Domizilgesellschaften	2 035 980	1 500 000	1 367 478	— 668 502	— 132 522
Nach- und Strafsteuern . . . . .	113 429	20 000	441 435	+ 328 006	+ 421 435
<b>Total Steuern auf Einkommen und Vermögen.</b> . . . . .	<b>68 452 868</b>	<b>66 120 000</b>	<b>70 852 931</b>	<b>+ 2 400 063</b>	<b>+ 4 732 931</b>
<b>2. Spezialsteuern</b>					
Erbschafts- und Schenkungssteuern	3 138 080	2 000 000	3 367 982	+ 229 902	+ 1 367 982
Grundstückgewinnsteuern . . . . .	1 643 375	800 000	1 270 220	— 373 155	+ 470 220
<b>Total</b> . . . . .	<b>4 781 455</b>	<b>2 800 000</b>	<b>4 638 202</b>	<b>— 143 253</b>	<b>+ 1 838 202</b>
<b>3. Zweckgebundene Steuern</b>					
Bausteuern (6% + 10%) . . . . .	4 282 306	4 076 000	4 479 854	+ 197 548	+ 403 854
Gewässerschutzzuschlag 2% . . . . .	1 319 618	1 292 000	1 377 934	+ 58 316	+ 85 934
<b>Total</b> . . . . .	<b>5 601 924</b>	<b>5 368 000</b>	<b>5 857 788</b>	<b>+ 255 864</b>	<b>+ 489 788</b>
<b>Gesamter Steuerertrag auf Einkommen und Vermögen</b> . . . . .	<b>78 836 247</b>	<b>74 288 000</b>	<b>81 348 921</b>	<b>+ 2 512 674</b>	<b>+ 7 060 921</b>
				<b>+ 3,18%</b>	<b>+ 8,67%</b>
<b>4. Aufwandsteuern</b>					
Billetsteuern . . . . .	145 689	120 000	128 898	— 16 791	+ 8 898
Motorfahrzeugsteuern . . . . .	3 698 448	3 900 000	3 894 270	+ 195 822	— 5 730
Hundsteuern . . . . .	98 567	90 000	98 775	+ 208	+ 8 775
<b>Total</b> . . . . .	<b>3 942 704</b>	<b>4 110 000</b>	<b>4 121 943</b>	<b>+ 179 239</b>	<b>+ 11 943</b>
<b>5. TOTAL STEUERAUFKOMMEN</b> . . . . .	<b>82 778 951</b>	<b>78 398 000</b>	<b>85 470 864</b>	<b>+ 2 691 913</b>	<b>+ 7 072 864</b>

**Tabelle 1** vermittelt einen Überblick über die vereinnahmten Steuern 1981 im Vergleich zum Steuerertrag 1980 und zum Voranschlag 1981. Dabei handelt es sich um die Bruttoerträge, von denen noch die Gemeindeanteile in Abzug kommen.

#### Bemerkungen zu Tabelle 1

Im Jahre 1981 fand für die **Einkommens- und Vermögenssteuern** von natürlichen und juristischen Personen eine generelle Neuveranlagung statt. Das Steuerjahr 1981 bildet somit das erste Jahr der Veranlagungsperiode 1981–1982.

Für die **Einkommenssteuer von natürlichen Personen** kam erstmals der neue Einkommenssteuertarif zur Anwendung. Die Auswirkungen des neuen Tarifs werden unter den Bemerkungen zu Tabelle 1a (Netto-Kantonsanteile an den kantonalen Steuern) kommentiert.

Insgesamt liegt der vereinnahmte Steuerertrag (inkl. Aufwandsteuern) um rund 2,7 Mio Franken über demjenigen des Vorjahres. Gegenüber den Budgetzahlen ergibt sich ein Mehrertrag von rund 7 Mio Franken, wovon rund 4,7 Mio Franken auf die Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen und juristischen Personen, rund 1,8 Mio Franken auf die Spezialsteuern (Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie Grundstückgewinnsteuer) und rund 0,5 Mio Franken auf die Bausteuern (inkl. Gewässerschutzzuschlag) entfallen.

Für das Ergebnis der Staatsrechnung sind aber nicht unmittelbar die Brutto-Steuererträge, sondern die Netto-Kantonsanteile massgebend, worüber die **Tabelle 1a** Aufschluss gibt.

## 1.1.2. Netto-Anteile des Kantons am Steuerertrag 1981 excl. Aufwandsteuern

Tabelle 1a

	Rechnung 1980	Budget 1981	Rechnung 1981	Abweichungen Rechnung 1981 zu			
				Rechnung 1980		Budget 1981	
				Fr.	%	Fr.	%
<b>I. Einkommens- und Vermögenssteuern von nat. und jur. Personen</b>							
1. Vermögenssteuern nat. Pers.	2 818 075	2 800 000	3 029 582	+ 211 507	+ 7.5	+ 229 582	+ 8.2
2. Kapitalsteuern jur. Personen	1 126 879	1 080 000	1 167 512	+ 40 633	+ 3.6	+ 87 512	+ 8.1
<b>Total Vermögens- und Kapitalsteuern</b>	<b>3 944 954</b>	<b>3 880 000</b>	<b>4 197 094</b>	<b>+ 252 140</b>	<b>+ 6.4</b>	<b>+ 317 094</b>	<b>+ 8.2</b>
3. Einkommensst. nat. Pers.	29 117 365	28 820 000	30 434 831	+ 1 317 466	+ 4.5	+ 1 614 831	+ 5.6
4. Reinertragssteuern jur. Pers.	2 620 859	2 500 000	2 864 663	+ 243 804	+ 9.3	+ 364 663	+ 14.6
<b>Total Einkommens- und Reinertragssteuern</b>	<b>31 738 224</b>	<b>31 320 000</b>	<b>33 299 494</b>	<b>+ 1 561 270</b>	<b>+ 4.9</b>	<b>+ 1 979 494</b>	<b>+ 6.3</b>
<b>Staatssteuer-Anteil total</b>	<b>35 683 178</b>	<b>35 200 000</b>	<b>37 496 588</b>	<b>+ 1 813 410</b>	<b>+ 5.1</b>	<b>+ 2 296 588</b>	<b>+ 6.5</b>
5. Quellenst. ausl. Verw.-Räte	452 940	—	95 952	— 356 988	— 78.8	+ 95 952	—
6. Kapitalst. Domizilgesellsch.	2 035 980	1 500 000	1 367 478	— 668 502	— 32.8	— 132 522	— 8.83
7. Nach- und Strafsteuern	94 180	15 000	354 912	+ 260 732	+ 276.8	+ 339 912	—
<b>Total</b>	<b>2 583 100</b>	<b>1 515 000</b>	<b>1 818 342</b>	<b>— 764 758</b>	<b>— 29.6</b>	<b>+ 303 342</b>	<b>+ 20.0</b>
<b>II. Spezialsteuern</b>							
8. Erbschafts- u. Schenkungsst.	2 039 752	1 300 000	2 189 189	+ 149 437	+ 7.3	+ 889 189	+ 68.4
9. Grundstückgewinnsteuern	821 688	400 000	635 110	— 186 578	— 22.7	+ 235 110	+ 58.7
<b>Total</b>	<b>2 861 440</b>	<b>1 700 000</b>	<b>2 824 299</b>	<b>— 37 141</b>	<b>— 1.3</b>	<b>+ 1 124 299</b>	<b>+ 66.1</b>
<b>III. Zweckgebundene Steuern</b>							
10. Bausteuer a/Staatsst. 6%	3 968 496	3 876 000	4 140 639	+ 172 143	+ 4.3	+ 264 639	+ 6.8
11. Baust. a/Erbsch.-St. 10%	313 810	200 000	339 215	+ 25 405	+ 8.1	+ 139 215	+ 69.6
<b>Total Bausteuern</b>	<b>4 282 306</b>	<b>4 076 000</b>	<b>4 479 854</b>	<b>+ 197 548</b>	<b>+ 4.6</b>	<b>+ 403 854</b>	<b>+ 9.9</b>
Gewässerschutzzuschlag 2%	1 319 618	1 292 000	1 377 934	+ 58 316	+ 4.4	+ 85 934	+ 6.6
<b>Total</b>	<b>5 601 924</b>	<b>5 368 000</b>	<b>5 857 788</b>	<b>+ 255 864</b>	<b>+ 4.5</b>	<b>+ 489 788</b>	<b>+ 9.1</b>
<b>IV. KANTONSANTEILE TOTAL</b>	<b>46 729 642</b>	<b>43 783 000</b>	<b>47 997 017</b>	<b>+ 1 267 375</b>	<b>+ 2.7</b>	<b>+ 4 214 017</b>	<b>+ 9.6</b>

**Tabelle 1a** vermittelt einen Gesamtüberblick über die **Kantonsanteile 1981** an den kantonalen Steuern im Vergleich zu den Treffnissen im Vorjahr und zu den budgetierten Erträgen.

Bei den **Einkommens- und Vermögenssteuern** von natürlichen und juristischen Personen (eigentliche Staatssteuer) bewegen sich die Abweichungen gegenüber den Anteilen im Vorjahr und gegenüber den Budgetzahlen in verhältnismässig engen Grenzen, wenn man berücksichtigt, dass im Jahre 1981 eine Neuveranlagung sämtlicher Steuerpflichtiger stattfand und gleichzeitig ein neuer Einkommenssteuertarif erstmals zur Anwendung gelangte.

Verhältnismässig die grössten Abweichungen sind bei den Kantonsanteilen an den **Erbschafts- und Schenkungssteuern** sowie an der **Grundstückgewinnsteuer** zu verzeichnen. Die Ertragsbudgetierung ist in diesem Steuerbereich ausserordentlich schwierig, da weder die Todesfälle noch die Grundstückverkäufe im Zeitpunkt der Budgetierung bekannt sind, geschweige denn die Vermögensanfänge infolge Tod oder die mutmasslichen Grundstückgewinne.

**Gesamthaft** beträgt der **Steuerzuwachs 1981** gegenüber 1980 rund 1,3 Mio Franken oder rund 2,7 %; gegenüber dem Budget beträgt die Abweichung rund 4,2 Mio Franken bzw. 9,6 %.

## 1.2. Kantonsanteile an den Bundeseinnahmen

Nachstehende Übersicht zeigt die pro 1981 **vereinnahmten** Kantonsanteile an Bundeseinnahmen im Vergleich zu den Anteilen im Jahre 1980 und zum Budget 1981.

Anteile an:	Rechnung 1980	Budget 1981	Rechnung 1981	Abweichungen Rechn. 1981	
				zu R 1980	zu B 1981
Wehrsteuer . . . . .	5 500 000	5 000 000	5 000 000	– 500 000	–
Stempelsteuer . . . . .	776 307	–	839 440	+ 63 133	+ 839 440
Verrechnungssteuer . . . . .	421 536	500 000	651 350	+ 229 814	+ 151 350
	6 697 843	5 500 000	6 490 790	+ 207 053	+ 990 790
Militärpflichtersatz . . . . .	72 898	50 000	75 002	+ 2 104	+ 25 002
Alkoholmonopol . . . . .	840 998	70 000	84 218	– 756 780	+ 14 218
Reingewinn Nationalbank . . . . .	30 524	30 000	30 524	–	+ 524
<b>Total Erträge . . . . .</b>	<b>7 642 263</b>	<b>5 650 000</b>	<b>6 680 534</b>	<b>– 961 729</b>	<b>+ 1 030 534</b>

Der Kantonsanteil 1981 an den Bundeseinnahmen liegt gesamthaft um Fr. 961 720.– unter dem Anteil vom Vorjahr, aber um rund Fr. 1 030 000.– über den Budgetzahlen.

– Bezüglich des Kantonsanteils an der **Wehrsteuer** entspricht der Rechnungsbetrag dem budgetierten Anteil. Verschiebungen, die sich aufgrund des Finanzausgleichs bei der Wehrsteuer (Belastung) oder inbezug auf Wehrsteuer-Repartitionsanteile anderer Kantone ergeben können, sind im Rechnungsbetrag 1981 bereits berücksichtigt.

### – Anteil am Ertrag der Stempelsteuer

Gemäss Bundesbeschluss zum Bundesgesetz über die Stempelabgaben vom 20. Juni 1980 wird der Kantonsanteil am Reinertrag der Stempelabgaben für die Jahre **1981–1985 nicht ausgerichtet**. Aufgrund dieses Beschlusses wurde im Voranschlag 1981 kein Betrag für einen Anteil an den Stempelabgaben eingesetzt. Mit Schreiben vom 16. Januar 1981 – also zu einem Zeitpunkt, wo das Budget bereits beschlossen war – teilte uns die Eidg. Steuerverwaltung mit, dass dem Kanton vom Stempelertrag **1980** und früherer Jahre ein Kantonsanteil von Fr. 839 440.40 zustehe. Dieser Betrag wurde ordnungsgemäss unserem Konto beim Eidg. Kassen- und Rechnungswesen gutgeschrieben.

### – Anteil an der Verrechnungssteuer 1981

Gestützt auf die Verordnung über die Festsetzung der Finanzkraft der Kantone für die Jahre 1980 und 1981 vom 19. Dezember 1979 kam für die Berechnung des Verrechnungssteueranteils ein gegenüber den Vorjahren **geänderter Verteilerschlüssel** zur Anwendung. Danach beträgt unser Anteil an der Verrechnungssteuer 1980, der erst im Jahre 1981 zur Auszahlung kam, Fr. 651 350.15. Der geänderte Verteilerschlüssel wird sich auch für den Verrechnungssteueranteil 1981, der im Jahre 1982 zur Auszahlung gelangt, im positiven Sinne auswirken.

– Ebenfalls mit Bundesbeschluss vom 20. Juni 1980 wurde die Verteilung der **Reineinnahmen der Eidgenössischen Alkoholverwaltung** neu geregelt. Danach erhalten die Kantone von den Reineinnahmen aus der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser der Geschäftsjahre 1980/81 bis 1984/85 nur noch 5 % (bisher 50 %). Diesen Anteil haben die Kantone ausschliesslich zur Bekämpfung des Alkoholismus zu verwenden. Die Kürzung dieses Kantonsanteils brachte dem Kanton gegenüber dem Jahre 1980 eine Mindereinnahme von rund Fr. 756 780.–

– **Insgesamt** liegen die Kantonsanteile an den Bundeseinnahmen im Jahre 1981 rund Fr. 960 700.– unter dem Anteil des Vorjahres. Gegenüber dem Budget sind dagegen **Mehreinnahmen von rund 1 Mio Franken** zu verzeichnen, was im wesentlichen auf den grösseren Anteil bei der Verrechnungssteuer und auf die Nachzahlung des Stempelsteueranteils 1980 zurückzuführen ist.

### 1.3 Regalien und Patenteinnahmen

Nachstehende Übersicht zeigt die Erträge aus Regalien und Patenteinnahmen 1981 im Vergleich zum Vorjahr und zu den Budgetzahlen:

Erträge:	Rechnung 1980	Budget 1981	Rechnung 1981	Abweichungen zu R 1980	Rechn. 1981 zu B 1981
Salzregal . . . . .	181 794	160 000	198 600	+ 16 806	+ 38 600
Wasserwerkregal . . . . .	1 340 973	1 100 000	1 370 945	+ 29 972	+ 270 945
Jagdregal . . . . .	197 547	180 000	180 046	- 17 501	+ 46
Fischereiregal . . . . .	124 245	115 000	117 965	- 6 280	+ 2 965
<b>Total Regalien</b> . . . . .	<b>1 844 559</b>	<b>1 555 000</b>	<b>1 867 556</b>	<b>+ 22 997</b>	<b>+ 312 556</b>
Handelsreisendenpatente . . . . .	7 488	7 000	6 313	- 1 175	- 687
Hausier- und Ausverkaufspatente . . . . .	40 506	20 000	27 997	- 12 509	+ 7 997
Marktpatente . . . . .	8 650	7 000	8 414	- 236	+ 1 414
Wirtschaftspatente . . . . .	92 526	83 000	93 362	+ 836	+ 10 362
<b>Bruttoerträge total</b> . . . . .	<b>1 993 729</b>	<b>1 672 000</b>	<b>2 003 642</b>	<b>+ 9 913</b>	<b>+ 331 642</b>

Die Gesamterträge aus Regalien und Patenteinnahmen 1981 weichen nur unwesentlich vom Ertrag des Vorjahres ab. **Gegenüber dem Budget sind Mehreinnahmen von rund Fr. 331 600.-** zu verzeichnen, was zur Hauptsache auf den Mehrertrag beim Wasserwerkregal zurückgeht.

### 1.4 Kapitalerträge (Zinserträge, Dividenden, Gewinnanteile)

Nachstehende Übersicht zeigt die Vermögens- und Kapitalerträge 1981 im Vergleich zum Vorjahr und zum Budget:

Erträge aus:	Rechnung 1980	Budget 1981	Rechnung 1981	Abweichungen zu R 1980	Rechn. 1981 zu B 1981
<b>Wertschriften</b>					
Aktien usw. . . . .	2 419 767	1 850 000	3 108 869	+ 689 102	+ 1 258 869
Zins vom Dotationskapital . . . . .	1 197 500	1 260 000	1 272 500	+ 75 000	+ 12 500
Verzugszinsen . . . . .	6 601	2 000	10 692	+ 4 091	+ 8 692
<b>Total</b> . . . . .	<b>3 623 868</b>	<b>3 112 000</b>	<b>4 392 061</b>	<b>+ 768 193</b>	<b>+ 1 280 061</b>
Miet- und Pachtzinsen . . . . .	64 341	65 000	70 972	+ 6 631	+ 5 972
Gewinnanteil GKB . . . . .	1 400 000	1 400 000	1 400 000	-	-
Strombezugsrecht KLL. . . . .	105 000	90 000	105 000	-	+ 15 000
Bussen . . . . .	256 851	250 000	335 227	+ 78 376	+ 85 227
Leistung Lohnausgleich . . . . .	96 131	60 000	79 064	- 17 067	+ 19 064
<b>Gesamterträge</b> . . . . .	<b>5 546 191</b>	<b>4 977 000</b>	<b>6 382 324</b>	<b>+ 836 133</b>	<b>+ 1 405 324</b>

Bei den Kapitalerträgen konnte im Jahre 1981 sowohl gegenüber dem Ergebnis des Vorjahres als auch gegenüber dem Budget ein wesentlicher **Mehrertrag** erzielt werden. Der Zuwachs 1981 gegenüber dem Jahre 1980 beträgt rund Fr. 836 133.- und **gegenüber dem Budget rund 1,4 Mio Franken**. Die Mehrerträge resultieren im wesentlichen aus höheren Zinskonditionen und dank einer zielstrebigem Anlagepolitik der liquiden Mittel.

### 1.5. Erträge aus Taxen und Gebühren

Bei den Taxen- und Gebühreneinnahmen ergeben sich folgende Abweichungen zwischen dem Ergebnis 1981 und dem Vorjahr bzw. dem Budget:

Gebührenerträge:	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1980	1981	1981	zu R 1980	zu B 1981
Gerichtskanzlei . . . . .	184 472	160 000	213 073	+ 28 601	+ 53 073
Handelsregister . . . . .	149 403	140 000	142 405	– 6 998	+ 2 405
Lotteriegebühren . . . . .	31 807	28 000	52 906	+ 21 099	+ 24 906
Pass- und Fremdenpolizei . . . . .	193 140	145 000	200 264	+ 7 124	+ 55 264
Schiffahrtskontrolle . . . . .	48 032	46 000	49 608	+ 1 576	+ 3 608
Motorfahrzeugtaxen und Gebühren	545 203	550 000	549 002	+ 3 799	– 998
Fahrradtaxen . . . . .	241 493	265 000	246 733	+ 5 240	– 18 267
Konzessionsgebühren . . . . .	718	500	8 689	+ 7 971	+ 8 189
Grundbuchgebühren . . . . .	798 625	680 000	816 463	+ 17 838	+ 136 463
Kanzleigeb. Grundbuchamt . . . . .	57 582	60 000	57 663	+ 81	– 2 337
<b>Total Gebührenerträge . . . . .</b>	<b>2 250 475</b>	<b>2 074 500</b>	<b>2 336 806</b>	<b>+ 86 331</b>	<b>+ 262 306</b>

Die Gebühren und Taxen warfen im Jahre 1981 gegenüber dem Vorjahr einen **Mehrertrag** von Fr. 86 331.– ab. Gegenüber dem Budget ist ein gesamter **Mehrertrag von Fr. 262 306.–** zu verzeichnen, wovon rund die Hälfte allein auf die Grundbuchgebühren entfällt. Wesentliche Mehrerträge sind auch bei den Gebühren der Gerichtskanzlei, bei den Lotteriegebühren und bei den Gebühren der Pass- und Fremdenpolizei erzielt worden. Nur bei den Fahrradtaxen konnte der budgetierte Betrag nicht erreicht werden.

### 1.6. Übrige Erträge

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1980	1981	1981	zu R 1980	zu B 1981
Ablösungssumme für Strassenübernahme des Kantons .	80 000	–	–	– 80 000	–
Benzinzollanteil . . . . .	1 473 919	1 500 000	1 372 224	– 101 695	– 127 776
<b>Total . . . . .</b>	<b>1 553 919</b>	<b>1 500 000</b>	<b>1 372 224</b>	<b>– 181 695</b>	<b>– 127 776</b>

Der Kantonsanteil am Treibstoffzollertrag 1980, der im Jahre 1981 zur Auszahlung gelangte, liegt um rund Fr. 101 700.– unter dem Vorjahresergebnis. Gegenüber dem Budgetbetrag ergab sich ein **Minderertrag** von Fr. 127 776.–.

An sich wäre für das Jahr 1981 ein Kantonsanteil von Fr. 1 524 693.– fällig gewesen. Gemäss Bundesbeschluss vom 20. Juni 1980 über die Herabsetzung von Bundesleistungen wurde der Anteil jedoch um 10 %, d. h. um Fr. 152 469.– gekürzt. Im gleichen Ausmass werden auch die Kantonsanteile von den Treibstoffzollerträgen der Jahre 1981, 1982 und 1983 herabgesetzt.

In den Rechnungsjahren 1975 bis 1981 hat der Kanton folgende Anteile am Treibstoffzollertrag des Bundes erhalten:

Auszahlungsjahr:	1975	Fr. 1 416 523.–
	1976	Fr. 1 445 222.–
	1977	Fr. 1 137 328.–
	1978	Fr. 1 322 455.–
	1979	Fr. 1 407 255.–
	1980	Fr. 1 473 919.–
	1981	Fr. 1 372 224.–

### 1.7. Rekapitulation der Erträge 1981 im Vergleich zur Rechnung 1980 bzw. zum Budget 1981

Nachstehende Tabelle vermittelt eine **Gesamtübersicht** über die im Jahre 1981 erzielten Erträge im Vergleich zum Ergebnis des Vorjahres und zum Budget 1981. Der Tabelle können zudem die absoluten und prozentualen Mehr- bzw. Mindererträge 1981 gegenüber der Rechnung 1980 bzw. gegenüber dem Budget entnommen werden.

	Rechnung 1980	Budget 1981	Rechnung 1981	Abweichungen Rechnung 1981 zu			
				Rechnung 1980		Budget 1981	
				Fr.	%	Fr.	%
1. Steuererträge (Tab. 1a)							
1.1. Staatssteuer	35 683 178	35 200 000	37 496 588	+ 1 813 410	+ 5.1	+ 2 296 588	+ 6.5
1.2. Quellensteuern Domizilgesellschaften Nach- und Strafsteuern	2 583 100	1 515 000	1 818 342	- 764 758	- 29.6	+ 303 342	+ 20.0
<b>Total</b>	<b>38 266 278</b>	<b>36 715 000</b>	<b>39 314 930</b>	<b>+ 1 048 652</b>	<b>+ 2.74</b>	<b>+ 2 599 930</b>	<b>+ 7.0</b>
1.3. Erbschafts- u. Schenk.-St.	2 039 752	1 300 000	2 189 189	+ 149 437	+ 7.3	+ 889 189	+ 68.4
1.4. Grundstückgewinnsteuern	821 688	400 000	635 110	- 186 578	- 22.7	+ 235 110	+ 58.7
1.5. Bausteuern (6 % + 10 %)	4 282 306	4 076 000	4 479 854	+ 197 548	+ 4.6	+ 403 854	+ 9.9
1.6. Gewässerschutzzuschl. 2 %	1 319 618	1 292 000	1 377 934	+ 58 316	+ 4.4	+ 85 934	+ 6.6
<b>Total Eink.-u. Verm.-Steuern</b>	<b>46 729 642</b>	<b>43 783 000</b>	<b>47 997 017</b>	<b>+ 1 267 375</b>	<b>+ 2.7</b>	<b>+ 4 214 017</b>	<b>+ 9.6</b>
1.7. Aufwandsteuern (Tab. 1)	3 942 704	4 110 000	4 121 943	+ 179 239	+ 4.5	+ 11 943	+ 0.3
2. Kantonsanteile an Bundeseinn.	7 642 263	5 650 000	6 680 534	- 961 729	- 12.6	+ 1 030 534	+ 18.2
3. Regalien und Patenterträge	1 993 729	1 672 000	2 003 642	+ 9 913	+ 0.5	+ 331 642	+ 19.8
4. Kapitalerträge	5 546 191	4 977 000	6 382 324	+ 836 133	+ 15.1	+ 1 405 324	+ 28.2
5. Taxen und Gebühren	2 250 475	2 074 500	2 336 806	+ 86 331	+ 3.8	+ 262 306	+ 12.6
6. Übrige Erträge	1 553 919	1 500 000	1 372 224	- 181 695	- 11.7	- 127 776	- 8.5
<b>Total Erträge</b>	<b>69 658 923</b>	<b>63 766 500</b>	<b>70 894 490</b>	<b>+ 1 235 567</b>	<b>+ 1.8</b>	<b>+ 7 127 990</b>	<b>+ 11.2</b>

#### Kommentar

**Gegenüber der Rechnung 1980** weisen die pro 1981 vereinnahmten Gesamterträge lediglich eine Zunahme von rund 1,2 Mio Franken auf, was einer Verbesserung von rund 1,8 % entspricht.

**Gegenüber dem Budget** ist ein Mehrertrag von insgesamt rund 7,1 Mio Franken erzielt worden, was einer Verbesserung von rund 11,2 % entspricht. Von diesem Mehrertrag entfallen lediglich rund 2,6 Mio Franken auf die Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen und juristischen Personen (Staatssteuer). Die restlichen 4,5 Mio Franken des Mehrertrages verteilen sich auf die Spezialsteuern (Erbschaftssteuer, Grundstückgewinnsteuer, Bausteuer), Gebühren und Kantonsanteile an Bundeseinnahmen sowie auf die Kapitalerträge (Zinsen, Dividenden usw.).

## 2. Aufwand / Ausgaben der Laufenden Rechnung 1981

Tabelle 2

## Ermittlung des Ertragsüberschusses und dessen Verwendung

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen R 1981 zu	
	1980	1981	1981	R 1980	B 1981
<b>I. Total Erträge</b>	69 658 923	63 766 500	70 894 490	+ 1 235 567	+ 7 127 990
<b>II. Netto-Aufwand der Direktionen</b>					
1. Allgemeine Verwaltung	4 662 640	4 942 600	5 346 512	+ 683 872	+ 403 912
2. Finanzdirektion	4 188 263	4 389 800	4 611 850	+ 423 587	+ 222 050
3. Militärdirektion	1 021 218	1 107 300	1 091 702	+ 70 484	- 15 598
4. Polizeidirektion	2 792 538	2 773 400	3 037 837	+ 245 299	+ 264 437
5. Baudirektion	6 270 422	6 799 500	7 969 656	+ 1 699 234	+ 1 170 156
6. Erziehungsdirektion	14 294 537	14 971 100	15 734 079	+ 1 439 542	+ 762 979
7. Fürsorgedirektion	357 734	314 650	448 414	+ 90 680	+ 133 764
8. Sanitätsdirektion	6 449 131	7 059 220	7 110 709	+ 661 578	+ 51 489
9. Landwirtschaftsdirektion	837 579	806 400	665 666	- 171 913	- 140 734
10. Forstdirektion	285 634	301 500	378 653	+ 93 019	+ 77 153
11. Direktion des Innern	5 511 279	5 661 133	5 494 387	- 16 892	- 166 746
Teuerungszulagen	-	1 300 000	-	-	- 1 300 000
<b>Total Aufwand</b>	46 670 975	50 426 603	51 889 465	+ 5 218 490	+ 1 462 862
<b>III. Ertragsüberschuss</b>	22 987 948	13 339 897	19 005 025	- 3 982 923	+ 5 665 128
<b>IV. Verwendung</b>					
1. Abschreibung Finanzvermögen	329 147	100 000	17 249	- 311 898	- 82 751
2. Abschreibung Verw.-Vermögen					
2.1 Hochbauten	4 317 967	4 206 000	4 765 692	+ 447 725	+ 559 692
2.2 Strassenbauten	10 717 277	4 332 500	4 641 877	- 6 075 400	+ 309 377
<b>Total Abschr. Verw.-Vermögen</b>	15 035 244	8 538 500	9 407 569	- 5 627 675	+ 869 069
3. Tilgungen					
Total aktiv. Staatsbeiträge	7 305 116	4 928 500	8 347 603	+ 1 042 487	+ 3 419 103
4. Einlage in Reservekonto Stempelsteuer	-	-	839 440	+ 839 440	+ 839 440
5. Übertrag auf Konto Vor- und Rückschläge*	318 441	- 227 103	393 164	+ 74 723	+ 620 267
<b>TOTAL VERWENDUNG ERTRAGSÜBERSCHUSS</b>	22 987 948	13 339 897	19 005 025	- 3 982 923	+ 5 665 128

\*) Entspricht dem Rechnungsergebnis der laufenden Rechnungen 1980 und 1981 sowie dem Budget der laufenden Rechnung 1981 nach Vornahme der Abschreibungen und Tilgungen

In **Tabelle 2** wird der Nettoaufwand (Nettobelastung für den Kanton) direktionsweise aufgezeigt. Allgemein ist zu bemerken, dass sich die Teuerung sowohl bei den Sachausgaben als auch bei den Personalkosten stark ausgewirkt hat.

Beim Vergleich Budget – Rechnung 1981 ist zu beachten, dass in den Budgetzahlen der Direktionen die Erhöhungen der Teuerungszulagen per 1. Januar und 1. August 1981 nicht berücksichtigt sind. Aussagekräftiger ist deshalb der Vergleich des effektiven Nettoaufwandes gemäss Rechnung 1981 mit dem Rechnungsjahr 1980.

Der Nettoaufwand 1981 liegt um rund 5,2 Mio Franken über dem Ergebnis des Vorjahres, was einer Zunahme von rund 11 % entspricht.

Gegenüber den Budgetzahlen ist eine Erhöhung des Nettoaufwandes von rund 1.5 Mio Franken zu verzeichnen, wovon rund Fr. 550 000.– auf die Erhöhung der Teuerungszulagen per 1. August 1981 – welche im Budget noch nicht enthalten war – entfallen.

Da im **Detailkommentar** zur Rechnung 1981 die Budgetabweichungen einzeln begründet werden, können wir uns an dieser Stelle auf ein paar Hinweise und Erläuterungen zu den wesentlichsten Aufwandgruppen beschränken.

– **Allgemeine Verwaltung inkl. Gerichtswesen**

In der Allgemeinen Verwaltung ist der Mehraufwand zur Hauptsache auf die Rückstellung (Fr. 350 000.–) für die Anschaffung einer Datenverarbeitungsanlage zurückzuführen. Die Anschaffung einer EDV-Anlage drängt sich aus verschiedenen Gründen auf. Der Kleincomputer der Sachversicherung, welcher auch der Steuerverwaltung für die Wehrsteuerfakturierung und Buchhaltung dient, wurde durch eine NCR-Anlage ersetzt, die aber im wesentlichen durch die Arbeiten der Sachversicherung ausgelastet ist. Die Beschaffung einer eigenen Anlage für die Belange der kantonalen Steuerverwaltung ist damit dringend geworden.

Die übrigen Mehraufwendungen gehen im wesentlichen zu Lasten der Teuerungszulagen.

- Bei der **Finanzdirektion** geht der Mehraufwand 1981 (Fr. 423 587.–) gegenüber der Rechnung 1980 rund je zur Hälfte auf den Zinsendienst und übrige Sach- und Personalkosten (Teuerungszulagen).

Über die **Verzinsung der Landesschuld** und ihre Aufteilung auf die verschiedenen Schuldbestände gibt nachstehende Übersicht Auskunft:

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen Rechn. 1981	
	1980	1981	1981	zu R 1980	zu B 1981
<b>Verzinsung Landesschuld total . . .</b>	3 008 058	3 200 000	2 997 575	– 10 483	– 202 425
<b>Anteil Investitionsrechnung</b>					
Kantonsschule . . . . .	727 084	642 000	637 568	– 89 516	– 4 432
Gewerbliche Berufsschule . . . . .	295 743	258 000	254 625	– 41 118	– 3 375
Verwaltungsgebäude (Baer/Mercier)	53 499	127 000	72 124	+ 18 625	– 54 876
Strassenbauten . . . . .	274 838	306 000	84 486	– 190 352	– 221 514
Gewässerschutz . . . . .	169 214	303 000	262 201	+ 92 987	– 40 799
<b>Total Anteil Investitionsrechnung . .</b>	1 520 378	1 636 000	1 311 004	– 209 374	– 324 996
<b>Belastung Finanzdirektion in Laufender Rechnung . . . . .</b>	1 487 680	1 564 000	1 686 571	+ 198 891	+ 122 571

Für die Verzinsung der Landesschuld mussten im Jahre 1981 gegenüber 1980 rund Fr. 10 480.– und gegenüber dem Budget rund Fr. 202 420.– **weniger** aufgebracht werden.

Da die Verzinsung der Bauschulden bei den staatlichen Hochbauten (Kantonsschule, Gewerbliche Berufsschule, Haus Baer/Mercier) und beim Strassenbau sowie bei den Gewässerschutzbeiträgen den entsprechenden Investitionskonten weiter belastet werden, letztere aber aufgrund der Abschreibungen und Tilgungen einen tieferen Tilgungsbestand aufweisen, erhöhte sich der Zinsendienst zu Lasten der Laufenden Rechnung.

- Bei der **Militär- und der Polizeidirektion** resultieren die Mehrausgaben zur Hauptsache aus den teuerungsbedingte Mehraufwendungen für das Personalwesen.
- Die grössten Abweichungen der Rechnung 1981 gegenüber der Rechnung vom Vorjahr und dem Budget sind bei der **Baudirektion** zu verzeichnen. Gegenüber der Rechnung 1980 beträgt der Netto-Mehraufwand 1981 rund 1,7 Mio Franken und gegenüber dem Budget rund 1,2 Mio Franken. Zum Mehraufwand gegenüber dem Budget ist jedoch zu beachten, dass in den Budgetzahlen die Erhöhung der Teuerungszulagen per 1. Januar und 1. August 1981 nicht berücksichtigt ist.

Nachstehende **Übersicht** zeigt die Abweichungen 1981 gegenüber der Rechnung 1980 bzw. gegenüber den Budgetzahlen 1981 bei den einzelnen **Aufwandgruppen der Baudirektion**:

	Rechnung 1980	Budget 1981	Rechnung 1981	Abweichungen Rechn. 1981 zu R 1980      zu B 1981	
		(ohne TZ)			
<b>AUFWAND</b>					
Gemeindeanteil Motzf.-Steuern . . . . .	462 306	487 500	486 784	+ 24 478	− 716
Haftpflichtversicherung . . . . .	121 881	121 000	99 401	− 22 480	− 21 599
<b>Total</b> . . . . .	584 187	608 500	586 185	+ 1 998	− 22 315
<b>Motorfahrzeugkontrolle</b> . . . . .	655 467	615 000	668 207	+ 12 740	+ 53 207
<b>Unterhalt N3/Werkhof</b>					
Personalaufwand . . . . .	462 850	535 000	453 948	− 8 902	− 81 052
Sachaufwand . . . . .	239 138	370 000	354 470	+ 115 332	− 15 530
<b>Total</b> . . . . .	701 988	905 000	808 418	+ 106 430	− 96 582
<b>Unterhalt Kantonsstrassen</b>					
Personalaufwand . . . . .	907 083	860 000	978 621	+ 71 538	+ 118 621
Sachaufwand . . . . .	1 420 623	1 250 000	2 416 272	+ 995 649	+ 1 166 272
<b>Total</b> . . . . .	2 327 706	2 110 000	3 394 893	+ 1 067 187	+ 1 284 893
<b>Beiträge an Gemeindestrassen</b> . . . . .	26 563	50 000	−	− 26 563	− 50 000
<b>TOTAL *</b> . . . . .	4 295 911	4 288 500	5 457 703	+ 1 161 792	+ 1 169 203
Bauamt . . . . .	577 925	742 000	634 806	+ 56 881	− 107 194
Hochbauten-Reparaturen . . . . .	572 480	870 000	802 286	+ 229 806	− 67 714
Wasserbauten . . . . .	121 981	110 000	86 483	− 35 498	− 23 517
Beiträge . . . . .	264 759	285 000	502 543	+ 237 784	+ 217 543
Gewässerschutz / Raumplanung . . . . .	437 366	504 000	485 835	+ 48 469	− 18 165
<b>TOTAL **</b> . . . . .	1 974 511	2 511 000	2 511 953	+ 537 442	+ 953
<b>GESAMTER AUFWAND</b> . . . . .	6 270 422	6 799 500	7 969 656	+ 1 699 234	+ 1 170 156

\*) Finanzierung aus Motorfahrzeugsteuern, Taxen und Benzinzollanteil

\*\*\*) Zu Lasten der allgemeinen Staatseinnahmen

### Kommentar

Der Tabelle kann entnommen werden, dass die wesentlichsten Abweichungen 1981 sowohl gegenüber der Rechnung 1980 als auch gegenüber dem Budget beim **Unterhalt der Kantonsstrassen** liegen. Der Mehraufwand 1981 für Sachaufwand beträgt gegenüber der Rechnung 1980 Fr. 995 649.— und gegenüber dem Budget Fr. 1 166 272.—.

### – Nettoaufwand der Erziehungsdirektion

Vom gesamten Nettoaufwand aller Direktionen entfallen rund 30 % auf das Erziehungswesen. Im Jahre 1980 betrug der Anteil rund 30,6 % und im Jahre 1981 rund 30,3 %. Nicht berücksichtigt in diesen Prozentzahlen sind die Beiträge für Schulhausbauten und Renovationen sowie die Verzinsung und die Tilgungskosten für die staatlichen Schulhausbauten (Kantonsschule und Gewerbliche Berufsschule).

Nachstehende Übersicht zeigt die einzelnen Aufwandgruppen der Erziehungsdirektion:

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1980	1981	1981	zu R 1980	Rechn. 1981 zu B 1981
6.0 Allgemein . . . . .	5 093	8 000	2 740	– 2 353	– 5 260
6.1 Schulinspektorat . . . . .	176 864	170 000	174 677	– 2 187	+ 4 677
6.2 Landesarchiv. . . . .	235 901	246 500	282 010	+ 46 109	+ 35 510
6.3 Turnen und Sport. . . . .	126 274	115 500	113 849	– 12 425	– 1 651
6.4 Naturwissenschaftliche Sammlung	10 672	15 000	10 950	+ 278	– 4 050
6.5 Berufsberatung. . . . .	84 153	89 000	83 381	– 772	– 5 619
6.6 Lehrlingswesen. . . . .	198 166	196 400	188 752	– 9 414	– 7 648
6.7 Gewerbliche Berufsschule . . . . .	347 038	412 500	582 198	+ 235 160	+ 169 698
6.8 Kantonsschule . . . . .	2 202 576	2 207 500	2 276 663	+ 74 087	+ 69 163
6.9 Beiträge . . . . .	10 810 044	11 394 200	11 827 324	+ 1 017 281	+ 433 124
6.10 Schulpsychologischer Dienst . . . . .	97 757	116 500	98 645	+ 888	– 17 855
6.12 Freulerpalast . . . . .	–	–	92 890	+ 92 890	+ 92 890
<b>Total Netto-Aufwand . . . . .</b>	<b>14 294 538</b>	<b>14 971 100</b>	<b>15 734 079</b>	<b>+ 1 439 541</b>	<b>+ 762 979</b>

### Kommentar

Generell ist zu beachten, dass sich bei der Erziehungsdirektion die Erhöhung der **Teuerungszulagen** für die Beamten und die Lehrerschaft wie kaum in einer anderen Direktion auf den Mehraufwand auswirkt.

Zu den Mehrausgaben der **Gewerblichen Berufsschule** ist zu erwähnen, dass eine Vorschusszahlung des Bundes für das Jahr 1981 bereits dem Rechnungsjahr 1980 gutgeschrieben wurde. Der effektive Nettoaufwand 1981 liegt daher rund Fr. 200 000.– unter dem ausgewiesenen Betrag.

Der Aufwand für den **Freulerpalast** basiert auf einem Beschluss des Regierungsrates vom 20. Januar 1981, wonach der Kanton die Abwärtsbesoldung zu übernehmen hat.

Der Grossteil des Mehraufwandes geht indessen zu Lasten der **Beiträge**.

– Bei der **Fürsorgedirektion** geht der Mehraufwand voll zu Lasten des einmaligen Beitrages von Fr. 250 000.– an die Behindertenwerkstätte in Luchsingen.

– Die Mehrausgaben bei der **Sanitätsdirektion** resultieren beinahe vollständig aus den teuerungsbedingten Mehrkosten im Spitalbetrieb.

Nachstehende Übersicht zeigt die Abweichungen bei den Aufwandgruppen gegenüber der Rechnung 1980 und gegenüber den Budgetzahlen. Der Vollständigkeit halber sei angefügt, dass die im Budget 1981 vorgesehenen Ausgaben in der Gesamthöhe von Fr. 310 000.– für Brandschutzmassnahmen, Ölumschlagplatz und Tankraum im Kantonsspital sowie die Revision des Lifes im Schwesternhaus im Jahre 1981 nicht getätigt wurden. Die entsprechenden Budgetkredite 1981 sind auf das Budget 1982 übertragen worden.

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1980	1981	1981	zu R 1980	Rechn. 1981 zu B 1981
Kant. Laboratorium . . . . .	187 276	197 120	190 958	+ 3 682	– 6 162
Fleischschau . . . . .	23 630	12 100	– 4 188	– 27 818	– 16 288
Sanitätsdienst . . . . .	37 909	23 000	17 036	– 20 873	– 5 964
TB-Bekämpfung. . . . .	635 429	635 500	630 057	– 5 372	– 5 443
Kantonsspital. . . . .	5 064 581	5 686 500	5 757 842	+ 693 261	+ 71 342
Beiträge . . . . .	500 306	505 000	519 004	+ 18 698	+ 14 004
<b>Total . . . . .</b>	<b>6 449 131</b>	<b>7 059 220</b>	<b>7 110 709</b>	<b>+ 661 578</b>	<b>+ 51 489</b>

- Bei der **Landwirtschaftsdirektion** liegt der gesamte Nettoaufwand unter den Ausgaben des Vorjahres und des Voranschlages.
- Bei der **Forstdirektion** geht der Mehraufwand gegenüber dem Vorjahr und dem Budget zur Hauptsache auf erhöhte Personalkosten zurück.
- **Direktion des Innern**  
Nachstehende Übersicht zeigt den Nettoaufwand 1981 im Vergleich zur Rechnung 1980 und zum Voranschlag:

	Rechnung 1980	Budget 1981	Rechnung 1981	Abweichungen Rechn. 1981	
				zu R 1980	zu B 1981
11.0 Allgemeiner Aufwand . . . . .	537 774	471 000	500 875	– 36 899	+ 29 875
11.1 Arbeitsamt . . . . .	126 321	125 500	139 579	+ 13 258	+ 14 079
11.3 AHV, IV, EO . . . . .	60 972	58 000	73 594	+ 12 622	+ 15 594
11.5 Entwicklungs- und Strukturpolitik .	103 862	126 600	117 674	+ 13 812	– 8 926
<b>Zwischentotal</b> . . . . .	<b>828 929</b>	<b>781 100</b>	<b>831 722</b>	<b>+ 2 793</b>	<b>+ 50 622</b>
11.4 Beiträge an:					
Krankenkassen . . . . .	933 053	940 000	936 019	+ 2 966	– 3 981
Landwirtschaftliche Familienzulagen . .	84 098	120 000	92 497	+ 8 399	– 27 503
AHV, IV . . . . .	3 182 556	3 239 333	3 177 035	– 5 521	– 62 298
Ergänzungsleistungen . . . . .	399 564	495 000	371 055	– 28 509	– 123 945
Zivilstandsämter . . . . .	67 376	65 000	70 195	+ 2 819	+ 5 195
Arbeitsämter der Gemeinden . . . . .	11 956	15 000	12 200	+ 244	– 2 800
Diverse . . . . .	3 747	5 700	3 664	– 83	– 2 036
<b>Total Beiträge</b> . . . . .	<b>4 682 350</b>	<b>4 880 033</b>	<b>4 662 665</b>	<b>– 19 685</b>	<b>– 217 368</b>
<b>Total Nettoaufwand</b> . . . . .	<b>5 511 279</b>	<b>5 661 133</b>	<b>5 494 387</b>	<b>– 16 892</b>	<b>– 166 746</b>

### Kommentar

Insgesamt weicht der Nettoaufwand 1981 nur unwesentlich von demjenigen des Vorjahres ab. Bei der Abweichung Rechnung 1981 zum Voranschlag ist zu beachten, dass in den Budgetzahlen die Teuerungszulagen-Erhöhung per 1. Januar 1981 nicht berücksichtigt ist.

Die wesentlichsten Abweichungen sind bei den Beiträgen an Ergänzungsleistungen eingetreten, wo die Budgetzahlen deutlich unterschritten wurden.

### 3. Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung 1981

Durch die Gegenüberstellung der Erträge mit dem Nettoaufwand der Direktionen ergeben sich folgende Ertragsüberschüsse:

	Rechnung 1980	Budget 1981	Rechnung 1981	Abweichungen Rechn. 1981	
				zu R 1980	zu B 1981
Erträge . . . . .	69 658 923	63 766 500	70 894 490	+ 1 235 567	+ 7 127 990
Nettoaufwand . . . . .	46 670 975	50 426 603	51 889 465	+ 5 218 490	+ 1 462 862
<b>Ertragsüberschuss (cash flow)</b> . . . . .	<b>22 987 948</b>	<b>13 339 897</b>	<b>19 005 025</b>	<b>– 3 982 923</b>	<b>+ 5 665 128</b>

Der Ertragsüberschuss (cash flow) 1981 liegt somit um Fr. 3 982 923.– unter demjenigen des Jahres 1980; gegenüber dem Budget 1981 ergibt sich eine Verbesserung des Ertragsüberschusses von rund 5,6 Mio Franken.

Die Gesamterträge des Jahres 1981 liegen zwar noch rund 1,2 Mio Franken über denjenigen des Vorjahres; andererseits ist aber beim Nettoaufwand 1981 gegenüber dem Jahre 1980 eine Zunahme von rund 5,2 Mio Franken eingetreten, was bedeutet, dass die Nettoausgaben des Kantons in der Laufenden Rechnung wesentlich stärker angestiegen sind als die Erträge (rund 4 Mio Franken).

## 4. Abschreibungen und Tilgungen

Nachstehende Übersicht zeigt die Verwendung des Ertragsüberschusses der Laufenden Rechnung 1981 im Vergleich zum Vorjahr und zum Budget:

Verwendung:	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1980	1981	1981	zu R 1980	Rechn. 1981 zu B 1981
<b>Abschreibungen</b>					
<b>Finanzvermögen</b> . . . . .	329 147	100 000	17 249	- 311 898	- 82 751
<b>Verwaltungsvermögen</b>					
Hochbauten . . . . .	4 317 967	4 206 000	4 765 692	+ 447 725	+ 559 692
Strassenbau . . . . .	10 717 277	4 332 500	4 641 877	- 6 075 400	+ 309 377
Staatsbeiträge . . . . .	7 305 116	4 928 500	8 347 603	+ 1 042 487	+ 3 419 103
Reserveeinlage Stempelsteuer* . . . . .	-	-	839 440	+ 839 440	+ 839 440
a/Kto. Vorschläge . . . . .	318 441	- 227 103	393 164	+ 74 723	+ 620 267
<b>Total</b> . . . . .	22 987 948	13 339 897	19 005 025	- 3 982 923	+ 5 665 128

\*) Stempelsteueranteil 1980

## III. Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung 1981 schliesst insgesamt mit einem **Einnahmenüberschuss** von Fr. 83 435.02 ab, d. h. sie ist praktisch ausgeglichen. Im Vorjahr war ein Einnahmenüberschuss von rund 8 Mio Franken erzielt worden; im Voranschlag 1981 ergab sich ein Ausgabenüberschuss von rund 3,9 Mio Franken.

Im Vergleich zur Rechnung 1980 bzw. zum Budget 1981 ergeben sich bei den Ausgaben und Einnahmen folgende Gesamtabweichungen:

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1980	1981	1981	zu R 1980	Rechn. 1981 zu B 1981
<b>Ausgaben</b>					
Hochbauten 1) 2) . . . . .	1 683 178	2 637 000	2 729 866	+ 1 046 688	+ 92 866
Strassenbauten . . . . .	24 391 886	39 154 000	37 186 797	+ 12 794 911	- 1 967 203
Inv.-Beiträge 2) . . . . .	11 613 093	12 236 585	14 533 266	+ 2 920 173	+ 2 296 681
<b>Total Ausgaben</b> . . . . .	37 688 157	54 027 585	54 449 929	+ 16 761 772	+ 422 344
<b>Einnahmen</b>					
Drittfinanzierung . . . . .	23 447 096	36 673 000	36 778 192	+ 13 331 096	+ 105 192
Eigenfinanzierung . . . . .	22 340 360	13 467 000	17 755 172	- 4 585 188	+ 4 288 172
<b>Total Einnahmen</b> . . . . .	45 787 456	50 140 000	54 533 364	+ 8 745 908	+ 4 393 364
<b>Einnahmen-Überschuss</b> . . . . .	8 099 299	-	83 435	- 8 015 864	+ 3 971 020
<b>Ausgaben-Überschuss</b> (Fehlbetrag) . . . . .	-	3 887 585	-	-	-
./ Anteil Fehlbetrag <b>Gewässerschutz</b> . . . . .	1 716 023	1 916 000	2 038 118	+ 322 095	+ 122 118
<b>Einnahmenüberschuss</b> ohne Gewässerschutz . . . . .	9 815 322	-	2 121 553	- 7 693 769	+ 4 093 138
<b>Fehlbetrag</b> ohne Gewässerschutz . . . . .	-	1 971 585	-	-	-

1) staatseigene Investitionen

2) Aufteilung der Investitionen für Zivilschutzbauten auf Kanton und Gemeinden

Die Investitionsrechnung 1981 schliesst um rund 3,9 Mio Franken besser ab als budgetiert, was zur Hauptsache auf höhere Tilgungen zu Lasten der Laufenden Rechnung zurückzuführen ist. Die **Gesamtausgaben** liegen um rund Fr. 422 000.- über den Budgetzahlen. Die Einnahmen (inkl. Tilgungen) übersteigen andererseits die Budgetzahlen um rund 4,4 Mio Franken, wodurch eine ausgeglichene Investitionsrechnung erzielt werden konnte.

**Tabelle 3** zeigt im einzelnen die Ausgaben für Investitionen und Investitionsbeiträge im Jahre 1981 und deren Finanzierung durch eigene und fremde Mittel.

## Investitionsrechnung 1981

## Tabelle 3

	Ausgaben inkl. Bauzinsen	Eingehende Beiträge Dritter	Restkosten Kanton (Kol. 1-2)	Eigen- finanzierung (Tilgung)	+ Mehr- - Minderausg. (Kol. 3-4)
	1	2	3	4	5
<b>I. Staatseigene Investitionen</b>					
<b>1. Hochbauten und Einrichtungen</b>					
Kantonsschule . . . . .	637 568	—	637 568	2 687 912	- 2 050 344
Verw.-Bauten «Baer/Mercier». . . . .	1 581 834	59 262	1 522 572	671 978	+ 850 594
Gewerbliche Berufsschule . . . . .	254 625	57 000	197 625	1 119 963	- 922 338
Fischbrutanstalt . . . . .	—	—	—	30 000	- 30 000
Zivilschutzanlage Kanton . . . . .	255 839	—	255 839	255 839	—
<b>Total</b> . . . . .	<b>2 729 866</b>	<b>116 262</b>	<b>2 613 604</b>	<b>4 765 692</b>	<b>- 2 152 088</b>
<b>2. Strassenbauten</b>					
Baukonto Strassen und Brücken . . . . .	2 307 772	1 470 165	837 607	606 000	+ 231 607
Nationalstrasse N3 . . . . .	33 982 033	31 252 531	2 729 502	2 600 000	+ 129 502
Werkhof Biäsche . . . . .	53 774	—	53 774	53 774	—
Militärstrasse Elm-Wichlen . . . . .	3 496	—	3 496	—	+ 3 496
Sernftalstrasse . . . . .	31 351	—	31 351	331 351	- 300 000
Lawinverb. Sernftalstrasse . . . . .	808 371	100 000	708 371	1 050 752	- 342 381
<b>Total</b> . . . . .	<b>37 186 797</b>	<b>32 822 696</b>	<b>4 364 101</b>	<b>4 641 877</b>	<b>- 277 776</b>
<b>Total staatseigene Investitionen</b> . . . . .	<b>39 916 663</b>	<b>32 938 958</b>	<b>6 977 705</b>	<b>9 407 569</b>	<b>- 2 429 864</b>
<b>II. Investitionsbeiträge</b>					
Durnagelbachverbauungen . . . . .	452 255	215 600	236 655	200 000	+ 36 655
Schulhausbauten . . . . .	1 332 850	—	1 332 850	1 350 000	- 17 150
Sportanlagen . . . . .	200 000	—	200 000	—	+ 200 000
Zivilschutzbauten Gemeinden . . . . .	1 377 115	1 009 750	367 365	200 000	+ 167 365
Gewässerschutz . . . . .	3 416 052	—	3 416 052	1 377 934	+ 2 038 118
Verbauungen und Aufforstungen . . . . .	488 180	324 005	164 175	150 000	+ 14 175
Meliorationen und landw. Hochbauten . . . . .	2 568 925	1 484 502	1 084 423	1 100 000	- 15 577
Wohnbausanierung Berg und Tal . . . . .	941 895	418 943	522 952	550 000	- 27 048
Waldwege und Waldstrassen . . . . .	590 741	386 434	204 307	250 000	- 45 693
Alterswohnheime . . . . .	1 295 583	—	1 295 583	1 300 000	- 4 417
Tiermehlfabrik Ostschweiz . . . . .	77 500	—	77 500	77 500	—
Braunwaldbahn AG . . . . .	1 792 170	—	1 792 170	1 792 169	+ 1
<b>Total</b> . . . . .	<b>14 553 266</b>	<b>3 839 234</b>	<b>10 694 032</b>	<b>8 347 603</b>	<b>+ 2 346 429</b>
<b>III. Gesamttotal staatseigene Investitionen und Inv.-Beiträge</b> . . . . .					
	<b>54 449 929</b>	<b>36 778 192</b>	<b>17 671 737</b>	<b>17 755 172</b>	<b>- 83 435</b>

Bei den **staatlichen Hochbauten** (Kantonsschule, Gewerbliche Berufsschule, Haus Baer/Mercier) übersteigen die vorgenommenen Abschreibungen die im Jahre 1981 angefallenen Ausgaben um rund 2,15 Mio Franken.

Im Sektor **Strassenbau** liegen die Tilgungen ebenfalls um rund Fr. 277 700.— über den Ausgaben.

**Insgesamt** übersteigen die Tilgungen bei den **staatseigenen Investitionen** die Ausgaben um rund 2,4 Mio Franken, was zu einem Abbau der aktivierten Bauaufwendungen im Hoch- und Tiefbau geführt hat. Im Hinblick auf die noch nicht abgerechneten und noch bevorstehenden grossen Aufwendungen für Lawinverbauungen bei der Sernftalstrasse wurden auch die Rückstellungen um rund Fr. 342 300.— erhöht.

Bei den **Investitionsbeiträgen an Gemeinden und Dritte** übersteigen die Ausgaben die Tilgungen (Eigenfinanzierung) um rund 2,3 Mio Franken. Davon entfallen allerdings rund 2 Mio Franken allein auf die Gewässerschutzbeiträge, welche aus dem Ertrag des Gewässerschutzzuschlages von 2 % zur einfachen Staatssteuer zu finanzieren sind.

Hinweisen möchten wir auf das Konto (Investitionsbeiträge Braunwaldbahn AG). Da es sich sowohl beim ersten Darlehen vom Jahre 1966 als auch beim Darlehen gemäss Landsgemeindebeschluss 1981 nicht um realisierbares Finanzvermögen, sondern um tilgungspflichtiges **Verwaltungsvermögen** handelt, wurde das alte Darlehen vom Finanzvermögen auf das Verwaltungsvermögen übertragen und zusammen mit dem neuen Darlehen abgeschrieben.

## IV. Entwicklung der Abschreibungs- und Tilgungsbestände

Tabelle 4 vermittelt eine Übersicht über die Entwicklung der Abschreibungs- und Tilgungsbestände in den Jahren 1978–1981.

Entwicklung der Abschreibungs- und Tilgungsbestände

Tabelle 4

	Tilgungsbestand			+ / - Rechnung 1981	Bestand Rechnung 31. 12. 1981
	Rechnung 31. 12. 1978	Rechnung 31. 12. 1979	Rechnung 31. 12. 1980		
<b>I. Staatseigene Investitionen</b>					
<b>1. Hochbauten und Einrichtungen</b>					
Gerichtshaus . . . . .	1	1	1	-	1
Kantonsschule . . . . .	16 160 277	14 489 694	12 751 353	- 2 050 344	10 701 009
Verw.-Bauten «Baer/Mercier». . . . .	1	833 866	717 257	+ 850 594	1 567 851
Gewerbliche Berufsschule . . . . .	6 624 237	5 910 766	5 092 507	- 922 338	4 170 169
Fischbrutanstalt . . . . .	190 553	159 576	129 576	- 30 000	99 576
Zivilschutzanlage Kanton . . . . .	180 134	-	-	-	-
<b>Total . . . . .</b>	<b>23 155 203</b>	<b>21 393 903</b>	<b>18 690 694</b>	<b>- 2 152 088</b>	<b>16 538 606</b>
<b>2. Strassenbauten</b>					
Baukonto Strassen und Brücken . . . . .	- 1 522 451	- 1 436 657	- 1 914 507	+ 231 607	- 1 682 900
Nationalstrasse N3 . . . . .	2 340 673	1 603 938	392 657	+ 129 502	522 159
Werkhof Biäsche . . . . .	2	1	1	-	1
Militärstrasse Elm-Wichlen . . . . .	- 130 267	- 122 232	- 102 821	+ 3 496	- 99 325
Sernftalstrasse . . . . .	6 493 103	3 428 713	300 000	- 300 000	-
Lawinenverb. Sernftalstrasse . . . . .	-	620	- 1 498 204	- 342 381	- 1 840 585
<b>Total . . . . .</b>	<b>7 181 060</b>	<b>3 474 383</b>	<b>- 2 822 874</b>	<b>- 277 776</b>	<b>- 3 100 650</b>
<b>Total staatseigene Investitionen . . . . .</b>	<b>30 336 263</b>	<b>24 868 286</b>	<b>15 867 820</b>	<b>- 2 429 864</b>	<b>13 437 956</b>
<b>II. Staatsbeiträge (aktivierte)</b>					
Durnagelbachverbauungen . . . . .	- 76 780	- 91 253	- 43 451	+ 36 655	- 6 796
Schulhausbauten . . . . .	- 82 433	107 165	- 16 450	- 17 150	- 33 600
Sportanlagen . . . . .	- 183 500	- 383 500	- 223 500	+ 200 000	- 23 500
Zivilschutzanlagen Gemeinden . . . . .	- 50 866	- 168 586	- 349 746	+ 167 365	- 182 381
Gewässerschutz . . . . .	1 042 737	1 951 073	3 667 096	+ 2 038 118	5 705 214
Verbauungen und Aufforstungen . . . . .	- 218 829	- 151 543	- 180 298	+ 14 175	- 166 123
Meliorationen und landw. Hochbauten	161 249	264 750	76 917	- 15 577	61 340
Wohnbausanierung Berg und Tal . . . . .	24 771	65 593	56 475	- 27 048	29 427
Waldwege und Waldstrassen . . . . .	226 941	140 586	20 207	- 45 693	- 25 486
Alterswohnheime . . . . .	1 566 931	423 602	61 408	- 4 417	56 991
Tiermehlfabrik Ostschweiz . . . . .	18 000	9 605	1	-	1
Braunwaldbahn AG . . . . .	-	-	-	1	1
<b>Total . . . . .</b>	<b>2 428 221</b>	<b>2 167 492</b>	<b>3 068 659</b>	<b>2 346 429</b>	<b>5 415 088</b>
<b>III. GESAMTTOTAL . . . . .</b>	<b>32 764 484</b>	<b>27 035 778</b>	<b>18 936 479</b>	<b>- 83 435</b>	<b>18 853 044</b>
<b>IV. Rücklagen und Reserven</b>					
Kehrichtverbrennungsanlage . . . . .	2 098 441	2 098 441	2 098 441	-	2 098 441
Staatssteuer-Reserve . . . . .	5 800 000	5 800 000	5 800 000	-	5 800 000
Stempelsteuer-Reserve . . . . .	-	-	-	839 440	839 440
<b>Total . . . . .</b>	<b>7 898 441</b>	<b>7 898 441</b>	<b>7 898 441</b>	<b>839 440</b>	<b>8 737 881</b>

- Bei den **staatseigenen Hochbauten** konnte der gesamte Abschreibungsbestand gegenüber dem Vorjahr um rund 2,15 Mio Franken auf rund 16,5 Mio Franken reduziert werden.

- Im Sektor **Strassenbau** wurden die aktivierten Aufwendungen mit Ausnahme derjenigen für die N-3 ganz getilgt. Die Rückstellung für die Lawinenverbauungen Sernftalstrasse konnte auf rund 1,8 Mio Franken erhöht werden.

- **Insgesamt** stehen bei den **staatseigenen Investitionen** im Hoch- und Tiefbau die noch zu tilgenden Aufwendungen mit rund 17 Mio Franken zu Buch, während für nicht abgerechnete und künftige Strassenbauten und Lawinenverbauungen Rückstellungen von insgesamt 3,6 Mio Franken bestehen.

- Die aktivierten **Staatsbeiträge** konnten mit Ausnahme der Gewässerschutzbeiträge zur Hauptsache getilgt werden. Der Tilgungsbestand im «Vorschusskonto Gewässerschutzbeitrag» ist per Ende 1981 um rund 2 Mio Franken auf rund 5,7 Mio Franken angestiegen.

Insgesamt hat sich der **Nettobestand** der zu tilgenden Aufwendungen per Ende 1981 um Fr. 83 435.– (Vorschlag der Investitionsrechnung) auf rund 18,85 Mio Franken vermindert.

- Bei den **Rücklagen und Reserven** hat eine Erhöhung von Fr. 839 440.– stattgefunden (Rücklage des Stempelsteuerertrages 1980, der im Jahre 1981 noch zur Auszahlung gelangte). Diese Rückstellung steht in direktem Zusammenhang mit den Sparmassnahmen des Bundes, wonach u. a. auch die Kantonsanteile an der Stempelsteuer für die Jahre 1981–1985 (Geschäftsjahre) nicht zur Auszahlung gelangen.

## V. Schlussbemerkungen

Die Staatsrechnung 1981 schliesst in der **Gesamtrechnung** (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) mit einem Vorschlag von rund Fr. 476 000.– ab (Vorjahr Einnahmenüberschuss von rund 9,4 Mio Franken).

Die Gründe für den verbesserten Rechnungsabschluss gegenüber dem Budget sind im vorliegenden Bericht einzeln aufgezeigt worden. Der relativ günstige Rechnungsabschluss der «Laufenden Rechnung» erlaubte es, gegenüber dem Budget höhere Abschreibungen und Tilgungen vorzunehmen. Weil andererseits in der Investitionsrechnung die Gesamtausgaben «lediglich» um rund Fr. 40 000.– von den Budgetzahlen abweichen, konnte auch in der Investitionsrechnung – statt des budgetierten Ausgabenüberschusses von rund 3,9 Mio Franken – ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt werden.

Bei der Beurteilung des positiven Rechnungsabschlusses 1981 ist zu beachten, dass dieser weitgehend auf ausserordentliche Erträge zurückzuführen ist, die sich in diesem Ausmass kaum jedes Jahr erzielen lassen. Wir verweisen diesbezüglich nochmals auf die Rekapitulation der Gesamterträge 1981 unter Abschnitt 1.7., wo die Abweichungen zur Rechnung 1980 und zum Budget 1981 franken- und prozentmässig aufgezeigt werden.

Ferner ist zu beachten, dass bei den ordentlichen Einkommens- und Reinertragssteuern, welche mit rund 33,3 Mio Franken rund 69,4 % der gesamten Steuereinnahmen des Kantons ausmachen, trotz Neuveranlagung sämtlicher Steuerpflichtiger nur ein Zuwachs von rund 1,5 Mio Franken erzielt wurde. Dieser verhältnismässig geringe Zuwachs in einem Neuveranlagungsjahr ist weitgehend auf den neuen Einkommenssteuertarif zurückzuführen, der im Jahre 1981 erstmals zur Anwendung gelangte. Die anstehenden Memorialsanträge betreffend Änderungen des Steuergesetzes – insbesondere die Entlastungen bei der Ehegattenbesteuerung – werden dem Kanton und den Gemeinden nicht unbedeutende Mindereinnahmen bewirken.

Die Rechnungsabschlüsse der kommenden Jahre werden aber nicht nur durch diese Mindereinnahmen, sondern weitgehend auch durch die eingegangenen und einzugehenden Verpflichtungen wesentlich bestimmt werden. Auch die Weiterführung der Sparmassnahmen beim Bund und die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kanton werden sich negativ auf den Finanzhaushalt unseres Kantons auswirken.

Unser Staatshaushalt wird in den nächsten Jahren aber weitgehend auch von der Entwicklung unserer Wirtschaft bestimmt werden. Nachlassende Industrie- und Baukonjunktur werden automatisch ihre Auswirkungen auf die Beschäftigungslage haben, was andererseits sinkende Steuereinnahmen zur Folge haben wird.

Trotz dieser eher düsteren Zukunftsaussichten müssen wir danach trachten, unseren Staatshaushalt auch künftig im Gleichgewicht zu halten. Dies wird aber nur möglich sein, wenn in der Ausgabenpolitik Mass gehalten wird und keine Investitionsentscheide getroffen werden, ehe ihre Folgekosten und Finanzierungsmöglichkeiten abgeklärt und sichergestellt sind, wie dies Artikel 2 des Gesetzes über den Finanzhaushalt ausdrücklich verlangt.

### Stand der Verpflichtungskredite

Gemäss Art. 30 Abs. 2 des Finanzhaushaltgesetzes ist bei der Ablage der Staatsrechnung der Stand der Verpflichtungskredite auszuweisen.

Über die von der Landsgemeinde, vom Landrat und vom Regierungsrat beschlossenen Kredite für die staatseigenen Investitionen und für die Beitragszusicherungen an Gemeinden gibt nachstehende Aufstellung Auskunft.

Verpflichtungen in Mio Franken	Stand 31. 12. 1980	Stand 31. 12. 1981	Veränderung
Beschlossene und zugesicherte Kredite inkl. Nationalstrasse N-3 . . . . .	608.2	585.1	– 23.1
Anteil Bund und Dritte . . . . .	476.0	466.3	– 9.7
<b>Netto Anteil Kanton</b> . . . . .	132.2	118.8	– 13.4
davon beansprucht . . . . .	68.8	66.6	– 2.2
<b>Noch nicht beanspruchte Kredite</b> . . . . .	63.4	52.2	– 11.2
<b>Hievon entfallen auf:</b>			
– staatseigene Objekte (inkl. N-3) . . . . .	42.5	34.8	– 7.7
– Staatsbeiträge an Gemeinden und Dritte . . . . .	20.9	17.4	– 3.5

Bei den Verpflichtungen für **staatseigene Objekte** nahm der Verpflichtungsstand gegenüber 1980 von rund 42,5 Mio Franken um rund 7,7 Mio Franken auf 34,8 Mio Franken ab. Dieser Verpflichtungsabbau geht zur Hauptsache zu Lasten des Strassenbaus (rund 6,2 Mio Franken).

Die Verpflichtungen für **Staatsbeiträge** an Gemeinden und Dritte reduzierten sich gegenüber dem Vorjahr von rund 20,9 Mio Franken um rund 3,5 Mio Franken auf rund 17,4 Mio Franken. Grössere Reduktionen ergaben sich einerseits bei den Beiträgen an Schulhausbauten (rund 1,2 Mio Franken) und an Alterswohnheime (rund 2,0 Mio Franken). Andererseits wurde der Verpflichtungsstand um den Beitrag an den Zweckverband für die Kehrichtverbrennungsanlage von rund 1,3 Mio Franken aufgestockt.

Zusammenfassend geht aus dieser Darstellung hervor, dass die gesamten schwebenden Verpflichtungen gegenüber dem Stand am 31. Dezember 1980 von rund 63,4 Mio Franken um rund 11,2 Mio Franken auf rund 52,2 Mio Franken abgebaut werden konnten.

# XI. Kommentar zur Landesrechnung 1981

## Bemerkungen zu Posten mit grösseren Abweichungen gegenüber dem Budget

### I. LAUFENDE RECHNUNG

Besoldungskonti aller Direktionen (620, 630) inkl. Kantonsspitalpersonal:

Die vom Landrat auf den 1. Januar 1981 gewährten zusätzlichen Teuerungszulagen in Höhe von 5 % waren im Budget 1981 in einem Sammelposten am Schluss der laufenden Rechnung eingesetzt worden. Mit Wirkung ab 1. August 1981 wurden weitere 5% Teuerungszulagen gewährt. Die mutmasslichen Kosten von Fr. 550 000.– für das Jahr 1981 – im Budget 1981 nicht enthalten – wurden mittels Nachkredit vom Landrat eingeholt.

<b>1. Allgemeine Verwaltung</b>	1.202	Mehrertrag aus Festgeldanlagen.
	1.210	Erhöhung der Mietzinsen.
	1.606.1	Schlussabrechnung für Kommentar Kantonsverfassung.
	1.704	Folge von Zinssenkungen gemieteter Räume.
	1.706	Rückstellung für Datenverarbeitungsanlage.
	1.710	Zeitliche Verschiebung von Ausgaben.
	1.711	Erhöhte Druckkosten.
	1.718	Höhere Kosten wegen Vorratskäufen.
<b>2. Finanzdirektion</b>	2.101–109	Siehe Finanzbericht.
	2.130	Gutes Wasserwirtschaftsjahr.
	2.501	Ergebnis im Rahmen des Vorjahres. Einerseits Abnahme der verzinslichen Schulden, andererseits Ansteigen der Passivzinsätze.
	2.442–46	Zinsanteil im Verhältnis zur Verschuldung.
	2.660	Im Rahmen des Vorjahres.
	2.660.1	Höhere Kosten für neu aufgenommene Versicherte.
	2.660.2	Im Rahmen des Vorjahres.
<b>3. Militärdirektion</b>	3.162	Steuereingänge im Rahmen des Vorjahres.
	3.720/310	Ausgaben und Bundesbeitrag höher wegen Durchführung einer FHD-Rekrutierung.
	3.1.720	Minderaufwand da Warenlieferungen zur Hauptsache noch nicht abgerechnet.
	3.1.641	Nachkredit für Stabsübung vom 9.–13.11.81 durch Regierungsrat bewilligt.
	3.4.608	Ausrichtung der Entschädigungen erfolgt im Jahre 1982.
	3.4.620	Anstellung eines Platzwartes für Wyden und Kasernenstrasse.
	3.4.720	Abrechnung Kt. Schwyz für Konkordatskurse noch ausstehend.
	3.4.721	Rechnungen vom Bund für Materiallieferungen im Dezember 1981 bis Rechnungsabschluss nicht eingetroffen. Lieferungen zum Teil nicht erfolgt. Anschaffung von mobiler Sirene und Notstromanlagen-Belastungswiderstand verschoben.
	3.4.722	Geplante 10-Jahres-Revision der Sanitätshilfestelle Glarus wie auch andere Unterhaltsarbeiten verschoben.
	3.4.310	Entsprechend der Minderausgabe für Ausbildung, Material und Ausrüstung kleinere Bundesvergütung.
	3.4.410	Höherer Gemeindeanteil wegen Verrechnung früherer Lieferungen.
	3.4.724/311	Verzögerung in der Fertigstellung der vom Bund und Kanton bewilligten Übungsstation.
	3.4.725	Nicht vorgesehene Auslagen für Auswechslung von Sauerstoff-Flaschen aus Sicherheitsgründen.
	<b>4. Polizeidirektion</b>	4.112
4.121		Zunahme der Sonderverkaufs- und Teilausverkaufsgesuche.
4.1.732		Teuerungsbedingte Mehrausgaben für Druckkosten, Wildmarken usw. sowie unvorhergesehene Mehrausgaben für Wildfütterung.

	4.3.730	Teuerungsbedingte Mehrkosten für Service, Reparaturen und Treibstoffe.
	4.3.735	Teuerungsbedingte Mehrausgaben für Heizung und Strom.
<b>5. Baudirektion</b>	5.1.401	Zahlungsaufschub bzw. Kürzung des Kantonsanteils um 10 % (Sparmassnahmen des Bundes 1981–1983).
	5.6.740	Höhere Treibstoffpreise und grösserer Benzin- und Dieselölverbrauch durch ausserordentliche Beanspruchung beim Winterdienst. Aus den genannten Gründen zusätzlicher Materialverschleiss und vermehrte Reparaturen an Fahrzeugen und Geräten.
	5.6.741	Zusätzliche Kosten für Schwänderstrasse, bedingt durch guten Baufortschritt, Fr. 80 000.—. Kreditübertragung aus Vorjahr für Kerenzerbergstrasse (Mauer im Sallerntobel) Fr. 90 000.—. Sanierung von Wand- und Stützmauern an der Klausenstrasse (unaufschiebbare Reparaturen, bedingt durch Betonschäden) Fr. 90 000.—. Kauf von zwei Objekten an der Kantonsstrasse in Näfels Fr. 100 000.—. Mehrkosten somit Fr. 360 000.—.
	5.6.742	Mehrkosten durch zusätzlichen Materialbedarf zufolge Senkungen beim Belagseinbau Fr. 70 000.—. Ausstehende Abrechnungen über Gemeindeanteile.
	5.6.744	Kostenüberschreitung von fast Fr. 500 000.— zurückzuführen auf die ausserordentlichen Schnee- und Witterungsverhältnisse.
	5.7.753	Minderausgaben wegen Bauverzögerung.
	5.7.758	Nachkredit gemäss Regierungsratsbeschluss Fr. 45 000.—. Büroverlegung des Kreiskommandos von der Kantonalbank ins Haus Hug.
	5.10.792	Nachkredit gemäss Regierungsratsbeschluss von Fr. 15 000.— für Ausscheidung landwirtschaftlicher Vorrang-Flächen im Kanton Glarus.
<b>6. Erziehungsdirektion</b>		Zusätzliche Tilgung für Schulhausbauten Fr. 650 000.—. Im Budget nicht enthalten Besoldungen für Abwart Freulerpalast und Inventarisierung der Kunstdenkmäler von insgesamt Fr. 90 000.—. Teilzahlung des BIGA für gewerbliche Berufsschule von Fr. 200 000.— bereits 1980 vereinnahmt und verbucht. Verbleibender Mehraufwand zurückzuführen auf: Teuerungszulagen auf Besoldungen und Entschädigungen, höhere Lehrmittel- und Schulmaterialpreise, höhere Lehrerstellvertretungskosten für nicht fest besetzte Lehrstellen, Mehrausgaben für Schulschwimmen und Schülertransporte sowie ausserkantonale Fachkurse des Gewerbes.
		– Nachkredit von Fr. 20 000.— brutto Kanton gemäss Landratsbeschluss vom 16. 12. 1981 für «Beiträge an Musikunterricht».
		– Nachkredit von Fr. 16 300.— brutto Kanton gemäss Landratsbeschluss vom 16. 12. 1981 für «Stipendien».
<b>7. Fürsorgedirektion</b>	7.3.933.4	Inbegriffen ausserordentlicher Betriebsbeitrag an Wohnheim Rain, Ennenda gemäss RR-Beschluss vom 9. 6. 1981.
	7.3.940	Gemäss RR-Beschluss vom 1. 6. 1981.
	7.3.941	Beschluss des Landrates vom 22. 4. 1981.
<b>8. Sanitätsdirektion</b>	8.5.652	Höhere Belastungen durch die Schwesternschulen. Nachkredit von Fr. 23 100.— gemäss Landratsbeschluss vom 16. 12. 1981.
	8.5.770	Mehraufwand für Teuerungszulagen von je 5 % ab 1. 1. 81 und 1. 8. 1981 Fr. 646 000.—. Ansonsten Defizit der Betriebsrechnung Fr. 370 000.— unter dem Budget.
	8.5.772	Verschiebung des Kursanfangs auf den Herbst, reduzierte Schülerzahl und ertragslose Praktika.
	8.5.773	Beschluss des RR vom 8. 7. 1980.
	8.5.775	Budgetkredit erst teilweise beansprucht.
	8.5.776–78	Budgetkredite auf 1982 verschoben.
	8.5.779	Kreditbeschluss des RR vom 1. 6. 1981 in Höhe von Fr. 50 000.— nicht voll beansprucht.

	8.6.934	Kostenanpassung an Teuerung.
	8.6.935	Nachkredit des Landrats vom 1. 7. 1981 über Fr. 40 000.— für die Einrichtung und den Betrieb des Drogenambulatoriums. Kredit noch nicht voll beansprucht.
<b>9. Landwirtschaftsdirektion</b>	9.6.783	Vermehrte Entlastungskäufe.
	9.8.510—511	Höhere Tilgungen mit Rücksicht auf die vom Landrat bewilligten Zusatzkredite zwecks Abbaus der Verpflichtungskredite.
	9.9.948/440	Im Zeitpunkt der Budgetierung noch nicht bekannt. Einnahmenüberschuss = Entschädigung der Vorarbeiten.
<b>10. Forstdirektion</b>	10.620 / 10.713	Mehraufwand wegen Anstellung des zusätzlich bewilligten 4. Forstingenieurs.
<b>11. Direktion des Innern</b>	11.110	Anhaltende Entwicklung bezüglich Handänderungen von Grundstücken und im Zusammenhang damit Finanzierung durch Hypotheken.
	11.4.935	Budgetposten von der zentralen Ausgleichsstelle errechnet.
	11.4.939 ff	Beiträge an AHV, IV und EL gemäss Angaben der zentralen Ausgleichsstelle Genf.

## II. INVESTITIONSRECHNUNG

<b>Strassenbauten</b>	3001	<b>Strassen und Brücken</b> In den Bundesbeiträgen zum Teil Nachtragszahlungen aus Vorjahresabrechnungen enthalten.
	3003	<b>Nationalstrasse N-3 und Nebenanlagen</b> Zusätzliche Tilgung von Fr. 1 600 000.— aus laufender Rechnung.
	3006	<b>Sernftalstrasse</b> Reduktion der budgetierten Tilgung auf die Höhe des Schuldbestandes.
	3007	<b>Lawinerverbauungen Sernftalstrasse</b> Schnellerer Baufortschritt sowie um Fr. 660 000.— höhere Tilgung.
<b>Übrige zu tilgende Aufwendungen</b>	3100	<b>Durnagelbachverbauung</b> Minderausgaben und entsprechend niedrigere Bundesbeiträge. (Baufortschritt kleiner als angenommen).
	3101	<b>Schulhausbauten</b> Um Fr. 650 000.— höhere Tilgung.
	3101.1	<b>Anlagen für sportliche Ausbildung</b> Abbuchung über Rückstellungskonto.
	3101.2	<b>Maurerausbildungszentrum</b> Resttilgung im Vorjahr vorgenommen.
	3102	<b>Zivilschutzbauten</b> Minderausgaben sowie -einnahmen wegen ausstehender Bauabrechnungen der Gemeinden. Zusätzliche Tilgung von Fr. 256 000.— für kantonseigene Bauten.

3103	<b>Gewässerschutz</b> Mehrkosten von Fr. 250 000.— wegen Ausgleichszahlung an die Gemeinde Glarus. (Minderbeitrag des Bundes / Wehrsteuerkopffquote der Gemeinde Glarus).	
3105	<b>Verbauungen und Aufforstungen</b> Abgerechnet wurden folgende Projekte:	
	Fruttberge und Gheist (Kantonseigene)	9 137.05
	Gemeinde Mühlehorn, Klebermehl – Fliessen	6 710.—
	Gemeinde Bilten, Büelserwald – Niedern II	3 502.05
	Gemeinde Näfels, Höreli – Brand	56 439.40
	Gemeinde Mollis, Ober – Häniswald	3 669.—
	Gemeinde Sool, Warth II	10 653.55
	Gemeinde Braunwald, Bräch – Braunwaldalp	3 621.—
	Gemeinde Engi, Hangsicherung Lauiholz	7 626.55
	Gemeinde Matt, Matt 1958	140 972.20
	Gemeinde Matt, Grütwald – Hangeten	231 568.75
	H. Schneider-Stüssi, Elm, Elmen	14 280.—
		<hr/> 488 179.55
3106	<b>Meliorationen und landwirtschaftliche Hochbauten</b> Beitragsleistungen erfolgten für:	
	Gesamtmeliorationen und Güterwege, 6 Projekte	633 065.—
	Alpmeliorationen inkl. Alpgebäude, 11 Projekte	701 660.—
	Wasserversorgungen, 4 Projekte	149 300.—
	Stallbauten excl. Alpgebäude, 12 Projekte	1 084 900.—
		<hr/> 2 568 925.—
	Nachkredit von Fr. 180 000.— netto Kanton gemäss Landratsbeschluss vom 16. 12. 1981. Wegen transitorischer Verbuchung von Bundesbeiträgen nur Fr. 84 423.— beansprucht.	
3106.1	<b>Wohnbausanierungen (Berg und Tal)</b> Nachkredit von Fr. 150 800.— netto Kanton gemäss Landratsbeschluss vom 16. 12. 1981. Teilweise Bundesbeiträge in Rechnung 1980 vereinnahmt.	
3107	<b>Waldwege und Waldstrassen</b> Es wurden folgende Beiträge ausbezahlt:	
	Gemeinde Obstalden, Rüteli – Kammboden	32 500.—
	Gemeinde Näfels, Oberseetalstrasse	72 961.40
	Gemeinde Mollis, Brittern – Nüenalp	118 753.80
	Gemeinde Sool, Sool – Schlatt	73 810.—
	Gemeinde Diesbach, Alpeli – Ruspis	39 266.30
	Flurgenossenschaft Ussberg – Niedern, Bilten	62 400.—
	Gufelstockstrassenkorporation, Engi	156 000.—
	Meliorationsgenossenschaft, Elm, Gamperdun	35 050.—
		<hr/> 590 741.50
3109	<b>Alterswohnheime</b> Tilgung um Fr. 300 000.— erhöht.	
3110	<b>Tiermehlfabrik Ostschweiz und regionale Sammelstellen</b> Beiträge an die regionalen Tierkörpersammelstellen gestützt auf den Nachkreditbeschluss des Landrates vom 16. 12. 1981.	
3111	<b>Darlehen Braunwaldbahn AG</b> Investitionsbeitrag nach Art. 56 des eidg. Eisenbahngesetzes an die Braunwaldbahn AG gemäss Landsgemeindebeschluss 1981 Fr. 1 227 170.— sowie früheres Darlehen im Umfang von Fr. 565 000.—. Beide Darlehen abgeschrieben (vgl. Bemerkungen zu Tabelle 3 Investitionsrechnung).	



# **Gesamtvoranschlag des Kantons Glarus für das Jahr 1982**

- I. Voranschlag für die laufende Rechnung
- II. Voranschlag für die Investitionsrechnung
- III. Voranschlag für die Gesamtrechnung

Rechnung 1980				Voranschlag 1982		Voranschlag 1981	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>I. Laufende Rechnung</b>							
<b>1. Allgemeine Verwaltung</b>							
<b>3 770 911.15</b>	<b>3 870 462.84</b>	<b>1.0 Allgemeine Verwaltung</b>		<b>4 304 500.—</b>	<b>3 892 500.—</b>	<b>3 992 500.—</b>	<b>3 317 000.—</b>
	1 197 500.—	201	Zinsen vom Dotationskapital der Bank . . . . .		1 327 500.—		1 260 000.—
	2 419 767.44	202	Ertrag von Aktien, Obligationen usw. . . . .		2 360 000.—		1 850 000.—
	64 340.90	210	Miet- und Pachtzinsen . . . . .		65 000.—		65 000.—
3 889.50		750	Unterhalt der Liegenschaften . . . . .	12 000.—		12 000.—	
	96 131.20	301	Leistungen der Lohnausgleichskasse . . . . .		60 000.—		60 000.—
	9 480.40	310	Rückerstattungen von Telefon- und Portiauslagen . . . . .		10 000.—		12 000.—
	67 593.—	311	Andere Rückerstattungen . . . . .		60 000.—		60 000.—
	15 649.90	330	Drucksachen- und Materialverkäufe . . . . .		10 000.—		10 000.—
44 840.—		601	Ständerat . . . . .	60 000.—		60 000.—	
25 146.30		602	Landrat . . . . .	38 000.—		38 000.—	
12 893.50		603	Landrätliche Kommission . . . . .	15 000.—		15 000.—	
396 760.—		604	Regierungsrat, Besoldungen . . . . .	434 000.—		400 000.—	
121 395.20		605	Taggelder, Abordnungen und Empfänge . . . . .	95 000.—		90 000.—	
22 879.05		606	Experten- und Spezialkommissionen . . . . .	35 000.—		40 000.—	
893 768.75		620	Besoldungen Allgemeine Verwaltung . . . . .	955 000.—		880 000.—	
109 951.75		620.1	Ratsweibel und Abwart . . . . .	124 000.—		115 000.—	
22 989.30		621	Taggelder der Beamten . . . . .	25 000.—		22 000.—	
155 864.25		660	Alterssicherung der Regierungsräte . . . . .	170 000.—		160 000.—	
563 069.10		661	Arbeitgeberbeiträge AHV . . . . .	660 000.—		660 000.—	
22 437.95		662	Arbeitgeberbeiträge ALV . . . . .	32 500.—		32 500.—	
21 672.50		670	Ruhegehälter an Landesbeamte . . . . .	20 000.—		22 000.—	
286 934.15		671	Teuerungszulagen an Rentner . . . . .	420 000.—		401 000.—	
11 424.40		680	Übriger Personalaufwand . . . . .	12 000.—		12 000.—	
37 661.30		701	Landsgemeinde . . . . .	50 000.—		50 000.—	
13 162.10		702	Fahrtsfeier . . . . .	12 000.—		12 000.—	
17 605.55		703	Konferenzen . . . . .	25 000.—		15 000.—	
103 646.30		704	Büromieten in fremden Lokalitäten . . . . .	136 000.—		152 000.—	
100 000.—		706	Einführung der Datenverarbeitung . . . . .	150 000.—		5 000.—	
11 628.55		710	Druckkosten . . . . .	50 000.—		80 000.—	
139 704.—		711	Memorial und Amtsbericht . . . . .	140 000.—		120 000.—	

94 546.60  
 108 111.70  
 2 112.50  
 186 419.55  
 76 710.10  
 28 050.35  
 81 466.40  
 9 490.70  
 4 444.40  
 1 714.30  
 5 000.—  
 33 521.05

984 452.—

64 733.20  
 3 290.—  
 31 920.—  
 37 590.—  
 74 340.—  
 25 410.—  
 14 112.—  
 269 260.85  
 178 728.—  
 32 880.—  
 83 448.05  
 12 407.—  
 21 648.15  
 22 713.45  
 7 272.05  
 14 895.70  
 10 304.85  
 277.80  
 19 867.55  
 540.65  
 —.—  
 28 919.95

441 323.30

184 472.20  
 256 851.10

712 Kosten des Amtsblattes und der Gesetzessammlung . . .  
 713 Kanzleibedarf . . . . .  
 714 Bücher und Zeitschriften . . . . .  
 715 Telefon, Porti, Frachten usw. . . . .  
 716 Reinhaltung der Verwaltungsgebäude . . . . .  
 717 Gebäude- und Mobiliarversicherung . . . . .  
 718 Heizung, Beleuchtung, Wasser . . . . .  
 719 Übriger Sachaufwand . . . . .  
 719.1 Haftpflichtversicherungen . . . . .  
 801 Prozesskosten . . . . .  
 932 Beiträge an Rechtsauskunftsstellen . . . . .  
 933 Beiträge verschiedener Art . . . . .

**1.1 Gerichtswesen**

140 Gebühren der Gerichtskanzlei . . . . .  
 150 Bussen und Kostenrechnungen . . . . .  
 601 Kosten der Gerichte und Inspektion der  
 . . . . .  
 . . . . .  
 . . . . .  
 602 Öffentlicher Verteidiger . . . . .  
 604.1 Besoldungen Obergerichtspräsident . . . . .  
 604.2 . . . . .  
 . . . . .  
 604.3 . . . . .  
 . . . . .  
 604.4 . . . . .  
 660 Alterssicherung . . . . .  
 620.1 Besoldungen Gerichtskanzlei . . . . .  
 620.2 . . . . .  
 620.3 . . . . .  
 620.4 . . . . .  
 710 Druckkosten . . . . .  
 713 Kanzleibedarf . . . . .  
 715 Telefon, Porti . . . . .  
 716 Reinhaltung Gerichtshaus . . . . .  
 718 Heizung, Beleuchtung, Wasser . . . . .  
 719 Übriger Sachaufwand . . . . .  
 801 Strafprozesse zu Lasten des Staates . . . . .  
 802 Untersuchungs- und Haftkosten . . . . .  
 803 Gefangenenwäsche . . . . .  
 804 Anschaffungen für die Gefängnisse . . . . .  
 805 Kosten der Gefangenen . . . . .

90 000.—  
 110 000.—  
 3 000.—  
 190 000.—  
 85 000.—  
 28 000.—  
 70 000.—  
 10 000.—  
 5 000.—  
 3 000.—  
 5 000.—  
 35 000.—

1 196 300.—

110 000.—  
 4 000.—  
 35 000.—  
 41 000.—  
 84 200.—  
 27 000.—  
 14 100.—  
 275 000.—  
 193 000.—  
 35 000.—  
 92 000.—  
 15 000.—  
 25 000.—  
 25 000.—  
 7 500.—  
 25 000.—  
 25 000.—  
 2 000.—  
 15 000.—  
 2 000.—  
 1 000.—  
 70 000.—

65 000.—  
 110 000.—  
 3 000.—  
 190 000.—  
 80 000.—  
 28 000.—  
 60 000.—  
 15 000.—  
 5 000.—  
 3 000.—  
 5 000.—  
 35 000.—  
 420 000.—  
 170 000.—  
 250 000.—

1 032 100.—

70 000.—  
 4 000.—  
 32 000.—  
 37 600.—  
 75 000.—  
 25 500.—  
 13 500.—  
 270 000.—  
 180 000.—  
 32 000.—  
 85 000.—  
 15 000.—  
 20 000.—  
 25 000.—  
 7 000.—  
 25 000.—  
 25 000.—  
 2 000.—  
 15 000.—  
 2 000.—  
 1 000.—  
 40 000.—

410 000.—

160 000.—  
 250 000.—

Rechnung 1980			Voranschlag 1982		Voranschlag 1981	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
350.—		806 Vergütungen an Anzeiger . . . . .	1 000.—		2 000.—	
7 692.20		807 Abschreibung uneinbringlicher Gebühren . . . . .	8 000.—		8 000.—	
2 600.—		820 Revisionskosten . . . . .	2 500.—		2 500.—	
19 250.55		930 Unentgeltlicher Rechtsbeistand . . . . .	18 000.—		18 000.—	
—.—		931 Baubeitrag Plantahof, Oberuzwil . . . . .	44 000.—		—.—	
<b>4 755 363.15</b>	<b>4 311 786.14</b>		<b>5 500 800.—</b>	<b>4 312 500.—</b>	<b>5 024 600.—</b>	<b>3 727 000.—</b>
<b>2. Finanzdirektion</b>						
<b>43 952 896.85</b>	<b>90 402 149.—</b>	<b>2.0 Finanzdirektion Allgemein</b>	<b>43 132 800.—</b>	<b>86 789 000.—</b>	<b>42 162 800.—</b>	<b>84 448 000.—</b>
	7 045 186.95	101.2 Vermögenssteuern von natürlichen Personen . . . . .		7 000 000.—		7 000 000.—
1 409 037.40		910 Anteil Ortsgemeinden . . . . .	1 400 000.—		1 400 000.—	
1 409 037.35		911 Anteil Schulgemeinden . . . . .	1 400 000.—		1 400 000.—	
1 409 037.35		912 Anteil Fürsorgegemeinden . . . . .	1 400 000.—		1 400 000.—	
	3 756 264.20	102 Eigenkapitalsteuern von juristischen Personen . . . . .		3 700 000.—		3 600 000.—
1 126 879.20		910.1 Anteil Ortsgemeinden . . . . .	1 110 000.—		1 080 000.—	
751 252.90		911.1 Anteil Schulgemeinden . . . . .	740 000.—		720 000.—	
751 252.90		912.1 Anteil Fürsorgegemeinden . . . . .	740 000.—		720 000.—	
	55 502 007.55	103 Einkommens- und Ertragssteuern . . . . .		56 000 000.—		54 000 000.—
12 765 461.75		910.2 Anteil Ortsgemeinden . . . . .	12 880 000.—		12 420 000.—	
8 324 121.20		911.2 Anteil Schulgemeinden . . . . .	8 420 000.—		8 160 000.—	
556 200.—		950 Anteil Kantonsschule . . . . .	540 000.—		480 000.—	
1 665 060.20		530 Anteil Ausgleichsfonds . . . . .	1 680 000.—		1 620 000.—	
	6 601.05	201 Verzugszinsen a/Steuern . . . . .		5 000.—		2 000.—
	2 035 980.65	104 Staatsgebühren der Domizilgesellschaften . . . . .		2 000 000.—		1 500 000.—
	3 138 080.20	105 Erbschafts- und Schenkungssteuern . . . . .		1 000 000.—		2 000 000.—
470 712.—		911.3 Anteil Schulgemeinden . . . . .	225 000.—		300 000.—	
627 616.05		912.2 Anteil Fürsorgegemeinden . . . . .	300 000.—		400 000.—	
	1 643 374.55	106 Grundstückgewinnsteuern . . . . .		800 000.—		800 000.—
155.30		902 Anteil Bund, Nationalstrasse . . . . .	—.—		—.—	
657 349.85		910.3 Anteil Ortsgemeinden . . . . .	320 000.—		320 000.—	
164 337.35		531 Anteil Ortsgemeinde-Ausgleichsfonds . . . . .	80 000.—		80 000.—	
	113 429.15	107 Nachsteuern . . . . .		60 000.—		20 000.—
19 249.95		910.4 Anteil Ortsgemeinden . . . . .	15 000.—		5 000.—	

	3 968 495.60	108	6% Bausteuer a/Vermögens- und Einkommenssteuern .		4 002 000.—		3 876 000.—
	313 810.15	108.1	10% Bausteuer a/Erbschaftssteuern . . . . .		100 000.—		200 000.—
	1 319 617.85	108.2	2% Gewässerschutzzuschlag a/Vermögens- und Einkommenssteuern . . . . .		1 334 000.—		1 292 000.—
2 569 383.45		510.1	Zuweisung a/Neubau Kantonsschule . . . . .	2 461 200.—		2 445 600.—	
1 070 576.45		510.2	Zuweisung a/Neubau Gewerbliche Berufsschule . . . . .	1 025 500.—		1 019 000.—	
1 319 617.85		510.3	Zuweisung a/Gewässerschutz . . . . .	1 334 000.—		1 292 000.—	
642 345.85		510.4	Zuweisung a/Verwaltungsbauten Baer/Mercier . . . . .	615 300.—		611 400.—	
	145 688.55	109	Billettsteuern . . . . .		140 000.—		120 000.—
145 688.55		951	Zuweisung a/Kantonsspital . . . . .	140 000.—		120 000.—	
	149 402.50	110	Handelsregistergebühren . . . . .		140 000.—		140 000.—
41 355.70		901	Bundesanteil . . . . .	35 000.—		35 000.—	
	31 807.—	111	Lotteriegebühren . . . . .		30 000.—		28 000.—
	1 340 973.30	130	Besteuerung der Wasserwerke . . . . .		1 200 000.—		1 100 000.—
—.—		520	Einlage in das Spezialkonto . . . . .	20 000.—		20 000.—	
	14 400.—	150	Bussen . . . . .		3 000.—		—.—
	5 500 000.—	160	Anteil an der eidgenössischen Wehrsteuer . . . . .	5 500 000.—		5 000 000.—	
	776 306.70	161	Anteil an der eidgenössischen Stempelsteuer . . . . .		—.—		—.—
	421 536.60	162	Anteil an der Verrechnungssteuer . . . . .	800 000.—		500 000.—	
	181 794.—	240	Salzregal Ertrag . . . . .	180 000.—		160 000.—	
	1 400 000.—	241	Anteil Reingewinn der Kantonalbank . . . . .	1 400 000.—		1 400 000.—	
	30 524.—	320	Anteil Reingewinn der Nationalbank . . . . .	30 000.—		30 000.—	
	1 961.25	321	Übrige Verwaltungseinnahmen . . . . .	1 000.—		1 000.—	
	9 530.—	420	Vergütung der AHV für Steuerverwaltung . . . . .	4 000.—		3 000.—	
3 008 058.35		501	Verzinsung der Landesschuld . . . . .	3 000 000.—		3 200 000.—	
	727 083.70	442	Zins zu Lasten Kantonsschulneubau . . . . .		547 000.—		642 000.—
	295 742.70	443	Zins zu Lasten Neubau Gewerbliche Berufsschule . . . . .		214 000.—		258 000.—
	274 838.10	444	Zins zu Lasten Strassenbauten . . . . .		98 000.—		306 000.—
	169 214.25	445	Zins zu Lasten Gewässerschutz . . . . .		345 000.—		303 000.—
	53 499.25	446	Zins zu Lasten Verwaltungsbauten Baer/Mercier . . . . .		121 000.—		127 000.—
329 147.—		540	Abschreibung auf Wertschriften . . . . .	200 000.—		100 000.—	
600.—		606	Kommission für Wasserwerksteuer . . . . .	1 000.—		1 000.—	
10 125.30		607	Steuerkommissionen . . . . .	12 000.—		40 000.—	
1 172 287.90		620.1	Besoldungen Steuerverwaltung . . . . .	1 330 000.—		1 190 000.—	
90 553.90		620.2	Finanzkontrolle . . . . .	136 000.—		110 000.—	
211 435.75		620.3	Staatskasse . . . . .	238 000.—		225 000.—	
	35 000.—	441	Verrechnung zu Lasten N3 . . . . .		35 000.—		40 000.—
13 190.10		621	Taggelder Steuerverwaltung . . . . .	20 000.—		20 000.—	
589 202.55		660	Beamtenversicherung Prämien . . . . .	600 000.—		545 000.—	
142 448.65		660.1	Einkaufssummen . . . . .	160 000.—		120 000.—	
263 146.40		660.2	Sparkasse . . . . .	290 000.—		290 000.—	

Rechnung 1980				Voranschlag 1982		Voranschlag 1981	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
—.—		680	Übriger Personalaufwand . . . . .	1 000.—		1 000.—	
40 142.10		710	Druckkosten . . . . .	50 000.—		60 000.—	
36 244.20		713	Kanzleibedarf . . . . .	40 000.—		40 000.—	
3 404.85		719	Übriger Sachaufwand . . . . .	10 000.—		10 000.—	
132 381.20		810	Steuerrödel und Steuereinzug . . . . .	150 000.—		150 000.—	
14 000.—		820	Revision der Staatskasse . . . . .	13 000.—		12 000.—	
600.—		930	Beitrag Zentralstelle für Handelsförderung . . . . .	600.—		600.—	
200.—		931	Beitrag glarnerische Amtsbürgerschaftsgenossenschaft . . . . .	200.—		200.—	
<b>43 952 896.85</b>	<b>90 402 149.80</b>			<b>43 132 800.—</b>	<b>86 789 000.—</b>	<b>42 162 800.—</b>	<b>84 448 000.—</b>
<b>3. Militärdirektion</b>							
<b>8 413.30</b>	<b>77 312.55</b>	<b>3.0 Militärdirektion allgemein</b>		<b>12 800.—</b>	<b>57 500.—</b>	<b>11 600.—</b>	<b>55 500.—</b>
	72 897.75	162	Militärpflichtersatz (Kantonsanteil) . . . . .		50 000.—		50 000.—
7 917.30		720	Rekrutierung und Inspektion . . . . .	11 000.—		9 800.—	
	4 104.80	310	Bundesvergütung . . . . .		6 000.—		4 000.—
496.—		721	Militärarrestanten . . . . .	800.—		800.—	
	310.—	311	Bundesvergütung . . . . .		500.—		500.—
—.—		930	Zusätzliche Wehrmannsunterstützung . . . . .	1 000.—		1 000.—	
	—.—	250	Zins von Militärunterstützungsfonds . . . . .		1 000.—		1 000.—
<b>305 326.—</b>		<b>3.1 Militärverwaltung</b>		<b>310 800.—</b>		<b>296 800.—</b>	
192 295.35		620	Besoldungen . . . . .	185 000.—		175 000.—	
5 652.05		621	Taggelder . . . . .	6 000.—		5 500.—	
62 767.90		640	Sektionschefs . . . . .	57 000.—		55 000.—	
1 809.70		710	Druckkosten . . . . .	5 000.—		5 000.—	
4 701.40		713	Kanzleibedarf . . . . .	5 000.—		4 000.—	
5 216.95		719	Übriger Sachaufwand . . . . .	5 500.—		5 000.—	
506.60		720	Gesamtverteidigung und Katastrophenhilfe, Sachaufwand . . . . .	7 000.—		7 000.—	
13 379.90		721	Unterhalt Schutzbauten . . . . .	20 300.—		20 300.—	
18 996.15		641	Gesamtverteidigung und Katastrophenhilfe, Personalaufwand . . . . .	20 000.—		20 000.—	

27 235.50		<b>3.3 Schiesswesen</b>	<b>35 500.—</b>		<b>34 500.—</b>	
2 162.50		607 Kantonale Schiesskommission . . . . .	3 000.—		3 000.—	
25 073.—		930 Beiträge an freiwilliges Schiesswesen . . . . .	32 500.—		31 500.—	
<b>1 784 649.90</b>	<b>937 674.80</b>	<b>3.4 Zivilschutz</b>	<b>1 894 835.—</b>	<b>798 413.—</b>	<b>1 623 800.—</b>	<b>680 900.—</b>
—.—		608 Kantonale Zivilschutzkommission . . . . .	2 000.—		2 000.—	
268 519.15		620 Besoldungen . . . . .	368 000.—		295 000.—	
7 615.40		621 Taggelder . . . . .	9 000.—		9 000.—	
153 413.25		720 Ausbildung . . . . .	118 000.—		146 000.—	
594 566.35		721 Material und Ausrüstung . . . . .	547 700.—		303 000.—	
—.—		722 Reparaturen und Unterhalt von Anlagen u. Einrichtungen	10 000.—		10 000.—	
205 661.70		510 Tilgung auf Anlagen und Einrichtungen . . . . .	200 000.—		200 000.—	
4 827.90		723 Übriger Sachaufwand . . . . .	14 500.—		11 000.—	
	433 770.45	310 Bundesvergütungen . . . . .		331 596.—		215 700.—
	162 682.25	410 Anteile der Gemeinden . . . . .		128 535.—		88 000.—
	1 985.10	420 Anteile von Firmen . . . . .		2 000.—		2 000.—
12 243.60		724 Ausbildungszentrum Wyden und Kasernenstrasse . . . . .	278 000.—		68 000.—	
—.—		311 Bundesbeitrag . . . . .		142 282.—		30 200.—
505 576.—		931 Subventionen an Schutzräume . . . . .	294 000.—		530 000.—	
	172 898.—	401 Bundesbeiträge . . . . .		94 000.—		210 000.—
	166 339.—	411 Gemeindebeiträge . . . . .		100 000.—		135 000.—
18 492.75		725 Unterhalt geschützte Operationsstelle . . . . .	25 235.—		26 000.—	
13 733.80		726 Fahrzeug-Betriebskosten . . . . .	28 400.—		23 800.—	
<b>1 576 521.45</b>	<b>1 533 176.50</b>	<b>3.5 Zeughausverwaltung</b>	<b>1 801 500.—</b>	<b>1 735 000.—</b>	<b>1 407 000.—</b>	<b>1 380 000.—</b>
231 603.45		620 Besoldungen . . . . .	335 000.—		260 000.—	
650 467.75		630 Arbeitslöhne . . . . .	725 000.—		591 000.—	
14 332.20		661 Unfallversicherung . . . . .	17 000.—		15 000.—	
111 214.05		662 Prämienanteil AHV und Beamtenversicherung . . . . .	113 500.—		100 000.—	
2 419.15		713 Kanzleibedarf . . . . .	5 000.—		5 000.—	
5 247.25		715 Telefon, Porti, Frachten usw. . . . .	12 000.—		10 000.—	
15 274.85		718 Heizung, Beleuchtung, Wasser . . . . .	20 000.—		20 000.—	
4 671.75		719 Übriger Sachaufwand . . . . .	5 500.—		5 000.—	
438 478.15		724 Anschaffungen für Bekleidung und Ausrüstung . . . . .	465 000.—		300 000.—	
76 950.50		725 Instandstellung persönliche Ausrüstung u. Korpsmaterial	72 000.—		60 000.—	
7 950.—		727 Lagerung des Korpsmaterials in eidg. Gebäuden . . . . .	15 500.—		8 000.—	
3 547.40		728 Zeughausbedarf . . . . .	6 000.—		3 000.—	
14 364.95		729 Unterhalt der ALST Truppenunterkunft . . . . .	10 000.—		30 000.—	

Rechnung 1980				Voranschlag 1982		Voranschlag 1981	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	290 235.20	301	Vom Bund an Besoldungen . . . . .		310 000.—		256 000.—
	543 362.85	302	Arbeitslöhne . . . . .		703 000.—		575 000.—
	13 087.—	303	Unfallversicherung . . . . .		17 000.—		14 000.—
	103 723.20	304	AHV und Beamtenversicherungsprämien . . . . .		109 000.—		95 000.—
	468 255.—	312	Bekleidung und Ausrüstung . . . . .		480 000.—		320 000.—
	65 954.20	313	persönliche Ausrüstung und Korpsmaterial . . . . .		70 000.—		65 000.—
	5 571.55	314	Zeughausbedarf . . . . .		4 000.—		2 000.—
	4 445.65	315	Telefon, Porti usw. . . . .		10 000.—		8 000.—
	14 186.30	316	Heizung, Beleuchtung, Wasser . . . . .		18 000.—		17 000.—
	15 065.70	317	Unterhalt ALST . . . . .		10 000.—		24 000.—
	9 289.85	320	Verschiedene Verwaltungseinnahmen . . . . .		4 000.—		4 000.—
<b>3 702 146.15</b>	<b>2 548 163.85</b>			<b>4 055 435.—</b>	<b>2 590 913.—</b>	<b>3 373 700.—</b>	<b>2 116 400.—</b>
<b>4. Polizeidirektion</b>							
<b>139 612.05</b>	<b>390 342.90</b>		<b>4.0 Polizeidirektion allgemein</b>	<b>143 500.—</b>	<b>346 000.—</b>	<b>129 000.—</b>	<b>308 000.—</b>
	193 140.35	112	Pass- und Fremdenpolizeigebühren . . . . .		180 000.—		145 000.—
35 008.75		810	Bezugskosten . . . . .	30 000.—		25 000.—	
	48 032.50	113	Schiffskontrolle, Steuern und Gebühren . . . . .		49 000.—		46 000.—
15 896.45		606	Personalkosten . . . . .	19 500.—		18 000.—	
5 114.80		606.1	Sachaufwand . . . . .	7 500.—		7 500.—	
—.—		606.2	Kosten Seerettung . . . . .	4 000.—		7 500.—	
	7 488.10	120	Handelsreisendenpatente . . . . .		7 000.—		7 000.—
./. 1 418.65		901	Bundesanteil . . . . .	./. 1 000.—		./. 1 500.—	
	40 506.45	121	Hausier- und Ausverkaufpatente . . . . .		20 000.—		20 000.—
	8 650.—	122	Marktpatente . . . . .		7 000.—		7 000.—
	92 525.50	123	Wirtschafts- und Kleinverkaufpatente . . . . .		83 000.—		83 000.—
4 626.30		530	Einlage in den Wirtschaftsfonds . . . . .	4 000.—		4 000.—	
74 020.40		531	Einlage in den Fremdenverkehrsfonds . . . . .	65 000.—		60 000.—	
5 998.—		640	Kontrolle für Mass und Gewicht . . . . .	6 500.—		6 500.—	
366.—		730	Sachaufwand . . . . .	8 000.—		2 000.—	
<b>269 267.90</b>	<b>335 531.50</b>		<b>4.1 Jagdwesen</b>	<b>281 600.—</b>	<b>296 500.—</b>	<b>261 600.—</b>	<b>306 500.—</b>
	197 547.—	120	Jagdpatente . . . . .		180 000.—		180 000.—

2 550.—		813	Bezugsprovisionen . . . . .	2 600.—		2 600.—	
10 125.—		840	Jagdhauptpflichtversicherung . . . . .	10 000.—		10 000.—	
16 995.—		950	Übertrag auf Wildschadenfonds . . . . .	15 000.—		15 000.—	
	42 079.15	330	Erlös aus Wildabschuss . . . . .		40 000.—		50 000.—
4 000.—		530	Einlage in den Wildschadenfonds . . . . .	4 000.—		4 000.—	
185 171.10		620	Besoldung der Wildhüter . . . . .	210 000.—		190 000.—	
3 000.—		641	Wohnungsentschädigungen . . . . .	3 000.—		3 000.—	
12 001.90		650	Bekleidung und Ausrüstung . . . . .	6 000.—		6 000.—	
4 344.50		680	Übriger Personalaufwand . . . . .	7 000.—		7 000.—	
1 876.40		731	Unterhalt der Wildhüterhütten . . . . .	2 000.—		2 000.—	
29 204.—		732	Übriger Sachaufwand . . . . .	22 000.—		22 000.—	
	95 905.35	401	Bundesbeitrag Wildhut . . . . .		76 500.—		76 500.—
<b>150 085.25</b>	<b>146 434.70</b>		<b>4.2 Fischereiwesen</b>	<b>130 400.—</b>	<b>148 500.—</b>	<b>126 000.—</b>	<b>135 700.—</b>
	124 244.75	120	Fischereipatente . . . . .		125 000.—		115 000.—
3 560.—		814	Bezugsprovisionen . . . . .	3 600.—		3 300.—	
	565.95	330	Erlös aus Fischverkäufen . . . . .		1 000.—		1 000.—
	9 124.—	402	Bundesbeitrag Fischzucht . . . . .		10 000.—		7 200.—
	12 500.—	420	Entschädigungen von Wasserwerkbesitzern . . . . .		12 500.—		12 500.—
46 887.50		620	Besoldung des Fischereiaufsehers und Aushilfen . . . . .	51 000.—		46 200.—	
6 100.05		621	Taggelder . . . . .	6 500.—		6 500.—	
48 925.80		731	Fischbrutanstalt und Aufzuchtteiche . . . . .	25 800.—		24 500.—	
1 574.—		732	Ankauf von Jungbrut und Sömmerlingen . . . . .	1 000.—		1 000.—	
13 037.90		733	Übriger Sachaufwand . . . . .	12 500.—		14 500.—	
30 000.—		510	Fischbrutanstalt, Tilgung . . . . .	30 000.—		30 000.—	
<b>2 713 072.10</b>	<b>289 324.45</b>		<b>4.3 Polizeikorps</b>	<b>3 052 500.—</b>	<b>250 000.—</b>	<b>2 684 000.—</b>	<b>250 000.—</b>
2 171 783.90		620	Besoldungen . . . . .	2 320 000.—		2 110 000.—	
	180 000.—	441	Anteil Autokontrolle . . . . .		180 000.—		180 000.—
64 881.85		621	Taggelder, Touren usw. . . . .	65 000.—		65 000.—	
61 923.10		651	Bekleidung und Ausrüstung . . . . .	73 000.—		73 000.—	
17 221.25		652	Ausbildung . . . . .	40 000.—		40 000.—	
18 163.10		660	Haftpflichtversicherung . . . . .	23 000.—		23 000.—	
57 137.75		715	Telefon, Porti, Frachten . . . . .	65 000.—		60 000.—	
78 931.95		730	Polizeiautos, Betriebskosten . . . . .	65 000.—		60 000.—	
4 092.80		731	Polizeianzeiger und Transporte . . . . .	5 000.—		5 000.—	
	3 411.15	310	Rückvergütungen von Transporten . . . . .		5 000.—		5 000.—
49 242.85		732	Übriger Sachaufwand . . . . .	50 000.—		50 000.—	
17 220.50		733	Polizeiposten Glarus und Garagemiete . . . . .	8 500.—		22 000.—	

Rechnung 1980			Voranschlag 1982		Voranschlag 1981	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
20 194.60		734	20 000.—		18 000.—	
72 709.75		735	68 000.—		68 000.—	
	22 471.85	311		20 000.—		20 000.—
38 630.30		736	45 000.—		45 000.—	
40 938.40		737	45 000.—		45 000.—	
—.—	83 441.45	301		45 000.—		45 000.—
—.—		510	160 000.—		—.—	
<b>3 272 037.30</b>	<b>1 161 633.55</b>		<b>3 608 000.—</b>	<b>1 041 000.—</b>	<b>3 200 600.—</b>	<b>1 000 200.—</b>
<b>5. Baudirektion</b>						
<b>5.1 Motorfahrzeugkontrolle</b>						
<b>5 959 063.60</b>	<b>5 959 063.60</b>	130		<b>6 235 000.—</b>	<b>6 235 000.—</b>	<b>6 215 000.—</b>
	3 698 448.20	950			3 900 000.—	3 900 000.—
462 306.—		110	487 500.—		487 500.—	550 000.—
	545 202.90	840	1 000.—		1 000.—	
683.50		131		265 000.—		265 000.—
	241 493.50	841	125 000.—		120 000.—	
121 197.90		401		1 500 000.—		1 500 000.—
	1 473 919.—	510.1	1 055 000.—		930 000.—	
761 963.85		510.2	2 810 000.—		2 135 000.—	
2 387 681.80		510.3	20 000.—		50 000.—	
26 563.40		510.4	51 500.—		1 486 500.—	
1 543 200.15		510.5	—.—		390 000.—	
—.—		510.6	1 000 000.—		—.—	
—.—		620	400 000.—		335 000.—	
357 907.80		951	180 000.—		180 000.—	
180 000.—		621	10 000.—		10 000.—	
12 661.45		710	40 000.—		45 000.—	
39 312.05		713	5 000.—		5 000.—	
14 694.15		719	50 000.—		40 000.—	
50 891.55						
<b>10 001 621.90</b>	<b>475 288.50</b>	<b>5.2 Bauamt</b>	<b>1 480 000.—</b>	<b>415 500.—</b>	<b>3 428 000.—</b>	<b>370 500.—</b>
	717.90	110		500.—		500.—

	105 000.—	242	Strombezugsrecht KLL . . . . .		105 000.—		90 000.—
	60 496.75	301	Rückvergütungen für Arbeiten des technischen Personals		30 000.—		30 000.—
	191 044.90	440	Verrechnungen für Arbeiten des Personals an Strassen und Hochbauten . . . . .		180 000.—		160 000.—
722 381.25	118 028.95	620	Besoldungen . . . . .	840 000.—	100 000.—	790 000.—	90 000.—
		441	Besoldungsanteil zu Lasten N3 und Kantonsstrassen . .				
41 904.65		621	Taggelder und Reiseentschädigungen . . . . .	45 000.—		45 000.—	
38 924.60		661	Unfallversicherung . . . . .	40 000.—		35 000.—	
—.—		680	Übriger Personalaufwand . . . . .	5 000.—		5 000.—	
31 386.—		701	Kosten Grundbuchvermessung . . . . .	30 000.—		35 000.—	
88 069.10		709	Mobiliaranschaffung für die ganze Verwaltung . . . .	400 000.—		90 000.—	
21 570.75		713	Kanzleibedarf . . . . .	20 000.—		20 000.—	
3 259.40		719	Übriger Sachaufwand . . . . .	2 000.—		2 000.—	
1 610 000.—		510	Tilgung Konto Strassen und Brücken . . . . .	98 000.—		606 000.—	
2 800 000.—		510.1	Tilgung Nationalstrasse N3 . . . . .	—.—		1 000 000.—	
3 144 126.15		510.2	Tilgung Sernftalstrasse . . . . .	—.—		800 000.—	
1 500 000.—		510.4	Tilgung Lawinenverbauungen Sernftalstrasse . . . . .	—.—		—.—	
			<b>5.3 / 5.4 Unterhalt N3 / Werkhof Biäsche</b>				
<b>462 850.10</b>			<b>5.3 Personelle Aufwendungen</b>	<b>545 000.—</b>		<b>535 000.—</b>	
45 000.—		950	Anteil Löhne Verwaltung und technisches Personal . .	50 000.—		45 000.—	
183 758.85		630.1	Löhne Chauffeure, inkl. Werkmeister . . . . .	200 000.—		220 000.—	
173 670.40		630.2	Löhne Berufs- und Regiearbeiter . . . . .	200 000.—		180 000.—	
8 510.90		631.1	Winterdienst: Löhne Chauffeure . . . . .	30 000.—		25 000.—	
13 803.05		631.2	Löhne Berufs- und Regiearbeiter . . . . .	20 000.—		20 000.—	
38 106.90		641	Übriger Personalaufwand . . . . .	45 000.—		45 000.—	
<b>592 713.60</b>	<b>1 055 563.70</b>		<b>5.4 Sachaufwand</b>	<b>770 000.—</b>	<b>1 315 000.—</b>	<b>685 000.—</b>	<b>1 220 000.—</b>
62 946.75		740	Fahrzeuge und Geräte, Betrieb und Unterhalt . . . . .	120 000.—		120 000.—	
59 975.60		510	Amortisationen auf Fahrzeugen und Geräten . . . . .	90 000.—		25 000.—	
167 559.—		745	Tunnelbeleuchtung und Unterhalt . . . . .	200 000.—		200 000.—	
	173 677.—	401	Bundesbeitrag . . . . .		130 000.—		130 000.—
119 679.10		741	Baulicher Unterhalt . . . . .	140 000.—		150 000.—	
240.—		742	Belagererneuerungen . . . . .	30 000.—		20 000.—	
11 629.60		743	Sachaufwand für Fried- und Leitplanken . . . . .	20 000.—		20 000.—	
51 014.15		744	Sachaufwand für Winterdienst . . . . .	70 000.—		70 000.—	
119 669.40		746	Werkhof Biäsche, Sachaufwand und Unterhalt . . . . .	100 000.—		80 000.—	
	63 097.20	310	Rückvergütungen Dritter . . . . .		70 000.—		100 000.—
	56 825.65	311	Kostenanteil Kanton St. Gallen . . . . .		60 000.—		60 000.—
	761 963.85	440	Tilgung aus 5.1.510.1 . . . . .		1 055 000.—		930 000.—

Rechnung 1980			Voranschlag 1982		Voranschlag 1981	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>907 083.15</b>		<b>5.5 / 5.6 Unterhalt Kantonsstrassen</b>				
		<b>5.5 Personelle Aufwendungen</b>	<b>920 000.—</b>		<b>860 000.—</b>	
45 000.—		950 Anteil Löhne Verwaltung und technisches Personal . . .	50 000.—		45 000.—	
215 676.80		630.1 Anteil Löhne Chauffeure . . . . .	210 000.—		200 000.—	
401 993.50		630.2 Löhne Berufs- und Regiearbeiter . . . . .	410 000.—		410 000.—	
56 280.55		631.1 Winterdienst: Löhne Chauffeure . . . . .	55 000.—		40 000.—	
111 521.65		631.2 Löhne Berufs- und Regiearbeiter . . . . .	110 000.—		80 000.—	
76 610.65		641 Übriger Personalaufwand . . . . .	85 000.—		85 000.—	
<b>1 616 562.75</b>	<b>2 523 645.90</b>	<b>5.6 Sachaufwand</b>	<b>2 010 000.—</b>	<b>2 930 000.—</b>	<b>1 455 000.—</b>	<b>2 315 000.—</b>
113 864.—		740 Fahrzeuge und Geräte, inkl. Unterhalt . . . . .	150 000.—		100 000.—	
59 975.60		510 Amortisationen auf Fahrzeugen und Geräten . . . . .	90 000.—		25 000.—	
435 150.95		741 Baulicher Unterhalt . . . . .	850 000.—		600 000.—	
485 117.10		742 Belagserneuerungen . . . . .	470 000.—		350 000.—	
44 306.90		743 Sachaufwand Fried- und Leitplanken . . . . .	50 000.—		30 000.—	
439 235.25		744 Sachaufwand für Winterdienst . . . . .	350 000.—		300 000.—	
38 912.95		745 Sachaufwand Werkhöfe und Schutzhütten . . . . .	50 000.—		50 000.—	
	41 997.65	310 Rückvergütungen Dritter . . . . .		60 000.—		60 000.—
	93 966.45	441 Verrechnung für Arbeiten des UD an Strassenbauten . . .		60 000.—		120 000.—
	<b>2 387 681.80</b>	440 Tilgung aus 5.1.510.2 . . . . .		<b>2 810 000.—</b>		<b>2 135 000.—</b>
<b>572 479.70</b>		<b>5.7 Hochbauten</b>	<b>1 156 000.—</b>		<b>870 000.—</b>	
150 237.40		750 Rathaus . . . . .	540 000.—		400 000.—	
1 208.20		751 Brigitte-Kundert-Haus, Hauptstrasse 29 . . . . .	15 000.—		10 000.—	
34 645.40		752 Gerichtshaus . . . . .	40 000.—		20 000.—	
113 248.70		752.1 Archiv und Bibliothek . . . . .	5 000.—		25 000.—	
48 800.20		753 Zeughaus und Pulverturm . . . . .	70 000.—		80 000.—	
—.—		754 Salzmagazin . . . . .	1 000.—		1 000.—	
118 658.80		755 Trümpyhaus . . . . .	10 000.—		90 000.—	
11 265.55		756 Liegenschaft Baer . . . . .	25 000.—		35 000.—	
4 937.15		756.1 Magazine Zivilschutz . . . . .	5 000.—		5 000.—	
4 921.05		756.2 Garagen und Werkstätten Liegenschaft Baer . . . . .	5 000.—		5 000.—	
4 811.90		756.3 Labor . . . . .	5 000.—		5 000.—	
27 540.75		757 Kantonsschule . . . . .	70 000.—		85 000.—	
4 836.—		758 Haus Hug, Rathausplatz . . . . .	40 000.—		5 000.—	

—.—		759 Haus Mercier . . . . .	1 000.—		1 000.—	
153.95		759.1 Büros Glarner Kantonalbank . . . . .	5 000.—		1 000.—	
1 510.40		759.2 Schlachtdenkmal Näfels . . . . .	1 000.—		1 000.—	
34 121.65		759.3 Badeanlage Gäsi . . . . .	15 000.—		5 000.—	
—.—		759.4 Verwaltungsgebäude, Projektkosten (Höhere Stadtschule) . . . . .	200 000.—		—.—	
9 339.90		759.5 Elmag-Verwaltungsgebäude . . . . .	10 000.—		10 000.—	
1 613.85		759.6 Gewerbliche Berufsschule . . . . .	84 000.—		55 000.—	
—.—		759.7 Alter Polizeiposten . . . . .	1 000.—		1 000.—	
92.35		759.8 Büros Soolerbogen . . . . .	2 000.—		25 000.—	
536.50		759.9 Diverses . . . . .	5 000.—		5 000.—	
—.—		759.10 Büros Haus Bartel . . . . .	1 000.—		—.—	
<b>444 681.40</b>	<b>122 700.—</b>	<b>5.8 Wasserbauten</b>	<b>490 000.—</b>	<b>120 000.—</b>	<b>390 000.—</b>	<b>80 000.—</b>
200 000.—		510 Tilgungsquote Durnagelbach . . . . .	200 000.—		200 000.—	
231 132.15		910 Beiträge an Gemeinden . . . . .	120 000.—		150 000.—	
13 549.25		930 Beiträge an Korporationen und Private . . . . .	170 000.—		40 000.—	
—.—	122 700.—	401 Bundesbeiträge . . . . .		120 000.—		80 000.—
<b>753 627.85</b>	<b>568 869.40</b>	<b>5.9 Beiträge</b>	<b>1 093 600.—</b>	<b>507 500.—</b>	<b>822 500.—</b>	<b>537 500.—</b>
26 563.40		910 Beiträge an Ausbau Gemeinde- und Gemeindeverbindungsstrassen . . . . .	20 000.—		50 000.—	
—.—	26 563.40	440 Tilgung aus 5.1.510.3 . . . . .		20 000.—		50 000.—
21 264.45		910.1 Beiträge an Ausbau Wanderwege . . . . .	20 000.—		20 000.—	
—.—	462 306.—	441 Gemeindeanteile an Motorfahrzeugsteuern . . . . .		487 500.—		487 500.—
462 306.—		911 Beiträge an Gemeinden für Strassenunterhalt . . . . .	487 500.—		487 500.—	
71 411.—		930 Beiträge an sozialen Wohnungsbau . . . . .	65 000.—		65 000.—	
172 083.—		931 Kantonsanteil Betriebsdefizit Autobetrieb Sernftal AG . . . . .	200 000.—		200 000.—	
—.—		932 Baubeitrag Braunwaldbahn AG . . . . .	301 100.—		—.—	
—.—	80 000.—	410 Ablössungssummen für die Übernahme von Gemeindestrassen . . . . .		—.—		—.—
<b>453 327.20</b>	<b>15 962.—</b>	<b>5.10 Gewässerschutz Kehrichtbeseitigung / Raumplanung</b>	<b>745 000.—</b>	<b>50 000.—</b>	<b>531 000.—</b>	<b>27 000.—</b>
100 347.35		620 Besoldungen Gewässerschutzamt . . . . .	110 000.—		100 000.—	
11 697.25		621 Taggelder . . . . .	15 000.—		15 000.—	
12 627.95		790 Sachaufwand . . . . .	85 000.—		40 000.—	
568.65		791 Ölwehr . . . . .	25 000.—		60 000.—	
—.—		310 Rückvergütungen Dritter . . . . .		15 000.—		15 000.—
47 886.—		910 Beiträge an Orts- und Regionalplanung . . . . .	100 000.—		36 000.—	

Rechnung 1980			Voranschlag 1982		Voranschlag 1981	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	15 962.—	401		35 000.—		12 000.—
5 000.—		792	30 000.—		10 000.—	
5 200.—		792.1	—.—		—.—	
200 000.—		930	350 000.—		200 000.—	
20 000.—		931	30 000.—		20 000.—	
50 000.—		932	—.—		50 000.—	
21 764 011.25	10 721 093.10		15 444 600.—	11 573 000.—	15 791 500.—	10 765 000.—
<b>6. Erziehungsdirektion</b>						
<b>10 510.—</b>	<b>5 417.—</b>	<b>6.0 Erziehungsdirektion allgemein</b>	<b>10 000.—</b>	<b>—.—</b>	<b>8 000.—</b>	<b>—.—</b>
	5 417.—	401		—.—		—.—
10 510.—		760	10 000.—		8 000.—	
<b>176 864.05</b>		<b>6.1 Schulinspektorat / Leitung Volksschule</b>	<b>186 000.—</b>		<b>170 000.—</b>	
168 872.40		620	176 000.—		160 000.—	
7 991.65		621	10 000.—		10 000.—	
<b>235 900.90</b>		<b>6.2 Landesarchiv / Landesbibliothek</b>	<b>285 000.—</b>		<b>246 500.—</b>	
192 931.60		620	221 000.—		188 000.—	
3 952.—		621	4 000.—		3 500.—	
24 627.15		760	30 000.—		25 000.—	
14 390.15		761	30 000.—		30 000.—	
<b>385 225.90</b>	<b>58 951.45</b>	<b>6.3 Turn- und Sportamt</b>	<b>191 500.—</b>	<b>56 000.—</b>	<b>275 000.—</b>	<b>63 000.—</b>
8 231.25		606	14 000.—		14 000.—	
102 484.30		620	115 000.—		105 000.—	
4 835.95		621	4 500.—		4 500.—	
34 658.55		760	35 000.—		35 000.—	
	58 951.45	401		56 000.—		63 000.—
7 740.95		761	8 000.—		5 000.—	
27 274.90		762	15 000.—		15 000.—	
200 000.—		510	—.—		96 500.—	

<b>10 672.40</b>		<b>6.4 Naturwissenschaftliche Sammlung</b>	<b>15 000.—</b>	<b>15 000.—</b>		
4 169.20		640 Entschädigung an Verwalter und Abwart . . . . .	4 000.—	4 000.—		
6 000.—		760 Miete . . . . .	6 000.—	6 000.—		
503.20		761 Anschaffungen und Unterhalt . . . . .	5 000.—	5 000.—		
<b>135 109.50</b>	<b>50 957.—</b>	<b>6.5 Berufsberatung</b>	<b>146 000.—</b>	<b>40 000.—</b>	<b>134 000.—</b>	<b>45 000.—</b>
129 997.65		620 Besoldungen . . . . .	137 000.—		125 000.—	
1 848.05		621 Taggelder . . . . .	4 000.—		4 000.—	
3 263.80		760 Sachaufwand . . . . .	5 000.—		5 000.—	
	50 957.—	401 Bundesbeitrag . . . . .		40 000.—		45 000.—
<b>258 236.05</b>	<b>60 070.—</b>	<b>6.6 Lehrlingswesen</b>	<b>250 000.—</b>	<b>34 600.—</b>	<b>236 000.—</b>	<b>39 600.—</b>
54 910.65		620 Besoldungen Berufsbildungsamt . . . . .	60 000.—		55 000.—	
1 873.75		621 Taggelder Berufsbildungsamt . . . . .	2 000.—		2 000.—	
7 249.50		760 Sachaufwand Berufsbildungsamt . . . . .	5 000.—		5 000.—	
1 390.40		601 Berufsbildungskommission . . . . .	3 000.—		4 000.—	
113 921.75		762 Lehrlingsprüfungen . . . . .	110 000.—		100 000.—	
	25 875.—	402 Bundesbeitrag hieran . . . . .		20 000.—		23 400.—
78 890.—		931 Lehrlingsstipendien . . . . .	70 000.—		70 000.—	
	34 195.—	403 Bundesbeitrag hieran . . . . .		14 600.—		16 200.—
<b>1 580 131.80</b>	<b>1 233 094.20</b>	<b>6.7 Kantonale Gewerbliche Berufsschule</b>	<b>1 783 900.—</b>	<b>1 261 200.—</b>	<b>1 471 800.—</b>	<b>1 059 300.—</b>
5 335.90		601 Aufsichtskommission . . . . .	7 000.—		2 500.—	
734 924.10		620.1 Besoldungen Hauptlehrer . . . . .	875 000.—		735 000.—	
242 904.—		620.2 Nebenamtlicher . . . . .	300 000.—		215 000.—	
38 543.20		620.3 Verwaltung / Sekretariat . . . . .	42 300.—		39 000.—	
95 690.55		620.4 Abwart und Hilfspersonal . . . . .	104 800.—		91 500.—	
638.—		621.1 Spesen und Repräsentationskosten . . . . .	500.—		500.—	
—.—		621.2 Reisespesen und Taggeldentschädigung, Hilfslehrer . . . . .	—.—		1 500.—	
44 069.35		660 Lehrer- und Beamtenversicherungskasse . . . . .	50 000.—		35 000.—	
54 297.90		661 AHV / IV / ALV . . . . .	66 000.—		57 000.—	
4 637.05		713 Kanzleibedarf . . . . .	5 000.—		3 000.—	
5 569.75		715 Telefon, Porti usw. . . . .	6 000.—		5 500.—	
8 508.10		716 Reinhaltung Schulgebäude . . . . .	9 500.—		9 000.—	
12 524.50		717 Gebäude- und Mobiliarversicherung . . . . .	12 600.—		12 600.—	
156 065.60		718 Heizung, Beleuchtung, Wasser . . . . .	150 000.—		110 000.—	
13 991.60		760 Druckkosten / Inserate . . . . .	14 000.—		12 000.—	
32 924.35		762 Lehrmittel mit Bundessubvention . . . . .	34 100.—		30 000.—	
5 797.05		762.1 Übrige Lehrmittel und Schulmaterial . . . . .	6 000.—		6 000.—	
13 991.—		763 Tagungen, Exkursionen . . . . .	15 000.—		15 000.—	

Rechnung 1980			Voranschlag 1982		Voranschlag 1981		
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
1 594.10		764	Bibliothek . . . . .	3 000.—		1 600.—	
55 745.80		765	Übriger Sachaufwand . . . . .	22 000.—		35 000.—	
779.90		840	Versicherungen . . . . .	1 100.—		1 100.—	
	620 422.45	401	Bundesbeiträge . . . . .		460 000.—		385 000.—
	176 675.—	410	Gemeindebeiträge . . . . .		254 200.—		244 500.—
	260 575.—	411	Beiträge anderer Kantone (Betriebskosten) . . . . .		345 000.—		267 900.—
	51 600.—	412	Beiträge anderer Kantone (Amortisationsanteil) . . . . .		60 000.—		54 000.—
	56 245.—	420	Lehrmeisterbeiträge . . . . .		72 000.—		69 900.—
	6 315.—	421	Kursgelder . . . . .		10 000.—		3 000.—
	61 261.75	422	Miete . . . . .		60 000.—		35 000.—
51 600.—		510	Zuweisung a/Gewerbliche Berufsschule . . . . .	60 000.—		54 000.—	
<b>2 847 573.30</b>	<b>644 996.85</b>		<b>6.8 Kantonsschule</b>	<b>3 116 000.—</b>	<b>620 000.—</b>	<b>2 742 500.—</b>	<b>535 000.—</b>
	39 600.—	410	Beiträge der Schulgemeinden . . . . .		40 000.—		25 000.—
	49 196.85	420	Schulgelder und Miete . . . . .		40 000.—		30 000.—
	556 200.—	440	Erwerbssteueranteil . . . . .		540 000.—		480 000.—
8 256.30		606	Sitzungen und Kommissionen . . . . .	8 000.—		8 000.—	
1 799 434.25		620.1	Besoldungen Hauptlehrer . . . . .	1 978 000.—		1 820 000.—	
32 781.—		620.2	Rektorat usw. . . . .	33 000.—		30 000.—	
168 120.05		620.3	Hilfslehrer . . . . .	170 000.—		115 000.—	
186 043.35		620.4	Abwarte und Reinigungspersonal . . . . .	198 000.—		180 000.—	
36 163.60		620.5	Kanzleipersonal . . . . .	38 000.—		33 000.—	
7 319.65		620.6	Stellvertreter . . . . .	15 000.—		10 000.—	
171 082.30		660	Lehrerversicherungskasse . . . . .	180 000.—		130 000.—	
113 591.75		661	AHV / IV / ALV . . . . .	123 500.—		115 000.—	
12 897.80		662	Unfallversicherung . . . . .	15 000.—		15 000.—	
7 343.50		710	Druckkosten . . . . .	14 000.—		10 000.—	
1 238.25		713	Kanzleibedarf . . . . .	3 500.—		3 500.—	
4 361.45		715	Telefon, Porti usw. . . . .	4 500.—		4 000.—	
11 033.60		716	Reinhaltung der Schulgebäude . . . . .	11 000.—		8 500.—	
14 777.95		717	Gebäude- und Mobiliarversicherung . . . . .	25 000.—		25 000.—	
159 112.65		718	Heizung, Beleuchtung, Wasser . . . . .	160 000.—		90 000.—	
29 324.75		719	Übriger Sachaufwand . . . . .	30 000.—		30 000.—	
4 524.—		760	Lehrerbildung und Delegationen . . . . .	8 000.—		8 000.—	
7 898.80		761	Lehrmittel . . . . .	12 000.—		12 000.—	
13 580.—		762	Schulmaterial . . . . .	16 000.—		16 000.—	
23 718.—		763	Laufende Anschaffungen für Unterricht und Bibliothek . . . . .	24 000.—		23 000.—	

22 440.25		764	Schulreisen, Exkursionen, Turnen und Sport, Studienwochen . . . . .	20 000.—		20 000.—	
4 084.—		765	Einmalige Anschaffungen . . . . .	14 000.—		6 000.—	
2 518.20		766	Schulgesundheitspflege . . . . .	6 000.—		6 000.—	
3 724.95		767	Berufsberatung . . . . .	6 000.—		6 000.—	
—.—		768	25 Jahre Kantonsschule . . . . .	—.—		15 000.—	
2 202.90		930	Verschiedene Beiträge . . . . .	3 500.—		3 500.—	
<b>13 555 246.20</b>	<b>1 169 309.20</b>		<b>6.9 Beiträge</b>	<b>12 865 700.—</b>	<b>1 203 600.—</b>	<b>13 174 400.—</b>	<b>1 040 200.—</b>
5 836 128.70		910	Beiträge an Besoldungen der Volksschullehrer . . . . .	6 150 000.—		6 090 000.—	
	2 261.40	441	Anteil LAK für Militärdienst . . . . .		—.—		5 000.—
131 295.—		913	Beiträge an zusammengelegte Schulen . . . . .	150 000.—		150 000.—	
192 341.80		914	Beiträge an hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen . . . . .	280 000.—		280 000.—	
	119 905.—	402	Bundesbeiträge . . . . .		73 000.—		81 000.—
./.	380.—	640	Seminaristenbetreuung und Mentorentscheidung . . . . .	7 700.—		7 700.—	
107 844.40		916	Defizitbeiträge an Schulgemeinden . . . . .	200 000.—		250 000.—	
383 649.30		918	Beiträge an Lehrmittel und Schulmaterial . . . . .	400 000.—		350 000.—	
35 425.40		919	Beiträge an Anschaffungen von Turngeräten . . . . .	30 000.—		30 000.—	
		920	Beiträge an Anschaffungen von Apparaten und Demonstrationsmaterial . . . . .	30 000.—		18 000.—	
29 606.35		921	Beiträge an Anschaffungen von Werkzeugen für den Handfertigkeitunterricht . . . . .	30 000.—		10 000.—	
35 070.30		922	Beiträge an Handfertigkeitkurse für Schüler . . . . .	6 000.—		8 000.—	
3 450.—		923	Beiträge an Stenografiekurse . . . . .	1 000.—		1 000.—	
229 718.70		924	Beitrag an Schulgesundheitspflege . . . . .	240 000.—		220 000.—	
185 930.30		925	Beitrag an Schulversicherung . . . . .	180 000.—		135 000.—	
	71 490.05	410	Von den Schulgemeinden . . . . .		90 000.—		67 500.—
613 835.80		927	Beitrag an Lehrerstellvertretungskosten . . . . .	600 000.—		400 000.—	
183 287.95		930	Beiträge für soziale Massnahmen . . . . .	190 000.—		180 000.—	
305 656.65		931	Beiträge an anstaltsversorgte Schüler . . . . .	360 000.—		360 000.—	
	123 119.65	411	Anteil Schulgemeinden . . . . .		180 000.—		144 000.—
		933	Beitrag an die kaufmännische Berufsschule und Angestelltenkurse sowie Verkäuferinnenschule . . . . .	279 000.—		279 000.—	
279 000.—		935	Beitrag an auswärtige Berufsschulen . . . . .	520 000.—		450 000.—	
539 054.70		404	Bundesbeitrag Lehrlingsabonnemente . . . . .		—.—		—.—
	23 939.—	412	Anteile von Lehrortsgemeinden . . . . .		160 000.—		155 000.—
	157 504.60	420	Anteil von Lehrmeistern und Eltern . . . . .		50 000.—		45 000.—
	42 260.80	935	Beitrag an Fachkurse . . . . .	250 000.—		120 000.—	
249 190.05		405	Bundesbeiträge . . . . .		130 000.—		49 500.—
	145 572.25	936	Beitrag an die Lehrerversicherungskasse . . . . .	520 000.—		450 000.—	
520 400.65		938	Ruhegehälter an Arbeitslehrerinnen, inkl. TZ . . . . .	50 000.—		40 000.—	
45 402.25							

Rechnung 1980			Voranschlag 1982		Voranschlag 1981		
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
252 496.—		939	Teuerungszulagen an pensionierte Lehrer . . . . .	260 000.—		250 000.—	
	117 952.45	413	Anteil Schulgemeinden . . . . .		125 000.—		120 000.—
78 266.95		940	Beiträge an Lehrerfortbildungskurse . . . . .	110 000.—		65 000.—	
5 750.—		941	Beiträge an die kantonalen Lehrervereine . . . . .	6 000.—		6 000.—	
606 681.70		942	Stipendien . . . . .	700 000.—		650 000.—	
	231 104.—	406	Bundesbeitrag hieran . . . . .		210 000.—		234 000.—
3 500.—		943	Beiträge an Schulgelder . . . . .	10 000.—		30 000.—	
87 140.—		944	Beiträge an Oberseminarien . . . . .	60 000.—		45 000.—	
		945	Beiträge an Institutionen der Erziehungs- direktorenkonferenz . . . . .	18 500.—		18 200.—	
41 063.80		946	Beiträge an Musikunterricht . . . . .	370 000.—		260 000.—	
250 000.—	125 000.—	416	Anteile der Schulgemeinden . . . . .		185 000.—		130 000.—
21 500.—		947	Beitrag an Anstalt Haltli . . . . .	21 500.—		21 500.—	
498 052.—		948	Beiträge an Kleinkinderschulen . . . . .	520 000.—		500 000.—	
228 993.45		949	Beitrag an Technikum Rapperswil, Betriebsausgaben . . . . .	360 000.—		260 000.—	
—.—		950	Beiträge an Hochschulen . . . . .	456 000.—		500 000.—	
	9 200.—	440	Kostenanteil zu Lasten Alkoholzehntel . . . . .		—.—		9 200.—
1 500 000.—		510	Schulhausbauten und Turnplätze (Tilgung) . . . . .	500 000.—		700 000.—	
75 894.—		511	Tilgung Maurerausbildungszentrum . . . . .	—.—		40 000.—	
<b>97 757.05</b>			<b>6.10 Schulpsychologischer Dienst</b>	<b>135 500.—</b>		<b>116 500.—</b>	
95 984.65		620	Besoldungen . . . . .	104 000.—		95 000.—	
1 059.45		621	Taggelder . . . . .	2 500.—		2 500.—	
712.95		760	Sachaufwand . . . . .	29 000.—		19 000.—	
—.—			<b>6.12 Freulerpalast</b>	<b>45 000.—</b>		<b>—.—</b>	
—.—		620	Besoldung Abwart . . . . .	45 000.—		<b>—.—</b>	
<b>19 293 227.15</b>	<b>3 222 795.70</b>			<b>20 029 600.—</b>	<b>3 214 800.—</b>	<b>18 589 700.—</b>	<b>2 782 100.—</b>
			<b>7. Fürsorgedirektion</b>				
	<b>5 300.—</b>		<b>7.0 Fürsorgedirektion allgemein</b>		<b>5 500.—</b>		<b>7 000.—</b>
	5 300.—	250	Zins aus dem Landesarmenreservefonds . . . . .		5 500.—		7 000.—

<b>17 645.70</b>	<b>12 483.50</b>	<b>7.1 Jugendamt und Schutzaufsicht</b>	<b>17 500.—</b>	<b>8 000.—</b>	<b>17 500.—</b>	<b>8 000.—</b>
949.20		601 Taggelder . . . . .	2 000.—		2 000.—	
16 526.90		640 Entschädigungen . . . . .	14 000.—		14 000.—	
169.60		719 Sachaufwand . . . . .	300.—		300.—	
—.—		801 Versorgungskosten . . . . .	1 200.—		1 200.—	
	12 483.50	320 Bussen- und Kostenvergütungen . . . . .		8 000.—		8 000.—
<b>101 774.85</b>	<b>3 275.05</b>	<b>7.2 Kantonale Fürsorge</b>	<b>96 600.—</b>	<b>2 500.—</b>	<b>88 600.—</b>	<b>2 500.—</b>
94 170.45		620 Besoldungen . . . . .	91 000.—		84 000.—	
7 496.40		621 Taggelder . . . . .	5 000.—		4 000.—	
108.—		719 Sachaufwand . . . . .	600.—		600.—	
	3 275.05	301 Rückvergütungen für Amtsvormundschaften . . . . .		2 500.—		2 500.—
<b>1 718 478.90</b>	<b>59 107.15</b>	<b>7.3 Beiträge</b>	<b>1 450 000.—</b>	<b>71 450.—</b>	<b>1 297 500.—</b>	<b>71 450.—</b>
2 900.50		911 Berufshaftpflicht der Waisenämter . . . . .	2 900.—		2 900.—	
	1 451.60	410 Zu Lasten der Gemeinden . . . . .		1 450.—		1 450.—
6 500.—		930 Beitrag an Töchterheim Mollis . . . . .	6 500.—		6 500.—	
3 300.—		931 Beitrag an Erziehungsanstalt Linthkolonie . . . . .	3 300.—		3 300.—	
800.—		932 Beitrag an Schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland . . . . .	800.—		800.—	
38 000.—		933.1 Beiträge aus dem Alkoholzehntel: kant. Trinkerfürsorge . . . . .	44 000.—		40 000.—	
15 776.50		933.2 Abstinentervereine und gemeinnützige Institutionen . . . . .	36 000.—		24 000.—	
200.—		933.3 Kurse, Beiträge an Entwöhnungskuren usw. . . . .	2 500.—		2 500.—	
1 523.—		933.4 Anstalten mit glarnerischen Insassen . . . . .	20 000.—		20 000.—	
2 156.05		933.5 Pausenäpfelaktion . . . . .	4 000.—		4 000.—	
/. 26 444.30		933.6 Aus Rückstellungen bzw. Einlagen . . . . .		—.—		—.—
84 099.85		440 Übertrag von der Direktion des Innern . . . . .		70 000.—		70 000.—
/. 9 662.—		935 Staatsbeiträge für Kantonsfremde . . . . .	40 000.—		40 000.—	
7 759.85		936 Verschiedene Beiträge . . . . .	25 000.—		25 000.—	
		936.1 Beitrag an den Verein für Ehe-, Familie- und Sexualberatung . . . . .	15 000.—		15 000.—	
15 000.—		937 Baubeitrag an Blindenheim Baar . . . . .	—.—		100 000.—	
100 000.—		938 Beitrag an heilpäd. Schulungszentrum Rapperswil . . . . .	—.—		—.—	
134 225.—		939 Beitrag an Töchterheim «Lärchenheim», Lutzenberg . . . . .	—.—		13 500.—	
—.—		510 Baubeiträge an Altersheime (Tilgung) . . . . .	1 000 000.—		1 000 000.—	
1 400 000.—		941 Baubeitrag an Behindertenwerkstätte Luchsingen . . . . .	250 000.—		—.—	
—.—						
<b>1 837 899.45</b>	<b>80 165.70</b>		<b>1 564 100.—</b>	<b>87 450.—</b>	<b>1 403 600.—</b>	<b>88 950.—</b>

Rechnung 1980				Voranschlag 1982		Voranschlag 1981	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>219 314.90</b>	<b>32 038.70</b>	<b>8. Sanitätsdirektion</b>		<b>242 100.—</b>	<b>29 000.—</b>	<b>226 120.—</b>	<b>29 000.—</b>
	15 864.—	310	Laboratoriumseinnahmen . . . . .		13 000.—		13 000.—
	9 153.—	401	Bundesbeitrag . . . . .		7 000.—		7 000.—
151 813.45		620	Besoldungen . . . . .	168 000.—		152 000.—	
9 944.35		621	Taggelder . . . . .	8 000.—		8 000.—	
14 043.45		640	Ortsexperten und Stellvertreter . . . . .	18 000.—		18 000.—	
	7 021.70	410	Anteil der Gemeinden . . . . .		9 000.—		9 000.—
2 102.20		715	Telefon, Porti, Frachten usw. . . . .	2 100.—		1 900.—	
3 969.10		718	Heizung, Beleuchtung, Wasser . . . . .	5 000.—		5 000.—	
			Übriger Sachaufwand:				
3 688.—		719.1	Apparate und Instrumente . . . . .	6 000.—		6 000.—	
12 461.50		719.2	Betrieb des Laboratoriums . . . . .	13 000.—		14 000.—	
810.—		719.3	Lokalmiete . . . . .	—.—		—.—	
20 482.85		719.4	Aversalbeitrag an Kt. St. Gallen . . . . .	22 000.—		21 220.—	
<b>38 529.10</b>	<b>14 898.90</b>	<b>8.2 Fleischschau</b>		<b>35 000.—</b>	<b>14 000.—</b>	<b>25 000.—</b>	<b>12 900.—</b>
38 529.10		770	Sachaufwand . . . . .	35 000.—		25 000.—	
	1 748.90	401	Bundesbeitrag . . . . .		1 000.—		900.—
	13 150.—	310	Für Fleischschau-Begleitscheine . . . . .		13 000.—		12 000.—
<b>38 425.25</b>	<b>516.—</b>	<b>8.3 Sanitätsdienst</b>		<b>26 500.—</b>	<b>1 500.—</b>	<b>26 500.—</b>	<b>3 500.—</b>
6 011.50		640	Sanitätskommission und Kantonsarzt . . . . .	7 000.—		7 000.—	
	90.—	110	Bewilligungsgebühren . . . . .		500.—		500.—
4 177.25		771	Desinfektion, Schutzimpfungen, bakteriologische Untersuchungen . . . . .	5 000.—		5 000.—	
	—.—	401	Bundesbeiträge . . . . .		—.—		2 000.—
21 844.50		772	Kinderlähmungsbekämpfung . . . . .	5 000.—		5 000.—	
	426.—	402	Bundesbeitrag . . . . .		1 000.—		1 000.—
1 796.40		774	Baderettungsdienst . . . . .	5 000.—		5 000.—	
3 497.90		910	Hebammenwesen . . . . .	4 500.—		4 500.—	
1 097.70		773	Verbandsmaterial für den Kriegsfall . . . . .	—.—		—.—	
<b>645 030.—</b>	<b>9 601.—</b>	<b>8.4 Tuberkulosebekämpfung</b>		<b>693 000.—</b>	<b>7 500.—</b>	<b>643 000.—</b>	<b>7 500.—</b>
—.—		770	Tuberkuloseabwehr (BCG-Impfung, Schirmbild) . . . . .	5 000.—		5 000.—	
	1 071.—	401	Bundesbeiträge . . . . .		1 000.—		1 000.—

630 000.—		930	Beitrag an Sanatorium Braunwald . . . . .	675 000.—		625 000.—	
6 500.—		931	Beitrag an kantonale Tuberkulosekommission . . . . .	6 500.—		6 500.—	
	8 530.—	402	Beiträge vom eidgenössischen Gesundheitsamt . . . . .		6 500.—		6 500.—
8 530.—		933	Hievon für kantonale Tuberkulosekommission . . . . .	6 500.—		6 500.—	
<b>5 102 431.75</b>	<b>183 539.10</b>		<b>8.5 Kantonsspital</b>	<b>6 492 500.—</b>	<b>170 000.—</b>	<b>5 711 500.—</b>	<b>145 000.—</b>
3 686.60		606	Sitzungsgelder der Spitalkommission . . . . .	4 500.—		4 500.—	
56 456.60		652	Schwesternausbildung . . . . .	165 000.—		60 000.—	
34 570.—		660	Sparkasse des Hauspersonals . . . . .	40 000.—		35 000.—	
4 744 233.95		770	Defizit der Betriebsrechnung . . . . .	5 535 000.—		4 900 000.—	
	145 688.55	442	Billettsteuer . . . . .		140 000.—		120 000.—
62 878.65		771	Krankentransporte und Anschaffung . . . . .	65 000.—		50 000.—	
	37 850.55	310	Rückerstattungen an Krankentransporte . . . . .		30 000.—		25 000.—
200 605.95		772	Schule für praktische Krankenpflege . . . . .	314 000.—		273 000.—	
—.—		775	Energiesparmassnahmen . . . . .	79 000.—		79 000.—	
—.—		776	Brandschutzmassnahmen . . . . .	30 000.—		50 000.—	
—.—		777	Liftrevision Schwesternhaus . . . . .	45 000.—		45 000.—	
—.—		778	Ölumschlagplatz und Tankanlage . . . . .	215 000.—		215 000.—	
<b>500 305.80</b>			<b>8.6 Beiträge</b>	<b>605 000.—</b>		<b>505 000.—</b>	
4 000.—		932	Beiträge an Kinderkrippen . . . . .	5 000.—		5 000.—	
46 400.—		933	Beitrag an Säuglingsfürsorge . . . . .	65 000.—		50 000.—	
267 527.50		934	Unentgeltliche Beerdigung . . . . .	280 000.—		250 000.—	
—.—		935	Drogenambulatorium . . . . .	50 000.—		—.—	
134 378.30		936	Verschiedene Beiträge . . . . .	150 000.—		150 000.—	
48 000.—		937	Beitrag an Gemeinde-Krankenschwestern und Hauspflegerinnen . . . . .	55 000.—		50 000.—	
<b>6 544 036.80</b>	<b>240 593.70</b>			<b>8 094 100.—</b>	<b>222 000.—</b>	<b>7 137 120.—</b>	<b>197 900.—</b>
			<b>9. Landwirtschaftsdirektion</b>				
<b>129 383.40</b>	<b>31 970.90</b>		<b>9.1 Meliorationsamt</b>	<b>148 700.—</b>	<b>21 500.—</b>	<b>136 500.—</b>	<b>23 500.—</b>
108 990.—		620	Besoldungen . . . . .	121 700.—		111 500.—	
5 011.55		621	Taggelder . . . . .	6 500.—		6 500.—	
1 143.20		661	Unfallversicherung . . . . .	2 500.—		2 500.—	
2 028.65		713	Kanzleibedarf . . . . .	1 500.—		2 500.—	
	19 260.90	301	Vergütung für technische Vorarbeiten . . . . .		8 000.—		10 000.—

Rechnung 1980				Voranschlag 1982		Voranschlag 1981	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
12 210.—		780	Kosten der Seilbahnkontrolle durch Konkordat . . . . .	13 500.—		13 500.—	
	12 710.—	310	Rückerstattungen . . . . .		13 500.—		13 500.—
—.—		781	Grundlagenbeschaffung . . . . .	3 000.—		—.—	
<b>98 774.15</b>	<b>4 263.35</b>		<b>9.2 Landwirtschaftliche Berufsschule</b>	<b>125 000.—</b>	<b>11 000.—</b>	<b>109 000.—</b>	<b>22 000.—</b>
54 915.—		620	Besoldungen . . . . .	62 000.—		50 000.—	
3 456.10		621	Taggelder . . . . .	4 000.—		4 000.—	
5 237.15		640	Entschädigung der Hilfslehrer . . . . .	11 000.—		7 000.—	
12 926.10		760	Sachaufwand . . . . .	15 000.—		15 000.—	
	2 151.35	401	Bundesbeitrag . . . . .		8 000.—		5 000.—
—.—		761	Bäuerliche Hauswirtschaftsschule . . . . .	10 000.—		10 000.—	
	2 112.—	402	Bundesbeitrag hieran . . . . .		2 000.—		2 000.—
22 239.80		621.1	Kurskosten für Aus- und Weiterbildung . . . . .	23 000.—		23 000.—	
	—.—	403	Bundesbeitrag hieran . . . . .		1 000.—		15 000.—
<b>12 127.55</b>	<b>1 828.—</b>		<b>9.3 Preiskontrolle und Kriegswirtschaft</b>	<b>23 500.—</b>	<b>1 828.—</b>	<b>26 000.—</b>	<b>—.—</b>
760.—		621	Taggelder . . . . .	11 000.—		11 000.—	
9 082.—		640	Entschädigungen . . . . .	6 000.—		7 000.—	
2 285.55		780	Sachaufwand . . . . .	6 500.—		8 000.—	
	1 828.—	320	Kostenvergütungen . . . . .		1 828.—		—.—
<b>75 704.65</b>	<b>98 567.50</b>		<b>9.4 Kantonstierarzt und Veterinärdienst</b>	<b>105 000.—</b>	<b>90 000.—</b>	<b>95 000.—</b>	<b>90 000.—</b>
	98 567.50	131	Hundetaxen . . . . .		90 000.—		90 000.—
6 486.25		812	Bezugskosten . . . . .	10 000.—		10 000.—	
45 290.—		640	Wartgelder . . . . .	75 000.—		70 000.—	
14 324.80		780	Sachaufwand . . . . .	20 000.—		15 000.—	
9 603.60		510	Tilgung Tiermehlfabrik Ostschweiz AG . . . . .	—.—		—.—	
<b>6 940.60</b>	<b>—.—</b>		<b>9.5 Alpaufsicht</b>	<b>7 500.—</b>	<b>—.—</b>	<b>7 000.—</b>	<b>—.—</b>
6 940.60		606	Alpkommission . . . . .	7 500.—		7 000.—	
<b>496 220.20</b>	<b>164 096.75</b>		<b>9.6 Massnahmen zur Hebung der Rindviehzucht</b>	<b>623 000.—</b>	<b>254 000.—</b>	<b>508 000.—</b>	<b>188 000.—</b>
7 598.20		607	Viehschaukommission . . . . .	15 000.—		14 000.—	
18 189.30		781	Viehschau . . . . .	25 000.—		23 000.—	
14 578.—		782	Prämiierung der Zuchtbestände . . . . .	18 000.—		16 000.—	
	9 374.—	401	Bundesbeitrag . . . . .		5 000.—		5 000.—

11 613.20		783	Entlastungskäufe und Mastremonten . . . . .	130 000.—		60 000.—	
	7 555.50	402	Bundesbeiträge . . . . .		90 000.—		40 000.—
268 821.45		784	Ausmerzaktionen . . . . .	225 000.—		200 000.—	
	142 945.—	403	Bundesbeitrag . . . . .		155 000.—		138 000.—
77 754.85		785	Kurse, Viehzählung, Milchleistungsabschlüsse usw. . . . .	90 000.—		90 000.—	
	4 222.25	404	Bundesbeitrag . . . . .		4 000.—		5 000.—
47 665.20		786	Milchwirtschaftlicher Kontroll- und Beratungsdienst . . . . .	55 000.—		40 000.—	
50 000.—		787	Beitrag an Tierseuchenfonds . . . . .	65 000.—		65 000.—	
<b>23 431.95</b>	<b>5 326.—</b>		<b>9.7 Viehprämien</b>	<b>43 000.—</b>	<b>10 000.—</b>	<b>46 000.—</b>	<b>11 000.—</b>
7 650.—		930	Zuchtstiere . . . . .	14 000.—		16 000.—	
	3 825.—	401	Bundesbeiprämiem . . . . .		7 000.—		8 000.—
6 160.—		931	Kühe . . . . .	10 000.—		10 000.—	
2 874.—		932	Rinder . . . . .	6 000.—		7 000.—	
3 745.95		933	Gemeindestiere . . . . .	5 000.—		5 000.—	
3 002.—		934	Kleinviehprämien . . . . .	8 000.—		8 000.—	
	1 501.—	404	Bundesbeiprämiem . . . . .		3 000.—		3 000.—
<b>1 800 000.—</b>	<b>—.—</b>		<b>9.8 Meliorationen und Wohnbausanierungen</b>	<b>1 300 000.—</b>	<b>—.—</b>	<b>1 100 000.—</b>	<b>—.—</b>
1 500 000.—		510	Meliorationen, Tilgung . . . . .	1 000 000.—		800 000.—	
300 000.—		511	Wohnbausanierung, Tilgung . . . . .	300 000.—		300 000.—	
<b>3 948 397.95</b>	<b>3 739 968.35</b>		<b>9.9 Beiträge</b>	<b>4 487 400.—</b>	<b>4 292 000.—</b>	<b>3 188 400.—</b>	<b>3 065 000.—</b>
900.—		930	Beiträge an Genossenschaftsstiere . . . . .	2 000.—		3 000.—	
	900.—	401	Bundesbeitrag . . . . .		1 500.—		2 000.—
1 700.—		931	Beiträge an Ziegenherden . . . . .	1 800.—		1 800.—	
38 684.80		932	Beiträge an Bodenschadenversicherung . . . . .	50 000.—		50 000.—	
31 286.25		933	Beitrag an die Viehversicherung . . . . .	33 000.—		33 000.—	
—.—		934	Beitrag an die Pferdeversicherung . . . . .	1 100.—		1 100.—	
13 773.—		939	Beiträge an landwirtschaftliche Vereine . . . . .	23 000.—		22 000.—	
310 580.90		940	Betriebsberatung und Beiträge . . . . .	330 000.—		320 000.—	
	295 604.75	407	Bundesbeitrag . . . . .		305 000.—		305 000.—
17 327.—		942	Anbauprämiem für Futtergetreide und Kartoffeln . . . . .	21 000.—		19 000.—	
	17 327.—	409.2	Bundesbeitrag . . . . .		20 500.—		18 000.—
2 161 004.40		943	Beiträge an Rindviehhalter im Berggebiet . . . . .	2 200 000.—		2 250 000.—	
	2 129 299.—	409.3	Bundesbeitrag . . . . .		2 200 000.—		2 250 000.—
311 011.—		944	Beiträge an Kuhhalter ohne Milchablieferung . . . . .	495 000.—		430 000.—	
	396 025.20	409	Bundesbeitrag . . . . .		495 000.—		430 000.—
3 300.50		945	Beiträge zur Förderung der Kleinviehhaltung . . . . .	6 000.—		4 000.—	
12 176.90		946	Beitrag an Investitions- und Kredithilfskasse . . . . .	15 000.—		15 000.—	
3 107.80		947	Beitrag an landwirtschaftliches Technikum Zollikofen . . . . .	10 000.—		1 500.—	



84 099.85		950	Übertrag auf Fürsorgedirektion . . . . .	70 000.—		70 000.—	
100 000.—		531	Einlage in den Beamtenunfallfonds . . . . .	100 000.—		100 000.—	
633.30		621	Zivilstandsinspektorat . . . . .	2 000.—		2 000.—	
47 899.70		704	Ausstellung «Grün 80» . . . . .	—.—		—.—	
18 326.—		821	Eidgenössische Volkszählung . . . . .	—.—		—.—	
<b>194 973.65</b>	<b>68 652.90</b>		<b>11.1 Arbeitsamt und Arbeitsnachweis</b>	<b>219 200.—</b>	<b>73 500.—</b>	<b>190 500.—</b>	<b>65 000.—</b>
152 279.80		620	Besoldungen . . . . .	166 000.—		150 000.—	
1 278.—		621	Taggelder . . . . .	1 400.—		1 400.—	
2 064.—		710	Druckkosten . . . . .	2 000.—		2 600.—	
1 898.80		713	Kanzleibedarf . . . . .	1 800.—		1 500.—	
37 453.05		719	Übriger Sachaufwand . . . . .	48 000.—		35 000.—	
	3 328.—	301	Vergütung der Fremdenpolizei . . . . .		3 500.—		3 000.—
			Anteil Arbeitslosenkasse:				
	51 013.50	302	am Personalaufwand . . . . .		55 000.—		48 500.—
	14 311.40	310	am Sachaufwand . . . . .		15 000.—		13 500.—
			<b>11.2 Staatliche Alters- und Invaliden- und Kantonale Sachversicherung</b>	<b>408 000.—</b>	<b>408 000.—</b>	<b>366 200.—</b>	<b>366 200.—</b>
<b>363 226.20</b>	<b>363 226.20</b>	620	Besoldungen . . . . .	408 000.—		366 200.—	
363 226.20	363 226.20	301	Rückvergütung der Verwaltung . . . . .		408 000.—		366 200.—
<b>585 892.40</b>	<b>524 920.95</b>		<b>11.3 AHV, IV und Ergänzungsleistungen</b>	<b>630 000.—</b>	<b>570 000.—</b>	<b>595 000.—</b>	<b>537 000.—</b>
565 841.15		620	Besoldungen . . . . .	600 000.—		565 000.—	
20 051.25		719	Sachaufwand . . . . .	30 000.—		30 000.—	
	524 920.95	301	Rückvergütung der Verwaltung . . . . .		570 000.—		537 000.—
<b>7 691 955.60</b>	<b>3 009 604.55</b>		<b>11.4 Beiträge</b>	<b>9 219 700.—</b>	<b>3 833 833.—</b>	<b>8 264 700.—</b>	<b>3 384 667.—</b>
67 376.—		911	Beiträge an Gehälter der Zivilstandsbeamten . . . . .	70 000.—		65 000.—	
11 955.70		912	Beiträge an die Gemeindearbeitsämter . . . . .	15 000.—		15 000.—	
933 053.25		930	Beiträge an die Krankenkassen . . . . .	940 000.—		940 000.—	
2 434.65		933	Beitrag an den freiwilligen Landdienst . . . . .	3 700.—		3 700.—	
126 147.—		935	Landwirtschaftliche Familienzulagen . . . . .	159 000.—		180 000.—	
	42 049.—	411	Anteil der Gemeinden . . . . .		53 000.—		60 000.—
1 313.—		936	Beiträge an gewerbliche Bürgerschaftsgenossenschaften . . . . .	2 000.—		2 000.—	
3 503 923.—		939	Beitrag des Kantons an die AHV . . . . .	3 984 000.—		3 542 000.—	
1 269 911.—		940	Beitrag des Kantons an die IV . . . . .	1 546 000.—		1 317 000.—	
	1 591 278.—	412	Anteil der Gemeinden . . . . .		1 843 333.—		1 619 667.—
1 775 842.—		941	Ergänzungsleistungen zur AHV und IV . . . . .	2 500 000.—		2 200 000.—	

Rechnung 1980				Voranschlag 1982		Voranschlag 1981	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	976 713.10	401	Bundesbeitrag . . . . .		1 375 000.—		1 210 000.—
	399 564.45	413	Anteil der Gemeinden . . . . .		562 500.—		495 000.—
<b>103 861.70</b>			<b>11.5 Entwicklungs- und Strukturpolitik</b>	<b>144 000.—</b>		<b>126 600.—</b>	
77 363.60		620	Besoldung . . . . .	88 000.—		79 100.—	
1 010.55		621	Taggelder und Kommissionen . . . . .	4 000.—		2 500.—	
1 513.05		790	Sachaufwand . . . . .	4 000.—		10 000.—	
23 974.50		702	Massnahmen zur Förderung des Kantons . . . . .	35 000.—		35 000.—	
—		703	Berggebietförderung . . . . .	13 000.—		—	
<b>9 484 427.55</b>	<b>5 670 353.85</b>			<b>11 132 900.—</b>	<b>5 746 333.—</b>	<b>10 015 000.—</b>	<b>5 163 867.—</b>



Rechnung 1980				Voranschlag 1982		Voranschlag 1981	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>II. Investitionsrechnung</b>							
<b>1. Verwaltungsvermögen</b>							
<b>831 042.35</b>	<b>2 569 383.45</b>	<b>2014</b>	<b>Baukonto Kantonsschule</b>	<b>547 000.—</b>	<b>2 461 200.—</b>	<b>642 000.—</b>	<b>2 445 600.—</b>
103 958.65		750	Bauausgaben . . . . .	—.—		—.—	
727 083.70		501	Bauzinsen Konto 2.442 . . . . .	547 000.—		642 000.—	
	2 569 383.45	440	Zuweisung Bausteuer Konto 2.510 . . . . .		2 461 200.—		2 445 600.—
<b>525 736.80</b>	<b>642 345.85</b>	<b>2015</b>	<b>Verwaltungsbauten «Baer/Mercier»</b>	<b>1 801 000.—</b>	<b>615 300.—</b>	<b>1 477 000.—</b>	<b>611 400.—</b>
472 237.55		750	Bauausgaben . . . . .	1 680 000.—		1 350 000.—	
53 499.25		501	Bauzinsen Konto 2.446 . . . . .	121 000.—		127 000.—	
	642 345.85	441	Zuweisung Bausteuer Konto 2.510.4 . . . . .		615 300.—		611 400.—
—.—	—.—	<b>2016</b>	<b>Neue Telefonanlage Polizeikommando</b>	<b>160 000.—</b>	<b>160 000.—</b>	<b>—.—</b>	<b>—.—</b>
—.—	—.—	750	Gebührenvorablösung . . . . .	160 000.—		—.—	
	—.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 4.3.510 . . . . .		160 000.—		—.—
<b>320 737.30</b>	<b>1 138 996.45</b>	<b>2017</b>	<b>Neubau gewerbliche Berufsschule</b>	<b>214 000.—</b>	<b>1 085 500.—</b>	<b>258 000.—</b>	<b>1 073 000.—</b>
24 994.60		750	Bauausgaben . . . . .	—.—		—.—	
295 742.70		501	Bauzinsen Konto 2.443 . . . . .	214 000.—		258 000.—	
	16 820.—	401	Bundesbeiträge . . . . .		—.—		—.—
	51 600.—	423	Zuweisung a/6.7.510 . . . . .		60 000.—		54 000.—
	1 070 576.45	440	Zuweisung Bausteuer Konto 2.510 . . . . .		1 025 500.—		1 019 000.—
—.—	<b>30 000.—</b>	<b>2018</b>	<b>Kantonale Fischbrutanstalt</b>	<b>—.—</b>	<b>30 000.—</b>	<b>—.—</b>	<b>30 000.—</b>
	30 000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 4.2.510 . . . . .		30 000.—		30 000.—
<b>1 677 516.45</b>	<b>4 380 725.75</b>			<b>2 722 000.—</b>	<b>4 352 000.—</b>	<b>2 377 000.—</b>	<b>4 160 000.—</b>

## 2. Zu tilgende Aufwendungen

(Strassenbauten)

<b>3 375 342.75</b>	<b>3 853 193.30</b>	<b>3001</b>	<b>Baukonto Strassen und Brücken</b>	<b>1 998 000.—</b>	<b>994 500.—</b>	<b>2 446 000.—</b>	<b>2 792 500.—</b>
3 100 504.65		740	Bauausgaben . . . . .	1 900 000.—		2 140 000.—	
274 838.10		501	Bauzinsen Konto 2.444 . . . . .	98 000.—		306 000.—	
	591 413.—	401	Bundesbeiträge . . . . .		645 000.—		500 000.—
	108 580.15	410	Gemeindebeiträge . . . . .		200 000.—		200 000.—
	3 153 200.15	440	Tilgung aus laufender Rechnung 5.1.510.4 / 5.2.510 . . . . .		149 500.—		2 092 500.—
<b>20 845 927.65</b>	<b>22 057 208.35</b>	<b>3003</b>	<b>Baukonto Nationalstrasse N3 und Nebenanlagen</b>	<b>45 048 000.—</b>	<b>42 400 000.—</b>	<b>36 048 000.—</b>	<b>33 000 000.—</b>
20 829 871.75		740	Bauausgaben . . . . .	45 000 000.—		36 000 000.—	
16 055.90		501	Bauzinsen . . . . .	48 000.—		48 000.—	
	19 257 208.35	401	Bundesbeiträge . . . . .		41 400 000.—		32 000 000.—
	2 800 000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 5.1.510.6 . . . . .		1 000 000.—		1 000 000.—
<b>119 951.20</b>	<b>119 951.20</b>	<b>3004</b>	<b>Werkhof Bläsche</b>	<b>180 000.—</b>	<b>180 000.—</b>	<b>50 000.—</b>	<b>50 000.—</b>
119 951.20		742	Fahrzeuge und Geräte . . . . .	180 000.—		50 000.—	
	119 951.20	442	Tilgung aus laufender Rechnung 5.4.510 / 5.6.510 . . . . .		180 000.—		50 000.—
<b>19 410.70</b>		<b>3005</b>	<b>Baukonto Militärstrasse Elm-Wichlen</b>	<b>—.—</b>	<b>—.—</b>	<b>—.—</b>	<b>—.—</b>
19 410.70		740	Bauausgaben . . . . .	—.—		—.—	
<b>30 078.10</b>	<b>3 158 790.70</b>	<b>3006</b>	<b>Baukonto Sernftalstrasse</b>	<b>—.—</b>	<b>—.—</b>	<b>10 000.—</b>	<b>805 000.—</b>
30 078.10		740	Bauausgaben . . . . .	—.—		10 000.—	
	14 664.55	401	Bundesbeiträge . . . . .		—.—		5 000.—
	3 144 126.15	440	Tilgung aus laufender Rechnung 5.2.510.2 . . . . .		—.—		800 000.—

Rechnung 1980				Voranschlag 1982		Voranschlag 1981	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>1 175.65</b>	<b>1 500 000.—</b>	<b>3007</b>	<b>Baukonto Lawinerverbauungen Sernftalstrasse</b>	<b>1 400 000.—</b>	<b>490 000.—</b>	<b>600 000.—</b>	<b>600 000.—</b>
1 175.65	—.—	740	Bauausgaben . . . . .	1 400 000.—	—.—	600 000.—	—.—
	1 500 000.—	401	Bundesbeiträge . . . . .		490 000.—		210 000.—
		440	Tilgung aus laufender Rechnung 5.1.510.5 . . . . .		—.—		390 000.—
<b>24 391 886.05</b>	<b>30 689 143.55</b>			<b>48 626 000.—</b>	<b>44 064 500.—</b>	<b>39 154 000.—</b>	<b>37 247 500.—</b>
<b>3. Übrige zu tilgende Aufwendungen</b>							
<b>441 302.45</b>	<b>393 500.—</b>	<b>3100</b>	<b>Durnagelbachverbauung</b>	<b>740 000.—</b>	<b>560 000.—</b>	<b>740 000.—</b>	<b>560 000.—</b>
441 302.45	—.—	930	Beitrag an Durnagelbachkorporation . . . . .	740 000.—	—.—	740 000.—	—.—
	193 500.—	401	Bundesbeiträge . . . . .		360 000.—		360 000.—
	200 000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 5.8.510 . . . . .		200 000.—		200 000.—
<b>1 376 384.90</b>	<b>1 500 000.—</b>	<b>3101</b>	<b>Schulhausbauten</b>	<b>150 000.—</b>	<b>500 000.—</b>	<b>1 346 585.—</b>	<b>700 000.—</b>
1 376 384.90	—.—	910	Beiträge an Gemeinden . . . . .	150 000.—	—.—	1 346 585.—	—.—
	1 500 000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 6.9.510 . . . . .		500 000.—		700 000.—
<b>360 000.—</b>	<b>200 000.—</b>	<b>3101.1</b>	<b>Anlagen für sportliche Ausbildung</b>	<b>—.—</b>	<b>—.—</b>	<b>200 000.—</b>	<b>96 500.—</b>
360 000.—	—.—	930.1	Beiträge an Dritte . . . . .	—.—	—.—	—.—	—.—
—.—	200 000.—	931.1	Beitrag Kantonsschule an SFG Glarus . . . . .	—.—	—.—	200 000.—	—.—
		440.1	Tilgung aus laufender Rechnung 6.3.510 . . . . .		—.—	—.—	96 500.—
<b>203 994.—</b>	<b>203 994.—</b>	<b>3101.2</b>	<b>Maurerausbildungszentrum</b>	<b>—.—</b>	<b>—.—</b>	<b>—.—</b>	<b>40 000.—</b>
203 994.—	—.—	930.2	Beiträge . . . . .	—.—	—.—	—.—	—.—
	128 100.—	401.2	Bundesbeiträge . . . . .		—.—		—.—
	75 894.—	440.2	Tilgung aus laufender Rechnung 6.9.511 . . . . .		—.—		40 000.—

<b>670 961.70</b>	<b>852 121.30</b>	<b>3102</b>	<b>Zivilschutzbauten</b>	<b>1 900 000.—</b>	<b>1 598 000.—</b>	<b>1 802 000.—</b>	<b>1 344 000.—</b>
665 300.—		910	Beiträge an Gemeinden . . . . .	1 900 000.—		1 542 000.—	
5 661.70		720	Beiträge an kantonseigene Bauten . . . . .	—.—		260 000.—	
	646 459.60	401	Bundesbeiträge . . . . .		1 398 000.—		1 144 000.—
	205 661.70	440	Tilgung aus laufender Rechnung 3.4.510 . . . . .		200 000.—		200 000.—
<b>3 035 640.50</b>	<b>1 319 617.85</b>	<b>3103</b>	<b>Gewässerschutz</b>	<b>3 000 000.—</b>	<b>1 334 000.—</b>	<b>3 208 000.—</b>	<b>1 292 000.—</b>
2 857 876.25		910	Beiträge a/Sammelkanäle u. Abwasserreinigungsanlagen	2 650 000.—		2 900 000.—	
8 550.—		911	Beiträge an Kanalisationsprojekte . . . . .	5 000.—		5 000.—	
169 214.25		501.	Bauzinsen Konto 2.445 . . . . .	345 000.—		303 000.—	
	1 319 617.85	440.1	Zuweisung Bausteuer Konto 2.510.3 . . . . .		1 334 000.—		1 292 000.—
—.—		<b>3104</b>	<b>Kehrichtverbrennungsanlage</b>	<b>400 000.—</b>		<b>—.—</b>	
—.—		750	Bauausgaben . . . . .	400 000.—		—.—	
<b>389 081.30</b>	<b>417 836.10</b>	<b>3105</b>	<b>Verbauungen und Aufforstungen</b>	<b>470 000.—</b>	<b>470 000.—</b>	<b>435 000.—</b>	<b>435 000.—</b>
13 832.15		780	Bauausgaben für kantonseigene Objekte . . . . .	10 000.—		25 000.—	
84 593.15		910	Beiträge an Gemeinden . . . . .	260 000.—		290 000.—	
290 656.—		930	Beiträge an Korporationen und Private . . . . .	200 000.—		120 000.—	
	267 836.10	401	Bundesbeiträge . . . . .		320 000.—		285 000.—
	150 000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 10.511 . . . . .		150 000.—		150 000.—
<b>2 815 395.—</b>	<b>3 003 228.—</b>	<b>3106</b>	<b>Mellorationen und landwirtschaftliche Hochbauten</b>	<b>2 300 000.—</b>	<b>2 300 000.—</b>	<b>2 200 000.—</b>	<b>2 000 000.—</b>
—.—		910	Beiträge an Gemeinden . . . . .	500 000.—		350 000.—	
2 815 395.—		930	Beiträge an Korporationen und Private . . . . .	1 800 000.—		1 850 000.—	
	1 503 228.—	401	Bundesbeiträge . . . . .		1 300 000.—		1 200 000.—
	1 500 000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 9.8.510 . . . . .		1 000 000.—		800 000.—
<b>642 795.—</b>	<b>651 913.—</b>	<b>3106.1</b>	<b>Wohnbausanierungen (Berg und Tal)</b>	<b>655 000.—</b>	<b>655 000.—</b>	<b>655 000.—</b>	<b>655 000.—</b>
642 795.—		930.1	Beiträge an Private . . . . .	655 000.—		655 000.—	
	273 870.—	401.1	Bundesbeiträge . . . . .		275 000.—		275 000.—

Rechnung 1980				Voranschlag 1982		Voranschlag 1981	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	78 043.—	410.1	Gemeindebeiträge . . . . .		80 000.—		80 000.—
	300 000.—	440.1	Tilgung aus laufender Rechnung 9.8.511 . . . . .		300 000.—		300 000.—
<b>645 393.95</b>	<b>765 773.30</b>	<b>3107</b>	<b>Waldwege und Waldstrassen</b>	<b>640 000.—</b>	<b>640 000.—</b>	<b>610 000.—</b>	<b>610 000.—</b>
581 193.95		910	Beiträge an Gemeinden . . . . .	445 000.—		445 000.—	
64 200.—		930	Beiträge an Korporationen und Private . . . . .	195 000.—		165 000.—	
	315 773.30	401	Bundesbeiträge . . . . .		390 000.—		360 000.—
	450 000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 10.510 . . . . .		250 000.—		250 000.—
<b>1 037 805.60</b>	<b>1 400 000.—</b>	<b>3109</b>	<b>Baubeiträge an Alterswohnheime</b>	<b>1 800 000.—</b>	<b>1 000 000.—</b>	<b>1 300 000.—</b>	<b>1 000 000.—</b>
1 037 805.60		910	Beiträge an Altersheime . . . . .	1 800 000.—		1 300 000.—	
	1 400 000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 7.3.510 . . . . .		1 000 000.—		1 000 000.—
	<b>9 603.60</b>	<b>3110</b>	<b>Baubeitrag Tiermehlfabrik Ostschweiz und regionale Sammelstellen</b>		—.—		—.—
	9 603.60	440	Tilgung aus laufender Rechnung 9.4.510 . . . . .		—.—		—.—
<b>11 618 754.40</b>	<b>10 717 587.15</b>			<b>12 055 000.—</b>	<b>9 057 000.—</b>	<b>12 496 585.—</b>	<b>8 732 500.—</b>
<b>Zusammenzug der Investitionsrechnung</b>							
1 677 516.45	4 380 725.75		<b>1. Verwaltungsvermögen . . . . .</b>	2 722 000.—	4 352 000.—	2 377 000.—	4 160 000.—
24 391 886.05	30 689 143.55		<b>2. Zu tilgende Aufwendungen . . . . .</b>	48 626 000.—	44 064 500.—	39 154 000.—	37 247 500.—
11 618.754.40	10 717 587.15		<b>3. Übrige zu tilgende Aufwendungen . . . . .</b>	12 055 000.—	9 057 000.—	12 496 585.—	8 732 500.—
<b>37 688 156.90</b>	<b>45 787 456.45</b>		<b>Total Investitionsrechnung . . . . .</b>	<b>63 403 000.—</b>	<b>57 473 500.—</b>	<b>54 027 585.—</b>	<b>50 140 000.—</b>

Rechnung 1980				Voranschlag 1982		Voranschlag 1981	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		<b>Abschluss der Investitionsrechnung</b>					
	45 787 456.45	<b>Total der Einnahmen</b>			57 473 500.—		50 140 000.—
37 688 156.90		<b>Total der Ausgaben</b>		63 403 000.—		54 027 585.—	
		<b>Überschuss der Ausgaben</b>			5 929 500.—		3 887 585.—
8 099 299.55		<b>Überschuss der Einnahmen</b>					
<u>45 787 456.45</u>	<u>45 787 456.45</u>			<u>63 403 000.—</u>	<u>63 403 000.—</u>	<u>54 027 585.—</u>	<u>54 027 585.—</u>
		<b>III. Gesamtrechnung</b>					
		<b>I. Laufende Rechnung</b>		120 356 935.—	120 348 668.—	113 996 020.—	113 768 917.—
122 140 698.50	122 459 138.99	<b>II. Investitionsrechnung</b>		63 403 000.—	57 473 500.—	54 027 585.—	50 140 000.—
37 688 156.90	45 787 456.45	<b>Ausgabenüberschuss</b>			5 937 767.—		4 114 688.—
		<b>Einnahmenüberschuss</b>					
8 417 740.04				<u>183 759 935.—</u>	<u>183 759 935.—</u>	<u>168 023 605.—</u>	<u>168 023 605.—</u>
<u>168 246 595.44</u>	<u>168 246 595.44</u>						